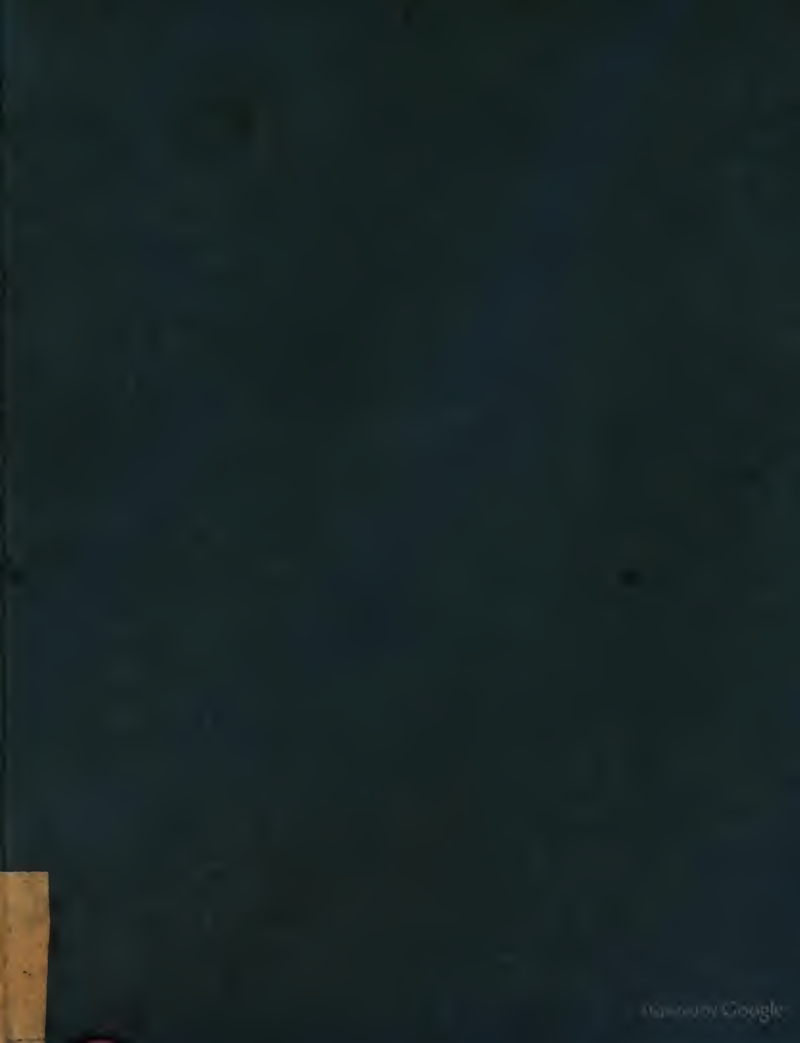


<36624519480019

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

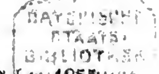
1855.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Stettin.

Druck von R. Graßmann.


Bayerische
Staatsbibliothek
München



Chronologisches Register

der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1855 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Verordnungen und Bekanntmachungen.		
1854.		1) der höchsten und höheren Behörden.		
Den 5. Oktbr. 1855.		Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. bei Einziehungen ꝛc.	7	Extra-Beil.
„ 2. Jan.	28	Kommunal-Landtage der Neumark	5	20
„ 8. „	7	Ausfuhr der Pferde nach Hannover	2	6
„ 20. „	27	Desgl. nach dem Braunschweigischen	5	19
„ 24. „	36	Wegen Einsendung der Staatsschuldscheine und der Schuldverschreibungen der Anleihe de 1855		
	49		6	27
	62		7	33
			8	41
„ 7. Febr.	60	Wegen Anstellung der Departements-Thierärzte	—	39
„ 7. „	61	Entlassungszeugnisse der Realschule zu Burg	—	41
„ 14. „	101	Liste der als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	12	81
„ 10. März.	93	Betr. die Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition ꝛc.	11	68
„ 17. „	110	Verbot der Ausfuhr von Pferden	15	89
„ 22. „	164	Den Remonte-Ankauf pro 1855 betr.	18	121
	224		24	163
	301		31	226
„ 3. April.	143	Betr. die Wahl der Mitglieder der Landstube	16	107
„ 26. „	188	Gebrauch der Radfelgen auf der Chaussee von Greifenhagen nach Bahn	20	133
„ 30. „	—	Betr. die Preuß. See-Assecuranz-Compagnie in Stettin	23	E.-B.
„ 3. Mai.	173	Betr. den Reg.-Vice-Präsidenten Freih. v. Werthern	19	127
„ 5. „	273	Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzuckersteuer ꝛc.	28	205
„ 29. „	223	Gebühren für Extrapost-, Estafetten und Courierpferde	24	163
„ 30. „	272	Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	28	204
„ 20. Juli.	295	Beförderung der Anfuhr von Bau-Materialien in Memel	30	222
„ 22. „	311	Die Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyssig betr.		
	318		32	231
			33	235
„ 2. August.	312	Aufnahme in die Thierarzneischule zu Berlin	32	232
„ 6. „	—	Betr. die Stettiner Portland-Cement-Fabrik	35	Extra-Beil.

Den 10. April	144	Bestätigung des Kaufm. Amende zu Nörenberg als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig	16	108
„ 10. „	145	Desgl. des Kaufm. Lemke zu Ueckermünde als Agent der Lebens-Versicherungs-Ges. „Concordia" zu Köln	—	—
„ 11. „	—	Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen wollen	17	Extra-Beil.
„ 12. „	146	Wegen der von dem Kaufm. Witte in Bahn niedergelegten Agentur der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Vers.-Gesellschaft zu Brandenburg und dessen Bestätigung als Agent der Feuer-Vers.-Gesellschaft „Colonia"	16	108
„ 12. „	147	Wegen der von dem Apotheker Wegeli in Bahn niedergelegten Agentur der Feuer-Vers.-Ges. „Colonia"	—	—
„ 13. „	148	Bestätigung des Kaufm. Tiefelsdorff in Jarmen als Agent der Lebens-Vers.-Ges. „Janus" in Hamburg	—	—
„ 14. „	153	Bestätigung des Apothekers Claus in Stepenitz als Agent der Schlesischen Feuer-Vers.-Gesellschaft	17	113
„ 14. „	154	Desgl. des Kämmerers Projahn in Pencun als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig	—	—
„ 14. „	155	Desgl. des Gasthofsbesitzers Ebecke zu Neumark als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellsch. „Colonia"	—	—
„ 16. „	161	Verwaltungs-Uebersicht der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Kasse pro 1854	—	116
„ 18. „	151	Betr. die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in dem Landbezirk des Stettiner Kreisgerichts, desgl. des hiesigen Stadtkreises	—	112
„ 18. „	156	Betreffend die Ackerbauschule in Schellin	—	113
„ 18. „	157	Einführung der Städte-Ordnung in Pölitz	—	114
„ 18. „	158	Bestätigung des Apothekers Dorry in Neumark als Agent der Hagelschaden-Vers.-Gesellschaft zu Erfurt	—	—
„ 19. „	159	Desgl. des Kreisger.-Sekretairs Selke in Jacobshagen als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin	—	115
„ 19. „	160	Desgl. des Kaufm. Schmidt zu Demmin als Agent der Lebens-Vers.-Gesellschaft „Concordia"	—	—
„ 21. „	166	Wegen der auf dem Lande ledig herumlaufenden Hunde	18	122
„ 24. „	174	Entbindung des hiesigen Kaufm. Gerecke von der Verwaltung der Agentur der Preuß. Nat.-Vers.-Ges.	19	127
„ 25. „	167	Wegen der Domkeschen nautischen, astronomischen und logarithmeschen Tafeln	18	—
„ 25. „	168	Betr. die Verunreinigung des Swine-Stroms	—	—
„ 25. „	169	Geldprämie für den Schlossergesellen Strossin aus Massow für die Lebensrettung eines Kindes	—	123
„ 26. „	165	Betr. die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Pölitz	—	122
„ 26. „	175	Bestätigung des Kaufm. Klopstock zu Stargard als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg	19	127
„ 26. „	176	Desgl. als Agent der Vieh-Vers.-Ges. zu Magdeburg	—	—
„ 27. „	177	Desgl. des Kfm. Wenning hierselbst als Agent der Feuer-Vers.-Ges. „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.	—	—

Den 28. April.	178	Bestätigung des Kaufm. Köppe zu Wollin als Agent der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg	19	128
„ 28. „	179	Wegen der von dem Kaufm. Schnaack zu Treptow a. R. niedergelegten Agenturen	—	—
„ 28. „	—	Betr. das Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten &c.	—	Extra-Beil.
„ 30. „	180	Wegen der von dem Apotheker Zippel in Stargard niedergelegten Agentur der deutschen Lebens-Vers.-Gesellschaft zu Lübeck	—	128
„ 30. „	181	Bestätigung des Kaufm. Klopstock zu Stargard als Agent der vorgenannten Versicherungs-Gesellschaft	—	—
„ 30. „	182	Desgl. des Zimmermstrs. Moratz zu Marienfließ als Agent der Feuer-Vers.-Gesellsch. „Colonia" zu Cöln	—	—
„ 5. Mai.	183	Desgl. des Kaufm. Meyer zu Freyenwalde als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Ges. zu Berlin	—	—
„ 7. „	189	Desgl. des Kaufm. Metzler zu Swinemünde als Agent der Strom-Vers.-Gesellschaft zu Danzig	20	134
„ 7. „	199	Betr. den Abschuß des Wildes während der Schonzeit	21	140
„ 8. „	190	Betr. die Regulirung des Transports von Passagieren nach Nordamerika	20	134
„ 8. „	192	Betreffend den Gewerbeschein für Heinr. Frank	—	135
„ 10. „	184	Betr. den Umtausch der Darlehns-Kassenscheine	19	129
„ 11. „	191	Bestätigung des &c. Ballenthin zu Ueckermünde als Agent der Hagelschaden-Vers.-Ges. „Ceres" zu Magdeburg	20	135
„ 12. „	193	Wegen der von dem Kaufm. Pfotenhauer hieselbst niedergelegten Agentur der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig	21	139
„ 13. „	194	Wegen der dem Schiffer Krüger zu Wollin verliehenen Rettungsmedaille	—	—
„ 14. „	195	Bestätigung des Kaufm. Ballenthin zu Ueckermünde als Agent der Magdeburger Vieh-Vers.-Gesellschaft	—	—
„ 14. „	196	Empfehlung des Werks über die Entwickelung und den Zustand des Sparkassenwesens &c.	—	—
„ 14. „	200	Betr. die Polizei-Verwaltung des Dorfs und Vorwerks Ravenstein mit den Neben-Vorwerken Robethal und Alteheide	—	141
„ 15. „	201	Umtausch der Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine	21	141
	212		22	152
	220		23	158
	231		24	166
	247		25	181
„ 16. „	197	Wegen der von dem Post-Administrator a. D. Höne zu Naugard niedergelegten Agentur der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar	21	139
„ 18. „	206 207	Wegen der dem Fischer Thürckow zu Demmin, dem Gastwirth Neumann und Fleischer Köhke zu Greifenhagen bewilligten Erinnerungsmedaillen für Rettung aus Gefahr	22	151
„ 19. „	198	Niederlegung der von dem Kfm. Friedrich in Fiddichow geführten Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	21	139

Den 9. Juli.	289	Bestätigung des Kaufm. A. Schulze zu Anklam als Agent der Cölnischen Lebens-Vers.-Ges. „Concordia.“	29	216
„ 12. „	290	Desgl. des Kaufm. Friedr. Voß in Stettin	—	—
„ 13. „	291	Desgl. des Zimmermeisters Wilke in Pölitz als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin	—	—
„ 14. „	292	Desgl. des Kaufm. Schülcke zu Kupfermühl als Agent der Feuer-Vers.-Gesellschaft „Colonia“ und der Cölnischen Hagel-Vers.-Gesellschaft zu Cöln	—	217
„ 14. „	294	Betr. die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	—	—
„ 16. „	297	Ernennung des Kaufm. Rose in Swinemünde zum Königl. Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul	30	222
„ 19. „	309	Bernsteinfang an den Ostseeküsten der Inseln Usedom-Wollin	31	228
„ 20. „	302	Aufnahme der Schüler in die Navigations-Schulen	—	226
„ 25. „	303	Bestätigung des rc. Eckert zu Treptow a. R. als Agent der Feuer-Vers.-Gesellschaft „Colonia“	—	227
„ 25. „	304	Desgl. des rc. Gehrke zu Treptow a. R. als Agent der Hagelschaden-Vers.-Ges. zu Erfurt	—	—
„ 26. „	305	Desgl. des Kaufm. Heise zu Wollin als Agent der Feuer-Vers.-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M.	—	—
„ 27. „	306	Desgl. des Wundarztes Raths zu Stepenitz als Agent der Preuß. National-Vers.-Gesellschaft in Stettin	—	228
„ 27. „	307	Wegen der von dem Kaufmann Beihl in Greifenberg niedergelegten Agentur der Feuer-Vers.-Gesellschaft „Borussia“	—	—
„ 28. „	308	Desgl. von dem Kaufm. Schweider zu Demmin	—	—
„ 1. August.	313	Bestätigung des Brauerei-Besitzers Haack zu Regenwalde als Agent der Lebens- und Pensions-Vers.-Gesellsch. „Janus“ in Hamburg	32	233
„ 2. „	314	Desgl. der Kaufleute A. und F. Rahm als Agenten der Preuß.-National-Vers.-Gesellsch. in Stettin	—	—
„ 2. „	315	Desgl. des Kaufm. Gruch zu Fiddichow und Niederlegung der Agentur der Vers.-Ges. „Borussia“	—	—
„ 2. „	348	Desgl. des Gastwirth Carow zu Jacobshagen als Agent der Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Magdeburg	35	255
„ 6. „	316 317	Bestätigung des Rathmann Roth zu Garz und Kaufm. Häger zu Pölitz als Agenten der Lebens- und Pensions-Vers.-Gesellsch. „Janus“ zu Hamburg	32	233
„ 6. „	319	Betr. den Stettiner Portland-Cement	33	237
„ 6. „	320	Bestätigung des Posterpediteur Herschel zu Zachan als Agent der vaterländischen Feuer-Vers.-Ges. zu Erfurt	—	238
„ 6. „	321	Geldprämie für den Schiffer Falk zu Wollin für die Errettung eines Kindes aus Lebensgefahr	—	—
„ 7. „	322	Eichungs-Amt in Naugard	—	—
„ 8. „	323	Bestätigung des Holzhändlers Wollenberg zu Gr. Stepenitz als Agent der Feuer-Vers.Ges. zu Magdeburg	—	—

Den 8. August	325	Betr. die Central-Turn-Anstalt zu Berlin	33	239
„ 11. „	324	Bestätigung des Rendant Ruhncke zu Damm als Agent der Magdeburger Hagelschaden-Vers.-Ges. „Ceres" und der Magdeburger Vieh-Vers.-Gesellschaft	—	—
„ 11. „	330 349	Lehrkursus der Schiffsbauschule in Grabow	34 35	244 256
„ 11. „	331	Bestätigung des Kaufm. Levy zu Jachan als Agent der Preuß. National-Vers.-Gesellschaft in Stettin	34	245
„ 11. „	332	Desgl. des Gutspächter Heydemann in Rothmannshagen als Feuer-Polizei-Commissarius	—	245
„ 14. „	333	Desgl. des Apothekers Stephani zu Jachan als Agent der Feuer-Vers.-Gesellsch. „Colonia"	—	246
„ 14. „	344	Betr. die Verwaltung der gutsherrlichen Polizei über die Colonie Kronheide	—	249
„ 14. „	335	Bestätigung des Buchdruckereibesitzers Jhring zu Ueckermünde als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin und Niederlegung der Agentur der Vers.-Gesellsch. „Borussia"	—	246
„ 14. „	336	Desgl. des Kaufm. Schweicker zu Demmin als Agent der Feuer-Vers.-Gesellsch. „der deutsche Phönix" und Niederlegung der Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Borussia"	—	—
„ 14. „	337	Desgl. des Rendant Ruhnke zu Alt Damm als Agent der Magdeburger Feuer-Vers.-Gesellschaft, und Niederlegung der Feuer-Vers.-Gesellsch. in Berlin	—	—
„ 14. „	338	Desgl. des Kaufm. Roloff zu Naugard als Agent der Feuer-Vers.-Anstalt zu Leipzig	—	247
„ 15. „	339	Desgl. des Kaufm. Merseburg als Agent der Magdeburger Vieh-Vers.-Gesellschaft und der Hagelschäden-Vers.-Gesellsch. „Ceres"	—	—
„ 15. „	340	Vieh- und Krammarkt in Daber	—	—
„ 15. „	345 409	Torf-Verkauf der Gräberei Carolinenhorst	34 37	249 298
„ 17. „	341	Bestätigung des Rentier Retzlaff in Demmin als Agent der Preuß. National-Vers.-Gesellschaft	34	247
„ 18. „	329	Betreffend die Verwaltung der Polizeianwaltschaft in Greifenhagen	—	244
„ 18. „	342	Bestätigung des Rentier Pauli in Jacobshagen als Agent der vaterländischen Feuer-Vers.-Gesellschaft zu Elberfeld	—	247
„ 21. „	343	Lehrkursus der Provinzial-Gewerbeschule und der damit verbundenen Handwerker-Fortbildungs-Schule in Stettin	—	—
„ 21. „	350	Bestätigung des Maurermeisters Sager zu Jarmen als Agent der Feuer-Vers.-Gesellsch. zu Elberfeld	35	257
„ 22. „	352	Desgl. des Kaufm. Schulze zu Anklam als Agent der Feuer-Vers.-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M.	—	—
„ 22. „	351	Das Etablissement Schönhoff betr.	—	—

Datum		Nr.	Gegenstand	Stück	Seite
Den 23.	Aug.	353	Bestätigung des Kämmerers Wolter zu Fiddichow als Agent der Feuer- und Hagelschaden-Vers.-Gesellschaften zu Magdeburg und Niederlegung der Agentur der Berlinischen Feuer-Vers.-Gesellsch.	35	257
„ 23.	„	354	Wegen der von dem Rathsherrn Retzlaff zu Swinemünde niedergelegten Agenturen der Magdeburger Feuer- und Hagel-Vers.-Gesellsch.	—	—
„ 23.	„	355	Bestätigung des Schiffs-Capitain Schwarzenhauer in Stettin als Agent der Preuß. National-Vers.-Ges. in Stettin und Niederlegung der Agentur der Versicherungs-Gesellsch. „Borussia"	—	258
„ 23.	„	356	Desgl. des Kaufmann Wietholz zu Swinemünde als Agent der Magdeburger Feuer-Vers.-Gesellsch. und Niederlegung der Agentur der Vers.-Ges. „Borussia"	—	—
„ 24.	„	357	Desgl des Gastwirth Eckert zu Labes als Agent der Feuer-Vers.-Anstalt zu Leipzig	—	—
„ 24.	„	358	Desgl. des Kaufmann Küster zu Treptow a. T. als Agent der Feuer-Vers.-Ges. „der deutsche Phönix" rc.	—	—
„ 24.	„	370	Desgl. des Kaufm. H. W. F. Schmidt in Stettin	—	—
„ 24.	„	359	Desgl. des Kaufm. George zu Usedom als Agent der vaterländischen Feuer-Vers.-Ges. zu Elberfeld	—	—
„ 24.	„	371	Desgl. des Maurer Engelberg in Grabow als Agent der Preuß. National-Vers.-Gesellsch. in Stettin	—	—
„ 24.	„	372	Desgl. des Holzhändler Wollenberg zu Stepenitz als Agent der Magdeburger Hagel-Vers.-Gesellschaft	—	—
„ 25.	„	380	Wegen der von dem Maurermeister Matthias zu Naugard niedergelegten Agentur der Feuer-Vers.-Gesellsch. zu Leipzig	36	277
„ 25.	„	381	Wegen der von dem Kaufm. Stegemann zu Naugard niedergelegten Agenturen der Schlesischen Feuer-Vers.-Gesellsch. in Breslau, der Hagelschaden-Vers.-Gesellschaft zu Erfurt und der Lebens-Vers.-Gesellsch „Concordia"	—	—
„ 25.	„	382	Bestätigung des Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Förster zu Naugard als Agent der vorgenannten Versicherungs-Gesellschaften	—	278
„ 25.	„	384	Desgl. des Kaufm. Schmidt in Demmin als Agent der Schlesischen Feuer-Vers.-Ges. zu Breslau	—	—
„ 25.	„	383	Niederlegung der Agentur der vorgenannten Versicherungs-Gesellsch. Seitens des Kaufm. Hinzpeter zu Demmin	—	—
„ 27.	„	385	Wegen der von dem rc. Nicolai in Greifenhagen niedergelegten Agentur der Lebens-Vers.-Ges. zu Leipzig	—	—
„ 27.	„	386	Steckbrief hinter die Arbeitsmänner Böttcher und Steinke	—	
„ 27.	„	387	Belobung des Gastwirths Neumann und des Fischers Kölmke in Greifenhagen, wegen Errettung einiger Menschen aus Lebensgefahr	—	279
„ 28.	„	388	Betr. das Etablissement Sieben-Schlößchen	—	—
„ 28.	„	349	Verkauf von Akten	—	281
„ 28.	„	411	Betreffend die Forstgelderhebung für den Reviertheil Dölitz	37	302

Den 12. Sept.	419	Bestätigung des Rendanten Streich zu Zachan als Agent der Feuer-Vers.-Gesellsch. zu Magdeburg ...	38	309
„ 12. „	420	Wegen der von dem Kaufm. de la Barre in Stargard niedergelegten Agentur der Schlesischen Feuer-Vers.-Gesellsch. in Breslau ...	—	—
„ 13. „	397	Betr. die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten ...	37	285
„ 14. „	422	Zurücknahme der dem rc. Elsasser zu Pyritz ertheilten Agentur der Cölnischen Feuer-Vers.-Ges. „Colonia"	38	309
„ 15. „	423	Wegen der von dem Kaufm. Schirmer zu Jarmen niedergelegten Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs- und Hagel-Vers.-Gesellschaften ...	—	—
„ 15. „	424	Bestätigung des Posthalters Neumann zu Jarmen als Agent der vorgenannten Gesellsch. ...	—	—
„ 15. „	425	Unterricht des jüdischen Schächters Bock in Wangerin ..	—	310
„ 17. „	431	Bestätigung des Kaufmann Beihl zu Greifenberg als Agent der Berlinischen Feuer-Vers.-Anstalt in Berlin	39	316
„ 18. „	432	Desgl. des Glasermeisters Schmidt zu Jarmen als Agent der Preuß. Nat.-Vers.-Ges. in Stettin ...	—	—
„ 18. „	433	Belobung des Lehrer Düllge und des Secundaner Richter wegen Errettung eines Menschen aus Lebensgefahr ...	—	—
„ 20. „	434	Bestätigung des Hauptmann a. D. v. d. Osten auf Witzmitz als Feuer-Distrikts-Commissarius ...	—	317
„ 22. „	435	Bestätigung des Kfm. Schultz zu Wangerin als Agent der Feuer-Vers.-Anstalt in Leipzig und der Lebens- und Pensions-Vers.-Ges. „Janus" in Hamburg ...	—	—
„ 24. „	438	Wegen der von dem Kaufm. Knop in Greifenhagen niedergelegten Agentur der Feuer-Vers.-Ges. „Borussia"	40	320
„ 25. „	439	Desgl. von dem Kämmerer Kayser zu Nörenberg ...	—	—
„ 25. „	440	Bestätigung des Kaufm. Kips zu Pasewalk als Agent der Leipziger Brand-Vers.-Bank für Deutschland ..	—	—
„ 25. „	441	Desgl. des Apothekers Kollath zu Nörenberg als Agent der vaterländischen Feuer-Vers.-Ges. zu Elberfeld ..	—	—
„ 25. „	442	Wegen der von dem Kaufm. Wolffheim in Stettin niedergelegten Agentur der Allgem. Eisenbahn-Vers.-Gesellschaft zu Berlin ...	—	—
„ 25. „	443	Geldprämie für den Bürgersohn Schindler in Massow für die Errettung eines Knaben aus Lebensgefahr .	—	—
„ 26. „	444	Bestätigung des Einnehmer Krüger zu Nörenberg als Agent der Feuer-Vers.-Gesellschaft in Magdeburg, incl. der dortigen Hagel-Vers.-Gesellschaft ...	—	321
„ 26. „	445	Desgl. des Justiz-Aktuarius Grützmacher in Greifenberg als Agent der Hagelschaden-Vers.-Gesellschaft „Ceres" und der Magdeburger Vieh-Vers.-Gesellsch.	—	—
„ 27. „	446	Wegen der von dem Kaufm. Bock zu Greifenberg niedergelegten Agentur der Leipziger Brand-Vers.-Bank für Deutschland ...	—	—
„ 29. „	449	Bestätigung der Kaufleute A. und F. Rahm in Stettin als Agenten der Hagel-Vers.-Gesellschaft „Ceres" und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Ges. ...	41	324

Den					
Den 9. Nov.	482	Desgl. des Aktuarius Tornau zu Jarmen als Agent der Feuer-Vers.-Ges. „Colonia" zu Köln und der dortigen Hagel-Vers.-Ges.	46	349
„ 9. „	481	Wegen der von dem Post-Expediteur Bahr in Jarmen niedergelegten Agentur der Feuer-Versicherungs-Ges. „Colonia" zu Cöln	—	—
„ 10. „	483	Aufnahme der statistischen Tabelle pro 1855	—	350
„ 10. „	489	Betr. das Regulativ über die Portofreiheit der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten	47	356
„ 13. „	490	Betreff. die Kirchen und Haus-Kollekten für die Land-Armen-Anstalten	—	357
„ 14. „	491	Betr. das Königl. Schwedisch-Norwegische Vice-Consulat zu Stralsund	—	—
„ 14. „	492	Bestätigung des Schlossermeisters Cornelius zu Massow als Agent der Hagelschaden-Vers.-Ges. „Ceres" und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft	—	—
„ 14. „	493	Desgl. des Kaufm. Dieren in Stettin als Agent der Hagelschäden-Vergütigungs-Gesellsch. zu Leipzig	—	—
„ 16. „	503	Desgl. des Rentier Titel zu Wangerin als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Vers.-Gesellsch. zu Brandenburg	48	367
„ 17. „	494	Betr. die Prüfung der Steinhauer (Steinmetze)	47	358
„ 17. „	504	Wegen der Goldgewichte	48	368
„ 17. „	505	Wegen der von dem Kaufm. Kluge in Pyritz niedergelegten Agentur der Feuer-Vers.-Ges. „Borussia"	—	—
„ 17. „	507	Bestätigung des Rendanten Sommer zu Greifenhagen als Agent der Lebens-Vers.-Gesellschaft „Concordia" in Cöln	—	—
„ 17. „	506	Desgl. des Buchhändlers Steinert zu Treptow a. R.	—	—
„ 19. „	508	Bestätigung des Bäckermeisters Freimann in Bahn als Agent der Preuß. Nat.-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin	—	369
„ 20. „	509	Betr. die Jahres-Anzeigen der Baumeister, Bauführer und Feldmesser	—	—
„ 21. „	510	Wegen der von dem Kaufm. Reichard zu Usedom niedergelegten Agentur der Cölnischen Hagel-Vers.-Gesellschaft	—	—
„ 21. „	511	Bestätigung des Kaufm. George zu Usedom als Agent der vorgenannten Gesellsch.	—	—
„ 22. „	512	Geldprämie für den Büdner Grundig und Büdnersohn Magritz aus Warnow für die Errettung eines Menschen aus Lebensgefahr	—	—
„ 26. „	516	Wegen der von dem Partikulier Strelz zu Stargard niedergelegten Agentur der Hagel- und Brand-Vers.-Gesellschaft zu Schwedt	49	373
„ 26. „	517	Bestätigung des Kaufm. Windloff zu Stargard als Agent der vorgenannten Gesellsch.	—	—
„ 26. „	518	Desgl. des Färberei-Besitzers Ott zu Neuwarp als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg	—	374

Den 26. Nov.	519	Bestätigung des Färbereibesitzers Ott zu Neuwarp als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellsch.	49	374
„ 27. „	521	Wegen der von dem Kaufm. Reichard zu Usedom niedergelegten Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“	—	—
„ 27. „	520	Bestätigung des Kaufmanns Steffen zu Daber als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg	—	—
„ 27. „	522	Desgl. des Kaufm. George zu Usedom als Agent der Feuer-Versich.-Ges. „Colonia“	—	—
„ 27. „	523	Desgl. des Kaufm. R. Meyer zu Damm als Agent der Berlinischen Feuer-Vers.-Anstalt	—	—
„ 28. „	524	Desgl. des Kaufm. Häger zu Pölitz als Agent der Feuer-Vers.-Anstalt zu Leipzig	—	—
„ 29. „	525	Desgl. des Gasthofsbesitzers Haase zu Stargard als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Ges. zu Brandenburg	—	375
„ 30. „	526	Desgl. des Kaufm. Krüger zu Daber als Agent der Feuer-Versicher.-Gesellsch. zu Magdeburg	—	—
„ 5. Dez.	531	Betr. das Vorwerk Stephanshöhe im Greifenhagenschen Kreise	50	385
„ 11. „	536	Corporationsrechte der Colonie Neu-Buchholz	51	392
„ 12. „	537	Bestätigung des Kaufm. Gansen in Gollnow als Agent der Lebens-Vers.-Ges. „Janus“ in Hamburg	—	—
„ 13. „	538	Wegen der von dem Kaufmann Gütschow in Pasewalk niedergelegten Agentur der Brand-Vers.-Bank für Deutschland in Leipzig	—	—
„ 15. „	535	Betreffend die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Cammin	—	—
„ 17. „	542	Bestätigung des Civil-Supernumerarius Hasse zu Plathe als Agent der Feuer-Vers.-Ges. zu Magdeburg	52	399
„ 19. „	543	Desgl. des Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Harnisch zu Cammin als Agent der Lebens-Vers.-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg	—	—
		3. Des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.		
„ 10. Febr.	73	Wegen Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht	8	45
„ 12. „	74	Prüfung solcher Präparanden für das Elementarschullehrer-Amt, welche ihre Vorbildung nicht im Schullehrer Seminar erhalten haben	—	46
„ 14. „	75	Prüfung zur Aufnahme in das Ottostift zu Pyritz	—	48
„ 24. „	80	Desgleichen	9	54
		4. Des Königl. Consistoriums.		
1854.				
Den 28. Dez.	13	Betr. die Elisabeth-Kirche zu Bütow	2	8
1855.				
Den 12. Jan.	26	Betr. die Trauung von Ausländern mit einer Inländerin	4	17

„ 26. April.	170	Rückempfang der Staatsschuldscheine und Zins-Coupons	18	123
„ 14. Mai.	204	Verloosung von Rentenbriefen	21	145
	283		28	211
	412		37	302
„ 14. „	205	Vernichtung der verloosten Rentenbriefe	—	146
„ 30. „	233	Departements-Ersatz-Aushebung in den Bezirken der	24	171
	234	5ten und 6ten Infanterie-Brigade	—	172
„ 6. Juni.	234	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	24	169
	248		25	183
	258		26	192
„ 9. „	280	Wegen Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben in den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth	28	210
„ 10. „	268	Die Einfahrt durch den Gelln betr.	27	197
„ 16. „	271	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	27	199
	284		28	212
„ 21. „	257	Betr. die Zinscoupons zu den Staatsschuldscheinen und der Staatsanleihe	26	191
„ 22. „	259	Betr. den Güter-Tarif für Eisengußwaaren auf der Ostbahn	—	194
„ 2. Juli.	282	Erhebung der landschaftlichen Pfandbriefszinsen	28	210
„ 2. „	293	Wiederbesetzung des Kreisphysikats im Chodziesener Kreise	29	217
„ 9. „	299	Betr. die Kurkostensätze in der Königl. Charité zu Berlin	30	223
„ 12. „	298	Verloosung der Pomm. Prov.-Chausseebau-Obligationen	—	—
„ 20. „	300	Baggerung in der engen Oder	—	—
„ 10. August.	326	Betr. die Zinscoupons zu den Staatsschuldscheinen, den Staatsanleihescheinen und den Neumärkischen Schuldverschreibungen	33	240
—	328	Lektionsplan der Akademie in Eldena	—	241
„ 11. „	373	Wegen einer Untiefe im Greifswalder Bodden	35	259
„ 13. „	377	Tarif der Stätte-Gelder der Ablage zu Marienwalde	—	262
„ 13. „	426	Leuchtfeuer auf der Insel „Greifswalder Oie“	38	310
„ 16. „	375	Wegen gestohlener Pfandbriefe	35	260
	459		41	326
	500		47	361
„ 18. „	378	Betr. die öffentlichen Wege in der Stargarder Stadtforst	—	266
„ 21. „	346	Erbauung der Chaussee von Labes nach Plathe	34	253
„ 23. „	376	Verloosung der Pomm. Prov.-Chausseebau-Obligationen	35	260
	413		37	304
—	379	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Greifswald	—	267
„ 27. „	395	Oeffentliche Kündigung Pommerscher Pfandbriefe	36	281
„ 31. „	396	Betr. die Aufnahme in die Navigations-Schulen	—	282
„ 29. Okt.	484	Wegen einer Untiefe auf dem Greifswalder Bodden	46	351
„ 1. Novbr.	480	Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Pomm. Pfandbriefen	45	345
	487		46	351
	501		47	361
„ 5. „	485	Gerichtstage in Daber	46	351
„ 6. „	495	Desgl. in Zinnowitz	47	358
„ 7. „	486	Schwurgerichts-Sitzungen in Anklam	46	351
„ 10. „	496	Gerichtstage in Ziegenort	47	359

II. Patente.

a) Patent-Ertheilungen.

Den 7. August.	Dem Civil-Ingenieur Knurs zu Berlin	33	236
„ 13. „	„ Chemiker Grüne jun. zu Lützow	34	243
„ 24. „	Den Schlossermeistern Wittig und Knauel zu Sudenburg-Magdeburg	35	255
„ 26. „	Dem Schlossermeister Mannert in Berlin	36	277
„ 27. „	„ W. Herzog in Berlin		
Den 14. Septbr.	Dem Leonhard Peters zu Eupen	38	305
„ 21. „	Dem Kaufmann Prillwitz in Berlin	39	314
	Dem Steindruckerei-Besitzer Feller in Berlin		
„ 24. „	Dem Ober-Ingenieur Braun zu Moresnet	40	319
„ 24. „	Den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen	—	—
„ 30. „	Dem Techniker Keßler zu Sudenburg-Magdeburg	41	323
„ 8. Oktober.	Dem Maschinenmeister Pellenz zu Aachen	42	329
„ 17. „	Dem ꝛc. G. Lemgner zu Tetrikau, Kreis Strehlow	43	334
„ 22. „	Dem ꝛc. Theodor Stiehr zu Berlin	44	339
„ 10. Novbr.	Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin	46	349
„ 11. „	Dem Tuchfabrikanten Gesprich jun. in Großenhain und dem Mechaniker Wilde in Chemnitz	47	355
„ 18. „	Dem Brauer Andreae zu Buckau	48	367
„ 27. „	Dem Zimmermeister Schröder zu Evingsen	49	375
„ 27. „	Dem Handelsmann Siebert zu Frankfurt a. M.	—	—
„ 7. Dezbr.	Dem Gutsbesitzer Baron v. Gilgenheimb-Weidenau in Brüssel	51	391

b) Erloschene und aufgehobene Patente.

Den 22. März 1854	Bohrmeister C. Winter zu Königsberg	3	13
„ 13. Dezbr. 1853	Kaufmann Prillwitz zu Berlin	10	57
„ 26. Juni 1854	Mechanikus Lambert Herlitschka zu Berlin	17	112
„ 5. Febr. 1854	Techniker Brunnquell zu Schönebeck	23	156
„ 25. Mai 1853	Kaufmann Kramer zu Berlin	27	195
„ 18. Febr. 1854	Fabrikbesitzer Sigl zu Berlin	—	—
„ 15. Dezbr. 1853	Dr. Stolle in Berlin	28	222
„ 20. Okt. 1854	Kaufmann G. Noack in Berlin	34	244
„ 20. Febr. 1854	Mechanikus Thomas in Berlin	42	329
„ 14. März 1854	Hüttenmeister Klemann zu Paulshütte		
„ 16. Febr. 1855	Kaufmann Wappenhans zu Berlin	44	339
„ 5. März 1855	ꝛc. Rudolph Büttner zu Sorau	46	349

III. Anzeigen von dem Erscheinen der Gesetzsammlung.

Inhalt.	Seite.	Inhalt.	Seite.
No. 4120 — 4130	5	No. 4242—4250 u. 4261—4263	243
„ 4131 — 4156	31	„ 4264 — 4265	255
„ 4157 — 4159	54	„ 4251—4260 u. 4266—4269	313
„ 4160 — 4167	67	„ 4270	285
„ 4168 — 4194	137	„ 4271 — 4272	306
„ 4195 — 4202	155	„ 4273 — 4278	319
„ 4203 — 4217	175	„ 4279 — 4284	323
„ 4218 — 4229	187	„ 4285 — 4298	344
„ 4230 — 4236	204	„ 4299 — 4302	355
„ 4237 — 4241	221	„ 4309 — 4315	391

IV. Personal-Chronik nach alphabetischer Ordnung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 1.

Stettin, den 5. Januar 1855.

Patente.

Dem G. Wimmer zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 22. Dezember 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten C. Cäsar zu Elberfeld ist unter dem 23. Dezember 1854 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Bialon zu Berlin ist unter dem 23. Dezember 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

1) Der Oberförster Bartelheim zu Jacobshagen ist von der Verwaltung der Forst-Polizei-Anwaltschaft für das Königliche Forst-Revier Jacobshagen im Bezirke der Königlichen Kreis-Gerichts-Commissionen zu Jacobshagen und Zachan entbunden und in seiner Stelle der Oberförsterei-Verwalter Forst-

Candidat Küster zu Jacobshagen interimistisch und widerruflich zum Forst-Polizei-Anwalt bei den genannten Kreisgerichts-Commissionen ernannt worden.

Stettin, den 27. Dezember 1854.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

2) Bekanntmachung. Von der in unsern Bekanntmachungen vom 16. November 1852 und 14. Juni 1853 empfohlenen

Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemein gültigen Polizei-Verordnungen, herausgegeben von dem Geheimen expedirenden Secretair, Kanzlei-Rath Rauer,

wird im künftigen Jahre ein neuer verbesserter und vermehrter Abdruck erscheinen, bei welchem die seit zwei Jahren erschienenen, zum Theil wesentliche Strafbestimmungen enthaltenden Gesetze und die sonst gesammelten Materialien zu Ergänzungen, Verbesserungen und Abänderungen die geeignete Berücksichtigung finden werden.

Wir empfehlen die Anschaffung dieser neuen Auflage den Polizeibehörden und Beamten mit dem Bemerken, daß sämmtliche Landräthe unsers Verwaltungsbezirks und die Königl. Polizei-Direktion hieselbst mit der Annahme von Subscriptionen beauftragt sind und der Subscriptionspreis, wie früher 7 Sgr. 6 pf. für das Exemplar, jedoch nur für diejenigen Bestellungen beträgt, welche bei den gedachten Behörden bis zum 1. März k. J. gemacht werden. Bei späteren Bestellungen tritt der Ladenpreis ein.

Stettin, den 21. Dezember 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) Bekanntmachung. Das Verbot der Einführung

der Altonaer Wunder-Essenz,

der Langenschen Pillen und

der Möllerschen Fiebertropfen

in die Preußischen Staaten ist mittelst Reskripts der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 13. d. M. für die nächsten fünf Jahre erneuert und zugleich auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Giraudeau de St. Gervais zu Paris, ausgedehnt worden; was mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. August 1849 (Amtsblatt de 1849 S. 224) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23. Dezember 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

4) Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Barnim Felix Wilhelmi ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medi-

zinal-Angelegenheiten zum Kreis-Wundarzt des Kreises Greifenhagen, mit Anweisung seines Wohnorts in Neumark, ernannt worden.

Stettin, den 28. Dezember 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

5) Der Schlossermeister Cornelius zu Massow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Massow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 28. Dezember 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

6) Publicandum. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufs-Preisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 9. Dezember 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die besagte neue Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 sgr. zu erhalten ist.

Stettin, den 30. Dezember 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Cuno an der St. Matthäikirche in Berlin ist zum Hülfsprediger bei den Gemeinden der Parochie Cummerow, Synode Demmin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An der Stadtschule zu Pyritz ist der Lehrer Reimann fest angestellt.

In Pritter, Synode Wollin, ist der zweite Schullehrer Haack fest angestellt.

Die durch die Einstellung des bisherigen Amtsdieners Schünemann in die 1. Königl. Gensdarmerie-Brigade zu Königsberg erledigte Amtsdiener-, Gefangenwärter- und Forst-Exekutorstelle zu Ferdinandshof, ist vom 1. October pr. ab, dem bisherigen Gerichtsboten Schäffer aus Anklam interimistisch übertragen worden.

Dem Appellationsgerichts-Referendar Dr. Tiemann ist Behufs des Eintritts beim Appellationsgericht zu Posen die nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Departement und

dem Appellationsgerichts-Referendar Schöning Behufs des Eintritts

bei der Königl. Regierung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Referendar Zahn, bisher zu Magdeburg, ist vom 1. Januar 1855 ab mit Verwaltung einer Richterstelle beim Kreisgericht zu Greifenhagen beauftragt.

Der Rechts-Candidat Kugler ist als Auscultator zugelassen und dem Kreisgericht zu Stettin zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Königl. Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Walter in Greifenhagen ist Behufs des Uebertritts in den Königlichen Polizeidienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Zu Bureau-Assistenten sind vom 1. Januar 1855 ab ernannt:

der bisherige Civil-Supernumerar Normann beim Kreisgericht zu Stettin mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Damm,

der bisherige Civil-Supernumerar Parpart beim Kreisgericht zu Demmin und

der bisherige Kanzlei-Diätar Dittmar beim Kreisgericht zu Greifenhagen.

Der Bote und Exekutor Borchardt zu Treptow a. R. ist vom 1. Januar 1855 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Staats-Anwalt v. Eisenhart-Rothe zu Lübben ist vom 1. Januar 1855 ab in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Anclam und Demmin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anclam versetzt worden.

Der bisherige Post-Expediteur in Wangerin, Ladolph, ist nach Labes, der Post-Expedient Großer von Gollnow nach Pasewalk und der Post-Expedient Naschke von Plathe nach Gollnow versetzt.

Die commissarische Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse in Plathe ist dem Post-Expedienten Steinbart aus Labes, die der Post-Expedition II. Klasse in Wangerin dem Post-Expeditions-Gehilfen Hoffmann aus Stettin übertragen worden.

Der Post-Secretair Haken in Stargard i. Pomm. ist zum Ober-Post-Sekretair ernannt.

Dem invaliden Unteroffizier Stachow ist eine Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfen-Stelle bei der Post-Expedition in Pyritz übertragen worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 2.

Stettin, den 12. Januar 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4120) Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Thlr. Vom 30. Oktober 1854.

(No. 4121) Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

(No. 4122) Statut des Strabuna-Zywodczynzer Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1854.

(No. 4123) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1854.

(No. 4124) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungs-Bezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(No. 4125) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeindebezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern.

(No. 4126) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem im Kreise Bitburg des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 13. November 1854.

(No. 4127) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion III. des Iserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel in den Regierungs-Bezirken Cöln und Coblenz. Vom 13. November 1854.

(No. 4128) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Mülrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg.

(No. 4129) Bekanntmachung über die unterm 20. November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter den Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft“ zusammengetretenen, in Lübben domizilirenden Aktien-



Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Mülrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1. Dezember 1854.

(No. 4130) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Marmor-Industrie" mit dem Domizil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. Dezember 1854.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1854.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

7) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), sowie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. M., wird, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 8. Januar 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

2) der Königl. Regierung.

8) Bekanntmachung. In Beziehung auf den mittelst Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli d. J. auf den 31. Januar 1855 anberaumten Präclusiv-Termin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835, werden auf Grund ausdrücklicher Veranlassung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die nachstehenden Anordnungen der Letzteren zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1. Sämmtliche im Regierungsbezirk Stettin befindliche öffentliche Kassen, ohne Unterschied, ob dieselben sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, haben am 31. Januar 1855 Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen aufzunehmen und solche nebst einer Deklaration unfehlbar mit der ersten Post an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, welche dafür Ersatz leisten wird. Für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar 1855 bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehen, wird kein Ersatz gewährt.

2. Wenn nach Ablauf des Präklusivtermins vom 31. Januar 1855 noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungiltig anzuhalten und zur Beförderung an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der unterzeichneten Regierung einzusenden. —

Die Kassen werden hierdurch noch besonders auf die Verluste aufmerksam gemacht, welche für dieselben daraus entstehen, wenn sie die Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen zu den bestimmten Terminen versäumen sollten.

Stettin, den 8. Dezember 1854.

Königl. Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

9) Der Privat-Aktuarius Fischer zu Labes hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar niedergelegt.

Stettin, den 2. Januar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

10) Der Kreis-Thierarzt Voß zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. Januar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

11) Der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg ist von den Königl. Ministerien die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten ertheilt. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Conzession nachfolgende Bedingungen geknüpft sind:

1. Der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen von den Königlichen Ministerien zu bestellenden Kommissarius controllirt.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei etwanigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche Preußische Unterthanen sind, vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar entweder bei dem kompetenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder, Falls der Agent nicht Preußischer Unterthan ist, bei dem kompetenten Gerichte des Wohnorts des Versicherten. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter wird hierdurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solchen, wider den Willen der Versicherten, Ausländer nicht er-



nannt werden, und außerdem hat der Versicherte, Falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht, auch diesen Schiedsrichter zu wählen.

3. Aenderungen der Statuten und des Geschäftsplanes dürfen ohne Zustimmung der Ministerien nicht in Wirksamkeit treten.

Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der Gesellschaft anzusetzenden Agenten bleibt nach §. 3 des obenerwähnten Gesetzes die Concessionirung bei den betreffenden Bezirks-Regierungen nachzusuchen.

Stettin, den 3. Januar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

12) **Bekanntmachung.** Die Stadt Stargard hat jüngst durch einmüthigen freien Beschluß der städtischen Behörden die bedeutende Summe von 1299 Thlr. jährlich zur Verbesserung der Gehälter für die Elementarlehrer an den dortigen Schulen bewilligt und außerdem 100 Thlr. jährlich zu außerordentlichen Unterstützungen genannter Lehrer in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit.

Durch diese achtbare Maßnahme ist bewirkt, daß jeder Lehrer der Stadt, an welcher von ihren Schulen er auch angestellt sei, der durch Würdigkeit des Wandels, durch treuen Amtsfleiß und durch gute Leistungen sich beharrlich empfiehlt, allmählig von dem niedrigsten jährlichen Einkommen, welches 150 Thlr. beträgt und nur mit einigen wenigen Stellen verbunden ist, durch Zwischengehälter von 200, 250, 300 und 350 Thlr. zu einem Gehalte von 400 Thlr. gelangen kann.

Wir finden uns bewogen, dieses beifallswürdige und wohlwollende Verhalten der städtischen Behörden zu Stargard gegen die Elementarlehrer und Elementarschulen der Stadt hiermit öffentlich anzuerkennen.

Stettin, den 4. Januar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königlichen Konsistoriums.

13) **Bekanntmachung.** Der neuerbauten, und am ersten Adventssonntage, den 3. Dezember d. J. eingeweihten, evangelischen Kirche zu Bütow ist der Name

„Elisabeth-Kirche"

beigelegt worden.

Stettin, den 28. Dezember 1854.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

4) anderer Behörden.

14) **Inserendum.** Es wird in den Tagen vom 20. bis einschließlich den 31. dieses Monats — mit Ausschluß des Sonntags und zwar in den Vor-

mittagsstunden von 8½ bis 12 Uhr die Zahlung der, bei unseren Departements-Kassen nicht abgeforderten landschaftlichen Pfandbriefs-Zinsen stattfinden, welches wir hierdurch zur Kenntniß der Erhebungsberechtigten bringen.

Stettin, den 2. Januar 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

15) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober c. und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 7. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Littr. A. à 1000 Thlr. 109. 345. 1316. 1397. 1549. 1659. 2342. 2610. 2758.

Littr. B. à 500 Thlr. 260. 370. 485.

Littr. C. à 100 Thlr. 402. 471. 693. 739. 827. 1110. 1327. 1662. 1675. 1689. 1793. 2426. 2619. 3627.

Littr. D. a 25 Thlr. 356. 507. 628. 1052. 1462. 1713. 1730.

Littr. E. a 10 Thlr. 111. 381. 690. 1111. 1995. 2304. 2393. 2685.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. April 1855 ab, auf der Rentenbankkasse, gr. Ritterstraße No. 1180 b, gegen besondere Quittung, wozu gedachte Casse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird, und gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in kursfähigem Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1855 hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 10 bis 16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

In unserer Bekanntmachung vom 15. Mai c., betreffend die stattgehabte 6. öffentliche Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, welche in den Nummern 21, 27 und 37 des diesseitigen Amtsblatts abgedruckt ist, ist insofern ein Druckfehler vorgekommen, als darin der Rentenbrief Littr. D. No. 584 an Stelle des Rentenbriefes Littr. D. No. 504 als verleost aufgeführt worden ist, was wir hierdurch zur Vermeidung von Irrthümern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 13. November 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

16) **Bekanntmachung.** In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. M. ist festgesetzt worden, daß die Candidaten des Baufaches, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungsgebühr von

„Zehn Thalern"

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Kandidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Kandidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16. Dezember 1854.

Königl. Technische Bau-Deputation.

II. Personal-Chronik.

Nachdem der Königliche Forstmeister von Gayl zu Torgelow zum 1. d. M. auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden, ist der Sitz der dortigen Forst-Inspektion hierher verlegt, wo dieselbe unter der Bezeichnung „Forst-Inspektion Stettin III." verwaltet wird.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Reissig und der Regierungs-Bureau-Assistent Schultz sind zu Regierungs-Hauptkassen-Buchhaltern, und der bisherige Hülfsarbeiter Braun ist zum Regierungs-Hauptkassen-Assistenten befördert.

Der Regierungs-Sekretair Raakow zu Stettin ist als Buchhalter an die Regierungs-Hauptkasse daselbst versetzt.

Der Archidiakonus Roth in Rügenwalde ist zum Pastor in Schlawe erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Für den 3. Landbezirk des Usedom-Wolliner Kreises ist der Oberamtmann Völtz zu Codram aufs Neue zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Steuer-Supernumerarius Naumann zu Swinemünde ist als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Cavelpaß angestellt worden.

Der Bureau-Assistent Röther bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin ist zum Sekretair bei derselben, und

der Steuer-Aufseher Preuß zu Stettin ist zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion daselbst befördert.

Der Ober-Zoll-Inspektor Böhm zu Tribsees ist in gleicher Eigenschaft nach Demmin und

der berittene Grenzaufseher Tews zu Leba ist als berittener Steuer-Aufseher nach Massow versetzt worden.

Der bisherige Oekonomie-Commissarius Wilde zu Stolp ist zum Oekonomie-Commissions-Rath ernannt.

Der Vermessungs-Revisor Sachtler in Cörlin ist mit Pension in den gewünschten Ruhestand getreten.

Der Feldmesser Heyn in Dramburg ist verstorben.

Der Feldmesser Koller ist in Dramburg stationirt.

Der Gutsbesitzer Frank in Mulkenthin ist zum Kreis-Verordneten für den Saatziger Kreis gewählt und bestätigt.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 3.

Stettin, den 19. Januar 1855.

Patente.

Dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11. Januar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhemessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn unter dem 22. März 1854 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

17) Der Kaufmann Herrmann Witte zu Bahn ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg für die Kreise Greifenhagen und Pyritz bestätigt worden.

Stettin, den 6. Januar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

18) Der Brauereibesitzer Carl Wilhelm Haack, zu Regenwalde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. Januar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

19) Dem jüdischen Privatlehrer Abraham Jaraczewsky ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Treptow a. T. in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 12. Januar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

20) Der unverehelichten Friederike Ramelow, im Dienste des Forstaufsehers Priebe zu Heidhof, ist, wegen ihrer bei der Rettung der durch den Einsturz des Wohnhauses verunglückten Priebeschen Familie, unter eigener Lebensgefahr bewiesenen Entschlossenheit und Aufopferung eine Belohnung in Gelde gewährt worden.

Stettin, den 5. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

21) Bekanntmachung. Auf der Greifswalder Oie wird in Stelle der jetzt vorhandenen Leuchtbaake ein Leuchtthurm gebaut und der Bau, soweit sich dies im Voraus übersehen läßt, so frühzeitig beendigt werden, daß das neue Leuchtfeuer auf demselben im Spätsommer 1855 in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Eine specielle Beschreibung desselben wird zu seiner Zeit veröffentlicht werden.

Stralsund, den 9. Dezember 1854.

Königliche Regierung.

---

2) des Provinzial-Steuer-Direktors.

22) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. April 1852 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waarenkontrole im Binnenlande im Königreich Hannover in Bezug auf Branntwein in den Hauptamts-Bezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück, und in Beziehung auf Zucker in den Landdrosteibezirken Stade und Lüneburg, sowie in den Grafschaften Hoya und Diepholz wieder eingeführt worden ist.

Stettin, den 11. Januar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung. (gez.) Schmidt

II. Personal-Chronik.

Der Diakonus Collier an der St. Gertrud-Kirche in Stettin ist zum Diakonus bei der St. Nikolai- und Johannis-Gemeinde daselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein An

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 4.

Stettin, den 26. Januar 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

23) Bekanntmachung. Nachstehende Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848:

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung des Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch sämmtliche Kreis-Steuer-, Domainen-Rentamts- und Forstkassen unseres Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Die resp. Gemeindebehörden haben in ortsgebräuchlicher Weise für die möglichste Verbreitung des Inhalts dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Stettin, den 23. Dezember 1854.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

24) Durch die Circular-Verfügungen vom 3. Januar 1848 und 2. März 1851 ist die Anwendung von Arsenik enthaltenden Farben zum Färben und Bedrucken von Papier oder anderer Stoffe verboten, desgleichen den Fabrikanten und Händlern untersagt, dergleichen Gegenstände auf ihren Lagern zu halten.

Diese Anordnung hat zu Anträgen Veranlassung gegeben, Ausnahmen von jenem Verbote dahin nachzulassen, daß den Tapetenfabrikanten gestattet werde, arsenikhaltige Farben bei solchen Tapeten anwenden zu dürfen, welche lediglich zum Vertriebe im Auslande bestimmt seien. Es ist für die Zulassung dieser beschränkten Verwendung jener Farben geltend gemacht, daß im Auslande, wo der Handel mit arsenikfarbigen Tapeten nicht verboten ist, der Absatz Preußischer Fabrikate und die Concurrenz mit auswärtigen Fabriken nur dann möglich sei, wenn ganze Assortiments dargeboten und bezogen werden könnten, unter denen die mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten, als dem Geschmack des Publikums besonders zusagend, nicht fehlen dürften.

Bei der Prüfung dieser Anträge ist zur Erwägung gezogen, daß für die Gesundheit der mit Verfertigung solcher Tapeten beschäftigten Personen Nachtheile seither nicht hervorgetreten sind. In Anerkennung ferner, daß das bestehende Verbot den auswärtigen Vertrieb der in Preußen gefertigten Tapeten allerdings erheblich beschränkt und dadurch die inländische Tapeten-Fabrikation in dem Absatze ihrer Erzeugnisse nach dem Auslande wesentlich beeinträchtigt werden mag, wollen wir daher die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen, denjenigen Tapeten-Fabrikanten Ihres Verwaltungsbezirks, welche bei Ihr darum nachsuchen, unter folgenden Bedingungen die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Bedrucken von Tapeten versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs zu gestatten:

1. Die mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten dürfen nur nach dem Auslande abgesetzt werden.
2. Diese Tapeten sind stets in einem, von dem gewöhnlichen Verkaufslager abgesonderten Raume aufzubewahren.
3. Der Fabrikant hat über die Verfertigung und den Debit dieser Tapeten ein besonderes Buch zu führen, welches der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Die Uebertretung dieser Bedingungen hat die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß zur Folge.

Berlin, den 29. Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Abeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
die Königl. Regierung
zu Stettin.

Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung bringen wir die vorstehenden erleichternden Bestimmungen, bezüglich der Anwendung von Arsenik enthaltenden Farben zum Färben und Bedrucken von Papier 2c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 13. Januar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

25) Der Kaufmann Hermann Wilke zu Greifenberg i. Pomm. hat die seither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, zu Berlin, niedergelegt.

Stettin, den 19. Januar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Konsistoriums.

26) Bekanntmachung, betrifft die Trauung von Ausländern mit einer Inländerin. Die Allerhöchste Verordnung vom 13. März v. J. (Gesetz-Sammlung No. 10) schreibt vor:

daß Ausländer, welche in den Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen haben, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Wir bringen diese gesetzliche Bestimmung hierdurch den Geistlichen in Erinnerung, indem wir sie darauf aufmerksam machen, daß sie bei ihrer Mitwirkung zur Schließung einer solchen Ehe, ohne daß ihnen das gedachte Attest vorgelegt oder die nach §. 2 des Gesetzes vom 13. März v. J. in einzelnen Fällen zulässige, von den Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern zu ertheilende Dispensation von demselben ihnen nachgewiesen worden ist, in eine Geldbuße bis zu 100

Thlrn. verfallen und sich überdies einer Verantwortung gegenüber den Armenverbänden aussetzen.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß ein Fremder, seines auch längeren Aufenthalts und selbst Wohnsitzes in den Preußischen Landen ungeachtet, so lange als Ausländer behandelt werden muß, bis er nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Gesetzsammlung von 1853 S. 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 12. Januar 1854.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Organist Oelschläger an der Schloßkirche hierselbst ist durch Patent vom 5. Januar c. zum Musik-Direktor ernannt worden.

Der Seminar-Direktor Josephson in Cöslin ist zum Frühprediger und Diakonus an der dortigen St. Marienkirche erwählt und in sein geistliches Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Graffunder ist zum Diakonus und Rektor bei der Gemeinde Rummelsburg und zum Pastor in Falkenhagen und Reinfeld erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Am Ende ist zum Pastor in Tessin, Synode Cöslin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Ahlbeck, Synode Usedom, ist der Schullehrer Koch fest angestellt.

In Sprengersfelde, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Retzlaff fest angestellt.

Der Oberförster-Candidat Rinck zu Pütt ist zum Königlichen Oberförster ernannt und ihm die dortige Oberförsterstelle vom 1. Januar d. J. ab definitiv verliehen worden.

Dem invaliden Unteroffizier Lüder ist eine Conducteurstelle auf dem Stettin-Danziger Course,

dem früheren und freiwillig ausgeschiedenen Conducteur Ladewig ist wiederum eine Conducteurstelle übertragen worden.

Der invalide Gensdarm Lemke ist als Briefträger und Wagenmeister bei der Post-Expedition in Naugard angestellt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 5.

Stettin, den 2. Februar 1855.

Das Amtsblatts-Register pro 1854 ist nunmehr erschienen und in allen Post-Aemtern für den Preis von 3 Silbergroschen das Exemplar zu haben. Die Herren Geistlichen werden solches in Verfolg der Regierungs-Verfügung vom 20. Januar 1843 (S. 14 des Amtsblatts pro 1844) mit der nächsten Nummer des diesjährigen Amtsblatts gegen Bezahlung des obigen Preises zugesandt erhalten.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

27) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34), sowie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. M., wird, nachdem die Herzogl. Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Januar 1855.

Der Minister des Innern. — Der Finanz-Minister.
v. Westphalen. — v. Bodelschwingh.

28) **Bekanntmachung.** Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. v. M. die von dem Kommunal-Landtage der Neumark vorgenommenen Wahlen des Landes-Direktors, Freiherrn von der Goltz auf Kreitzig zum Vorsitzenden und des Landraths von Schönfeldt zu Cottbus zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. Oktober 1854 bis dahin 1857 zu bestätigen geruht, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 2. Januar 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister.
(gez.) **Flottwell.**

---

2) der Königl. Regierung.

29) **Polizei-Verordnung,** betreffend den Schießpulver-Transport zur See. Zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 4. August v. J. in dem Amtsblatt der unterzeichneten Königlichen Regierung No. 32 pro 1854, den Privatverkehr mit Schießpulver betreffend, verordnet dieselbe auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Schießpulver-Transports zur See, hierdurch wie folgt:

§. 1.

Die in den §§. 5 bis 7, 22 bis 32 der erwähnten Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften finden, soweit dies der Natur der Sache nach ausführbar ist, und nachstehend keine davon abweichenden Anordnungen getroffen werden, auch auf den Transport des Schießpulvers zur See, Anwendung.

§. 2.

Zu §. 6 der erwähnten Polizeiverordnung.

Ueber die Zeit der Verladung und Absendung von Schießpulver zur See ist außer der Orts-Polizei-Behörde, auch resp. der Hafen-Polizeibehörde des Absendungsorts und der Hafen-Polizeibehörde des Bestimmungsorts zeitig vorher Anzeige zu machen.

§. 3.

Zu §. 23 derselben Polizeiverordnung.

Da Seeschiffe mehr als Kähne und Flußschiffe den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen, welche Schießpulver enthalten, gesehen werden. Auf dies Erforderniß ist durch zweckmäßig angebrachte, keilförmige Holzwiderlagen hinzuwirken. Sollte für einen Schießpulver-Transport zur See die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Schießpulvers die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen über einander nothwendig machen, so muß ein einige Zoll über der 5. Tonnenreihe auf Säulen, die auf dem Schiffsboden gehörig befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angelegt werden, auf welchem die übrigen Tonnen noch gelagert werden können.

§. 4.

Noch zu §. 23 derselben Polizeiverordnung.

Sollten außer dem Schießpulver noch andere Güter in dem Schiffsraume verladen werden, so muß das Erstere, wenn solches irgend ausführbar ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes oder die sonstigen außer dem Schießpulver mit zu verladenden Gegenstände diese Absonderung nicht, so müssen die letzteren zuerst so eingeladen werden, daß sie untenliegend ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage von Brettern ꝛc. zur festen Lagerung der unteren Reihe der Schießpulver-Tonnen noch mehr vorzubereiten ist.

Zur möglichsten Verhütung von Gefahr wird auf den mit Schießpulver zu befrachtenden Seeschiffen die Verladung feuererzeugender Gegenstände hierdurch ausdrücklich verboten.

§. 5.

Noch zu §. 23 derselben Polizeiverordnung.

Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten ist an einer in horizontaler Richtung zu befestigenden Stange eine schwarze Warnungsflagge leicht erkennbar anzubringen, auf welcher sich ein weißes großes P. mit Beobachtung der in dem §. 23 der allgemeinen Polizei-Verordnung enthaltenen näheren Vorschriften, befinden muß.

§. 6.

Zu §. 24 derselben Polizeiverordnung.

Bei der nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit, Feuer zum Kochen auf Seeschiffen zu unterhalten, ist zur Verhütung der Gefahr bei Schießpulverladungen auf die gute Beschaffenheit des Kochheerdes, Ofens, sowie auf das Feuer selbst die größte Aufmerksamkeit, sowohl bei der polizeilichen Inspizirung, als auch während der Fahrt und so lange die Schießpulverladung sich auf dem Schiffe befindet, zu verwenden. Die Feuerung darf daher nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen keine Funken sprüht. Der Schiffskoch muß auch, während das Kochfeuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Führer des Schiffs ein wachsames Auge haben muß.

Das Schießpulver ist so entfernt als möglich von dem Feuerheerde unterzubringen.

Das Tabackrauchen sowohl aus Pfeifen, als aus Cigarren wird auf den mit Schießpulver beladenen Seeschiffen hierdurch gänzlich untersagt. Der gesammten Schiffsmannschaft sind daher, so lange sich Schießpulver am Bord des Schiffes befindet, bei ihrer jedesmaligen Ankunft oder Rückkehr auf demselben ihre Tabackspfeifen und Cigarren abzunehmen und von dem Schiffsführer

sorgfältig unter Verschluß zu halten.

§. 7.

Zu §. 64 derselben Polizeiverordnung.

Jede Contravention gegen eine Bestimmung vorstehender Verordnung, welche vom Absender, Führer, oder sonst bei der Versendung und dem Transport von Schießpulver betheiligten Personen begangen wird, soll nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern beahndet werden, welcher im Unvermögenheitsfalle eine nach den Grundsätzen des §. 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 abzumessende Gefängnißstrafe zu substituiren sein wird.

Stettin, den 20. Januar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

30) Der Hauptmann a. D. von Szczepanski zu Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. Januar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

31) Der Kaufmann Ernst Neidel zu Anclam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. Januar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

32) Der Kaufmann David Klopstock ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland, zu Leipzig, für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. Januar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

33) Um der Verlegenheit abzuhelfen, welche nach dem Berichte der Herren Vorsteher vom 17. d. M. in Betreff der Beförderung von Baumaterialien nach Königsberg obwaltet, wollen wir hierdurch auf Grund der Bestimmung im zweiten Alinea sub 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1822 ausnahmsweise und zwar vorläufig bis zum 1. Mai 1855 gestatten, daß die Küstenfrachtfahrt (Cabotage) von dem hiesigen Hafen über Swinemünde, resp. von dort, nach Königsberg nicht allein von in- und vereinsländischen, sondern auch von ausländischen Seeschiffern betrieben werden darf.

Die Herren Vorsteher der hiesigen Kaufmannschaft wollen diese An-

ordnung, welche demnächst durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden wird, schleunigst durch Auslegung an der Börse zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Stettin, den 26. Januar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung I.

An
die Herren Vorsteher der hiesigen Kaufmannschaft.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26. Januar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

34) Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen 2c.

§. 1.

Die Bestimmung sub b. §. 2 des Reglements vom 6. September 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

§. 2.

Die Auswanderungs-Unternehmer, resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungs-Orts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Januar a. pr. wird vorstehender Nachtrag zu dem Reglement vom 6. September 1853 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. Januar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

35) Bekanntmachung. Die bis einschließlich den 6. Januar d. J. bei uns eingelieferten

Staatsschuldscheine und resp. Staats-Anleihescheine de 1850

sind von Berlin zurück und können mit den Coupons Ser. XII. und II. in Empfang genommen werden.

Stettin, den 26. Januar 1855.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

---

3) des Königlichen Konsistoriums.

36) Bekanntmachung. Betrifft die Ableistung der militairischen Dienstpflicht Seitens der bereits im Dienst befindlichen evangelischen Theologen.

Nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges können die bereits im Militairdienst befindlichen evangelischen Theologen vom 1. d. M. ab entlassen werden, auch wenn die Dienstzeit, zu welcher sie nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet waren, am genannten Tage noch nicht abgelaufen war.

Indem wir diese Bestimmung zur Kenntniß der betreffenden Dienstpflichtigen bringen, machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß sie für den Fall, wenn sie bis zum 25. Lebensjahre die Bedingungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September v. J. nicht erfüllen sollten, zur gänzlichen Ableistung ihrer Dienstpflicht wieder herangezogen werden müssen und daß es ihnen daher überlassen bleibt, ob sie nach Maßgabe der am 1. d. M. bereits absolvirten Dienstpflicht es nicht vorziehen, dieselbe ein für allemal ganz zu beendigen.

Stettin, den 25. Januar 1855.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

4) anderer Behörden.

37) Ediktal-Citation. Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe angeblich verbrannt oder abhänden gekommen und theils gestohlen worden, als:

1) Der verwittweten Ackerbürger Larsch gebornen Menzel zu Leba der Pommersche Pfandbrief Treten, Rummelsburgschen Kreises, Stolpeschen Departements, No. 183 über 400 Thlr. ohne Coupons;

2) Dem Fräulein Sophie von Neetzow zu Lenz bei Stargard, jetzt zu Greifswald wohnhaft, die Pommerschen Pfandbriefe Gültz, Demminschen Kreises, No. 112 über 200 Thlr.; Schmuggerow, Anklamschen Kreises, No. 68 über 200 Thlr., No. 70 über 200 Thlr., No. 71 über 200 Thlr. — sämmtlich Anklamschen Departements — Cremzow, Pyritzschen Kreises, No. 124 über 50 Thlr, No. 127 über 50 Thlr.; Lübzin, Saatziger Kreises, No. 35 über 400 Thlr., No. 349 über 100 Thlr. — sämmtlich Stargardschen Departements — Altstadt, Fürstenthumschen Kreises, No. 34 über 200 Thlr.; Cummerow c, Ostenschen Kreises, No. 15 über 200 Thlr.; Gervin b, Greifenberger Kreises, No. 60 über 100 Thlr.; Hoff, Flemmingschen Kreises, No. 19 über 100 Thlr.; Lüttkemannshagen, Greifenbergschen Kreises, No. 17 über 300 Thlr.; Schnatow, Greifenbergschen Kreises, No. 4 über 1000 Thlr.; Seeger, Fürstenthumschen Kreises, No. 51 über 100 Thlr.; Strippow, Fürstenthumschen Kreises, No. 58 über 100 Thlr. — sämmtlich Treptowschen Departements — Cösternitz ab, Schlaweschen Kreises, No. 35 über 100 Thlr.; Falkenhagen, Rummelsburgschen Kreises, No. 17 über 300 Thlr.; Waldow, Rummelsburgschen Kreises, No. 38 über 300 Thlr. — sämmtlich Stolpeschen Departements und alle ohne Coupons und Talons —;

3) Dem Schuhmacher Gottfried Fick zu Stolp die Pommerschen Pfandbriefe Scharschow, Lauenburgschen Kreises, No. 26 über 100 Thlr., und Schmolsin, Stolper Kreises, No. 119 über 25 Thlr. nebst Zinskoupons Ser. III. No. 10 und Talons — beide Stolper Departements —.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorgenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- und Johannis-Zinstermine bei unsern Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 17. August 1855, Vormittags 11 Uhr, in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präkludirt und deren verlustig erklärt und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 30. August 1854.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

35) Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf unsere Publikation vom 2. April 1852 machen wir hierdurch bekannt, daß Herr Kaufmann Herrlinger von dem bisherigen Amte als königlicher Taxator und Revisor bei unserm Waaren-Depot in Stargard auf seinen Wunsch entbunden, und dieses Amt dem dortigen Herrn Stadtrath Freuer übertragen worden ist, welcher die an uns gerichteten Beleihungs-Anträge ꝛc. von heute ab entgegennehmen wird.

Stettin, den 21. Dezember 1854.

Königliches Bank-Comtoir.

II. Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Regierung in Stettin ist der Assistent Schmiede zum Regierungs-Sekretair befördert, dem Kreis-Secretair Tetzlaff aus Greifenhagen unter Beilegung des Titels als Regierungs-Sekretair eine Regierungs-Sekretariats-Assistentenstelle verliehen und die Hülfsarbeiter Dreist und Neumann, sowie die Civil-Supernumerarien Schmidt und Kieckbusch sind als Regierungs-Sekretariats-Assistenten angestellt.

Der Kreis-Sekretair Lütke in Demmin ist als Buchhalter an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin versetzt.

Der Rittergutsbesitzer, Landschafts-Direktor Carl Rudolph Friedrich Eduard von Ramin auf Stolzenburg, ist von des Königs Majestät zum Landrathe des Randower Kreises ernannt worden.

Die Verwaltung der durch Versetzung des Oberförster Langefeld nach Driesen, erledigte Oberförsterstelle zu Peetzig ist dem Oberförster Krause, bisher zu Bredelar im Regierungsbezirk Arnsberg, vom 1. Dezember 1854 ab, übertragen.

Der Pastor Krüger in Plantikow, Synode Daber, ist zum Archidiakonus der St. Marien-Kirche und zum Prediger bei der Klosterkirche und bei der St. Johanniskirche in Colberg erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Die Pfarre Lüdershagen, Synode Barth, Regierungs-Departement Stralsund, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Piper erledigt.

In Molstow, Synode Treptow a. R. ist der Schullehrer Grunwaldt fest angestellt.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 6.

Stettin, den 9. Februar 1855.

Patente.

Dem Maschinenbauer Böcke zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneidemaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

36) Bekanntmachung. Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuld-Verschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. und resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1. März d. J. fortdauern wird.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24. Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

---

2) der Königl. Regierung.

37) Der Essig-Fabrikant Johann Wilhelm Schulze zu Alt-Damm ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29. Januar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

38) Der Kaufmann A. W. Pletz zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29. Januar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

39) Der Rentier E. A. Ebert zu Labes hat die ihm übertragene Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Stettin, den 31. Januar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

40) Der Kaufmann W. A. Senff zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln, für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 31. Januar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

41) Der Kaufmann W. A. Senff zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 31. Januar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

42) Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 3. und 4. April c. festgesetzte Frühlings-Markt in Neuwarp wird auf den 17. und 18. April c. verlegt. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Tags vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten wird.

Stettin, den 31. Januar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

43) Der Kaufmann Wolff Abraham Senff zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. Februar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

44) Der Kaufmann E. A. Ebert zu Labes, hat die seither geführte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Stettin, den 1. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

45) Der Post-Expediteur a. D. Krüger zu Nörenberg ist auf Grund der vorgelegten Bestallungen als Agent

1. der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
2. der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln, und
3. der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt,

für die Stadt Nörenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

46) Der Privat-Lehrerin Wilhelmine Marie Therese Sperling ist die Erlaubniß ertheilt, in Cammin eine Privat-Schule für Kinder von 6 bis 9 Jahren zu halten.

Stettin, den 27. Januar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

47)
1. Antonie Filie von hier, jetzt in Kempendorf,
2. Wilhelmine Oedermann aus Balbereck, jetzt in Carolinenberg bei Demmin,

haben die Erlaubniß erhalten, als Erzieherinnen fungiren zu dürfen.

Stettin, den 27. Januar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königlichen Konsistoriums.

48) Auf Veranlassung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths ist nach amtlichen Quellen von dem Sekretair des Central-Ausschusses für innere Mission, Pastor Rendtorff eine Schrift: „die evangelische Diaspora der preußischen Monarchie und die neuesten Arbeiten in ihr, Berlin 1855, Verlag von Wilhelm Hertz" herausgegeben, welche in anschaulichen Bildern nachweiset, was aus den durch wiederholte Kirchen-Kollekten gebildeten Fonds zur geistlichen Pflege der in unserm Vaterlande unter katholischer Bevölkerung zerstreut lebenden evangelischen Glaubensgenossen zu diesem Zweck bereits geschehen ist, die Art der Wirksamkeit der für diese zerstreuten Evangelischen angestellten Geistlichen näher beschreibt, von den bereits errungenen Erfolgen berichtet, die noch vorhandenen großen Uebelstände lebendig vor Augen malt und Gesichtspunkte hervorhebt, auf welche ferner die christliche Liebesthätigkeit zur geistlichen Rettung und Stärkung evangelischer Brüder ihren Eifer zu richten haben werde.

Wir empfehlen diese Schrift angelegentlich der Beachtung der Gemeindeglieder und der Geistlichen. Letztere werden darin einen reichen Schatz pastoraler Erfahrungen und manchen Gewinn und Anregung für die eigene Amtsführung finden, auch wenn sie selbst in ihrem Amtskreise es mit einer evan-

gelischen Diaspora nicht zu thun haben sollten.

Stettin, den 24. Januar 1855.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Candidaten des höheren Schulamts am hiesigen Gymnasium F. G. G. Kern ist eine Collaboratur an dieser Anstalt übertragen worden.

In Codram, Synode Wollin, ist der Schullehrer Steckling fest angestellt.

Der bisherige Förster Thiele zu Fiddichow, in der Oberförsterei Rehrberg, ist im Laufe des vorigen Jahres zum Königlichen Hegemeister ernannt.

Der bisherige Gerichts-Assessor Hermann Adolph Wilhelm Bode zu Insterburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Greifenhagen ernannt, vom 1. April 1855 ab.

Der Kreisrichter von Stosch hierselbst ist vom 1. Januar 1855 ab als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellte Bote und Exekutor Carl Friedrich Laurig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, vom 1. Mai d. J. ab.

Der bisherige Auscultator Hugo Leopold Emil Stavenhagen ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Für die Stadt Gollnow sind der Bürger Lebender und der Apotheker Heyse daselbst zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 7.

Stettin, den 16. Februar 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4131). Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise.

(No. 4132). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises, im Betrage von 180,000 Thlr. Vom 13. November 1854.

(No. 4133). Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Gzrybno, von Stallno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stallno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise.

(No. 4134). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises, im Betrage von 150000 Thlr. Vom 27. November 1854.

(No. 4135). Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bettrop bis zum Specht.

(No. 4136). Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Bolze in Salzmünde.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1854.

(No. 4137). Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die den Kreisen Kröben und Krotoschin im Regierungsbezirk Posen, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kröben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Koznin nach Borek bei Borzeciczki bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(No. 4138). Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Thlr. Vom 27. November 1854.

(No. 4139). Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Büllingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße.

(No. 4140). Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ostrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim.

(No. 4141). Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis.

(No. 4142). Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugegeld daselbst zu erheben ist.

(No. 4143). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises, im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 18. Dezember 1854.

(No. 4144). Allerhöchster Erlaß vom 18. Dezember 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse zu Posen.

(No. 4145). Allerhöchster Erlaß vom 18. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee.

(No. 4146). Bekanntmachung über die unterm 18. Dezember 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, d. d. Buchholz, den 2. September 1854. Vom 29. Dezember 1854.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1855.

(No. 4147). Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speichen bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothhaus.

(No. 4148). Allerhöchster Erlaß vom 11. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen.

(No. 4149). Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband. Vom 27. Dezember 1854.

(No. 4150). Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3. Januar 1855.

(No. 4151). Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1855.

(No. 4152). Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge 2c.

(No. 4153). Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün, und für die Unterhaltung dieser Chaussee.

(No. 4154). Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstedt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungsbezirk Erfurt.

(No. 4155). Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27. Januar 1855.

(No. 4156). Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31. Januar 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Februar 1855.

Patente.

Dem Dr. phil. G. Krieger zu Breslau ist unter dem 10. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen, soweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

49) Bekanntmachung. Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuld-Verschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. und resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1. März d. J. fortdauern wird.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24. Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

---

2) der Königl. Regierung.

50) **Bekanntmachung.** Dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Weise zu Treptow a. R. ist gestattet worden, sich in Behinderungsfällen in seinen polizeianwaltlichen Funktionen durch den Stadtsekretair Kieckhäfer daselbst vertreten zu lassen.

Stettin, den 12. Februar 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

51) Die Vorschrift im §. 12 des Regulativs vom 6. September 1848 (Ges.-Samml. S. 321) wonach die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel untersagt, es jedoch gestattet ist, sich des Gußeisens zu Sieteröhren bis zu einem inneren Durchmesser von 18 Zollen zu bedienen, ist mitunter so ausgelegt worden, daß es hiernach gestattet sei, auch einzelne Theile der Kesselwandungen, namentlich die Mannloch-Verschlüsse und Dampfdome aus Gußeisen herzustellen, sofern der innere Durchmesser 18 Zoll nicht übersteige. Es ist hierfür geltend gemacht, daß wenn nach dem Regulativ vom 6. September 1848 innerhalb dieser Grenzen die Verwendung des Gußeisens zu den der Einwirkung des Feuers ausgesetzten Sieteröhren gestattet sei, dies um so mehr von den bezeichneten, dem Feuer nicht ausgesetzten Theilen gelten müsse. In Beziehung auf die Dampfdome ist insbesondere angeführt worden, daß aus der Anwendung schmiedeeiserner Dampfdome eine Gefahr entstehen könnte, weil die Anschlußflantschen getrieben werden müssen, die getriebenen Stellen aber vorzugsweise und viel mehr dem Verrosten ausgesetzt seien, als gußeiserne Flantschen.

Diese Auslegung entspricht der Bestimmung im §. 12 des Regulativs vom 6. September 1848 nicht. Denn da hiernach die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel unbedingt untersagt ist, die Mannloch-Verschlüsse sowohl, wie die Dampfdome aber unzweifelhaft einen Theil der Kesselwandungen ausmachen, so ist deren Herstellung aus Gußeisen ohne Unterschied der Abmessungen unter allen Umständen unzulässig. Auch ist nach den stattgefundenen technischen Erörterungen ein Bedürfniß zur Abänderung dieser Bestimmung nicht anzuerkennen. Denn, wenn es auch richtig ist, daß das Schmiedeeisen dem Rosten mehr unterworfen ist, und stärker davon angegriffen wird, als Gußeisen, so findet dies doch nicht in dem Grade statt, daß daraus eine Gefahr für die Anwendung der aus Schmiedeeisen getriebenen Dampfdome hergeleitet werden könnte.

Da nach den bisherigen Erfahrungen das Gußeisen überhaupt kein geeignetes Material ist, um zur Herstellung der Wandungen und solcher Theile der Dampfkessel, welche einen Druck auszuhalten haben, verwandt zu werden, gegenwärtig auch ein Bedürfniß zur Anwendung gußeißerner Sieteröhren nicht

vorhanden ist, so habe ich durch die Bekanntmachung vom heutigen Tage, welche in einem der nächsterscheinenden Stücke der Gesetz-Sammlung abgedruckt werden wird, und in welcher diejenigen Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs vom 6. September 1848, welche sich seit Erlaß desselben als nothwendig ergeben haben, zusammengestellt sind, unter Aufhebung der bezüglichen Ausnahme im §. 12 des Regulativs vom 6. September 1848 bestimmt, daß fortan die Verwendung von Gußeisen zu Dampfkesseln ohne alle Ausnahme untersagt ist, demnach nicht nur die Kesselwandungen, Dampfdome und Mannlochverschlüsse, sondern auch Siede- und Feuerröhre ohne Unterschied der Abmessungen nicht aus Gußeisen hergestellt werden dürfen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An
die Königliche Regierung
zu
Stettin.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

52) Der Kaufmann Franz Michaelis hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als General-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

Stettin, den 6. Februar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

53) Der Hauptmann a. D. Nehring zu Rackitt, Pyritzer Kreises, hat die seither geführten Agenturen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, niedergelegt.

Stettin, den 6. Februar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

54) Nachdem in der Stadt Treptow a. R. auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Treptow a. R. die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Kraft, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadt-

gemeinde aber außer Kraft.

Stettin, den 7. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

55) Der Feldmesser Leo Sperling zu Greifenberg in Pommern ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und zugleich als Agent der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

56) Der Kaufmann A. O. Raths zu Greifenberg in Pommern hat die seither geführten Agenturen der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 7. Februar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

57) Der Kaufmann August Brunner, früher zu Demmin, gegenwärtig in Loitz, hat die seither geführte Agentur der National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst niedergelegt.

Stettin, den 8. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

58) Der Kaufmann Albert Sadée hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agent der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel für das Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Geschäft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

Stettin, den 8. Februar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

49) Der Maurermeister Pistorius zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die erledigte Kreis-Sekretairstelle Randowschen Kreises ist dem Kreis-Sekretair Gans aus Swinemünde und die Kreis-Sekretairstelle Usedom-

Wolliner Kreises dem Civil-Supernumerar Carl Friedrich Wilhelm Danker verliehen worden.

Die erledigte Kreis-Sekretair-Stelle Greifenhagenschen Kreises ist dem bisherigen Hülfsarbeiter Feldwebel Carl August Wilhelm Ramm verliehen worden.

In Stelle des aus dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft ausgeschiedenen Consul, Kommerzienrath Schlutow hierselbst, ist der Consul und Vorsteher der Kaufmannschaft Bachhusen hierselbst zum Mitgliede des Kuratoriums der Königlichen Navigations- und Schiffsbauschule zu Grabow und der Prüfungs-Commission für Schiffbauer, sowie für Schiffer und Steuerleute ernannt.

In Schillersdorf, Synode Garz a. O., ist der Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Klimitz fest angestellt.

Der Pastor Klopsch, bisher in Schwanebeck, ist als Pastor in Naugard angestellt, in sein neues Amt eingeführt, und demselben zugleich die Verwaltung der Superintendentur übertragen worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 7.

Stettin, den 16. Februar 1855.

Nachstehender Auszug aus dem Allerhöchst genehmigten

Reglement
über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen.

„Ich will das mir vorgelegte, anbei zurückerfolgende Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen unter Aufhebung der über diesen Gegenstand früher gegebenen Bestimmungen hierdurch genehmigen und ermächtige das Kriegs-Ministerinm, wegen der künftigen Anwendung derselben vom 1. Jänuar 1855 ab das Nöthige zu verfügen und etwa erforderlich werdende Erklärungen zu ertheilen.

Sanssouci, den 5. Oktober 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Umfang und Anwendung des Reglements.

§. 1.

Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die Rekruten, Reservisten*) und Invaliden aller Waffen während des Friedens sowohl, als auch im Falle einer Mobilmachung.

Auf die beurlaubte Landwehr findet dies Reglement Anwendung, wenn dieselbe bei außerordentlichen Gelegenheiten im Frieden, oder bei Mobilmachungen zur Fahne einberufen wird.

---

*) Im Sinne dieses Reglements sind Rekruten die von den Ersatzbehörden für den Militairdienst ausgehobenen Leute, wenn sie zur Ableistung ihrer Militairpflicht einberufen werden. Zu den Rekruten zählen auch die zum Pferdetransport einstweilen ausgehobenen Leute (Koppelknechte). Musikschüler und Zöglinge des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und des Annaburger Militar-Knaben-Erziehungs-Instituts sind nicht als Rekruten zu betrachten.

Reservisten sind alle aus dem Dienststande in den Beurlaubtenstand der Armee übertretenden Unteroffiziere und Mannschaften.



Allgemeine Grundsätze.

§. 7.

Den Einberufungs-Ordres und Urlaubs-Pässen der einzeln gehenden Rekruten und Reservisten hat die absendende Behörde hinzuzufügen:

1. daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Kompetenzen empfangen und deshalb die Eisenbahn- 2c. Kosten sowohl, als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen,
2. von welchem Orte und bis wohin der Marschirende die Eisenbahn 2c. zu benutzen hat.

§. 8.

Die Entfernungen, für welche den einzelnen Einkommenden und den einzeln Entlassenen die reglementsmäßigen Kompetenzen zustehen, sind nach dem graden Landwege zu berechnen.

Umwege, welche die zu benutzenden Eisenbahnen machen, bleiben außer Ansatz.

Die Etappenstraßen des Auslandes sind nur bei wirklichen Fußmärschen, nicht bei Eisenbahn- oder Dampfschiffbeförderungen durch dasselbe maßgebend.

Angefangene Meilen werden als volle betrachtet.

§. 9.

Auf je 3 Meilen wird ein Marschtag gerechnet. Nach 3 hintereinanderfolgenden Marschtagen haben die Leute einen Ruhetag, für welchen sie marschmäßig verpflegt werden, wenn sie am folgenden fünften Tage den Marsch fortsetzen. —

Bleiben sie aber am fünften Tage oder länger an demselben Orte, so haben sie weder für den vierten (Ruhe) Tag, noch für die folgenden (Liege) Tage, Ansprüche auf die Marsch-Verpflegung.

§. 12.

Die Heimath der einzuziehenden Leute im Sinne dieses Reglements ist derjenige Ort, an welchem sie zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben.

Für die im Auslande befindlichen ist durch die Gesetze bestimmt, welcher inländische Ort als ihre Heimath zu betrachten ist. An diesem Heimaths-Ort müssen sich die Heerespflichtigen Behufs der reglementsmäßigen Weiterbeförderung auf eigene Kosten einfinden.

Specielle Bestimmungen.

A. Verpflegung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten.

§. 16.

Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder nach einem andern Sammelplatz dirigirt.

§ 17.

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehrbataillons-Stabsquartire oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

b) Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte . . . . 1 Sgr. 9 Pf.

pro Meile.

§ 18.

Den gleichen Anspruch haben die als Prozent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegsministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

§. 19.

Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reclamirt, oder als nicht verwendete Prozent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

§. 20.

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

a. da wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;

b. wo diese Einziehung durch die von der Statsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden, resp. Steuerempfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreis-Kassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen. Schema A.

Die Steuerempfänger und die Kreis-Kassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreislandrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalküls, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Haupt-Kassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Korps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Korps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk in eine einfache Hauptnachweisung zusammen,

und übereichen sie den Korps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

1. daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;
2. daß die Charge derselben und der Einberufungsort (— ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils —) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehrbataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordre ertheilen. —

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weitern Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden, resp. Steuerempfänger, direkt in Anspruch zu nehmen.

§. 35.

Rekruten und wiedereingezogene Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, einem anderen Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeldlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehr-Bataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden nach der Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetag die volle Marschverpflegung incl. Brod und Löhnungsrest, nämlich:

D.

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 6 Sgr. 3 pf.
b. Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede . . . . 7 Sgr. 9 pf.
c. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte . 10 Sgr. 9 pf.

von den absendenden Militairbehörden, resp. Kommandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der §. 7 vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen, resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

§. 38.

Die aus der Heimath einzeln direct zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder einen andern Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeldlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom

Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des §. 35 von den absendenden Kommunen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehr-Bataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach §. 17 zu verpflegen, cfr. §. 16.

§. 39.

Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§. 20).

§ 42.

Alle Rekruten sind von ihren Kommunen in einer für den Marsch bis zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher und geeigneter Fußbekleidung und mit zwei Hemden abzusenden.

Die Militairbehörden haben sogleich bei Uebernahme der Leute mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke auf Kosten der betreffenden Kommunen zu ergänzen.

Letztere haben auch diejenigen Bekleidungsstücke zu bezahlen, welche den aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil gehenden Rekruten während des Marsches müssen verabreicht werden.

Für die Bekleidung der Reservisten haben die Kommunen nicht zu sorgen.

C. Verpflegung besonderer Kategorien von Rekruten und Reservisten bei ihrer Einziehung resp. Entlassung.

§. 59.

Die Zöglinge der Schul-Abtheilung bei ihrer Einberufung zur letzteren, sind wie Rekruten zu verpflegen.

§. 60.

Schulamts-Kandidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

§. 61.

Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden worden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

§ 62.

Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten ꝛc. dotirten Titel zu verpflegen.

§. 63.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Kompetenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten und marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil, wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

§. 64.

Simulanten sind als Rekruten, resp. Reservisten zu verpflegen.

§. 65.

Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer solchen Kapitulation als Unteroffiziere 2c. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

§. 66.

Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem anderen Truppenkörper probeweise als Unteroffiziere 2c. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin- noch für den Rückmarsch.

§ 67.

Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen eingezogenen Reservisten werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

§. 68.

Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden, und bei dem Garde-Korps, sowie bei der Linien-Kavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die Garde-Truppen und die Kavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

D. Verpflegung der beurlaubten Landwehr bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung.

§. 71.

Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabsquartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§. 17—22 mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

F. Verpflegung der zu Rekruten- und Reservisten-Transporten kommandirten Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere und Mannschaften.

§. 92.

Die zur Begleitung von Rekruten- und Reservisten-Transporten kommandirten Militairhandwerker, welche lediglich durch Gehaltszahlung und Arbeitslohn abgefunden werden, haben ihre Beköstigung auf Friedensmärschen im Inlande selbst zu beschaffen.

Berlin, den 5. Oktober 1854.

Der Kriegsminister.

(gez.) Graf v. Waldersee.

Schema A.

Schema A.

N a c h w e i s u n g

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N. N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nr.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P. Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1.	10/3.54.	Rekrut B., auf 7 Meilen a 1 sgr. 3 Pf.	—	8	9	gez. B. ....
2.	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	gez. C. ....
3.	—	Trainsoldat D., 7 Meil. à 1 sgr. 3 Pf. u. s. w.	—	8	9	× × × Handzeichen des D.
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1.	20/3.54	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meil., nach dem Tarif 7 Tage a 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	gez. E. ....
2.	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage a 7 Sgr. 9 Pf. .... u. s. w.	1	24	3	gez. F. ....
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summa von (geschrieben Thaler. . . . .) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, respective als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . .

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Kommunalbehörde, resp. des zahlenden Steuerempfängers)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thaler . . . .) zur Anrechnung visirt.

N. N, den . . . . **Das Landraths-Amt.**

Anmerkung. 1) Angefangene Meilen werden nach §. 8. des Reglements als volle, $9\frac{1}{2}$ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.

3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt. (§. 17.)

Alle Entfernungen sind auf dem gradesten Land-Wege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2) Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Ort steht, cfr. §. 38. des Reglements.

3) In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. §. 38. des Reglements.

Schema D.

Schema D.

Tarif

der Marsch- und Ruhetage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	Kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	Kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	Kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	Kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage
1	—	33	12	65	27	97	40
2	—	34	12	66	27	98	42
3	—	35	14	67	27	99	42
4	1	36	14	68	28	100	42
5	1	37	14	69	28	101	43
6	1	38	15	70	28	102	43
7	1	39	15	71	30	103	43
8	2	40	15	72	30	104	44
9	2	41	16	73	30	105	44
10	2	42	16	74	31	106	44
11	3	43	16	75	31	107	46
12	3	44	18	76	31	108	46
13	3	45	18	77	32	109	46
14	4	46	18	78	32	110	47
15	4	47	19	79	32	111	47
16	4	48	19	80	34	112	47
17	6	49	19	81	34	113	48
18	6	50	20	82	34	114	48
19	6	51	20	83	35	115	48
20	7	52	20	84	35	116	50
21	7	53	22	85	35	117	50
22	7	54	22	86	36	118	50
23	8	55	22	87	36	119	51
24	8	56	23	88	36	120	51
25	8	57	23	89	38	121	51
26	10	58	23	90	38	122	52
27	10	59	24	91	38	123	52
28	10	60	24	92	39	124	52
29	11	61	24	93	39	125	54
30	11	62	26	94	39	126	54
31	11	63	26	95	40	127	54
32	12	64	26	96	40	128	55

Bei einer Entfernung von Meilen	Kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	Kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	Kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	Kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage
129	55	135	58	141	60	146	63
130	55	136	58	142	60	147	63
131	56	137	59	143	62	148	63
132	56	138	59	144	62	149	64
133	56	139	59	145	62	150	64
134	58	140	60				

Bemerkungen. Angefangene Meilen werden voll, — 3½ Meilen z. B. für 4 berechnet. Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Landräthe, Kreis-Kassen und Ortsbehörden publizirt und zur Erläuterung Folgendes hinzugefügt:

1) Zu §. 1. Landwehrleute, die nur zu Friedens-Uebungen eingezogen werden, haben keinen Anspruch auf Meilengelder oder auf Marsch-Verpflegung; der Anspruch auf erstere steht ihnen nur im Falle des §. 71. des Reglements zu, der Anspruch auf Marsch-Verpflegung niemals.

2) Zu §. 9. Diese Bestimmungen haben in dem mit abgedruckten Tarif D. bereits ihre Berücksichtigung gefunden, und dienen daher hier nur zur Erläuterung dieses Tarifs.

Für die Fälle, wo nicht Marschverpflegung, sondern das im §. 17. bestimmte Meilengeld gezahlt wird, kommen sie nicht zur Anwendung, da das Meilengeld lediglich nach Maßgabe der Entfernung ohne Rücksicht auf Marsch- und Ruhetage berechnet wird.

3) Zu §§. 16 und ff. 38 und ff. und 71.

a. Auf das im §. 17. bestimmte Meilengeld haben hiernach Anspruch: einzeln gehende Rekruten und wiedereingezogene Reservisten, wenn sie

aa. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier,

bb. nach einem Sammelplatze (d. h. nach einem Orte, wo sie zu einem Truppen-Transporte unter militairischem Kommando vereinigt und von wo aus sie erst nach ihrem Truppentheile dirigirt werden),

cc. nach ihrem Truppentheil, im Fall sich dieser mit dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier an demselben Orte befindet,

beordert werden, endlich:

Landwehrleute bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung für den Marsch aus der Heimath nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier.

b. Auf die im §. 35. bestimmte Marsch-Verpflegung haben dagegen Anspruch:

einzelne aus ihrer Heimath direkt zum Truppentheil einbeorderte Rekruten und Reservisten, wenn dieselben das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder einen andern Sammelplatz nicht berühren.

In beiden Fällen (zu a und b) erfolgt die Berechnung nach §. 12. des Reglements von der Heimath des Rekruten ꝛc. aus, dergestalt, daß 3 Meilen unentgeltlich zurückzulegen sind.

4) Zu §§. 20 und 38.

Da die Einziehung der direkten Steuern im diesseitigen Regierungsbezirke überall durch die Gemeinden erfolgt, und von der Staats-Regierung angestellte Orts-steuer-Erheber innerhalb desselben nicht vorkommen, so liegt die vorschußweise Auszahlung der Meilengelder und der Marsch-Verpflegung in den vorstehend zu 3 bestimmten Fällen überall den Gemeinden ob.

Die Gemeinde-Vorsteher unseres Regierungsbezirks werden daher hierdurch angewiesen, nach der ihnen durch die Kreis-Landräthe noch besonders zugehenden Anweisung von jetzt ab für die Leistung der angeordneten Vorschuß-Zahlungen in den durch das Reglement bestimmten Fällen Sorge zu tragen und die Liquidirung und Anrechnung der geleisteten Vorschüsse in der im §. 20. des Reglements vorgeschriebenen Art zu veranlassen.

Die erforderlichen Schemata zur Berechnung der Marsch-Competenzen, und die nöthige Anzahl an Formularen für die Liquidationen werden ihnen gleichfalls durch die Kreis-Landräthe zugefertigt werden.

Die Art und Weise, wie die den Kreis-Kassen auszuhändigenden Liquidationen von den Gemeinden aufzustellen, ergiebt sich aus dem oben mit abgedruckten Schema A. und den hinter demselben abgedruckten Anmerkungen. Alle Vorschuß-Zahlungen, welche bei der monatlichen Ablieferung der Steuern an die Kreis-Kasse in Anrechnung kommen, sind laut Nr. 3. der letztgedachten Anmerkungen in eine Nachweisung nach dem Schema A. zusammenzustellen. Hierauf bezieht sich die Bestimmung des §. 39. des Reglements, daß die Marsch-Verpflegung zugleich mit dem Meilengelde zu liquidiren und anzurechnen. Letztere darf also nicht etwa dahin verstanden werden, daß einem Rekruten oder Reservisten Marsch-Verpflegung und Meilengeld zugleich gebührt.

5) Zu §§. 59 bis 68.

Soweit die hier bezeichneten Gattungen von Militairpflichtigen nach näherer Bestimmung dieser §§. als Rekruten oder Reservisten zu verpflegen sind, erhalten sie in den oben zu 3 a und b bezeichneten Fällen entweder Meilengeld oder Marsch-Verpflegung.

Stettin, den 2. Februar 1855.

Königliche Regierung.
v. Bodelschwingh.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 8.

Stettin, den 23. Februar 1855.

Patente.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 16. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

60) Die Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreisthierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königlichen Thierarzenei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualifikation als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Nur Kreisthierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit, sowie durch ihre Leistungen als praktische Thierärzte **die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publikums** erworben haben, werden zur Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierarzt zugelassen.

2. Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Kandidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.

3. Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1 bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforder

lichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Candidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landräthen sich zu benehmen.

4. Die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Berichte des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten. Dieselbe wird nur nach Maßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.

5. Nach erfolgter Zulassung werden dem Candidaten von dem technischen Direktor der Königlichen Thierarzeneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Akten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Akten zu berechnenden vierwöchigen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Candidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut“ anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Candidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6. Die Probearbeiten hat der Candidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Direktor der Königlichen Thierarzeneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Akten an den Candidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7. Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig“ befunden, so kann der Candidat nach 3 Monaten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig“ oder wird auch nur eins „schlecht“ befunden, so wird der Candidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8. Die Probearbeiten werden von dem technischen Direktor der Königl. Thierarzeneischule mit den von dem Lehrer-Collegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Candidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Direktor und zwei Lehrern der Königlichen Thierarzeneischule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Candidat als Examinator

Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Candidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9. Nach Beendigung des mündlichen Prüfungsabschnitts (ad 8) berichtet der technische Direktor der Königlichen Thierarzeneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Candidat dabei beharrt, die Qualifikation als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10. Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungs-Zeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Candidaten durch die vorgesetzte Königliche Regierung zugestellt.

11. An Prüfungsgebühren sind **12** Thlr. zu entrichten, wovon 6 Thlr. bei Zusendung der Akten eingezogen und 6 Thlr. von dem Candidaten bei seinem Eintreffen hierselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzeneischule eingezahlt werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

---

61) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Abeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

---

62) Bekanntmachung. Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuld-Verschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. und resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen

sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1. März d. J. fortdauern wird.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24. Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

---

2) der Königl. Regierung.

63) Bekanntmachung. Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" bestätigt und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf Grund des §. 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der in §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. Februar 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

64) Bekanntmachung. Nachstehende Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848:

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung des Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an

den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch sämmtliche Kreis-Steuer-, Domainen-Rentamts- und Forstkassen unseres Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Die resp. Gemeindebehörden haben in ortsgebräuchlicher Weise für die möglichste Verbreitung des Inhalts dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Stettin, den 20. Februar 1855.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

65) Der Kaufmann J. C. Riebeling zu Stargard, hat die seither geführte Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Stettin, den 12. Februar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

66) Der Kaufmann David Klopstock zu Stargard, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Die bisher geführte Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, zu Leipzig, hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 12. Februar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

67) Bekanntmachung. Der 6. Jahrgang des unter amtlicher Aufsicht herausgegebenen Jahrbuches für Seefahrer pro 1857 ist erschienen und sind 24 Exemplare desselben der Navigationsschule zu Grabow zum Debit für den Preis von 15 sgr. pro Exemplar übergeben worden, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Stettin, den 14. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

68) Auf den Bericht vom 8. d. M. will ich genehmigen, daß dem am 17. Oktober v. J. eröffneten Entwässerungs-Kanal zwischen dem Plöne-See und Madue-See im Pyritzer Kreise der Name „Schönings-Kanal" beigelegt und dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Charlottenburg, den 15. Januar 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

(gegengez.) v. Westphalen. v. Mannteuffel.

An
den Minister des Innern und das Ministerium
für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird in höherem Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

69) Der Brauereibesitzer Haack zu Regenwalde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

70) Der Apotheker Gützlaff zu Treptow a. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. Februar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

71) Bekanntmachung. Zufolge höherer Bestimmung ist die Bearbeitung der Militair-Angelegenheiten für den Kommunalbezirk der Stadt Stettin (den bisherigen 3. Aushebungs-Bezirk des Randower Kreises) von dem Königlichen Landraths-Amte des genannten Kreises auf die Königliche Polizei-Direktion übertragen.

Der Vorsteher der letztern Behörde ist daher insbesondere fortan beständiges Civilmitglied der Kreis-Ersatz-Commission für den Stettiner Stadtbezirk.

Dem Landrathe Randower Kreises verbleibt jedoch, bis ein Weiteres hierüber angeordnet sein wird, vorläufig noch die Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, welche bestimmungsmäßig als Kreis-Kommunal-Angelegenheit behandelt werden, und als hiermit in Zusammenhang stehend, die Leitung der Pferdegestellungen sowohl bei Landwehr-Uebungen als im Falle der Mobil-

machung.

Stettin, den 17. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

72) Bekanntmachung. Zur Prüfung der Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen, oder zur Ertheilung eines entsprechenden Privat-Unterrichts nachweisen, oder das sogenannte Examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1855

der 25. April und die folgenden Tage

als Termin angesetzt und haben sich die Examinanden am 24. April dem Herrn Provinzial-Schulrath Wendt persönlich vorzustellen.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten hierauf aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verordnung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffenen Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 13. Februar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

73) Bekanntmachung. Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schul-Unterricht haben wir für das Jahr 1855 den Termin auf

den 18. bis 20. April cr., Mittwoch und folgende Tage
nach den 1. Sonntage nach Ostern

in Stettin anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerin sich zu beschäftigen wünschen.

In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. Die Prüfungs-Commission besteht zur Zeit aus unseren Schulräthen Graßmann und Crüger, dem Provinzial-Schulrathe Wendt, dem Direktor der höhern städtischen Töchter-Schule Glagau und dem Seminar-Oberlehrer Schultz hierselbst.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift

nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Regierungs- und Schulrathe Crüger, spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden.

Es ist unzulässig eins oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen.

Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 17. April cr., Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgenannten Schul-Direktors Glagau hieselbst persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung rc. mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zunamen der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag; Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben; in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse, anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen und
2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten.

Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder einer concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehr-Anstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden, als sie von dem Königlichen Ministerium des Innern hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin, den 10. Februar 1855

Königliches Schul-Collegium der Provinz Pommern.

---

74) Bekanntmachung. Die Prüfung solcher Präparanden für das Elementarschullehrer-Amt, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, wird nach höherer Verordnung inskünftige von der Nachprüfung schon für interimistisch anstellungsfähig erklärter Schulamtsbewerber getrennt gehalten werden und von uns ressortiren.

Zur Prüfung obengenannter Präparanden ist für das laufende Jahr 1855 der 17., 18. und 19. Oktober d. J. (Mittwoch, Donnerstag und Freitag nach dem 19. Sonntag post. trinit.) von uns angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 16. Oktober c. in einem der Lehrzimmer des hiesigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo sie von der Königl. Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementarunterrichtes auftreten zu können, nachweisen wollen.

Um von der Königlichen Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu unsere Genehmigung erhalten.

Zu diesem Zwecke haben sie sich vor dem 15. Juni d. J. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privat-Unterrichts,
4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts,
5) Das Zeugniß über ihre Militairverhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, und
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Kommission auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet. Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Circular-Verfügung vom 20. September 1828 (II. Nr. 478, Septbr.) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Prüfung unterworfen.

Auf den uns von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Bescheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königliche Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, Andere aber, die von uns nicht als zuläſſig

erkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 12. Februar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

75) Bekanntmachung. Am 1. und 2. August d. J. (Mittwoch und Donnerstag nach dem 8. Sonntage nach Trinitatis) wird im Otto-Stifte zu Pyritz die Prüfung derer vorgenommen werden, welche die Aufnahme in dieses Landschullehrer-Seminar für den nächsten Lehr-Cursus wünschen und von dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, nach vorhergegangener Vorprüfung die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung erhalten haben.

Die Aspiranten haben sich am 29. Juli d. J., Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor, Pastor Seeliger, persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die erfolgte Vorprüfung,
2) ein von dem Herrn Kreis-Physikus auszustellendes Gesundheits-Attest,
3) einem Impfschein, in welchem versichert werden muß, daß die Revaccination binnen der letzten zwei Jahre vor sich gegangen sei,
4) ein Attest des Herrn Pastors der Parochie und ein Attest der Ortsobrigkeit über unbescholtene Führung,
5) den Taufschein, insofern nicht etwa das Alter bereits aus anderen Zeugnissen unzweifelhaft hervorgeht und
6) die Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter,

   daß die Aspiranten von ihnen während des Seminar-Lehr-Cursus nach den Statuten des Seminars werden mit dem nöthigen Unterhalte und den anderen Erfordernissen versorgt werden, soweit diese nicht durch die Benefizien des Seminars gedeckt sind.

Wenn die Aspiranten nach abgelegter Prüfung wirklich in das Otto-Stift als Seminar-Zöglinge eintreten, so müssen sie den bestehenden Anordnungen gemäß, eine von ihren Eltern oder deren Stellvertreter mitzuvollziehende schriftliche Verpflichtung,

„daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre
„hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung zu Stettin
„stehen und jede Schulstelle, welche ihnen diese Behörde anzu-
„weisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im
„Weigerungsfalle aber die im Seminar auf ihren Unterricht
„verwendeten Kosten mit Zehn Thalern für jedes Halbjahr und

„den Betrag aller von ihnen im Seminar außerdem genossenen
„Benefizien zurückzahlen werden,"

dem Herrn Seminar-Direktor einhändigen, da ohne diese Verpflichtung die Aufnahme nicht erfolgen darf.

Die zum Zwecke der Seminar-Aufnahme auszustellenden Zeugnisse sind, insofern sie als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Sämmtliche Herren Pastoren des Regierungs-Bezirks Stettin werden hierdurch beauftragt, die in ihren Parochien sich aufhaltenden Aspiranten, soweit diese ihnen als solche bekannt sind, auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Stettin, den 14. Februar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

4) des Provinzial-Steuer-Direktors.

76) **Bekanntmachung.** Durch das Gesetz vom 31. Januar dfs. Js., (Gesetzsammlung Seite 36) ist vom 1. April d. J. ab, der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse der Talg im engeren Sinne (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaf-Vieh) und das Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen) begriffen sind, von 3 Thlr. auf 2 Thlr. für den Centner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin (einschließlich Stearinsäure) unverändert geblieben ist.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaf-Vieh zu unterscheiden, so ist die Aenderung getroffen worden, daß wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 33—77) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1855.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. Februar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) anderer Behörden.

77) **Aufforderung** zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt in die Königliche Marine als Schiffsjungen.

Junge Leute, welche den nachstehenden Bedingungen genügen und als



Schiffsjungen in den Königlichen Seedienst einzutreten wünschen, haben sich spätestens bis zum 10. März cr. schriftlich an das Königl. Commando der Marine-Station der Ostsee zu Danzig zu wenden und dabei vorzulegen:

a) Tauf-, Impf- und Confirmations-Schein,
b) ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Körperstärke,
c) Zeugniß über früher genossenen Schulunterricht,
d) Zeugniß über bisherige Führung vom Prediger, event. der Polizei ausgestellt,
e) die von der Polizeiobrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder ihrer Stellvertreter betreffs der im Fall der Annahme einzugehenden Verpflichtung einer zwölfjährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine.

Nach obigem Schlußtermin wird eine weitere Bekanntmachung der Orte, an welchen sich die Angemeldeten Behufs ihrer Prüfung, Untersuchung und Annahme vor einer bezüglichen Commission einzufinden haben, erfolgen und schon hier darauf aufmerksam gemacht, daß den Schiffsjungen keine Aussicht auf Beförderung zum Offizier geboten wird.

Danzig, den 12. Februar 1855.

Der Contre-Admiral und Marine-Stations-Chef.
(gez.) Schröder.

Bedingungen zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt als Schiffsjungen in den Königlichen Seedienst:

ein Lebensalter von wenigstens vierzehn bis höchstens sechszehn Jahren,
körperliche Tauglichkeit,
gute Führung,
erfolgte Confirmation,
genügende Schulkenntnisse,
die mit Genehmigung der Eltern resp. Vormünder eingegangene Verpflichtung zwölf Jahr in der Königl. Marine zu dienen.

II. Personal-Chronik.

Die erledigte Kreisbotenstelle des Ueckermünder Kreises ist dem invaliden Sergeanten Friedrich Krüger vom 2. Kürassir-Regiment (Königin) verliehen worden.

Der Prediger Müller in Cöslin ist zum Pastor in Schlawin, Synode Rügenwalde, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Retzowsfelde, Synode Colbatz, ist der zweite Schullehrer Köppen fest angestellt.

Dem Domainen-Pächter August Kersten zu Dölitz ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen.

Der bisherige Orts-Post-Cassen-Controlleur Krüger in Stettin ist Behufs Beschäftigung in den Büreaus des Königlichen General-Post-Amts nach Berlin versetzt.

Die Wahrnehmung der Geschäfte des Orts-Post-Cassen-Controlleurs bei dem Post-Amte in Stettin ist dem Ober-Post-Sekretair Gutsmuths aus Stralsund übertragen worden.

Der Post-Expedient Lehmann ist von Stargard nach Pyritz und der Post-Expedient Riemer von Plathe nach Stargard in Pomm. versetzt worden.

Dem invaliden Armee-Gensd'arm Richert ist eine Condukteur-Stelle auf dem Stettin-Stolper Personenpost-Course übertragen worden.

Im Greifenberger Kreise ist für den 11. Landbezirk, namentlich für die Ortschaften Arnsberg, Belbuck, Camp, Drey, Hagenow, Langenhagen, Robe, Triebs, Wustrow und Neuhoff, der Freischulze Friedrich Wilhelm Hoppe zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Stettin sind 1) der Instrumentenmacher Weiher für den Wallbezirk, 2) der Mäkler Carl Becker für den Louisen-Bezirk, 3) der Tapezier Koch für den Dombezirk zu Schiedsmännern und in der Stadt Pölitz der Kaufmann Sandt wiederum zum Schiedsmann und der Kaufmann Lastowski zu dessen Stellvertreter gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 9.

Stettin, den 2. März 1855.

Gesetz-Sammlung.

(Nr. 4157). Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staatsstraße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich.

(Nr. 4158). Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stamm-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Aktien. Vom 15. Januar 1855.

(zu Nr. 4158a). Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1837.

(zu Nr. 4158b). Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der Belgischen Grenze, sowie die Erhöhung des Aktien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler.

(zu Nr. 4158c). Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1844.

(zu Nr. 4158d). Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Aktien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 5½ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 13 und 19 der Statuten dieser Gesellschaft vom 4. Oktober 1844.

(Nr. 4159). Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853, bis zum 1. Januar 1858.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Februar 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

78) Der Kaufmann Julius Ludwig Pfotenhauer hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 26. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

79) **Bekanntmachung.** Wegen der unerläßlichen Erneuerung der Thore an der 11. und 12. Schleuse unseres Kanals, wird die Passage durch dieselben auf 10 Tage gehemmt. Die Sperre dieser Flußstrecke wird vom 11. bis zum 20. Juni d. J. stattfinden, in dem Theile zwischen Nakel und Bromberg aber unbehindert offen bleiben, was hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums gebracht wird.

Bromberg, den 15. Februar 1854.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

80) **Bekanntmachung.** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. d. Mts., betreffend die am 1. und 2. August d. J. im Otto-Stifte zu Pyritz stattfindende Prüfung derer, welche die Aufnahme in dieses Landschul-Lehrer-Seminar für den nächsten Lehr-Cursus wünschen und nach vorhergegangener Vorprüfung die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung erhalten haben, bestimmen wir, unter Aufhebung des auf den 29. Juli cr. anberaumten Meldungs-Termins, hierdurch, daß die Aspiranten sich am 31. Juli d. J., Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Pastor **Seeliger** unter Vorlegung der angeordneten Zeugnisse persönlich zu melden haben.

Stettin, den 24. Februar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Provinzial-Steuer-Direktors.

81) **Bekanntmachung.** Das durch die Bekanntmachung vom 31. December 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königl. Hannoversche Regierung die Verlegung der Uebergangsstelle zu Vienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16. d. Mts. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Vienenburg führende Uebergangsstraße eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden:

von Osterwiek über Hornburg }
" " Harzburg } nach Schladen.
" " Wolffenbüttel }

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
(gez.) v. **Pommer-Esche.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 23. Februar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

82) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. April 1852, die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Kontrole in Beziehung auf Zucker im Großherzogthum Oldenburg wieder eingeführt ist.

Stettin, den 24. Februar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) anderer Behörden.

83) Bekanntmachung. Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf den 16. und 17. März d. J. anberaumt.

Zu diesem Termine werden jedoch nur diejenigen jungen Leute zugelassen, deren schriftliche Anmeldungen zur Prüfung bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission entweder bereits eingegangen sind oder noch bis zum 12. März d. J. eingehen. Später eingehende Meldungen können erst für den zweiten diesjährigen Prüfungs-Termin berücksichtigt werden. Die Prüfung wird:

1) für diejenigen Individuen, welche sich dem Kaufmannsfach, dem Apothekerstande oder andern technischen Gewerben (mit Ausnahme der Landwirthschaft) gewidmet haben

am 16. März d. J., Morgens 9 Uhr,

2) für Oeconomen und alle übrigen jungen Leute, welche nicht den zu 1 gedachten Gewerben angehören

am 17. März d. J., Morgens 9 Uhr,

im Plenar-Sitzungs-Zimmer der Königlichen Regierung hierselbst beginnen, zu welchen Tagen und Stunden sich die zu jeder der beiden genannten Cathegorien gehörigen auf rechtzeitige Meldung zugelassenen Individuen daselbst einzufinden haben.

Jeder zu Prüfende hat sich über seine Identität im Prüfungstermine glaubhaft auszuweisen, und haben sich daher alle Diejenigen, welche sich nicht bei Beginn der Prüfung durch persönlich bekannte glaubhafte Personen recognosciren lassen können, mit einem ihr Signalement enthaltenden polizeilichen Legitimations-Ausweise zu versehen, widrigenfalls sie ihre Zurückweisung von der Prüfung gewärtigen müssen. Stettin, den 20. Februar 1855.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(gez.) Lengsfeldt, Major im Generalstabe.

(gez.) Bünger, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

Zu Miltitzwalde, Synode Treptow a. Toll., ist der Küster und Schullehrer Hacker fest angestellt.

In Großenhagen, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Steffenhagen fest angestellt.

In West-Dievenow, Synode Cammin, ist der Schullehrer Bliese fest angestellt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Theodor Adolph Jobst ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem zum Syndikus der Stadt Treptow a. R. gewählten Appellations-Referendarius Carl Julius Wilhelm Andreas Bodenstein ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Die bisherigen Auskultatoren Johann Georg Friedrich von Loeper, Wilhelm Ferdinand Rudolph Oelschlaeger und Heinrich Carl Ludwig Adolph Emil von Brauchitsch sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt.

Der Kreisrichter Hermann Wilhelm Gustav Adolph Krahmer zu Greifenhagen ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt, vom 1. April 1855 ab.

In der Stadt Stettin ist für den Passauer Bezirk der Kaufmann Carl August Dohrn zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 10.

Stettin, den 9. März 1855.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 13. Dezember 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

84) Da der Wiederaufbau der Stadt Pencun nach dem im vorigen Jahre daselbst stattgehabten Brandunglücke noch nicht weit genug vorgeschritten ist, so kann der auf den 15. d. M. daselbst angesetzte Vieh- und Krammarkt nicht abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 5. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

85) Der Webermeister A. Herrguth zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 5. März 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

86) Der Buchhalter Emil Hildebrandt hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als General-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

Stettin, den 5. März 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

87) General-Uebersicht der Verwaltung der Königlichen der Königlichen Hülfs-Straf-Anstalten zu

I. Anzahl der in den Anstalten

Am 31. December 1853 waren Bestand			Im Jahre 1854 sind eingeliefert			Im Laufe d. Jahr 1854 sind aus den Anstalten entlassen			Am letzten December 1854 befanden sich in den Anstalten			Unter den am letzten Dezember 1854 im Bestande verbliebenen Gefangenen bef. sich: a. in der Hülfs-Strafanstalt zu Gollnow		b. in dem evangelischen Asyl Roman		Es sind im Jahre 1854 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in den Anstalten gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in den Anstalten gewesenen Personen.		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa	mnl.	wbl.	Sa	mnl.	wbl.	Sa	mnl	wbl	mnl.	wbl	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefang.		Gefang.		Gefangene.			Gefangene		
1196	228	1424	296	73	369	288	65	353	1204	236	1440	150	—	5	—	437321	84028	521349	1198	230	1428

Am 31. Dec. 1853 mnl.	wbl.	Sa.	1854 eingeliefert mnl.	wbl.	Sa	entlassen mnl.	wbl.	Sa	Am letzten Dec. 1854 mnl.	wbl.	Sa	
												Darunter sind verurtheilt:
41	22	63	8	1	9	5	1	6	44	22	66	zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, incl. 1 Corrigenden.
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	über 30 Jahre,
27	3	30	3	—	3	5	-	5	25	3	28	von 20 bis 30 Jahren,
169	18	187	37	1	38	17	—	17	169	19	208	„ 10 „ 20 „
304	25	329	56	8	64	29	7	36	331	26	357	„ 5 „ 10 „
328	33	361	78	28	106	56	4	60	350	57	407	„ 3 „ 5 „
327	124	451	114	33	147	176	51	227	265	106	371	„ 1 „ 3 „
—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	unter 1 Jahr,
—				1	1	—	1	1	—	—	—	„ 6 Monaten.
												Darunter wurden
14	—	14	—	—	—	2	—	2	12	—	12	von den verschiedenen Militairgerichten der Provinz eingeliefert,
1182	228	1410	296	73	369	286	65	351	1192	236	1428	von den verschiedenen Criminalgerichten der Provinz eingeliefert.

II. Die in den Anstalten vorhanden gewesenen

Es waren überhaupt in den Anstalten.	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen in Gollnow u. Roman detachirten Personen.	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen zum vollen Pensum	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden müssen zum halben Pensum.	Summa der arbeitsfähigen Personen.	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab zum Hausdienst und Arrestanten, welche nicht arbeiten	Es bleiben also arbeitsfähige Personen zum vollen Pensum.	Es bleiben also arbeitsfähige Personen zum halben Pensum.	Summa der arbeitsfähigen Personen.	oder zum vollen Pensum.
1428	42	64	1270	52	1322	158	1112	52	1164	1138

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard und

Anclam und Gollnow für das Jahr 1854.

unterhaltenen Personen.

Von den aus den Anstalten entlassenen Personen sind:													
a. gestorben.		b. entwichen.		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. in ihre Heimath zurückgekehrt.		e. in andere Anstalten abgeliefert.		f. begnadigt.		g. Summa.	
männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene	männl. Gefangene	weibl. Gefangene
47	11	—	—	1	—	208	49	11	—	21	5	288	65

Personen haben verdient:

Diese haben verdient:									Summa der Einnahme.			Hiervon ab der Verlag für Materialien, Abrechnung des Mehrwerthes der Materialien-Bestände gegen 1853.			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst.			Es beträgt also der Verdienst:					
a. Wirklich baar.			b. durch Arbeiten für die Anstalt excl. der für die Oeconomie nöthig gewesenen Arbeiten			c. durch die in vorräthigen Fabrikaten u. ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne												a. für jeden arbeitsfähigen Kopf jährlich.			b. für jeden Kopf jährlich.		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
22586	24	7	32962	13	7	1000	—	—	56549	8	2	26639	24	9	29909	13	5	26	8	6	20	28	4

III. Nachweisung der

A. Es sind überhaupt 1428 Personen in den Anstalten gewesen und zwar 1377 Gesunde und 51 Kranke. Die Speisung hat betragen:

B. Bekleidungs-

Für Gesunde: überhaupt Rt	Sgr	₰	beträgt auf den Kopf jährlich Rt	Sgr	₰	täglich Rt	Sgr	₰	Für Kranke: überhaupt Rt	Sgr	₰	beträgt auf den Kopf jährlich Rt	Sgr	₰	täglich Rt	Sgr	₰	B. Betrag überhaupt Rt	Sgr	₰	Davon sind zu rechnen für die männlichen Gefangenen Rt	Sgr	₰	für die weiblichen Gefangenen Rt	Sgr	₰
50607	20	4	36	22	7	—	3	—	2278	11	7	44	20	3	—	3	8	11822	22	7	10184	27	—	1637	25	7

IV. Ver-

Personenzahl.	Ko[sten]: Beköstigung Rt	Sgr	₰	Bekleidung Rt	Sgr	₰	Sonstige Unterhaltungskosten Rt	Sgr	₰
männliche { 1165 Gesunde	42816	6	10	9904	10	5	32705	5	—
männliche { 33 Kranke	1474	7	6	280	16	7	926	12	4
weibliche { 212 Gesunde	7791	13	6	1509	20	2	5951	14	11
weibliche { 18 Kranke	804	4	1	128	5	5	505	9	6
Summa 1428 Personen	52886	1	11	11822	22	7	40088	11	9
Mithin 1 Person	37	1	1	8	8	5	28	2	2

Stettin, den 19. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

allgemeinen Ausgaben.

Kosten.						C. Alle übrigen Kosten, als: Gehälter der Offizianten, Remunerationen, Bureau-Kosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgl. Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungsmaterialien, für Lager-, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medizin-Kosten, ferner an Transportkosten, extr. ord. Verpflegung, Bau- u Reparaturkosten, sowie zufällige Ausgaben betragen															Gesammt-Betrag der Administrationskosten		
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						inclusive									überhaupt			auf den Kopf					
für einen männlichen Gefangenen			für eine weibliche Gefangene			Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten für Arbeits-Utensilien			extraordinaire Verpflegung											
Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
8	15	1	7	3	8	6223	24	4	3025	18	1	1271	7	11	40048	11	9	28	2	2	104797	6	3

gleichung.

sten.

Brutto-Summa.			Nach Abrechnung des Verdienstes.			Netto-Summa.			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
85496	9	8	25304	19	7	60191	20	1	51	20	—	—	4	3
2421	23	6	—	—	—	2421	23	6	73	11	7	—	6	—
15558	3	11	4604	23	10	10953	10	1	51	20	—	—	4	3
1320	29	2	—	—	—	1320	29	2	73	11	7	—	6	—
104797	6	3	29909	13	5	74887	22	10	—	—	—	—	—	—
73	11	7	20	28	4	52	13	3	52	13	3	—	4	4

Naugard, den 9. Februar 1855.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt.

88) Bekanntmachung. Die bis einschließlich den 6. Februar c. bei uns eingelieferten

Staatsschuldscheine und resp. Staats-Anleiheschein de 1850 sind von Berlin zurück und können mit den Coupons Ser. XII. und II. in Empfang genommen werden.

Stettin, den 28. Februar 1855.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

---

2) anderer Behörden.

89) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Den uns unbekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe kündigen wir dieselben mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 30. November 1854 hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 2. Juli 1855, Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, solche mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. No. 8 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis 1855 fälligen Zinsen am 2. Juli 1855 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direktion oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15. Mai 1855, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir die Warnung bei, daß wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15. Mai 1855 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von 3½ und resp. 3½ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons auch selbst nicht spätestens bis zum 15. August 1855 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtzeitig

ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zinstermins 1855 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in 3¼- und resp. 3½-prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Stettin, den 3. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

von Eickstädt-Peterswalde.

Spezifikation der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe:

Chinnow, Wolliner Kreises, Anklamer Departements, No. 89 zu 100 Thlr.

Todtenhagen b, Fürstenthums Kreises, Treptower Departements, No. 33 zu 100 Thlr.

---

90) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober c. und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 7. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Littr. A. a 1000 Thlr. 109. 345. 1316. 1397. 1549. 1659. 2342. 2610. 2758.

Littr. B. á 500 Thlr. 260. 370. 485.

Littr. C. á 100 Thlr. 402. 471. 693. 739. 827. 1110. 1327. 1662. 1675. 1689. 1793. 2426. 2619. 3627.

Littr. D. a 25 Thlr. 356. 507. 628. 1052. 1462. 1713. 1730.

Littr. E. a 10 Thlr. 111. 381. 690. 1111. 1995. 2304. 2393. 2685.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. April 1855 ab, auf der Rentenbankkasse, gr. Ritterstraße No. 1180 b, gegen besondere Quittung, wozu gedachte Casse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird, und gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in kursfähigem Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1855 hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 10 bis 16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

In unserer Bekanntmachung vom 15. Mai c., betreffend die stattgehabte 6. öffentliche Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, welche in den Nummern 21, 27 und 37 des diesseitigen Amtsblatts abgedruckt ist, ist

insofern ein Druckfehler vorgekommen, als darin der Rentenbrief Littr. D. No. 584 an Stelle des Rentenbriefes Littr. D. No. 504 als verleost aufgeführt worden ist, was wir hierdurch zur Vermeidung von Irrthümern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 13. November 1854.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

91) Bekanntmachung. Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf den 16. und 17. März d. J. anberaumt.

Zu diesem Termine werden jedoch nur diejenigen jungen Leute zugelassen, deren schriftliche Anmeldung zur Prüfung bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission entweder bereits eingegangen sind oder noch bis zum 12. März d. J. eingehen. Später eingehende Meldungen können erst für den zweiten diesjährigen Prüfungs-Termin berücksichtigt werden. Die Prüfung wird:

1) für diejenigen Individuen, welche sich dem Kaufmannsfach, dem Apothekerstande oder andern technischen Gewerben (mit Ausnahme der Landwirthschaft) gewidmet haben
am 16. März d. J., Morgens 9 Uhr,

2) für Oeconomen und alle übrigen jungen Leute, welche nicht den zu 1 gedachten Gewerben angehören
am 17. März d. J., Morgens 9 Uhr,

im Plenar-Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst beginnen, zu welchen Tagen und Stunden sich zu die jeder der beiden genannten Cathegorien gehörigen auf rechtzeitige Meldung zugelassenen Individuen daselbst einzufinden haben.

Jeder zu Prüfende hat sich über seine Identität im Prüfungstermine glaubhaft auszuweisen und haben sich daher alle Diejenigen, welche sich nicht bei Beginn der Prüfung durch persönlich bekannte glaubhafte Personen recognosciren lassen können, mit einem ihr Signalement enthaltenden polizeilichen Legitimations-Ausweise zu versehen, widrigenfalls sie ihre Zurückweisung von der Prüfung gewärtigen müssen.

Stettin, den 20. Februar 1855.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

(gez.) Lengsfeldt, Major im Generalstabe.
(gez.) Bünger, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

---

92) Zuvörderst statten wir allen denen geehrten Bewohnern der Provinz, welche fortfahren, unseren von Jahr zu Jahr sich verkleinernden Fonds zu unterstützen, unseren ergebensten Dank ab, und lassen hierauf unsere jährliche öffentliche Rechenschaft folgen.

	Thlr.	sgr.	pf.
Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1853 war	1342 Thlr	4 sgr.	4 pf.
der jetzige ist	1146 =	29 =	9 =
folglich weniger	195 Thlr.	4 sgr.	7 pf.

wie sich dies aus dem Folgenden näher ergiebt:

Unsere Einnahmen waren:

	Thlr.	sgr.	pf.
1. Erlös für veräußerte 300 Thlr. Pfandbriefe, incl. Stückzinsen	279 Thlr.	22 sgr.	— pf.
2. Pfandbriefszinsen zweier Semester . . .	43 =	22 =	6 =
3. Aus der Postkasse erstattetes Porto aus dem Jahre 1853	2 =	29 =	6 =
4. Beiträge aus hiesiger Stadt	16 =	— =	— =
5. Von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, Kollektengelder bei der Feier der drei großen Schlachttage pro 1853 .	116 =	22 =	5 =
6. Zurückgezahlte Unterstützungen.	4 =	— =	— =
Hierzu der baare Bestand des vorjährigen Abschlusses	17 =	4 =	4 =
Summa der Einnahme	480 Thlr.	10 sgr.	9 pf.

Die Ausgaben betrugen:

			Thlr.	sgr.	pf.
1. Laufende Pensionen für die 4 Quartale 90 Thlr., 90 Thlr., 90 Thlr. und 88 Thlr.	358 Thlr.	— sgr.			
2. bei der Ritterschaftlichen Privatbank sind zinsbar bestätigt	100 =	— =			
3. Auslagen für Stempel rc.	— =	11 =			
			458 =	11 =	— =
Mithin ist baarer Bestand			21 Thlr.	29 sgr.	9 pf.
Hierzu der vorjährige Bestand an Dokumenten, nach Abzug der veräußerten 300 Thlr. Pfandbriefe und andererseits mit Hinzurechnung der acquirirten Bankobligation über 100 Thlr. . . .			1125 =	— =	— =
ergiebt sich der jetzige von			1146 Thlr.	29 sgr.	9 pf.

Stettin, den 26. Januar 1855.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen in den Kriegen von 1813—15 gebliebener Pommern

Senfft v. Pilsach. Brüggemann. Masche. Zitelmann.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 10.
Stettin, den 9. März 1855.

Publikandum.

Der Herr Justiz-Minister hat mittelst Rescripts vom 28. Dezember v. J. angeordnet, daß in denjenigen Fällen, wo die Dorfgerichte bei gerichtlichen Geschäften mitwirken oder zu solchen beauftragt werden, nach Maßgabe der revidirten Instruktion für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 und der derselben beigefügten revidirten Gebühren-Taxe im hiesigen Departement verfahren werden soll.

Diese im Justiz-Ministerial-Blatte von 1854 unter № 92 abgedruckte Instruktion wird, soweit sie hiernach im hiesigen Departement zur Anwendung kommt, nebst deren Anlagen unter № 4 und 5 und einem Auszuge aus der derselben beigefügten Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte durch den nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 27. Februar 1855.

Königliches Apellations-Gericht.

Revidirte Instruktion
für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854.

Abschnitt I.
Ueber die Besetzung der Dorfgerichte

§. 1. Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus, nachdem sie zu ihrem Amte vorschriftsmäßig bestellt und verpflichtet worden sind.

Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet sein.

§. 2. Dorfgerichte können die ihnen zustehenden gerichtlichen Handlungen nur mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers und immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen.

Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, sowie bei Vollstreckung von Exekutionen, bei der Versteigerung der abgepfändeten Sachen und bei Insinuationen.

§. 3. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher des Dorfgerichts. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen

Verhandlungen; bei ihm werden die desfallsigen Anträge der Parteien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

§. 4. Die Schöppen sind die beisitzenden Mitglieder des Dorfgerichts.

In Abwesenheit oder bei Verhindernng des Schulzen vertreten sie seine Stelle, sofern nicht das vollständige Dorfgericht zu der vorzunehmenden Verhandlung erforderlich ist.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei eigener Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder dem ordentlichen Gerichte die nöthi e Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 5. Unter der Direktion des Einzelrichters oder eines Mitgliedes des ordentlichen Gerichts vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§. 6. Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius oder der Prediger des Orts als Protokollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere, nicht zum Dorfgericht gehörige Person, nicht zulässig.

Abschnitt VI.

Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

§. 73. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von gerichtlichen Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen.

§. 74. Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben, oder wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der Inventur zugegen sein könnten, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§. 75. Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effekten, sofern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§. 76. Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindlichen Mobilien und Effekten genau mit Bemerkung des Maaßes, Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, und mit Angabe des von den Taxatoren ausgeworfenen Werths aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht sich einer Entscheidung darüber: ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse nicht gehöre, anmaßen und es deshalb aus dem Inventarium

weglassen darf. Etwaige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§. 77. Sachen von einerlei Art werden im Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Taxe eines jeden Stücks wird ausgeworfen und die Summe des Werths bei dem Abschlusse jedes Titels zusammengezogen.

§. 78. Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihre Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden, oder nach dem etwa vorhandenen Mieths- oder Pachtvertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach keim Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

§. 79. Die sich vorfindenden Dokumente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebnne Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind mit Angabe des Grundes der Unsicherheit als unsicher im Inventarium zu verzeichnen.

§. 80. Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus den vorhandenen Hypothekenscheinen, den eingegangenen Rechnungen oder Mahnbriefen, sowie durch Befragung der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inventarium aufgenommen werden.

§. 81. Ueber den ganzen Akt muß das Dorfgericht ein genaues Protokoll führen und darin die Personen, welche als Interessenten, oder als Taxatoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§. 82. Aus diesem Protokoll wird dann das Inventarium selbst nach dem in der Anlage abgedruckten Formular zusammengestellt, und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

§. 83. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werths gültig aufgetragen werden.

§. 84. Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach den ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit

anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen, Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werths Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§. 85. Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt; vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Gutes nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

§. 86. Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protoll führen und darin verzeichnen:

1. was für Personen als Taxatoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben;
2. ob die Taxatoren, sofern deren außer dem Schulzen und den Schöppen zugezogen worden, ein für allemal verpflichtet gewesen sind.

In den Protokollen muß ferner:

3. eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, wovon derselbe von anderen gleicher Art unterschieden werden kann, und wenn ein Grundstück abzuschätzen ist, auch die Angabe der darauf ruhenden Abgaben und beständigen Lasten enthalten sein, und endlich
4. muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt werden.

Dieses Protokoll wird von den Taxatoren, den erschienenen Interessenten und den Dorfgerichte unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen und mit dem Protokoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§. 87. Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbs-Dokumente oder anderer unverdächtiger Angaben 500 Thlr. nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach genauer deshalb vorzunehmender Besichtigung desselben, über dessen umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag und den Werth, wobei es jedoch einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, die darauf haftenden beständigen Lasten und Abgaben aber zu berücksichtigen sind, vom ordentlichen Richter diensteidlich zu Protokoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt; auch steht es ihnen frei, eine solche, mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt zu versehende Werthschätzung schriftlich einzureichen.

Die nach diesen Vorschriften aufgenommene Taxe ist auch dann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth 500 Thlr. übersteigt.

§. 88. Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Exekutionen bedienen.

§. 89. Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1. wozu der Schuldige anzuhalten, was und wie viel von demselben beizutreiben;
2. auf welche Art und zu welcher Zeit die Execution zu vollstrecken ist;
3. ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen, oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger beitreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren, oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§. 90. Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß das Dorfgericht schleunigst nähere Beschreibung einholen.

§. 91. An Sonn- und Festtagen darf mit der Exekutions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Erntezeiten wider Personen, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorfgericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

Die Fortsetzung einer schon angefangenen Exekution wird durch den Eintritt dieser Zeiten nicht unterbrochen.

§. 92. Von der Vollstreckung der Exekution darf sich das Dorfgericht durch Protestationen oder Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. Sofern jedoch der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Exekution zur Zeit oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine schriftliche Erklärung des Gläubigers über bewilligte Zahlungsfrist, oder eine Quittung desselben auf Höhe des beizutreibenden Gegenstandes vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Exekutions-Vollstreckung abstehen und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

Dasselbe findet statt, wenn der Gläubiger in Person seine Befriedigung oder die Bewilligung einer Frist dem Dorfgericht bekannt macht. Doch muß sich das Dorfgericht vorerst davon Ueberzeugung verschaffen, ob derjenige, welcher sich meldet, wirklich der Gläubiger ist, und sich nicht mit einer blos mündlichen Erklärung desselben zufriedenstellen, sondern solche entweder von ihm schriftlich aufsetzen lassen, oder selbst zu Protokoll nehmen und das Letztere nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterzeichnen lassen.

§. 93. Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzei-

gen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden. Indeß ist nur so viel an Effekten abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist.

§. 94. Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die einestheils leicht zu transportiren und anderntheils dem Schuldner am entbehrlichsten sind.

§. 95. Bei allen Exekutionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, sowie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

Allerh. Kabinets-Ordre vom 13. Dezember 1836 (Ges.-Samml. von 1837 Seite 1.

§. 96. Ferner darf die Exekution nicht auf Betten, worin Kranke und Wöchnerin liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

§. 97. Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, sowie das bis zur Ernte nöthige Saat-, Brot- und Futtergetreide freigelassen werden, auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§. 98. Dergleichen Effekten (§§. 95—97) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Exekution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht, und dem Schuldner muß deren Veräußerung bei Strafe des Betruges bis auf weiteren Befehl untersagt werden.

§ 99. Bei Exekutionen wegen Gerichtskosten ist dem Schuldner außer den §§ 95—97 bezeichneten Gegenständen auch noch das für ihn und seine Ehefrau und für die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nöthige Bettwerk, sowie ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh zu belassen.

§. 100. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der von dem Dritten in Anspruch genommenen abgepfändet, sonst aber muß mit der Auspfändung fortgefahren und der Dritte mit seinem Anspruch an den Richter verwiesen werden. In dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protokoll sind jedoch dergleichen Ansprüche Dritter zu vermerken.

§. 101. Soll das Dorfgericht nach der Anweisung des ordentlichen

Richters auch die Versteigerung der abgepfändeten Sachen vornehmen, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 102 Es wird zur Versteigerung ein Termin nach 8 bis 14 Tagen angesetzt, welcher sowohl an dem Orte selbst, als auch, so viel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft auf die in der Gegend übliche Art, jedoch so, daß zugleich die Kosten möglichst erspart werden, bekannt zu machen ist.

§. 103. Die abgepfändeten Gegenstände müssen in ein Verzeichniß gebracht und abgeschätzt werden.

§. 104. Die Versteigerung muß nach der Folgeordnung des Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach einander ausgerufen und vorgezeigt, wo es dabei auf Gewicht, Ellen- oder sonstiges Maß ankommt, der Betrag desselben bekannt gemacht, die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden

§. 105. Das Dorfgericht muß über den Hergang ein Protokoll aufnehmen und bei jedem Stück die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen, genau und richtig bemerken.

§. 106. Sobald das Dorfgericht wahrnimmt, daß die gelös'te Summe zur Deckung des Gläubigers und der Kosten hinreicht, muß es mit der weiteren Versteigerung inne halten.

§. 107. Es steht dem Schuldner und dem Gläubiger frei, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein. Ein Mitgebot des Schuldners ist aber nur gegen baare Zahlung zulässig.

§. 108. Bemerkt der Schuldner im Verlauf der Auktion, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten erforderlich ist, erlös't sei und zeigt dies dem Dorfgericht an, so muß dasselbe einen Ueberschlag machen, und wenn es die Anzeige richtig findet, sogleich mit der Versteigerung aufhören.

§. 109. Die Mitglieder des Dorfgerichts dürfen bei strenger Ahndung sich nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke selbst oder durch Andere mitzubieten.

§. 110. Bei dem Ausbieten und Zuschlage muß mit Redlichkeit und Unparteilichkeit verfahren und der Zuschlag nicht zu Gunsten eines oder des andern Bietenden übereilt werden.

§. 111. Das Dorfgericht darf bei Einziehung der Auktionslösung keine Reste zulassen und die erstaudenen Sachen ohne Einwilligung der Interessenten oder andere Anweisung des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 112. An Fremde und Unbekannte darf auch der Zuschlag nur gegen baare Zahlung geschehen.



§. 113. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschlusse der Auktion die erstandenen Stücke nicht gegen baare Zahlung ab, so müssen dieselben auf seine Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung gebracht und bei dem Gerichte weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden.

§. 114. Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Kosten der Exekution, Auspfändung, Aufbewahrung und, wenn Vieh abgepfändet war, der Fütterung abgezogen, sodann die beizutreibende Summe, je nachdem es der Auftrag bestimmt, dem Gläubiger oder dem Gericht selbst, gegen Quittung gezahlt, der Rest aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt werden.

§. 115. Nach beendigter Versteigerung sind das aufgenommene Protokoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge dem Gericht einzureichen.

§. 116. Ist Getreide abgepfändet worden und soll es nach der Anweisung des Richters verkauft werden, so muß dasselbe, falls der Richter nicht etwas Anderes bestimmt hat, auf Kosten des Schulders auf den nächsten ordentlichen Getreidemarkt geführt, daselbst verkauft, und dem über den Erfolg der Exekution zu erstattenden Bericht der Marktpreiszettel beigelegt werden.

§. 117. Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheunen vorgefunden, so muß das Dorfgericht die Scheunen versiegeln, den Ausdrusch unter seiner Aufsicht besorgen lassen und den Verkauf nach §. 116 besorgen.

§. 118. Die Dorfgerichte können von dem ordentlichen Richter auch mit Insinuationen (Behändigung) von Vorladungen und anderen gerichtlichen Verfügungen beauftragt werden.

§. 119. Die zu insinuirenden Verfügungen mussen in der Regel dem, an welchen sie gerichtet sind, selbst zugestellt werden.

§. 120. Wird derselbe aber nicht angetroffen, so kann die Verfügung seinen Angehörigen oder seinem Gesinde und im Fall von diesen Niemand anzutreffen ist, oder Niemand die Verfügung annehmen will, dem Hauswirth behändigt werden.

§. 121. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist, zu befestigen; niemals aber darf sie fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anvertraut werden.

§ 122. Darüber wie die Insinuation auf die eine oder andere Weise, wo, an wen und zu welcher Zeit sie bewirkt worden, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der ganze Hergang genau beschrieben und das demnächst dem Gericht eingereicht werden muß

§. 123. In Abwesenheit des Actuarius ist der Richter die Dorfgerichtsmänner an der Stelle des Ersteren zuzuziehen berechtigt.

Abschnitt VII.

Von den übrigen gerichtlichen Geschäften, welche den Dorfgerichten gesetzlich obliegen.

§. 124. Das Dorfgericht, vorzüglich aber der Schulze, muß dafür sorgen, daß alle im Dorfe verwaisete Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden.

§. 125. Bei vorkommenden Verbrechen müssen die Dorfgerichte ohne Zeitverlust der Staatsanwaltschaft, der vorgesetzten Polizeibehörde oder dem ordentlichen Richter Anzeige machen, auch sich bemühen, den Thatbestand festzustellen und Alles auszuforschen, was zur Ermittelung und Ueberführung des Thäters dienen kann.

§. 126. Bei gefährlichen Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, gefährlichen körperlichen Verletzungen, Todtschlag und Mord, haben die Dorfgerichte dafür zu sorgen, daß der ermittelte oder muthmaßliche Thäter in sicheren Gewahrsam gebracht und sobald als möglich, spätestens im Laufe des folgenden Tages, dem Staatsanwalt, dem Landrath oder dem ordentlichen Richter zugeführt werde.

§. 127. Sind Personen im Dorfe durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, so müssen die Dorfgerichte für die sichere Aufbewahrung des todten Körpers sorgen und den Vorfall unverzüglich dem Staatsanwalt oder dem ordentlichen Richter anzeigen, damit die gerichtliche Besichtigung des Leichnams vorgenommen werde.

Im Falle eines Mordes oder einer Tödtung durch einen Anderen, liegt den Dorfgerichten ob, darüber zu wachen, daß bis zur Ankunft des Gerichtspersonals an dem Leichnam oder am Orte der That keine Veränderung bewirkt und der letztere, um die Verwischung der vorhandenen Spuren des Verbrechens zu verhüten, von dem Zudrange der Menschen abgesperrt werde.

§. 128. Bei Pfändungen in einer Feldflur wegen erfolgter Beschädigung kann sich die Ortspolizei-Behörde des Dorfgerichts zur Abschätzung des Schadens bedienen.

Ist das Dorfgericht oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so kann die Abschätzung durch ein benachbartes unbetheiligtes Dorfgericht geschehen.

4.

Inventarium

des

Nachlasses des am . . . . in . . .
verstorbenen N. N.
angefertigt den . . . . . .
von N. N.

Nr.	Inventarium.	Taxwerth. Rt.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
	Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen-Pfannen- oder Schrotgüter und dergleichen, wobei so viel als möglich aus den Briefschaften der Besitztitel, mit Anführung der Urkunden anzumerken, z. B. eine Freigärtnerstelle No. 5 des Hypothekenbuchs, welche laut Kontrakts vom 14. Mai 1796 gekauft worden für	200	—	—
	Summa	200	—	—
	Tit. II. An Aktivis und ausstehenden Forderungen.			
1	Laut Schuldschein vom 3. August 1802 bei dem Bauer Friedrich zu Wiltschau	20	—	—
2	Bei dem Dreschgärtner Vogel zu Becknitz ohne Instrument	10	—	—
	Summa	30	—	—
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden, z. B.			
1	in Courant wurden vorgefunden	5	—	—
2	in Münze	6	20	—
	Summa	11	20	—
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.			
	Summa			

Nr.	Inventarium.	Taxwerth. Rt.	Sgr.	₰
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.			
1				
2				
3				
	Summa			
	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Sachen.			
	Summa			
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.			
	Summa			
	Tit. VIII. An Porzellan.			
	Summa			
	Tit. IX. An Gläsern.			
	Summa			
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisen.			
	Summa			
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
1	Ein Gebett Betten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette und zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen	30	—	—
2	Sechs Stück Hemden, schadhaft	3	—	—
3	Zwei Halstücher	—	20	—
	Summa	33	20	—
	Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.			
1				
2				
3				
	Summa			

Nr.		Inventarium.	Taxwerth Rl.	Sgr.	₰
		Tit. XIII. An Kleidungsstücken.			
1		Ein blautuchener Mantel, alt	2	—	—
2		Ein brauntuchener Rock	4	—	—
3		Ein Paar Stiefeln, gebraucht	1	12	—
4		Ein kurzes Jackel nebst Weste	2	—	—
		Summa	9	12	—
		Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.			
1					
2					
3					
		Summa			
		Tit. XV. An Pferden.			
1					
2					
3					
		Summa			
		Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.			
1					
2					
3					
		Summa			
		Tit. VXII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.			
		Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Krämer, so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon in dem General-Inventarium anzumerken.			
		Summa			
		Tit XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumerten und Gewehren.			
1					
2					
3					
		Summa			

Nr.		Inventarium.	Taxwerth. Rt.	Gr.	₰
		Tit. XIX. An Büchern und Manuskripten.			
1					
2					
3					
		Summa			
		Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.			
1					
2					
3					
		Summa			
		Tit. XXI. An Passivis und Schulden.			
1					
2					
3					
		Summa			

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wenn nichts vorhanden ist. In Ansehung der Tit. I., II., III., XX., XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventarium angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sei.

Recapitulatio.

Tit. I. . . . .
„ II. . . . .
„ III. . . . .
„ IV. . . . .
„ V. . . . .
„ VI. . . . .
„ VII. . . . .
„ VIII. . . . .
„ IX. . . . .
„ X. . . . .
„ XI. . . . .
„ XII. . . . .
„ XIII. . . . .

Nr.	Inventarium.	Taxwerth. Rt.	Sgr.	₰
	Tit. XIV.			
	„ XV.			
	„ XVI.			
	„ XVII.			
	„ XVIII.			
	„ XIX.			
	„ XX.			
	Summa Summarum . .			
	Hiervon geht ab Tit. XXI.			
	verbleibt Summa des Nachlasses			
	Wiltschau, den 20. September 1839.			
	Georg Birkner, Schulze. Gottlieb Bauer, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.			

5. **Protokoll**

über die Aufnahme einer Taxe.

Aufgenommen

Wessig, den 28. August 1839.

Nachdem von Seiten des Kreisgerichts zu N. unterm 26. dieses Monats dem Dorfgericht der Auftrag ertheilt worden, die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlieb Greulich Behufs des öffentlichen Verkaufs zu würdigen und abzuschätzen, so begab sich zu diesem Ende das unterzeichnete Dorfgericht unterm heutigen Tage auf das Kossäthengut (Anspanngut) des Gottlieb Greulich, woselbst bestelltermaßen zugleich gegenwärtig waren:

1. die Wittwe des Verstorbenen, Namens Anna Maria Greulich, geborne Riemern, im Beistande des Gärtners Johann Blaschke,
2. der Bruder des Verstorbenen und gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Kinder, der Kossäthe (Anspanner) Franz Greulich.

Nachdem nun die Stelle in gehörigen Augenschein genommen und die alten Kaufbriefe darüber nachgesehen worden, haben wir solche, wie folgt befunden:

Die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich, No. 1 des Hypothekenbuchs, besteht

1. aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran stoßende Kammern und eine geräumige Hausflur enthalten,

2. aus einem Seitengebäude, 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele), Kuhstall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Diese Gebäude sind in ziemlich guten Baustande, mit Ziegeln gedeckt.

Zu dieser Stelle gehört ein Garten von zwei Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch drei Morgen guter Kornböden, so an der Dürrgendbscher Grenze belegen.

Der Garten ist zeither blos zu Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden sich daher nur wenige Obstbäume darin.

Auf den herrschaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Besitzer mit den übrigen angesessenen Mitgliedern der Dorfgemeinde die Gräserei gemeinschaftlich.

Von der gegenwärtigen Koffäthenstelle (Anspanngut) muß jährlich termino Martini an die Herrschaft gezinset werden:

a. 8 Thaler Grundzins,
b. 8 Groschen Hirtengeld für eine Kuh,
c. 4 Paar taugliche Hähne zum Kappen,
d. spinnt der jedesmalige Besitzer jährlich ein Stück flächsenes Garn der Herrschaft und muß
e. alljährlich 6 Tage unentgeltlich Erntearbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthschafts-Inventarienstücke:

1. zwei Kühe,
2. zwei Paar Hühner und ein Hahn,
3. zwei Paar Gänse,
4 ein Getreide-Sieb,
5. zwei Flegel,
6. eine Sense, zwei Sicheln,
7. ein Karren (Schiebebock).

Mit Rücksicht auf den am Orte und in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke dieser Art, und da sich alle Zubehörungen in gutem Zustande befinden, haben wir nach unserem pflichtmäßigen Ermessen den Werth dieser Kossäthenstelle (Anspanngut) auf

Sechshundert Reichsthaler Courant

geschätzt und dieses Protokoll hierauf nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.

Anna Maria Riemern, verwittwete Greulich.
Johann Bläschke, als Beistand.
Franz Greulich, als Vormund.

Gottlieb Elschner,	Joseph Lesching,	Johann Vogel,
Gerichtsschulze.	Gerichtsmann.	Gerichtsmann.

Allgemeine Gebühren-Taxe
für
die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten.

7. Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. II. Tit. 5. §. 43.) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Aktiv-Nachlaß beträgt:

a. bis zu 50 Thlr einschließlich	— Thlr.	15	Sgr.
b. über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich	— „	25	„
c. über 100 Thlr. bis 200 Thlr. einschließlich	1 „	—	„
d. über 200 Thlr. bis 500 Thlr. einschließlich	1 „	15	„
e. über 500 Thlr.	2 „	—	„

8. Für die Abschätzung unbeweglicher Güter mit Einschluß der Ausarbeitung des Taxations-Instruments, wenn der Taxwerth beträgt:

a. bis zu 50 Thlr. einschließlich	10 bis 15 Sgr.
b. über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich	20 bis 25 Sgr.
c. über 100 Thlr. bis 200 Thlr. einschließlich	1 Thlr. — Sgr.
d. über 200 Thlr. bis 500 Thlr. einschließlich	1 „ 15 „
e. über 500 Thlr.	2 „ — „

9. Für eine Auktion (Allgem. Ger.-Ord. Thl. I. Tit. 24. §. 80) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:

a. bis zu 10 Thlr. einschließlich	— Thlr.	10	Sgr.
b. über 10 Thlr. bis 50 Thlr. einschließlich	— „	20	„
c. über 50 Thlr. bis 200 Thlr. einschließlich	1 „	—	„
d. über 200 Thlr. bis 500 Thlr. einschließlich	1 „	15	„
e. über 500 Thlr.	2 „	—	„

Für die Einnahme und Ablieferung der Auktionsgelder an das vorgesetzte Gericht außerdem von jedem vollen Thaler 6 Pfennige.

10. Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder anderer Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Partei auf Anordnung des Gerichts 1 Sgr. 3 Pf.

Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derselben gerichtet 5 bis 10 Sgr.

11. Für die wirkliche Vollstreckung einer Exekution bei Gegenständen
a. bis zu 50 Thlr. einschließlich 10 bis 20 Sgr.
b. über 50 Thlr. 1 Thlr.

12. Werden die Mitglieder des Dorfgerichts bei Abschätzungen oder sonst vom ordentlichen Richter als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73) bestimmten Gebühren und im Falle des §. 128 der Instruktion die von der betreffenden Königl. Regierung für Abschätzung des Schadens bei Pfändungen etwa allgemein festgestellten Sätze.

13. Wenn die Dorfgerichte Behufs Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied

a. an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg 5 Sgr.

b. an Zehrungkosten täglich 5 Sgr.

14. Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Parteisachen oder anderen Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . 5 Sgr.

15. Für Rein- und Abschriften in Parteisachen erhält der Gerichtsschreiber, außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren, für jeden angefangenen Bogen 2 Sgr. 6 Pf.

16 Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß auch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll dem Schulzen ein Drittel, den beiden Schöppen zusammen ein Drittel und dem Gerichtsschreiber ein Drittel von den dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

17. Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert, noch erhoben werden, und zwar weder von den Dorfeinwohnern, noch von auswärtigen Parteien.

18. Ebensowenig ist es erlaubt, für Geschäfte, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

19. In Armen-, Untersuchungs- und Offizielsachen, in welchen den öffentlichen Fonds die Kosten zur Last fallen würden, haben die Dorfgerichte keinerlei Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen, zu denen auch die unter № 13. bestimmten Meilengelder und Diäten gehören, zu fordern.

20. Die Dorfgerichte müssen ihre Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen. Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Parteien eingezogen werden.

Druck von R. Graßmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 11.

Stettin, den 16. März 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4160). Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projektirten Chaussee von Alt-Staßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee.

(No. 4161). Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltnug der Gemeinde-Chaussee von Düren über Marienweiler, Pier und Inden nach Pattern.

(No. 4162). Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke.

(No. 4163). Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821, wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. November 1854 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai desselben Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

(No. 4164). Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oderbrückgeldes zu Oppeln vom 12. Januar 1841, hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk.

(No. 4165). Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1855, die Erweiterung des Artikels 14 der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 23. und 29. März 1852 betreffend. Vom 3. Februar 1855.

(No. 4166). Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 12. Februar 1855.

(No. 4167). Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 5. Januar 1836. Vom 19. Februar 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1855.

Patente.

Dem Rudolph Büttner zu Sorau ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

93) **Bekanntmachung.** Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter, sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden

Berlin, den 10. März 1855.

Der Finanz-Minister. v. **Bodelschwingh.**

---

2) der Königl. Regierung.

94) Der nach den diesjährigen Kalendern auf den 19. und 20. März c. angesetzte Vieh- und Krammarkt zu Schivelbein ist auf den 12. und 13. März c. verlegt worden.

Stettin, den 26. Februar 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

95) **Bekanntmachung.** Nachstehendes Amtsblatts-Publikandum vom 21. November 1831

Publicandum. Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. April 1824 ist festgesetzt worden, daß allen denjenigen jungen Leuten, welche sich

vor Erfüllung ihrer Militairpflicht ansässig machen, oder verheirathen wollen, bedeutet werden soll, daß sie durch Erwerbung eines Grundstücks oder Verheirathung der Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden. Diese bisher schon zur Ausführung gebrachte Bestimmung wird der uns gewordenen Weisung gemäß, hiermit in Erinnerung gebracht und zugleich in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. September d. J. angeordnet, daß die bisher von den Landräthen vorgenommene protokollarische Verwarnung durch die Prediger bei Nachsuchung des Aufgebots erfolgen soll. Indem wir die sämmtlichen Prediger veranlassen, bei allen jungen Leuten bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, welche sich nicht durch ein Zeugniß der betreffenden landräthlichen Behörde über die erfolgte Ableistung ihrer Militairpflicht ausweisen können, hiernach zu verfahren, wird noch bemerkt, daß zu den Protokollen in keinem Falle ein Stempelbogen verwandt werden darf.

Stettin, den 21. November 1831.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 27. Februar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

96) Polizei-Verordnung. Mit Bezug auf §. 345 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten, wonach derjenige straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt, wird hierdurch auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks verordnet:

Wer die im §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten bezeichneten Waaren, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, die im §. 461 Tit. 8 Theil II. A. L.-R. angeführten Geheimmittel (Arkane) oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreist oder feilbietet, oder die letzteren verkauft oder an Andere überläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Stettin, den 5. März 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

97) Der Kaufmann August Weiß in Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und zugleich als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

98) Der Kaufmann Rudolph Karsten zu Pasewalk hat die seither geführten Agenturen der Magdeburger Feuer-Versicherungs- ingleichem der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 6. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

99) Der erste diesjährige Krammarkt in Pölitz findet nicht, wie in den Kalendern irrthümlich angegeben, am 20. März c., sondern am 30. März c. Statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 14. März 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

100) **Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Casse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1853.**

I. Einnahme.

		Thlr.	sgr.	pf.
1.	Bestand aus dem Jahre 1852 . .	16314 Thlr.	1 sgr.	7 pf.
2.	Defekte	3 =	7 =	— =
3.	Reste	13 =	25 =	6 =
4.	Ausgeschriebene Beiträge pro 1853	138702 =	24 =	— =
5.	Insgemein	803 =	11 =	— =
	Summa . . .	155837 Thlr	9 sgr.	1 pf.

II. Ausgabe.

		Thlr.	sgr.	pf.
1.	Reste pro 1851 et retro . . .	3817 Thlr.	26 sgr.	8 pf.
2.	Reste pro 1852	35278 =	9 =	1 =
3.	Bezahlte Brandvergütigungen, Untersuchungskosten u. Spritzenprämien	56422 =	26 =	5 =
4.	Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	499 =	15 =	— =
5.	Verwaltungskosten	3612 =	— =	8 =
6.	An Druckkosten, für Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse	770 =	15 =	— =
7.	Insgemein	843 =	17 =	6 =
	Summa . . .	101244 Thlr.	20 sgr.	4 pf.

Abschluß.

1. Einnahme	 155837	Thlr.	9 sgr.	1 pf.
2. Ausgabe	 101244	„	20 „	4 „
Bestand	. . . 54592	Thlr.	18 sgr.	9 pf.

Stettin, den 16. Februar 1855.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

---

101) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1855 vom 16. April 1855 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyklopädie, Prof. Baier, dreimal wöchentlich von 7 bis 8, privatim.

Einleitung in das Alte Testament, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Theologie des Alten Testaments, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Erklärung der Psalmen, Derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Erklärung des Buches Hiob, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung der messianischen Weissagungen des alten Testaments, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Erklärung des Evangeliums des Lucas, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Erklärung des Briefes des Apostels Paulus an die Römer, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung der Briefe an die Kolosser, Epheser und Philipper, Prof. Gaß, dreimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Der Kirchengeschichte zweite Hälfte, Prof. Semisch, wöchentlich sechsmal von 8—9 und einmal von 9—10, privatim.

Der Dogmengeschichte zweite Hälfte, Derselbe, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Geschichte der protestantisch-kirchlichen Union, Prof. Gaß, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Kirchliche Archäologie und Kunstgeschichte, Prof. Baier, dreimal wöchentlich von 7—8, privatim.

Geschichte der neueren Theologie, Derselbe, wöchentlich zweimal von 11-12, öffentlich.

Christliche Ethik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Homiletik, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des Alten Testaments, Prof. Hahn, wöchentlich einmal, öffentlich.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienstags von 6 — 7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte von Prof. Semisch Freitags von 4—5; in der Dogmatik von Prof. Baier Mittwochs von 5—7 gehalten.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Prof. Vogt Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, viermal wöchentlich von 8—9, Prof. Häberlin, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, fünfmal wöchentlich von 10 bis 11, Prof. Niemeyer, privatim.

Repetitorium über die Institutionen, einmal wöchentlich von 10—11, Derselbe, öffentlich.

Geschichte des römischen Rechts, täglich von 12—1, Derselbe, privatim.

Pandecten, täglich von 8—10, Prof. Barkow, privatim.

Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, öffentlich.

Römisches Erbrecht, dreimal wöchentlich von 7—8, Prof. Windscheid, privatim.

Deutsches Privatrecht, nach Krauts Grundriß, sechsmal wöchentlich von 9—10, Prof. Häberlin, privatim.

Wechselrecht, Mittwochs von 10—11, Derselbe, öffentlich.

Lehnrecht, Sonnabends von 11—12, Prof. Beseler, öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 11 bis 12, Derselbe, privatim.

Staatsrecht, viermal wöchentlich von 10—11, Derselbe, privatim.

Französisches Civilrecht, in noch zu bestimmenden Stunden, Prof. Windscheid, öffentlich.

Criminalrecht, Prof. Häberlin, mit Berücksichtigung seines Buchs: „Grundsätze des Criminalrechts nach den deutschen Strafgesetzbüchern, 4 Bde. Leipzig 1845—49“, fünfmal wöchentlich von 12—1.

Gemeiner und preußischer Civilprozeß, viermal von 8—9, einmal von 7—8, Prof. Windscheid, privatim.

Geschichte des Kirchenrechts, dreimal wöchentlich von 11—12, Prof. Pütter, öffentlich.

Das praktische europäische Völkerrecht, nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 12—1, Derselbe, privatim.

Das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „das praktische Europäische Frem-

denrecht, Leipzig 1845." Mittwochs von 10—11, und 11—12, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Exegeticum und Practicum, Sonnabends von 7—9, Prof. Windscheid privatissime, aber unentgeltlich.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin, nach R. Wagners „Grundriß" (Erlangen 1838. 8.) Prof. Häser, in den ersten Wochen des Semesters Dienstags, Mittwochs und Freitags von 3—4, öffentlich.

Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Mittwochs von 8—9 und 9—10, Prof. Sigm. Schultze, privatim.

Syndesmologie des menschlichen Körpers, Derselbe, Montags von 11—12, öffentlich.

Pathologische Anatomie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Prof. Sigm. Schultze, Freitags von 11—12 und Sonnabends von 8—9 und 9—10 privatim.

Physiologie des Menschen mit Experimenten und Demonstrationen, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 und Dienstags von 10—11, privatim.

Allgemeine Diagnostik und Semiotik, Prof. Häser, Montags, Dienstags und Mittwochs von 12—1, privatim.

Allgemeine Therapie, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 12—1, privatim.

Formulare oder Receptirkunst, Prof. Laurer, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Ueber Heilquellen, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, privatim.

Ueber die Krankheiten des Gehirns, Dr. Häckermann, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Ueber Frauenzimmerkrankheiten, Prof. Eichstedt, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, privatim.

Ueber Sumpffieber, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 7—8 Morgens, öffentlich.

Medicinische Geographie, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Allgemeine Chirurgie, Prof. Bardeleben, Dienstags und Mittwochs von 6—8 Morgens, privatim.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Derselbe, Donnerstags von 6—8 Morgens, öffentlich.

Spezielle Chirurgie der Geschlechts- und Harnwerkzeuge, Dr. Pohl, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Ueber Geschwülste mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe,

Montags früh von 6—8, privatim.

Uebungen in den chirurgischen Operationen, so oft Leichen vorhanden sind, Prof. Bardeleben, Morgens von 6—8 und Nachmittags von 5 bis 7, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Prof. Laurer, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim.

Augenheilkunde, Prof. Bardeleben, Freitags und Sonnabends von 6—8 Morgens, privatim.

Ueber geburtshülfliche Operationen, Prof. Eichstedt, Montags und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Chirurgische und augenärzliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12, privatim.

Geburtshülfliche Poliklinik, Prof. Eichstedt, privatim.

Medizinische Polizei, Dr. Häckermann, Dienstags und Sonnabends von 4—5, privatim.

Geschichte der Medizin, Prof. Häser, Montags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Die Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie, so wie die Uebungen der medizinischen und stationären geburtshülflichen Klinik werden später angezeigt werden.

Philosophie.

Allgemeine Methaphysik, Prof. Stiedenroth, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Psychologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Logik und Metaphysik, viermal wöchentlich von 7—8 Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Prof. Matthies, privatim.

Rechtsphilosophie, Derselbe, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Geschichte der Rechts- und Staatsidee, ein- oder zweimal wöchentlich von 7—8 Mittwochs und Sonnabends, Derselbe öffentlich

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson. Montags und Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Der Aesthetik ersten allgemeinen Theil, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Ueber die epische und die dramatische Dichtkunst, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Parallelen aus der Geschichte der neueren Philosophie, Dr. Schildener, zweimal wöchentlich, unentgeltlich.

Ueber die Prinzipien des Wissens und Handelns, Derselbe, einmal wöchentlich, unentgeltlich.

Pädagogik.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Unterrichtskunst, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe privatim.

Mathematik.

Differential- und Integral-Calcul, Prof. Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Algebraische Analysis, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Differentialrechnung und deren Anwendung auf die Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Elementare Darstellung der Lehre von den Kegelschnitten, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends, von 11—12, öffentlich.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, besonders derjenige Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Statik und Mechanik der festen und flüssigen Körper, Prof. v. Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Ueber Wellenbewegungen, besonders Theorie des Schalles und des Lichtes, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Elemente der Geognosie und Geologie, Prof. Hünefeld, Dienstags, und Freitags von 8—9, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie der anorganischen Körper, Derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Practisch-analytische Chemie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Nahrungsmittelkunde, Dr. Trommer, einmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Technische Chemie, Derselbe, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Erläuterung der Flora von Pommern, in Verbindung mit botanischen Excursionen und Benutzung der im botanischen Garten cultivirten Pflanzen und des Universitäts-Herbariums, Prof. Münter, Sonnabend Nachmittags von 2—6, öffentlich.

Allgemeine physiologische und systematische Botanik, mit Hinzuziehung des Mikroskops und der Präparate des botanischen Museums, und in Verbindung mit Uebungen, im Gebrauch des Mikroskops, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ichthyologie, unter Benutzung der Präparate des zoologischen Museums, Derselbe, zweimal wöchentlich zu geeigneter Zeit, öffentlich.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, erster oder theoretischer Theil, Professor

Baumstark, Donnerstags und Freitags von 3—5, privatim.

Sicherheitspolizei, Derselbe, Dienstags von 3—5, öffentlich.

Geschichte.

Die Zweite Hälfte der Geschichte des Mittelalters, Prof. Barthold, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Pommersche Geschichte bis zum westphälischen Frieden, Derselbe, dreistündig öffentlich.

Geschichte des Preußischen Staats, vom Jahre 1786 bis 1840, Derselbe, dreistündig von 3—4, privatim.

Griechische Geschichte, Dr. Susemihl, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Philologie, Kunstgeschichte und Sprachwissenschaft.

Ueber vergleichende Grammatik des Sanskrit, Griechischen und Lateinischen liest Professor Höfer, Montags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Die Syntax der griechischen Sprache, und zwar die Lehre vom Relativpronomen und von der Conjunction trägt Prof. Schömann zweimal wöchentlich Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim vor.

Den Jon des Euripides erklärt Derselbe, Montags und Dienstags von 9—10, privatim.

Die Charaktere des Theophrast erklärt Derselbe Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Historisch-philosophische Einleitung in das Stadium des Platon, Dr. Susemihl, zwei- bis dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Die Satiren des Persius erklärt Prof. Schömann Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Römische Literatur-Geschichte trägt Prof. Urlichs viermal wöchentlich von 7—8, privatim vor.

Horatius Oden läßt Derselbe im philologischen Seminar, Montags und Dienstags von 7—8, erklären, öffentlich.

Cicero's erstes Buch de natura deorum erklärt Dr. Susemihl zweimal wöchentlich unentgeltlich.

Mythologie des Alterthums mit Erläuterung durch die Kunstwerke und Kunstlitteratur, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—1, unentglich.

Archäologie der Kunst, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—1, unentgeltlich.

Technologie des Alterthums, Derselbe, einmal wöchentlich von 11—1, privatim.

Ausgewählte Mythen mit Erläuterung durch die Kunstwerke erklärt Derselbe, einmal wöchentlich von 11—1, privatissime.

Einen kurzen Abriß der mittelhochdeutschen Grammatik, nebst Erklärung des Iwein oder Gregorius Hartmanns von Aue, giebt Prof. Höfer

Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Die Elemente des Sanskrit oder Neupersischen lehrt Derselbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Unterricht im Arabischen, Prof. Kosegarten, nach seiner Grammatik, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Die französische Litteraturgeschichte trägt der Lector Dr. Schmitz in französischer Sprache vor, Dienstags und Freitags 5—6, privatim.

Racine's Athalie erklärt Derselbe, in französischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Shakespeare's Macbeth erklärt Derselbe, mit einer Einleitung über das Leben und die Werke des Dichters; Mittwochs und Sonnabends von 3—4 öffentlich.

Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe, privatissime.

Die Elemente der italienischen Sprache lehrt Derselbe privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichenlehrer Professor Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Unterricht in der Musik, theoretisch und praktisch, ertheilt der akademische Musiklehrer Wöhler und hält Vorträge über Harmonielehre, verbunden mit praktischen Uebungen in der Composition; auch leitet er die Uebungen und Concerte des akademischen Singvereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters wöchentlich in zwei Abendstunden.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Gaß.

Das Akademische Leseinstitut Vorstand die Proff. Semisch, Windscheid, Häser, Urlichs und von Feilitzsch.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Professor Voigt.

Das anatomische Theater. Direktor Professor Schultze; Posektor: Dr. F. Hoppe.

Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Professor Schultze; Prosektor: Dr. F. Hoppe.

Medicinisches Klinikum. Direktor: — — Assistenz-Arzt: — —

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Professor Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebeammen-Institut. Direktor: — — Assistenz-Arzt: Prof. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Direktor: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: H. Schilling.

Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Zabel.

Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assistent: Zabel.

Mineraliencabinet. Direktor: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Direktor: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Urlichs.

Akademische Kunstsammlung. Direktoren: Dieselben.

Die archäoligische Gesellschaft leitet der Professor Urlichs.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet der Prof Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet der Prof. Hasert.

Verzeichniß der Vorlesungen, welbe im Sommerhalbjahr 1855 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

Volks- und Staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden, um 10 Uhr.
2) Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie, erster oder theorethischer Theil, Derselbe, Mittwochs von 9—11 Uhr und Sonnabends von 2—4 Uhr.

Landwirtschaftliche.

3) Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Sonnabends von 2—4 Uhr.
4) Allgemeine Acker- Pflanzenbaulehre, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Uhr Vormittags.
5) Besondere Pflanzenbaulehre, acad. Gutsadministrator Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Vormittags.
6) Wiesenbaulehre, Derselbe, Donnerstags von 8—9 Uhr.
7) Praktische landwirdschaftliche Demonstrationen, Derselbe, Freitag von 4—6 Uhr.
8) Praktische Uebungen im Bonitiren, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4—6 Uhr.

9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Garten-Inspecter Jühlke, Montags von 2—4 Uhr.
10) Allgemeine Viehzuchtslehre und Pferdezuchtslehre, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9. Uhr.
11) Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlage, Derselbe, Freitags von 8—9 Uhr.

Forstwirthschaftliche.

12) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akadem. Forstmeister Wiese, Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr.

Aus der Thierheilkunde.

13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr Vormittags.

Naturwissenschaftliche.

14) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr.
15) Analytische Chemie, Derselbe, Mittwochs von 2—4 Uhr.
16) Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
17) Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electrizität und dem Magnetismus, Derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.
18) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde, Dr. Jessen, Montags und Freitags von 9—11 Uhr, mit botanischen Exkursionen.
19) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Derselbe, Mittwochs von 4—6 Uhr.

Aus der Baukunst.

20) Ueber Construktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, mit Demonstrationen, Baumeister Müller, Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr.

Mathematische.

21) Feldmessen und Nivelliren mit praktischen Uebungen, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr.

Geschichtliche und Statistische.

22) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr.

Rechtswissenschaftliche.

23) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Beseler, Dienstags von 4—6 Uhr.

II. Personal-Chronik.

In Schruptow, Synode Treptow a. R. ist der Schullehrer Holznagel fest angestellt

In Daber, Synode Daber, ist der Kantor, Organist und Schullehrer Jahnke fest angestellt.

Dem jüdischen Schächter Jacob Messing ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Fiddichow in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 11.

Stettin, den 16. März 1855.

Das wörtlich also lautende Statut des Stettiner Dampfschiffs-Vereins hierselbst:

„Statut für den Stettiner Dampfschiff-Verein.

Erster Abschnitt.
Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Zum Betriebe der Dampfschifffahrt, Passagier- und Güterfahrten auf der Oder, der Ostsee und den damit zusammenhängenden Gewässern verbindet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 unter der Benennung:

„Stettiner Dampfschiff-Verein"

eine Aktien-Gesellschaft, deren Sitz in der Stadt Stettin, und deren Gerichtsstand das Königl. Kreisgericht daselbst ist. Die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre festgesetzt. Jedoch kann die Gesellschaft die weitere Fortsetzung, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, in derselben Weise beschließen, wie die Abänderung der Statuten.

§. 2.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf Einhundertzwanzigtausend Thaler Courant festgestellt. Die Gesellschaft behält sich vor, zur Ausdehnung des Unternehmens, auf Beschluß der General-Versammlung, dies Kapital bis auf Höhe von Fünfhunderttausend Thaler zu vermehren, und selbst noch weiter zu erhöhen. Bei jeder neuen Emission von Aktien haben auf deren Zeichnung die Theilnehmer der Gesellschaft nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes ein Vorrecht.

Für die Erhöhung des Grundkapitals über 120,000 Thlr. ist die Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die Erhöhung über 500,000 Thlr. die landesherrliche Genehmigung, und für beide Fälle ein Beschluß der General-Versammlung, wie bei Abänderung der Statuten erforderlich.

Die Einzahlungen auf die Aktien müssen baar erfolgen. Die Zeiten und Raten der zu leistenden Einzahlungen werden durch die im §. 13

bezeichneten öffentlichen Blätter rechtsverbindlich für alle Interessenten bekannt gemacht.

Wer mit einer Einzahlung im Rückstande bleibt, verfällt außer den gesetzlichen Verzugszinsen, in eine Konventionalstrafe von fünf pCt. des zu zahlenden Betrages. Auch ist die Direktion berechtigt, den säumigen Zeichner seiner Ansprüche aus der geleisteten Zeichnung für verlustig, und die bereits geleisteten Ratenzahlungen für verfallen zu erklären.

§. 3.

Ueber das eingeschossene Grundkapital werden Aktien, eine jede über Zweihundertfunfzig Thaler, auf den bestimmten Eigenthümer lautend, von dem Verwaltungsrath und der Direktion nach beiliegendem Schema unter fortlaufender Nummer angefertigt, und in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch eingetragen.

A

In diesem Aktienbuch werden auch alle späteren Veränderungen des Eigenthums vermerkt, wozu der gemeinschaftliche schriftliche Antrag des Veräußerers und Erwerbers, oder die Beibringung der sonstigen Legitimation des Erwerbers erforderlich ist. Die Eintragung des neuen Eigenthümers wird auf der Rückseite der Aktie vermerkt. Nur die im Aktienbuch eingetragenen Besitzer von Aktien gelten, der Gesellschaft gegenüber, als Aktionäre. Sie haben ein Stimmrecht in den General-Versammlungen nur dann, wenn sie wenigstens vier Wochen vor der General-Versammlung die Eintragung ihres Besitzrechts in das Aktienbuch beantragt haben.

Zweiter Abschnitt.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft.

§. 4.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft, sowie ihre Vertretung nach außen erfolgt durch die Direktion.

Die Kontrolle übt der Verwaltungsrath. Die General-Versammlung wählt die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsraths, empfängt die jährlichen Geschäftsberichte, ertheilt auf Antrag der Rechnungs-abnahme-Kommission (§. 12) die Decharge über die Jahres-Rechnungen und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, welche von der Direktion oder dem Verwaltungsrath, oder sonst in Gemäßheit dieses Statuts zu ihrer Entscheidung gebracht werden. Die einzelnen Aktionäre nehmen durch Ausübung ihres Stimmrechts in der General-Versammlung an den Angelegenheiten der Gesellschaft Theil.

§. 5.

Mit dem Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemacht, und dabei für Abnutzung der Schiffe und Utensilien ein von der Direktion und dem Verwaltungsrath festzusetzender angemessener Prozentsatz abgeschrieben.

Zur Bestreitung der Kosten für Erneuerung und Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der bei außergewöhnlichen Fällen nöthigen Ausgaben, wird alljährlich aus dem Ertrage des Geschäfts eine Summe von mindestens zwei Prozent des emittirten Aktien-Kapitals, jedoch keinenfalls mehr als 50 pCt. der Netto-Einnahmen zu einem Reservefonds zurückgestellt, welcher zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Verwaltungskosten nicht verwendet werden darf. Die Höhe dieses Beitrages zum Reservefonds innerhalb der angegebenen Grenzen, bestimmen die Direktion und der Verwaltungsrath gemeinschaftlich. Der alsdann noch verbleibende Reinertrag des verflossenen Jahres wird als Dividende unter die Aktionäre vertheilt und in Stettin, sowie in sonst etwa noch zu bestimmenden Orten, ausgezahlt. Für die Dividenden sind besondere, mit der Aktiennummer versehene Erhebungsscheine auszufertigen, und die Direktion ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den jedesmaligen Präsentanten derselben, als zum Empfange der Dividende berechtigt anzusehen. Das Formular der Dividendenscheine liegt sub B bei.

B.

Die jährlichen Beiträge zum Reservefonds werden so lange fortgesetzt, bis der Reservefonds mindestens $^{1}/_{5}$ des emittirten Grundkapitals erreicht hat. Ist diese Höhe erreicht, so können fernere Beiträge zu demselben auf Beschluß der General-Versammlung sistirt werden.

Dritter Abschnitt.

Die Direktion.

§. 6.

Die Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche von der General-Versammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrathes, auf 5 Jahre gewählt werden.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen vollständig, namentlich auch in allen gerichtlichen Verhandlungen. Sie leitet die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, schließt und vollzieht alle Kontrakte, stellt die erforderlichen Beamten an, und handelt überhaupt mit allen Befugnissen eines General- und Spezial-Bevollmächtigten. Sie ist verpflichtet, — ohne daß es jedoch gegen Dritte darüber eines Nachweises bedarf — in den statutenmäßig bestimmten Fällen in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrath und nach den Beschlüssen der General-Versammlung zu handeln und zu verfahren.

Im Allgemeinen genügt die Unterschrift eines Direktors. Bei allen Wechseln, sowie bei solchen Kontrakten und Verpflichtungen, welche sich über 500 Thlr. belaufen, ist die Unterschrift beider Direktoren erforderlich, um die Gesellschaft zu verpflichten.

Bei Behinderungsfällen eines oder beider Direktoren kann der Verwaltungsrath, und in Nothfällen dessen Vorsitzender, einstweilige Stellver-

treter ernennen. Die Direktoren legitimiren sich eintretendenfalls durch ein von einem Notar, auf Grund der Wahlverhandlung auszustellendes Attest. Besondere Anstellungsbedingungen für die Direktoren normirt der Verwaltungsrath.

Ausscheidende Direktoren sind wieder wählbar.

Jeder der Direktoren muß mindestens 2 Aktien der Gesellschaft besitzen, und während der Dauer seines Amtes bei dem Verwaltungsrath hinterlegen.

Vierter Abschnitt.

Der Verwaltungsrath.

§. 4.

Der Verwaltungsrath übt die Kontrolle über die gesammte Geschäftsführung der Direktoren, kann zu jeder Zeit die Bücher, Papiere und Rechnungen der Direktion einsehen, Kassen-Revisionen vornehmen und über alle Geschäfte genaue Auskunft erfordern. Er vertritt der Direktion gegenüber die Gesellschaft. In folgenden Fällen ist die Direktion an die Zustimmung des Verwaltungsraths gebunden:

1) An- und Verkauf, sowie Hauptreparaturen der Schiffe und Maschinen;
2) Bestimmung der Tarif-Sätze;
3) Annahme und Entlassung der Agenten.
4) bei allen anderen, als den zur laufenden Verwaltung gehörenden Gegenständen;
5) bei wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten, welche die Direktion aus eigenem Willen dem Verwaltungsrathe zur Beschlußnahme vorlegt;
6) bei Entscheidung über differente Meinungen beider Direktoren;
7) Feststellung des Beitrags zum Reservefonds und der Vermögens-Bilanz, sowie der zu vertheilenden Dividende. (§. 5.)

Zum Ankaufe von Schiffen und Grundstücken ist außerdem die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich.

§. 8.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern der Gesellschaft, welche von der General-Versammlung auf 3 Jahre gewählt werden, so daß in einem Jahre eine, und in jedem der beiden folgenden Jahre zwei Stellen zur Wiederbesetzung kommen Für die erste Wahl entscheidet das Loos darüber, welche von den zu wählenden fünf Mitgliedern schon nach Ablauf des ersten Jahres und resp. des zweiten Jahres ausscheiden. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Sollte während des dreijährigen Turnus einer Stelle, das in dieselbe gewählte Mitglied ausscheiden, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch Wahl für die

noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen. In Nothfällen kann der Verwaltungsrath sich bis zur nächsten General-Versammlung durch eigene Wahl ergänzen.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden protokollirt, und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrath legitimirt sich eintretendenfalls durch ein von einem Notar auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest.

Fünfter Abschnitt.

Die General-Versammlung.

§. 9.

Im Monat März jeden Jahres findet regelmäßig zu Stettin eine ordentliche General-Versammlung der Aktionäre statt, welcher über die Geschäfte und Resultate des verflossenen Jahres von der Direktion und dem Verwaltungsrath Bericht erstattet wird und welche, außer der Wahl der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsraths, und außer der Rechnungs-Decharge, über diejenigen Angelegenheiten zu beschließen hat, welche ihr von der Direktion oder dem Verwaltungsrath oder von beiden zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Anträge einzelner Aktionäre an die General-Versammlung müssen der Regel nach 14 Tage vorher der Direktion und dem Verwaltungsrathe schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls jedes dieser Gesellschafts-Organe die Aussetzung der Berathung und Beschlußnahme bis zur nächsten General-Versammlung verlangen kann.

§. 10.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft die Direktoren oder der Verwaltungsrath es für erforderlich erachtet, und außerdem so oft die Inhaber von wenigstens ein Drittheil des Aktien-Kapitals unter genauer Angabe des zu stellenden Antrages schriftlich darauf antragen.

In der Einladung zu den außerordentlichen General-Versammlungen ist die Angabe des Gegenstandes der Berathung erforderlich.

§. 11.

Der Verwaltungsrath beruft sowohl die regelmäßigen als außerordentlichen General-Versammlungen durch öffentliche Bekanntmachung, welche wenigstens 14 Tage vorher in den §. 13 bezeichneten öffentlichen Blättern erfolgen muß.

§. 12.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths, oder dessen Stellvertreter, welcher auch den Protokollführer und die Scrutatoren bestimmt. Bei den Abstimmungen (cfr. §. 3) haben die Besitzer von

1— 3	Aktien	1 Stimme,
4— 8	"	2 "
9—15	"	3 "
16—24	"	4 " .
25 und mehr Aktien	. . .	5 "

Die Aktien der Machtgeber und Bevollmächtigten werden zusammengerechnet.

Die Bevollmächtigten müssen entweder selbst Aktionäre oder Prokuraführer des Machtgebers sein und sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren.

Mehr als 5 Stimmen kann Niemand ausüben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse der General-Versammlung verbinden alle Aktionäre, und werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung der Gesellschaft ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Aktionäre in einer zu diesem Zwecke zu berufenden außerordentlichen General-Versammlung erforderlich.

Jede ordentliche General-Versammlung ernennt zum Voraus eine Kommission von drei Mitgliedern, welche vier Wochen vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung die Vermögensbilanz des ablaufenden Kalenderjahres von der Direktion entgegenzunehmen, dieselbe unter Einsicht der Belege und geeignetenfalls nach Benehmung mit der Direktion zu prüfen, und der General-Versammlung darüber zur Ertheilung der vollständigen oder bedingten Decharge Bericht zu erstatten hat.

Die Protokolle über die General-Versammlungen sind gerichtlich oder durch einen Notar aufzunehmen, und werden von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsraths, sowie auch von denjenigen Aktionären, welche es verlangen, unterschrieben.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 13.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, namentlich die erfolgten Wahlen der Direktoren, sowie die Einladungen zu den General-Versammlungen erfolgen durch den Stettiner Allgemeinen Anzeiger und durch den Stettiner General-Anzeiger. Geht einer oder der andere dieser öffentlichen Anzeiger ein, so tritt ein anderes durch die Königliche Regierung

vorher bekannt zu machendes hiesiges öffentliches Blatt in dessen Stelle. Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, andere öffentliche Blätter für die Bekanntmachungen vorzuschreiben.

§. 14.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig, oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§. 15

Die Gesellschaft ist der Bestimmung des §. 3 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 unterworfen, und es regeln sich die Verhältnisse der Gesellschaft zur Postverwaltung nach den allgemeinen jetzigen oder künftig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Beilage A.

Schema zu den Aktien.

Actie Nro. . . . . .

über

. . . . Thaler 250 Preußisch Courant.

Stettiner Dampfschiff-Verein.

Der Besitzer dieser Aktie Herr . . . . oder dessen nach §. 3 des Statuts legitimirter Rechtsnachfolger nimmt nach Verhältniß dieser Aktie an dem gesammten Vermögen der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom . . . . genehmigten Aktien-Gesellschaft Antheil. Die Dividenden werden alljährlich gegen Einlieferung der darüber besonders ausgefertigten Dividendenscheine erhoben. Eigenthumsveränderungen müssen nach §. 3 des Statuts zur Eintragung in das Aktienbuch bei der Direktion nachgewiesen werden.

Stettin, den . . . .

Stettiner Dampfschiff-Verein.

Die Direktion. (L. S) Der Verwaltungsrath.

Beilage B.

Formular zum Dividendenscheine.

. . . . .

Dividendenschein zur Aktie Nro. . . . . .

des

Stettiner Dampfschiff-Vereins.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt der Besitzer obiger Aktie

am 1. April 18 . . . denjenigen Antheil am Reinertrage des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18 . . . auf eine Aktie zur Vertheilung kommt.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Präsentanten dieses Dividendenscheines als zum Zahlungsempfange legitimirt anzusehen.

Stettin, den . . . .

Stettiner Dampfschiff-Verein.

Die Direktion. (L. S.) Der Verwaltungsrath.

Das vorstehende Statut des Stettiner Dampfschiff-Vereins wird hierdurch von uns mit unserer eigenhändigen Namensunterschrift, unter Angabe der Betheiligung an dem Aktien-Kapital genehmigt.

(Folgen die Unterschriften.)

und der dasselbe bestätigende Allerhöchste Erlaß nebst Ministerial-Ausfertigung:

„Nachstehender wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 6. Februar d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Stettiner Dampfschiff-Verein", mit dem Domicil zu Stettin, genehmigen und die in den hierbei zurückerfolgenden notariellen Akten vom 19. und 20. Dezember 1854 und vom 10. Januar 1855 verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigen.

Berlin, den 14. Februar 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für den Stettiner Dampfschiff-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 25. Februar 1855.

(L S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde für den Stettiner Dampfschiff-Verein. IV. 2018."

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 12.

Stettin, den 23. März 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

101) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A.	2,731	195,942	Litt. H.
a 1000 Thlr.	10,346	204,484	a 25 Thlr.
4,923	$20,37^{4}\|_{6}$	Litt. G.	6,935
9,232	38,519	a 50 Thlr.	$9,6^{06}\|_{10}$
13,657	49,232	$8,5^{20}\|_{29}$	25,093
20,551	$56,63^{4}\|_{7}$	8,830	25,790
21,672	70,267	11,621	25,791
Litt. B.	78,998	11,805	28,869
a 500 Thlr.	88,575	11,806	28,940
2,313	121,907	11,924	30,100
Litt. C.	$138,31^{8}\|_{9}$	12,193	31,545
a 400 Thlr.	$144,0^{48}\|_{61}$	18,078	37,995
3,073	149,079	19,065	37,996
Litt D.	$151,70^{5}\|_{7}$	19,576	37,997
a 300 Thlr.	$152,09^{4}\|_{5}$	22,274	$38,91^{4}\|_{5}$
832	153,344	23,296	43,015
13,224	180,174	25,844	50,860
Litt. E.	180,225	28,466	50,883
a 200 Thlr.	$186,43^{2}\|_{7}$	29,941	53,717
$6,67^{2}\|_{4}$	187,367	$32,8^{41}\|_{54}$	55,794
6,849	189,786	33,436	58,145
Litt. F.	194,115	33,497	61,335
	195,874	33,498	61,421
a 100 Thlr.	195,940	$41,1^{10}\|_{20}$	
1,664	195,941	476,45	

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

Litt. C.	20,779	32,863	13,972
a 100 Thlr.	20,780	Litt. E	Litt. F.
1,394	20,781	a 20 Thlr.	a 10 Thlr.
1,395	32,862	13,907	6,675

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Aktien.
Nr. 21,452 über 100 Thlr. —

Berlin, den 14. Februar 1855.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Klemm. Hehlen. Schado.

---

2) der Königl. Regierung.

102) Der zweite diesjährige Jahrmarkt in Freienwalde findet nicht, wie in den Kalendern angegeben ist, am 23. Mai c., sondern am 9. Mai c. statt. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Tags vorher, am 8. Mai, Viehmarkt daselbst abgehalten wird.

Stettin, den 12. März 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

103) Der Apotheker M. R. Claus zu Stepenitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Ortschaft Stepenitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

104) Der Kaufmann Ernst Reinhold Wuttge zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 15. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

105) Der Kaufmann Wuttge zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 15. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

106) Der Kaufmann Carl Marquardt zu Massow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Massow und deren Umgegend

bestätigt worden.

Stettin, den 15. März 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Konsistoriums.

107) In Ansehung der Benennung evangelischer Kirchen haben des Königs Majestät unter dem 20. v. M. festzusetzen geruht, daß, wenn Kirchen landesherrlichen Patronats umgebaut oder restaurirt werden, dieselben jederzeit ihren bisherigen Namen behalten sollen, wogegen bei Erbauung neuer Kirchen Königlichen Patronats Allerhöchstdenselben in jedem einzelnen Falle Anzeige über den der Kirche zu gebenden Namen behufs dessen Genehmigung zu machen sei.

Indem das Königliche Konsistorium veranlaßt wird, hiernach für die Beibehaltung des Namens umgebauter oder restaurirter Kirchen landesherrlichen Patronats Sorge zu tragen, sehen wir in den Fällen neuer Erbauung solcher Kirchen dem Berichte des Königlichen Konsistoriums mit gutachtlichem Antrage, behufs Einholung Allerhöchster Bestimmung entgegen.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

(gez.) v. Uechtritz.

An
das Königliche Konsistorium
zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Superintendenten und Geistlichen gebracht mit der Aufgabe, sich danach zu achten und vorkommenden Falls für rechtzeitige Einbringung der Anträge zu sorgen, damit die Einweihung der Kirchen keine Verzögerung erleide.

Was die Kirchen Privat-Patronats betrifft, so ist bei Neu- und Restaurationsbauten die Beilegung eines Namens resp. die Vertauschung des bisherigen, von der Genehmigung des Kirchenregiments abhängig und bei uns nachzusuchen.

Stettin, den 5. März 1855.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

v. Mittelstädt.

---

4) anderer Behörden.

108) Aufforderung zur Gestellung der zur Einstellung in die Königliche Marine als Schiffsjungen angemeldeten Knaben.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die zum Eintritt in die Königliche Marine als Schiffsjungen angemeldeten Knaben, mit Ausnahme der bereits abschläglich beschiedenen, aus den Orten

Berlin, Stettin, Stargard i. P., Bahn, Massow, Lübzin, Grei-

fenhagen, Torgelow, Frankfurt a. O., Pasewalk, Greifswald, Demmin, Anklam, Lassan, Cavelpaß und Ueckermünde

am 10. kommenden Monats, Vormittags 9 Uhr, in Stettin bei der daselbst anwesenden Kommission zur vorläufigen Prüfung derselben hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit, in Begleitung ihrer Väter resp. eines Stellvertreters derselben zu melden haben.

Die Wohnung qu. Kommission werden die Betreffenden aus dem Allgemeinen Anzeiger der Norddeutschen Zeitung vom 9. April c. ersehen können.

Ferner haben die angemeldeten Knaben aus den Orten

Königsberg, Breitlinde, Elbing, Danzig, Ohra, Carlikau, Leba, Lauenburg, Schlawe, Stolp

sich am 15. April c. Vormittags 9 Uhr hierselbst an Bord Sr. Maj. Transportschiff „Mercur" Behufs ihrer Prüfung ebenfalls in Begleitung der resp. Väter oder deren Stellvertreter zu melden.

Vom Ausfall der oben gedachten Prüfungen sowie von der darauf folgenden Superrevision bleibt die definitive Einstellung der betreffenden Knaben abhängig.

Danzig, den 17. März 1855.

Das Commando der Marine-Station der Ostsee.

---

109) Rechenschaftsbericht

des Commissariats der Allgemeinen Landesstiftung, als National-Dank im Stettiner Regierungs-Bezirk für das Jahr 1854.

Wenn diese ächt vaterländische Stiftung, getragen durch das sichtliche Wohlgefallen unsers Allergnädigsten Königs, wie Allerhöchstderselbe dies in der Cabinets-Ordre vom 31. Oktbr. 1854 ausgesprochen, unter der unmittelbaren Leitung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen im ganzen Preußenlande von Jahr zu Jahr schöner gedeiht, wenn Jeder gern sein Scherflein beisteuert, um denjenigen Veteranen einen ruhigen Lebensabend zu sichern, welche in Zeit der Gefahr freudig ihr höchstes Gut dem Vaterlande zum Opfer brachten, so sind auch die verschiedenen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes bei der Betheiligung an diesem Liebeswerke nicht zurückgeblieben.

Die Stände der Kreise Randow, Anclam, Usedom-Wollin, Pyritz, Cammin, Regenwalde und Greifenberg haben aus dem Erlös der Jagdscheingelder die Summe von 682 Thlr. 20 Sgr. der Stiftung überwiesen, wovon dem hohen Protektor Meldung meinerseits gemacht ist.

Ebenso haben die Frauen- und Jungfrauenvereine von Stettin, Anclam, Pasewalk, Wollin und Labes die sehr bedeutende Summe von 589 Thlr. 10 Sgr. der Stiftung zufließen lassen, wodurch so manche Noth gelindert, und so manche Dankesthräne für das Wohl der barmherzigen Spenderinnen geflossen ist. Die von den Frauen-Vereinen zu Pasewalk und Wollin

eingesendeten Statuten sind von Ihro Königlichen Hoheiten dem Prinzen und der Prinzessin von Preußen genehmigt und vollzogen, und mittelst sehr gnädigen Handschreibens zurückgesendet.

Außerdem sind von mehreren Privatpersonen nicht unbeträchtliche Beiträge eingesendet.

Auch haben sich die Städte Demmin, Garz a. O. und Damm, denen noch viele andere folgen werden, zu fortlaufenden Beiträgen erboten, so wie auch schon mehrere Corporationen in gleichem Sinne sich erklärt haben, so daß den Leidenden für die Folge ein reicher Segen erwachsen dürfte.

Endlich hat das Offizier-Corps des 1. Bataillons (Stargard) 9ten Landwehr-Regiments eine Special-Stiftung gegründet, indem aus einem jährlichen Beitrage von 60 Thlrn. fünf würdige Veteranen eine fortlaufende monatliche Unterstützung von 1 Thlr. erhalten.

Die Gesammt-Einnahme betrug für das Jahr 1854:

I. Bei dem Regierungs-Bezirks-Commissariate direkte eingesendet				127 Thlr.	21 sgr.	9 pf.
II. Bei den Kreis-Commissariaten:						
1) die Stadt Stettin:						
Kreis-Commissair: Hauptmann Werdt						
a. durch den Frauen-Verein	171 Thlr.	17 sgr.	— pf.			
b. durch Sammlung . . .	429 =	1 =	8 =			
				600 =	18 =	8 =
2) Kreis Usedom-Wollin.						
Kreis-Commissair: Gutsbesitzer Dr. Vogel.						
a. Aus der Kreis-Communal-Kasse	50 =	— =	— =			
b. durch den Frauen-Verein zu Wollin	98 =	— =	— =			
c. durch Sammlung . . .	280 =	— =	6 =			
				428 =	— =	6 =
3) Kreis Anclam.						
Kreis-Commissair: Oberst-Lieut. Hohmann.						
a. aus der Kreis-Communal-Kasse	63 =	20 =	— =			
b. durch den Anclamer Frauen-Verein	130 =	12 =	6 =			
c. durch Sammlung . . .	229 =	28 =	9 =			
				424 =	1 =	3 =
Latus				1580 =	12 =	2 =

Transport 1580 Thlr. 12 sgr. 2 pf.

4) Kreis Demmin.
Kreis-Commissair: Rittmeister Blümke.
a. durch Sammlung . . . . 389 = 19 = 5 =

5) Kreis Randow.
Kreis-Commissair: Landrath v. Ramin.
a. aus der Kreis-Communal-Kasse . . . . 280 = — = — =
Sammlungen haben in diesem Kreise nicht Statt gefunden.

6) Kreis Saatzig.
Kreis-Commissair: vacat.
a. durch das Offizier-Corps des Stargarder Landwehr-Bataillons . 60 Thlr. — sgr. — pf.
b. durch Sammlung . . . 201 = 23 = 9 =
261 = 23 = 9 =

7) Kreis Regenwalde.
Kreis-Commissair: Landrath v. d. Osten.
a. aus der Kreis-Communal-Kasse . . . . . . 50 = — = — =
b. durch den Frauen-Verein zu Labes . . . . 105 = — = — =
c. durch Sammlung . . . 102 = 14 = 6 =
257 = 14 = 6 =

8) Kreis Ueckermünde.
Kreis-Commissair: Landrath Balke.
a. durch den Frauen-Verein zu Pasewalk . . . . . . 84 = 10 = 6 =
b. durch Sammlung . . . 149 = 7 = — =
233 = 17 = 6 =

9) Kreis Cammin.
Kreis-Commissair: Oberst-Lieut. v. Wolff.
a. aus der Kreis-Communal-Kasse . . . . 50 = — = — =
b. durch Sammlung . . . 144 = 13 = 2 =
194 = 13 = 2 =

Latus 3197 = 10 = 6 =

Transport 3197 Thlr. 10 sgr. 6 pf.

10) Kreis Pyritz

Kreis-Commissair: Landrath v. d. Osten.

a. aus der Kreis-Communal-Kasse 100 Thlr. — sgr. — pf.

b. durch Sammlung . . . 39 „ — „ — „

139 „ — „ — „

11) Kreis Greifenberg.

Kreis-Commissair: Hauptmann v. d. Marwitz.

a. aus der Kreis-Communal-Kasse . . . . 89 „ — „ — „

b. durch Sammlung . . . 26 „ 16 „ 3 „

115 „ 16 „ 3 „

12) Kreis Greifenhagen.

Kreis-Commissair: Landrath Teßmar.

a. durch Sammlung . . . . 103 „ 3 „ 6 „

13) Kreis Naugard.

Kreis-Commissair: Landrath v. Bismark.

a. durch Sammlung . . . . 80 „ 16 „ 6 „

Summa 3635 Thlr. 18 sgr. 9 pf.

Aus diesen Beiträgen haben im Laufe des Jahres 1854 1269 hülfsbedürftige Invaliden theils fortlaufende, theils momentane Unterstützungen empfangen.

Die Festtage der Stiftung, nämlich der Geburtstag Friedrichs des Großen, Friedrich Wilhelm des Gerechten und unseres Allergnädigsten Königs, sind auf angemessene Weise gefeiert, und würdige Veteranen hierbei bewirthet, und mit Geldspenden erfreut.

Ebenso sind in den Garnisonstädten die Soldatenkinder zum Weihnachtsfeste reichlich beschenkt, bei welchem Werke der Liebe sich vorzugsweise die Frauen-Vereine betheiligten.

Dies nun ist eine Skizze des Zustandes der Allgemeinen Landesstiftung im Stettiner Regierungs-Bezirke, und wenn die Einnahmen

im ersten Jahre	(1852)	die Summe von	1716 Thlr.	11 Sgr.	2 Pf,
im zweiten „	(1853)	„ „ „	2523 „	27 „	3 „
in diesem „	(1854)	„ „ „	3635 „	18 „	9 „

betrugen, so wird die bedeutende Differenz den erfreulichen Beweis liefern, wie jedes Gute sich Bahn zu brechen weiß, und wie der Mildthätige gern sein Scherflein beiträgt, um die Noth derer zu lindern, denen das Vaterland seine Größe, seine Ruhe, seinen Wohlstand mit zu danken hat.

Im Namen des hohen Protektors der Stiftung sage ich allen Bethei-

ligten den wärmsten Dank, vorzüglich aber den Frauen-Vereinen, den Herren Kreis-Commissarien und den Ehrenmitgliedern der Stiftung, die durch rastloses Wirken die Wohlthäter der armen Veteranen ihrer Kreise geworden sind.

Schließlich bleibt mir noch die traurige Pflicht, hier des Verlustes eines Ehrenmannes zu gedenken, der in treuer Liebe mit der Kraft eines Soldaten für seine alten Kriegsgefährten sorgte, seinem schönen Wirkungskreise aber durch plötzliches Ableben entrissen wurde. Die allgemeine Landesstiftung betrauert tief den Verlust des so thätigen Kreis-Commissairs des Saatziger Kreises, Majors a. D., Landschaftsdirektors v. Wedell.

Stettin, den 28. Februar 1855.

Köhler, Oberst und Commissair des National-Dankes
für den Stettiner Regierungs-Bezirk.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Bartusch ist zum Pastor adjunctus in Wallachsee, Synode Ratzebuhr, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Dem Vorsteher der Knabenschule der französisch-reformirten Gemeinde in Stettin, Heinrich Wilhelm Berneaud, ist der Amtstitel eines Rektors beigelegt.

In Drewelow, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Saare fest angestellt.

In Falkenberg, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Albert Siegmeyer fest angestellt.

In Coserow, Synode Usedom, ist der Küster und Schullehrer Schmidt fest angestellt.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Albert Fanck ist bei dem Postamte in Stettin als Post-Expedient angestellt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 13.

Stettin, den 30. März 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

110) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34), sowie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18. Dezember v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. desselben Monats erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17. März 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

2) der Königl. Regierung.

111) In Stelle des aus Dölitz verzogenen Amtmanns Korth ist dem Referendarius Dr. juris Filehne zu Stargard die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die in Dölitz abzuhaltenden Gerichtstage vom 1. März c. ab interimistisch übertragen worden.

Stettin, den 24. März 1855.

Königliches Regierungs-Präsidium.

112) Bekanntmachung. Nachstehende Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848:

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder in den

Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung des Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch sämmtliche Kreis-Steuer-, Domainen-Rentamts- und Forstkassen unseres Bezirks angewiesen sind, den Umtausch der Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Die resp. Gemeindebehörden haben in ortsgebräuchlicher Weise für die möglichste Verbreitung des Inhalts dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Stettin, den 10. März 1855.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

113) **Polizei-Verordnung** wegen Beseitigung solcher geeichter Hohlgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht halten.

Nach dem durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai v. J. (A.-Bl. pro 1853, Seite 141 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Ministerial-Rescript vom 25. April desselben Jahres dürfen Hohlgemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr, als die in jenem Rescripte angegebenen Beträge von dem festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, nicht gestempelt werden, können jedoch, wenn sie bereits geeicht sind, auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

Letztere Bestimmung hat in unserm Verwaltungs-Bezirke zu Uebelständen geführt, da im Markt-Verkehre viele, früher zur Eichung verstattete Hohlgemäße vorkommen, deren Durchmesser von vorbezeichneten normalen Beträgen erheblich abweicht, und welche dadurch zu Verkürzungen des Publikums, namentlich im kleineren Verkehr, Veranlassung geben können.

Um letzterem vorzubeugen, verordnen wir mit Genehmigung des Kö-

niglichen Handels-Ministerii auf Grund des §. 11 im Gesetze vom 11. März 1850, betreffend die Polizei-Verwaltung, daß der Gebrauch solcher Hohlgemäße, welche zwar geeicht sind, jedoch den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben, nur noch bis zum 1. Juni 1855 gestattet ist, dieselben aber von diesem Zeitpunkte ab im Verkehr nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn., oder im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem sind die Eichungsbehörden angewiesen, Hohlgemäße, welche den vorschriftsmäßigen Durchmesser nicht haben, auch wenn sie früher geeicht sein sollten, vom 1. Juni 1855 ab von der Eichung ganz zurückzuweisen.

Stettin, den 21. März 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

114) Die Königliche Regierung benachrichtige ich, daß die Königl. Normal-Eichungs-Commission von mir ermächtigt worden ist, von denjenigen, im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, Normalgewichte, welche außer der Bezeichnung der Münzen, mit der Angabe ihres Soll-Gewichtes, in Preußischen Gränen oder Assen, versehen sein müssen, zu stempeln und auszugeben.

Berlin, den 3. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

An
die Königl Regierung
zu Stettin.

Abschrift vorstehenden Rescripts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. März 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

115) Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Bestimmung des Königl. Handelsministerii die Bauführer, sobald sie als solche, oder aber als Feldmesser vereidigt sind, zum Tragen der Dienstmütze mit dem Abzeichen für die Baubeamten, und zwar mit der Krone, berechtigt sind.

Stettin, den 19. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

116) Der Kaufmann Heinrich Zühlcke zu Gollnow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft daselbst, für die Stadt

Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

117) Der Kaufmann J. A. Gloth hierselbst hat die bisher geführte General-Agentur der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschaden-Vergütigung zu Leipzig, für den Regierungs-Bezirk Stettin, niedergelegt.

Stettin, den 24. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

118) Der Kaufmann A. Keller zu Anklam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

119) Der Seifen-Fabrikant Wedellstädt zu Wollin ist auf Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln, für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. März 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

120) Der Kaufmann Wilhelm Sternfeldt hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als General-Agent der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschaden-Vergütigung zu Leipzig für den Regierungsbezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 24. März 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

121) Der Privat-Lehrerin Fanny Mathilde Wilhelmine Meibauer ist die Erlaubniß ertheilt, die Leitung der in Wangerin bestehenden Privatschule für Mädchen zu übernehmen.

Die Beaufsichtigung dieser Schul-Anstalt ist der dortigen Stadt-Schul-Deputation übertragen.

Stettin, den 22. März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königlichen Konsistoriums.

122) Den Geistlichen und Lehrern, sowie jedem, welchem die religiös-sittliche Hebung unsers Volkes am Herzen liegt, empfehlen wir zwei auf dem siebenten evangelischen Kirchentage zu Frankfurt a. M. im September v. J. gehaltene Vorträge:

1. Ueber den rechten Gebrauch der Bibel in Kirche, Schule und Haus, vom General-Superintendenten D. W. Hoffmann in Berlin;
2. das Hazardspiel und die Nothwendigkeit seiner Aufhebung, vom Prälaten von Kapff in Stuttgart.

Die erste Schrift kostet im Buchhandel 2 sgr., ist aber bei frankirter Bestellung und Geldsendung bei dem Cassirer des Central-Ausschusses für die innere Mission, W. Hertz (Bessersche Buchhandlung) Behrenstraße No. 44 in Berlin, zum Partieenpreise von je 10 Exemplaren à 9 sgr zu haben.

Die zweite Schrift kostet im Buchhandel 3 sgr., ist aber auf demselben Wege und unter denselben Bedingungen zu 1 sgr. für das Exemplar zu beziehen.

Stettin, den 20. März 1855.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

---

4) anderer Behörden.

123) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die unter IV. 1 d—n des Tarifs für die Königliche Ostbahn und die Stettin-Posener Eisenbahn enthaltenen Bestimmungen über die Zahl der auf eine Achsladung zu rechnenden Viehstücke fortan nicht weiter zur Anwendung gebracht werden, vielmehr den Versendern überlassen bleiben soll, wie viel Stücke Vieh sie auf die Achse laden wollen.

Bromberg, den 21. März 1855.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

An der Stelle des ausgeschiedenen Majors Köls zu Heringsdorf ist der Administrator Hoffmann zum Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Commissarius für den X. Bezirk des Usedom-Wolliner Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Diakonus Gantzkow in Schivelbein ist zum Pastor in Nelep erwählt und als solcher in sein neues Amt eingeführt worden.

An der Schule zu Grabow, Synode Stettin, ist der erste Lehrer Heinrich Bars fest angestellt.

An der Schule zu Grabow, Synode Stettin, ist der fünfte Lehrer Bergin fest angestellt.

In Liebenow, Synode Bahn, ist der Küster und 2te Schullehrer Kröning fest angestellt.

In Neetzow, Synode Anklam, ist der Schullehrer Witte fest angestellt.

Es sind neu angestellt:

der Supernumerar Wagner als berittener Grenzaufseher und der Supernumerar Kienitz als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Cavelpaß,

die Supernumerare Grienke, Syber, Wilsky und Feldwebel Hartwig als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirk Demmin,

der ehemalige Unteroffizier Bahr als Chausseegeld-Erheber zu Barriere Cunow.

Dem Regierungs-Assessor Mengdehl ist die kommissarische Verwaltung einer Ober-Steuer-Controlleur-Stelle ist Stettin übertragen worden.

Versetzt sind:

der Grenzaufseher Maire im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als Thor-Controleur nach Stettin,

der berittene Steuer-Aufseher Schulz zu Anclam in gleicher Eigenschaft nach Gollnow,

der Grenzaufseher Berndt im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als berittener Steueraufseher nach Anclam,

der Steueraufseher Otto zu Demmin in gleicher Eigenschaft nach Fiddichow,

der Thorkontroleur Fettchenhauer zu Demmin als Steueraufseher nach Pyritz,

der Thorkontroleur Zimmermann, der Steueraufseher Läuen zu Demmin als Steueraufseher nach Stettin,

der Chausseegeld-Erheber Watermeyer zu Cunow als Steuer-Rezeptor nach Treptow a. R.,

der Steuer-Einnehmer Garbrecht zu Bärwalde in gleicher Eigenschaft nach Gollnow; desgleichen

der Steuer-Einnehmer Brötzmann von Stepenitz nach Bärwalde und

der Steuer-Einnehmer Ray von Gollnow nach Fiddichow.

Der Grenzaufseher Kredewahn im Haupt-Amts-Bezirke Cavelpaß ist zum berittenen Grenzaufseher ernannt.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 13.

Stettin, den 30. März 1855.

Concession
zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherung von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3 Nr. 2 der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur so weit zuläßig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.
2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen ꝛc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.
4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.
5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Kommissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke

vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilung gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Januar 1855.

(L. S.)

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt

durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staatsministeriums vom 18. Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1855.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

Nr. 8095.

Carlsruhe, den 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium von 18. d. Mts., Nr. 1371, auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1. d. M.,

Nr. 7330, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix" vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Direktor: (gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Auszugs-Protokoll
des
Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

Nr. 515.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft de pr. 10., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix" betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

* *
*

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Aktien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

„Deutscher Phönix"

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 50 früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§ 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuergefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Dokumenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;
2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§ 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militairische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§ 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objekten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§ 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§ 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§ 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen den Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothezirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§ 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§ 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Actionäre

im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die General-Versammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten General-Versammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§ 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A,

3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B und

3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§ 13. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§ 14. Die Actionäre, welche Actien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Prozent des Betrags der Actie, mithin für Lit. A Zweihundert Gulden, für Lit. B Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Kasse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Prozent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A. über Achthundert Gulden und bei Lit. B über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionäre haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Prozent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§ 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Kasse einzubezahlen.

§ 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionären von der Gesellschafts-Kasse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung erhalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach § 47 festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§ 17. Die Actionäre, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien

werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes sein muß) unterzeichnet und von dem Direktor contrasignirt.

§ 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem § 17 erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionär wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§ 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorbemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Direktor contrasignirt.

§ 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionäre zu bringen, auch die der Gesellschafts-Kasse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§ 21. Kein einzelner Actionär darf mehr als Vierzig Actien Lit. A, beziehungsweise Achtzig Lit. B auf den Namen besitzen Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Actien.

§ 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn Prozent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§ 14) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige No-

minal-Aktien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrages von Achtzig Prozent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Aktionär in dem seinem Wechsel beigefügten Domizil (§ 14) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Aktionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Aktie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Kasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Aktionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftskasse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Prozent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionaire die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§ 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte oder sonst, einen oder mehrere neue Actionaire an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actie werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des

verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

§ 24. Wenn ein Nominal-Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des § 23 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionären und neun Mitglieder aus den übrigen Actionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§ 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Actien Littr. B., die übrigen Mitglieder zehn Aktien Littr. A. besitzen, uns es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§ 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsraths des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§ 37) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§ 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher letztere den ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Aktionäre zu wählen.

§ 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§ 33) und des Direktors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§ 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Direktor unterzeichnet.

§ 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Direktor und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instruktionen des Direktors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contrakte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Direktor der Gesellschaft.

§ 32. Der Direktor des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsraths bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instruktionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Büreau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§ 33. Der Direktor contrasignirt die von dem Präsidium zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§ 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Direktors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Direktor verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§ 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Direktors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contrakt hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§ 36. Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§ 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Aktionäre werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§ 11) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§ 22, 50 vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§ 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Aktie auf Namen Littr. A. oder zweier halber Aktien auf Namen Littr. B., und zwar hat der Inhaber

von 1	bis 5	ganzen	Aktien	1	Stimme,
„ 6	„ 10	„	„	2	„
„ 11	„ 15	„	„	3	„
„ 16	„ 20	„	„	4	„
„ 21	„ 25	„	„	5	„
„ 26	„ 30	„	„	6	„
„ 31	„ 35	„	„	7	„
„ 36	„ 40	„	„	8	„

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2	bis	10	halben Aktien	1	Stimme,
"	12	"	20	" "	2	Stimmen,
"	22	"	30	" "	3	"
"	32	"	40	" "	4	"
"	42	"	50	" "	5	"
"	52	"	60	" "	6	"
"	62	"	70	" "	7	"
"	72	"	80	" "	8	"

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Aktien au porteur Littr. C., und zwar hat dieser . . . . 1 Stimme,

der Besitzer von	21	bis	40	Aktien	2 Stimmen,
" " "	41	"	60	"	3 "
" " "	61	"	80	"	4 "
" " "	81	"	100	"	5 "

und wer mehr als 100 Aktien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Aktien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Aktionäre der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 39. Jeder Aktionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Büreau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Sektion persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: Der Namen-Aktionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Aktien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§ 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Sekretäre aus der Mitte der Versammlung.

§ 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Diskussion und veranlaßt die Abstimmung.

§ 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,

2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, und vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Aktionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß) aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Aktionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§ 37) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. Dezember 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächsten General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach § 27 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Aktionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§ 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Aktionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§ 44 Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Sektion zur Einsicht der Aktionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§ 46. In der außerordentlichen General-Versammlung können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§ 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Aktionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Aktien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Kasse in Frankfurt oder bei der Sektion in Carlsruhe, und es werden die Aktionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§ 11) benachrichtigt.

§ 48. Von reinem Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§ 49) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§. 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2 erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Kapitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Aktionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Aktien-Kapitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§ 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§ 52. Die Gesellschaft haftet, im Fall der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§ 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der

Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30. April 1845.

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu § 31 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29. April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Lokal-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§. 3, 31, 33 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu §. 31 nach den Worten:
beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind bevollmächtigt, die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die Policen „darüber auszufertigen";

b) zu §. 33 nach den Worten:
als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der gedachten „Form Vollmachten ausgestellt worden sind, so bedürfen die kraft der„selben von den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden nicht „weiter einer Unterschrift des Direktors oder des Visa eines Verwal„tungsrathes, und dabei auszusprechen, daß diese Erläuterungen eines „schon früher vorhanden gewesenen Sinnes auch anwendbar sind auf „die bisherige Geschäftsführung aller bis jetzt ernannten General„Agenten und auf alle von denselben ausgefertigten Policen,"

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach § 3 der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des § 10 der Statuten von 1845.
Beschluß der General-Versammlung vom 14. April 1851.

Der § 10 der Statuten vom 30. April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der „Länder, in welchen die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. „— Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und dem „Versicherten bleibt es vorbehalten, die Enscheidung durch Schieds-„richterspruch anstatt der durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen."

* * *

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. März 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 14.

Stettin, den 6. April 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

124) Der Seifenfabrikant Carl Wedellstädt zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, für die Stadt Wollin und deren Umgegend, bestätigt worden.

Stettin, den 26. März 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

125) Der dritte diesjährige Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Fiddichow wird nicht, wie irrthümlich in den Kalendern verzeichnet steht, am 3. Oktober, sondern

am 31. Oktober d. J.,

abgehalten.

Stettin, den 26. März 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

126) Der Kreisgerichts-Sekretair Loose zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln und der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

127) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 26. d. M. auf

„drei Silbergroschen drei Pfennige"

festgesetzt worden.

Stettin, den 31. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

128) Das auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1849 hierselbst errichtete und bisher bestandene Gewerbegericht ist nach einem Rescripte des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz vom 5. v M. aufgelöst und diese Auflösung den 2. d. M. vollzogen. Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß die gesetzlich vor das Gewerbegericht gewiesenen Sachen nunmehr wieder zum Ressort der früheren Instanzen, d. h. also des Königl. Kreisgerichts, resp. in den durch die §§. 137 und 153 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Streitfällen zur Entscheidung der Innungs-Vorstände, des Magistrats oder der Königl. Polizei-Direktion gehören. Es sind daher auch die bei dem aufgelösten Gewerbegericht noch schwebenden Sachen an die hiernach kompetenten Instanzen zur Erledigung abgegeben.

Alle Rückstände an Sporteln in Sachen des Gewerbegerichts sind an die Kämmerei-Kasse hierselbst zu zahlen, sowie auch etwanige Forderungen an die Kasse des Gewerbegerichts daselbst zu liquidiren sind.

Stettin, den 4. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

129) **Bekanntmachung.** Am 7. und 8. Juni d. J. wird die Prüfung junger Leute, welche in die Privat-Anstalt zu Trieglaff, Synode Greifenberg, zur Ausbildung für das Elementar-Lehramt aufgenommen zu sein wünschen, Statt finden. Die Anmeldungen zur Aufnahme sind an den Vorsteher gedachter Anstalt, Herrn Pastor Gadow unmittelbar zu richten, der auch die nöthigen Bescheide erlassen wird. Wegen der beizubringenden Zeugnisse und der Kostgelder ꝛc. verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 21. Januar 1853 (Amtsblatt pro 1853 No. 4).

Die Herren Superintendenten und Geistlichen haben darauf hinzuwirken, daß diese Bekanntmachung zur möglichst allgemeinen Kenntniß gelange.

Stettin, den 26. März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

130) In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind aus dem Pfarrhause zu Zettemin, Demminschen Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende außer Cours gesetzte Gelddokumente nebst sämmtlichen Zins-Coupons gestohlen worden:

A. Pommersche Pfandbriefe.

I. Der Kirche zu Zettemin gehörig:

1. Gut Reichenbach, Kreis Saatzig, No. 65 a 200 Thlr., de dato Stargard, den 25. Dezember 1829,
2. Gut Lütkemannshagen, Kreis Greifenberg, No. 76 a 200 Thlr., de dato Treptow a. R., den 24. Dezember 1828,

3. Gut Reinwasser, Kreis Rummelsburg, No. 13 a 300 Thlr., de dato Stolp, den 25. Juni 1845.

Diese 3 Pfandbriefe sind außer Cours gesetzt durch den Superintendenten Lengerich in Demmin unterm 25. August 1842.

II. Der Kirche zu Duckow gehörig:

1. Gut Sterbemin, Kreis Lauenburg, No. 1 a 300 Thlr.,
2. Gut Dammen, Kreis Stolpe, No. 46 a 200 Thlr.

Diese beiden Pfandbriefe sind ebenfalls außer Cours gesetzt durch den Superintendenten Lengerich zu Demmin unterm 25. August 1842.

B. Staats-Schuldscheine.

Der Kirche in Zettemin gehörig:

1. Littr. E. No. 14,937 a 200 Thlr., außer Cours gesetzt durch den Superintendenten Lengerich in Demmin den 24. März 1843,
2. Littr. F. 183694 a 100 Thlr., außer Cours gesetzt durch denselben am 23. März 1848,
3. Littr. H. 51633 a 25 Thlr., außer Cours gesetzt, wie ad 2.

Jeder, der über die Urheber dieses Diebstahls oder über den Verbleib der gestohlenen Gelddokumente und Coupons Auskunft zu geben vermag, namentlich Wechselhandlungen, Geldmäkler ꝛc. werden aufgefordert, der Polizeibehörde ihres Wohnortes sofortige Anzeige zu machen.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Dokumente und Zinsscheine wird gewarnt und werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch ersucht und resp. angewiesen, auf dieselben sorgfältig zu wachen, sie, wenn sie irgendwo zum Vorschein kommen sollten, mit Beschlag zu belegen und dem Kirchenvorstande zu Zettemin Anzeige zu machen.

Stettin, den 27. März 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

131) Der von uns unterm 20. Oktober 1854 für Georg Wangerin zu Cammin ertheilte Gewerbeschein No. 151, pro 1855 gültig, auf 12 Thlr. Steuer lautend und zum Hausirhandel mit rohen Produkten, Vieh, Victualien, Korn und Leinwand berechtigend, wird hiermit für ungültig erklärt, da er dem Wangerin seiner Angabe nach abhänden gekommen und letzterem ein Duplikat-Gewerbeschein dafür ertheilt worden ist.

Stettin, den 27. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

132) **Bekanntmachung.** Die zur Beifügung neuer Zinscoupons bis zum 14. März 1855 an uns eingelieferten Staatsschuldscheine de 1842 und Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 sind mit den Zinscoupons, erstere Ser. XII. No. 1 bis 8 und letztere Ser. II. No. 1

bis 8 von der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere zu Berlin uns nunmehr wieder zugegangen.

Die Einlieferer werden hierdurch zum recht baldigen Rückempfang der bezeichneten Effekten eingeladen und zu dem Ende ersucht, die ihnen von uns ertheilten Quittungen mit ihrer Bescheinigung über den Rückempfang der Staatsschuldscheine, resp. Staatsschuldverschreibungen, nebst Zinscoupons versehen, uns zurück zu geben.

Zugleich werden die Interessenten hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bekanntmachung vom 24. Januar d. J. (A.-B. 1855 S. 27) die Portofreiheit der in Rede stehenden Effekten vom 1. März 1855 ab aufgehört hat. Insbesondere werden auch die Sendungen von hier nach Berlin und von dort hierher zurück mit Porto belegt, dessen antheiliger Betrag bei Rückgabe der Effekten uns erstattet werden muß Von den auswärtigen Interessenten werden wir unsere diesfälligen Auslagen bei Uebersendung der Effekten durch Postvorschuß entnehmen.

Die Einsendung der Quittungen bleibt nach wie vor als Officialsache bei Anwendung der Rubrik:

„Betreffend die Beifügung neuer Zinscoupons zu Staatsschuldscheinen" portofrei.

Stettin, den 28. März 1855.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat, Kadetten-Gouverneur Pauli in Berlin ist zum zweiten Prediger und Diakonus in Schivelbein und zum Pastor in Klützkow erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Lüttke ist zum Pastor in Gnewin, Synode Lauenburg erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 15.

Stettin, den 13. April 1855.

Patente.

Dem Mechanikus Franz Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 1. April 1855 ein Patent

auf eine Einrichtung am Zündnadel-Gewehre zum Laden von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegtem Modelle als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 1. April 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

133) Der Kaufmann Carl Friedrich Zeglien zu Ueckermünde hat die seither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 2. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

134) Der Privat-Sekretair Lück zu Jacobshagen, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Jacobshagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

135) Der Kaufmann Emil Bretsch zu Pyritz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln, für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. April 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

136) Bekanntmachung. Seine Majestät der König haben geruht, der von dem 26. Alt-Pommerschen Kommunal-Landtage getroffenen Wiederwahl des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths und Land-Raths a. D. von Schoening zum Vorsitzenden, und des Landschafts-Direktors, Landraths a. D. von der Marwitz zum Stellvertreter die Bestätigung zu ertheilen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. April 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

137) Bekanntmachung. Auf Grund eines Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers vom 3. v. Mts. wird hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Unterm 2. Januar d. J. ist im Namen der Zollvereins-Staaten mit alleiniger Ausnahme von Hannover mit dem Königreiche Belgien eine neue vom 1. Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende protokollarische Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung derjenigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, welche umherreisend Waarenaufkäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, abgeschlossen werden.

Hiernach sollen:

1) die Preußen oder einem andern der bezeichneten Zollvereinsstaaten angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Belgien und
2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisediener in Preußen und den andern Zollvereinsstaaten,

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich einschließlich der Steuerzuschläge, in Belgien 20 Franks jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen und, unter, oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreiche Belgien Gebrauch machen wollen,

haben sich mit einem Zeugnisse der competenten Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörde, denen die hierzu vorgeschriebenen Muster mitgetheilt worden sind, zu versehen und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Ortsbürgermeister im Königreiche Belgien Behufs eines Patents nach dem beigefügten Muster gegen Zahlung der Abgabe von 20 Franks für das Jahr zu melden.

Nach der getroffenen Uebereinkunft soll diese ermäßigte Steuer schon vom 1. Januar d. Js. ab zur Anwendung kommen und haben sich deshalb diejenigen Gewerbetreibenden oder deren Reisediener, welchen für das laufende Jahr bereits Gewerbescheine zu einem höheren Satze ertheilt sind, an die betreffenden Behörden Behufs Rückzahlung des Mehrerhobenen zu wenden.

Stettin, den 2. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

* * *

Province d'
Commune d'

Royaume de Belgique
(armoiries)

Patente valable pour l'année mil huit cent . . . .
délivrée en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

L'Administration commulale de . . . . vu l'acte de légitimation produit par le Sr. N . . . demeurant a lequel lui a été délivrée par l'autorité competente à . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . . . dernier constatant que le dit Sieur N . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

[illegible]

Vu en outre le récépisse, délivré en date du . . . . . No. . . . . . par le Receveur du bureau de . . . . constatant que le dit Sieur N. . . . . a acquitté vingt francs comme droit de patente fixé par le protocole du 2. Janvier 1855.

Délivre au dit Sieur N . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des échantillons et nullement, des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autre que pour son propre compte, ou suivant, le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

(sceau) Le Bourgmestre.

Signalement et signature
du patenté —

---

138) **Publikandum.** Durch die Verordnung vom 5. Januar 1812 (Amtsblatt von 1812, Seite 23) ist der Fang und Verkauf von junger Fischbrut wiederholentlich verboten worden. Gleichwohl dauern dieselben zum Ruin der Fischerei in den öffentlichen Gewässern in offenkundiger Weise fort.

Wir bringen deshalb die obige Verordnung hiermit in Erinnerung, und weisen die Herren Landräthe, Orts-Polizeibehörden und Orts-Vorstände an, auf Uebertretungen der gedachten Art ein wachsames Auge zu haben.

Stettin, den 3. April 1855.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

---

139) Mit Bezugnahme auf die Bestimmung zu 2. unserer Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. (Amtsblatt pag. 408 und 422 pro 1854, pag. 6 pro 1855) werden die öffentlichen Kassen unseres Regierungs-Bezirks hierdurch ersucht, resp. angewiesen, bei Einsendung der nach dem Präclusiv-Termine angehaltenen Kassen-Anweisungen de 1835, stets die Namen der Eigenthümer jener Papiere uns anzuzeigen.

Nach der Entscheidung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, kann übrigens den Eigenthümern präcludirter Kassen-Anweisungen für jetzt keine Aussicht auf nachträgliche Ersatz-Leistung gemacht werden.

Stettin, den 3. April 1855.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

2) anderer Behörden.

190) Edictal-Citation. Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verdorben:

1) der Kirche zu Massow, die Pfandbriefe: Coblenz, Randow'schen Kreises, Nr. 26 zu 200 Thlr., Sarow, Demmin'schen Kreises, Nr. 138 zu 100 Thlr., beide vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Schulzenhagenb, Fürstenthums Kreises, Treptow'schen Departements, Nr. 26 zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talons;
2) der Kirche zu Rosenow, die Pfandbriefe: Utzedell, Demmin'schen Kreises, Nr. 26 zu 25 Thlr., Leussin, Wollin'schen Kreises, Nr. 12 zu 25 Thlr., beide vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Lübgust, Neustettin'schen Kreises, Treptow'schen Departements, Nr. 105 zu 50 Thlr., — ohne Coupons und Talons;
3) der Wittwe Freyert zu Seefeldt, die Pfandbriefe: Zettmin, Demmin'schen Kreises, vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Nr. 85 zu 200 Thlr., Warsin, Pyritz'schen Kreises, Nr. 23 zu 200 Thlr., Clemmen, Pyritz'schen Kreises, Nr. 31 zu 200 Thlr., Neuen Grape, Pyritz'schen Kreises, Nr. 53 zu 200 Thlr., Crüssowb, Pyritz'schen Kreises, Nr. 11 zu 300 Thlr, Saffenhagenb, Saatziger Kreises, Nr. 15 zu 200 Thlr., sämmtlich Stargard'schen Departements, Eulen-

burg, Neustettin'schen Kreises, Nr. 1 zu 300 Thlr., Petershagen, Fürstenthums Kreises, Nr. 45 zu 200 Thlr., beide Treptow'schen Departements, Lantow, Lauenburg'schen Kreises, Nr. 8 zu 400 Thlr., Neu Kolziglow, Rummelsburg'schen Kreises, Nr. 9 zu 200 Thlr., Tauenzin, Lauenburg'schen Kreises, Nr. 18 zu 200 Thlr., sämmtlich Stolp'schen Departements, — nebst Zinskoupons Serie III. Nr. 9 und 10 und Talons,

4) dem Landschafts-Sekretair Schroeder zu Stargard, der Pfandbrief: Vorwerk, Demmin'schen Kreises, vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Nr. 101 zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talon.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachts-Zinstermine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses, oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem

auf den 14. Februar 1856, Vormittags um 11 Uhr,

in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe (ad 3 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 3 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 3 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Graf Eickstedt-Peterswald.

---

141) **Bekanntmachung.** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Theer fortan zu dem Tarifsatze der ermäßigten Güterfracht-Klasse B. auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen wird befördert werden.

Bromberg, den 3. April 1855.

Königliche Direktion der Ostbahn.

---

142) **Aufruf.** Ein Unglück, wie es bisher nicht erhört war, hat die Weichsel-Niederungen im Regierungs-Bezirk Marienwerder betroffen. In der

Nacht vom 26sten zum 27sten und vom 27sten zum 28sten März sind sämmtliche Weichseldeiche bei einem Wasserstande, der den höchsten bisher gekannten um sieben Fuß überstieg, an mehr als 30 Stellen gebrochen, und die Niederung überfluthet. Von Thorn bis zur Montauer Spitze herrscht seitdem der entfesselte Strom mit zerstörender Gewalt.

Scenen des herzzerreißendsten Jammers haben sich zugetragen. Wohlhabende Ortschaften sind theilweise, sind ganz vernichtet; viele ihrer Bewohner sind in den Fluthen umgekommen, andere haben nur das nackte Leben gerettet.

Die Zahl der Opfer an Menschenleben ist noch nicht zu übersehen. Die Schätzung von mehr als hundert erscheint nach vorliegenden Berichten als eine mäßige. Wir fürchten sie wird weit überstiegen werden.

In der Thorner Niederung ist die Hälfte aller Gebäude zerstört, die Hälfte alles Viehes umgekommen. In der Schwetz-Neuenburger Niederung ist die Ortschaft Rachaushof mit Allem, was darinnen war, fortgerissen, und drei bis vier aus den Fluthen hervorragende Dächer zeigen den Ort an, wo bisher das Dorf Treul mit 60 Wohnhäusern stand.

Tausende von Menschen sind mit Lebensgefahr von den Dächern und Böden, von schwimmenden Häusern und Eisschollen heruntergeholt, und auf die Höhe in Sicherheit gebracht. In die Stadt Graudenz sind 800, in die Festung 200, in Marienwerder 500 aufgenommen. Viele haben sich selbst auf die benachbarten Berge und auf die stehen gebliebenen Dammstrecken gerettet, und sind dort bis jetzt ohne Unterkunft.

Diese unglücklichen Flüchtlinge sind, mit wenigen Ausnahmen, nicht etwa solche, die früher wohlhabend waren, sondern es sind Käthner und Einwohner, deren Wohnungen vernichtet sind, und die in dem, was sie einbüßten, ihr Alles verloren haben.

Die Menschenpflicht ruft, diese Unglücklichen vor dem Hunger zu schützen, für die Kranken unter ihnen zu sorgen, und Anstalt zu treffen, daß die Dürftigen weiterhin fortbestehn können.

Von diesem Zwecke beseelt, sind die Unterziechneten zusammengetreten, um in Verbindung mit den Lokal-Unterstützungs-Vereinen, die in den Weichselstädten schon gebildet sind, und noch gebildet werden sollen, unter Gottes allmächtigem Schutz zu schaffen, was in ihren Kräften steht.

Wir rufen dazu auf Alle, denen ein fühlend Herz in der Brust schlägt. Helft uns an unserem Werke. Für das, was wir, was unsere nächsten Nachbarn leisten können, ist die Aufgabe viel zu groß.

Unser Gewissen haftet dafür, daß Eure Gaben gut verwandt werden sollen.

Einsendungen werden vorläufig unter der Adresse der Regierungs-Haupt-Kasse erbeten.

Marienwerder, den 31. März 1855.

Der Bezirks-Verein
zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen
des Regierungs-Bezirks Marienwerder.
Graf zu Eulenburg, Reg.-Präs. u. Vorsitzender.
Rothe, O.-R.-Rath u. Stellv. d. Vors. Weiland, Reg.-Rath, Schriftf. Schliep, Reg.-Assessor, Stellv. Baucke, Apoth. Benkendorf, Rathsh. Borchardt, Rathsh. Gerlach, Ober-Staats-Anw. Heidenhain, prakt. Arzt, Stadtv.-Vorst. Hirschfeld, App.-Ger.-Rath. v. Hoheneck, Reg.-R. Jacobi, Reg.-Rath. Kellner, Reg.-Rath. Lehmann, Geh. Reg.-Rath. Liedke, Consistorial-Rath. Martens, App.-Ger.-Präs. Neubaur, App.-Ger.-Vice-Präs. Graf Rittberg, Landrath. Nur, Bürgermstr. Schmid, Reg.-Baurath. Wagner, Rathsherr. Wetzki, Kreisger.-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Im Kamminer Kreise sind:

1. an der Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Edelmann auf Dorphagen der Amtmann Gehrich in Tetzlaffshagen zum Feuer-Distrikts-Commissarius für den VI. Bezirk,
2. an der Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Wegener auf Henkenhagen der Gutsbesitzer Steffen in Gülzow zum Distrikts-Commissarius für den VII. Bezirk und zum Stellvertreter desselben der Schulze Ulrich für den ausgeschiedenen Gutsbesitzer Plath in Roenz,
3. an der Stelle des mit Tode abgegangenen Eigenthümers Steffen in Pribbernow der Gutsbesitzer Roosen auf Trebenow zum Stellvertreter für den XI. Bezirk,
4. an der Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Holz auf Schwenz der Lieutenant v. Koeller auf Schwenz zum Stellvertreter im IV. Bezirk

gewählt und für ihre resp. Aemter bestätigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Fischer ist zum Pastor in Wusterbarth, Synode Belgard, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Konrektor und Predigtamts-Kandidat Ziethe ist zum Pastor in Plantikau und Bernhagen, Synode Daber, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An der Grundklasse der Elementarschule zu Greifenberg i. Pomm. ist der Lehrer Beister fest angestellt.

Dem Lehrer am Gymnasium in Neustettin, Dr. Heidtmann ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor bei dem Kammergerichte zu Berlin, Theodor Friedrich Dumstrey, ist in das Departement des hiesigen Appellationsgerichts versetzt und dem Kreisgerichte zu Cammin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Heinrich Bauer ist in das Departement des Kammergerichts zu Berlin versetzt.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Johann Georg Friedrich von Löper ist, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der bisherige Auskultator Franz Bernhard Schallehn ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Dem Auskultator Hugo Wilhelm Martin Vogel zu Greifenberg ist, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, die nachgesuchte Entlassung aus dem hiesigen Departement ertheilt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Gabriel Bernhard v. Wedell ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der früher im Herzogthum Schleswig, zuletzt als Hardesvogt in Apenrade angestellt gewesene Conrad Friedrich Emil Theodor Sarauw ist dem Kreisgerichte zu Demmin als kommissarischer Gerichts-Assessor überwiesen.

Der Kreisrichter Eugen Anton Theodor Amadeus Leopold von Brockhusen zu Plathe ist vom 1 April 1855 ab an das Kreisgericht zu Naugard versetzt.

Die bisherigen Gerichts-Assessoren Hermann Köhlau und Carl Friedrich Christoffers, sind, unter Ernennung zu Kreisrichtern, definitiv bei dem Kreisgericht zu Naugard angestellt.

Der Kreisrichter Ernst Gustav Eduard Viktor de Niem zu Naugard ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Brandenburg versetzt, vom 1. April 1855 ab.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte als Hilfsrichter fungirende Gerichts-Assessor Christian Moritz Adolph Gad ist vom 1. April 1855 ab der Staats-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte zu Berlin überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Pabst zu Lübben ist dem hiesigen Kreisgerichte als Hilfsrichter überwiesen vom 1. April 1855 ab.

Der bei der Kreisgerichts-Commission zu Pölitz fungirende Bote und Exekutor Christian Friedrich Heinrich Weiß ist vom 1. Juni 1855 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben zugleich das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Druck von R. Graßmann. Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 16.

Stettin, den 20. April 1855.

Patente.

Dem Brand-Direktor Scabell in Berlin ist unter dem 4. April 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau ist unter dem 2. April 1855 ein Patent

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

143) Bekanntmachung. Auf dem 26. Kommunal-Landtage von Altpommern sind in Stelle derjenigen Mitglieder der Altpommerschen Landstube, deren Wahlperiode mit dem 30. September v. J. abgelaufen war, aufs Neue folgende Abgeordnete auf die Dauer ihrer Wahlperiode zu Mitgliedern der Landstube gewählt, und zwar:

I. von den hinterpommerschen ritterschaftlichen Abgeordneten:
der Landschafts-Direktor, Landrath a. D. von der Marwitz zu Greifenberg;

II. a. von den altvorpommerschen Städte-Abgeordneten:
der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Wegener in Stettin,

b. von den hinterpommerschen Städte-Abgeordneten:
der Bürgermeister Stägemann zu Cammin;
III. von den hinterpommerschen Abgeordneten der Landgemeinden:
der Freischulze Kundler zu Woltersdorf.
Stettin, den 3. April 1855.

Der Ober-Präsident.

---

2) der Königl. Regierung.

144) Der Kaufmann Franz Ludwig Amende zu Nörenberg ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Nörenberg und deren Umgegend bestätigt worden.
Stettin, den 10. April 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

145) Der Kaufmann Herrmann Lemcke zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln, für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.
Stettin, den 10. April 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

146) Der Kaufmann Herrmann Witte zu Bahn hat die seither geführte Agentur der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg niedergelegt und ist dagegen auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln, ingleichen der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft, für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden.
Stettin, den 12. April 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

147) Der Apotheker Wegeli zu Bahn hat die seither geführte Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt.
Stettin, den 12. April 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

148) Der Kaufmann W. Tiefelstorff zu Jarmen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg für die Stadt Jarmen und deren Umgegend bestätigt worden.
Stettin, den 13. April 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Konsistoriums.

149) **Bekanntmachung**, betreffend die für Trauungen geschlossene Zeit vor Weihnachten und Ostern.

Nach den bestehenden Vorschriften ist es verboten, Trauungen in der Zeit von 8 Tagen vor Weihnachten und von 14 Tagen vor Ostern zu vollziehen. Da rücksichtlich des Umfangs des vor Weihnachten für Trauungen geschlossenen Zeitabschnitts hin und wieder eine Ungewißheit bestanden hat, so machen wir die Geistlichkeit und die Gemeinden darauf aufmerksam, daß gerade die dem ersten Weihnachtsfeiertage, also dem 25. Dezember jeden Jahres, vorhergehenden 8 Tage als geschlossen angesehen werden müssen. Die geschlossene Zeit beginnt also jedesmal mit dem 18. Dezember.

Uebrigens bezieht sich das Verbot blos auf Trauungen, nicht zugleich auf das Aufgebot, so daß es also nicht unzulässig ist, Aufgebote auch an solchen Sonntagen vorzunehmen, welche in die für die Trauung geschlossene Zeit resp. vor Weihnachten und Ostern fallen würden.

Stettin, den 13. April 1855.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

---

4) anderer Behörden.

150) **Bekanntmachung**. Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. M., soll vom 1. Mai d. J. ab in den hiesigen Königlichen Kalksteinbrüchen der Verkaufspreis für die Extra-Bausteine, gewöhnlichen Bausteine, Brennsteine, Zwitter- und blauen Kalksteine um 15 sgr., für die sogenannten Kothen aber um 7 sgr. 6 pf. erhöht werden.

Hiernach stellt sich von dem gedachten Zeitpunkte an der Preis-Courant

für die Extra-Bausteine auf . .	6 Thlr.	15 sgr.	
= = gewöhnlichen Bausteine auf	4 =	15 =	
= = Brennsteine auf	2 =	15 =	
= = Kothen auf	1 =	7 =	6 pf.
= = Zwittersteine auf . . .	2 =	— =	— =
= = blauen Kalksteine auf . .	2 =	— =	— =

pro Klafter fest. Hinsichtlich der übrigen Produkte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 12. April 1855.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

II. Personal-Chronik.

Im Greifenhagener Kreise ist:

a. an der Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Wendt zu Clausdam, der bisherige Stellvertreter desselben Schulze Sack zu Neumark, zum Feuer-Districts-Commissarius für den III. Bezirk und

b. an der Stelle des mit Tode abgegangenen Schulzen Pollesch der Gutsbesitzer Pich zu Dorotheenwalde zum Stellvertreter für den Distrikts-Commissarius des VII. Bezirks

gewählt und sind beide für ihre resp. Aemter bestätigt worden.

Für den 4. Bezirk der Stadt Gollnow ist der pensionirte Gensdarm-Wachtmeister Carl Raven daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Als Grenzaufseher sind neu angestellt:

der Unteroffizier Diewald im Hauptamts-Bezirk Cavelpaß,

der Trompeter Ecke, der Feldwebel Goth, der invalide Hautboist Gottschalck im Hauptamts-Bezirk Demmin,

und der invalide Unteroffizier Hamann als Packhofswächter und Wärter in Stettin.

Befördert sind:

der Hauptamts-Assistent Frick zu Stargard zum Hauptamts-Controleur in Cavelpaß und

der Steueraufseher Stämmler zu Stettin zum Hauptamts-Assistenten in Cavelpaß.

Versetzt wurden:

der Hauptamts-Assistent Berndt zu Cavelpaß in gleicher Eigenschaft nach Stargard;

der Grenzaufseher Tetzlaff im Hauptamts-Bezirk Cavelpaß, sowie

der Grenzaufseher Mens im Hauptamts-Bezirke Demmin, als Steuer-Aufseher nach Stettin;

der Hauptamtsdiener Mischlewski zu Wittenberge in gleicher Eigenschaft nach Stettin;

der Amtsdiener Reese zu Pyrmont als Packhofswächter und Wärter nach Stettin;

der Hauptamtsdiener Rischow zu Stettin ist zum Salzmagazinwärter daselbst ernannt.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 17.

Stettin, den 27. April 1855.

Patente.

Dem Werkmeister Wilhelm Carduck zu Crefeld ist unter dem 15. April 1855 ein Patent

auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Conrad Haferland zu Finsterwalde ist unter dem 15. April 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Chemiker Wilh. Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine kontinuirlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn, B. Neesen zu Dortmund, ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka zu Berlin unter dem 26. Juni 1854 ertheilte Patent

auf einen entlasteten Expensionsschieber für Dampfmaschinen

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

151) Vom 1. Mai d. J. ab ist der Polizei-Assessor Primer hierselbst von der Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Landbezirk des hiesigen Königlichen Kreisgerichts und die in Löcknitz abzuhaltenden Gerichtstage entbunden und dieselbe dem Polizei-Rathe v. Hagen hierselbst übertragen worden. Dagegen wird die Polizei-Anwaltschaft für den hiesigen Stadtkreis nach wie vor von dem ꝛc. Primer verwaltet.

Zugleich ist den genannten beiden Polizei-Anwalten gestattet worden, sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Stettin, den 18. April 1855.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

152) Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Eichen versehen sind, die Eichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit, noch durch konstruktive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß zum 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist, und in denen sich neben

dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Verfügung durch das Amtsblatt, und zwar in geeigneten Zwischenräumen wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die dortige Provinzial-Eichungs-Kommission darnach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Vorstehendes, zum letzten Male in der Nr. 26 des diesjährigen Amtsblatts abgedrucktes Rescript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Ausführung der obigen Circularverfügung vom Herrn Minister für Handel ꝛc. bis zum 1. Januar 1856 verlängert ist.

Stettin, den 19. Oktober 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

153) Der Apotheker M. R. Claus zu Stepenitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Ortschaft Stepenitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

154) Der Kämmerer Heinrich Projahn zu Penkun ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Penkun und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

155) Der Gasthofsbesitzer Ebecke zu Neumarck ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, für Neumarck und Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. April 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

156) Bekanntmachung. In der zu Schellin, Greifenberger Kreises bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern zulässig, welche in der Anstalt:

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des

Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für diesen Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn v. Schmidt zu Schellin unterworfen sind, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche, nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus Anlaß ungenügender Qualifikation ist dem Ermessen des Herrn v. Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von etwa 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne oder Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert:

sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greifenberg, den 3. April 1855.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.

(gez.) v. d. Marwitz, Landrath a. D. und Landschafts-Direktor. v. Hagen, Landschafts-Rath.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

157) Nachdem in der Stadt Pölitz auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes als beendigt zu erachten sind, treten von jetzt an in Gemäßheit der Vorschrift des §. 85 a. a. O. für die Stadt Pölitz die Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Kraft, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden aber außer Kraft.

Stettin, den 18. April 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

158) Der Apotheker Dörry zu Neumarck ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt

und der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für Neumarck und Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

159) Der Kreisgerichts-Sekretair Selcke zu Jakobshagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Jakobshagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

160) Der Kaufmann J. Schmidt zu Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln und der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

161) **Bekanntmachung.** Nachstehende Haupt-Uebersicht von der Ver-
Anstalt für den Stettiner Regierungsbezirk nach

Titel der Rechnung.	Einnahme.	Ist									
		Baar.			Aktiva.	Summa.			Rest.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
A.	An Bestand	544	27	8	44291	44835	27	8	—	—	—
B.	An Defekten u. Erstattungen	2	15	—	—	2	15	—	—	—	—
C.	An Vorschüssen.	15	15	—	–	15	15	—	—	—	—
D.	An Resten	68	22	6	—	68	22	6	131	20	4
I.	An neu erworbenen Kapitalien	.	.	.	10000	10000	—		—	—	—
II.	An eingezogenen Kapitalien	6220	—	—	—	6220	—	—	—	..	—
III.	An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien.	1848	15	—	—	1848	15	—	—	—	—
IV.	An Antrittsgeldern	16	–	—	264	280	—	—	-	—	—
V.	An Beiträgen und Zinsen der Mitglieder	2189	20	—	—	2189	20	-	32	20	—
VI.	An Kirchen-Kollektengeldern	172	6	4	—	172	6	4	—	—	—
VII.	An Abzügen von Stellenverbesserungen	63	27	6	—	63	27	6	—	–	—
VIII.	An Zuschüssen wegen höheren Alters	93	—	—	—	93	—	—	—	—	—
IX.	An Strafgeldern	6	20	—	—	6	20		—	—	—
X.	An freiwilligen Gaben . .	8	—	—	—	8	—	—	—	—	—
XI.	An Insgemein	91	7	—	—	91	7	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	11340	26	—	54555	65895	26	–	164	—	4

Stettin, den 8. März 1855.

Curatorium der Elementar-Schullehrer-Witt-
(gez.) Graßmann. Müller.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für

waltung und dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-
der für das Jahr 1854 abgelegten Rechnung.

Titel der Rechnung	Ausgabe.	Ist							Rest.		
		Baar.			Activa.	Summa.					
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
I.	An Vorschüssen	5	15	—	—	5	15	—	—	—	—
II.	An Defekten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	An Resten	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—
IV.	An erloschenen Kapitalien	—	—	—	6597	6597	—	—	—	—	—
V.	Zur Anlegung von Kapitalien	9803	22	6	—	9803	22	6	—	—	—
VI.	An Wittwen-Pensionen . .	872	—	—	—	872	—	—	—	—	—
VII.	An Verwaltungskosten . .	230	—	—	—	230	—	—	—	—	—
VIII.	An Insgemein	25	5	6	—	25	5	6	—	—	—
	Summa der Ausgabe	10051	13	—	6597	17548	13	—	—	—	—
	Abschluß.										
	Die Einnahme beträgt . .	11340	26	—	54555	65895	26	—	164	—	4
	Die Ausgabe beträgt. . .	10951	13	—	6597	17548	13	—	—	—	—
	Mithin ist Bestand	389	13	—	47958	48347	13	—	164	—	4

wen-Anstalt des Regierungsbezirks Stettin.

Rieck. Gamm.

die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) der Königlichen Ober-Post-Direction.

162) Bekanntmachung. Auf dem Dramburg-Wangeriner Personenpost-Course sind in Gienow-Krug und Henkenhagen-Krug Anhaltepunkte bestimmt worden.

Die Entfernung bis zu diesen Haltepunkten beträgt:
von Dramburg nach Gienow-Krug 1½ Meilen,
" " " Henkenhagen-Krug 2 Meilen,
" Wangerin " Gienow-Krug 1¼ Meilen,
" " " Henkenhagen-Krug ¾ Meilen.

Stettin, den 20. April 1855.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

3) anderer Behörden.

163) Bekanntmachung. Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. M., soll vom 1. Mai d. J. ab in den hiesigen Königlichen Kalksteinbrüchen der Verkaufspreis für die Extra-Bausteine, gewöhnlichen Bausteine, Brennsteine, Zwitter- und blauen Kalksteine um 15 sgr., für die sogenannten Kothen aber um 7 sgr. 6 pf erhöht werden.

Hiernach stellt sich von dem gedachten Zeitpunkte an der Preis-Courant

für die Extra-Bausteine auf . .	6	Thlr.	15 sgr.	
" " gewöhnlichen Bausteine auf	4	"	15 "	
" " Brennsteine auf	2	"	15 "	
" " Kothen auf	1	"	7 "	6 pf.
" " Zwittersteine auf . . .	2	"	— "	— "
" " blauen Kalksteine auf . .	2	"	— "	— "

pro Klafter fest. Hinsichtlich der übrigen Produkte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 12. April 1855.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

II. Personal-Chronik.

Die Superintendentur und das Pastorat zu Ueckermünde sind durch den Tod des Superintendenten, Schulraths Dr. Clausius erledigt. Die interimistische Verwaltung der Superintendentur ist dem Pastor Pitsch in Jasenitz übertragen worden.

An der höheren Töchterschule zu Stargard ist der Conrector Schultze angestellt.

In Wilhelmsdorf, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Klimitz fest angestellt.

In Klein-Ziegenort, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Kirchhof fest angestellt.

In Rienow, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Luck fest angestellt.

In der Stadt Plathe ist der Kaufmann Zernbach zum Stellvertreter des dortigen Schiedsmanns, Apothekers John, gewählt, bestätigt nnd verpflichtet worden.

Dem bisherigen Chausseegeld-Erheber in Neumühl bei Stolp, invaliden Gensdarm Schwarzkopf, ist eine Conducteur-Stelle auf dem Stettin-Stolper Personenpost-Course übertragen worden.

Bei der Königl. General-Commission in Stargard sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

der Regierungs-Assessor Gäde zu Greifswald ist zum Regierungs-Rath ernannt;

der Vermessungs-Revisor Meinhardt von Stolp nach Greifswald versetzt;

der erste Büreau-Assistent Lemke gestorben,

der zweite Büreau-Assistent Teschendorff zum ersten Büreau-Assistenten und

der Diätarius Kramer zum zweiten Büreau-Assistenten befördert.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 17.
Stettin, den 27. April 1855.

Vorschriften
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1.

Stufen der Ausbildung.

Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

a) die Bauführer-Prüfung und
b) die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspectors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet

eine Prüfung für Privat-Baumeister

statt.

§. 2.

Prüfungsbehörde.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Kandidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

§. 3.

1. Prüfungen für den Staatsdienst.

Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

§. 4.

a. Bauführer-prüfung.

Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Candidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden:

§. 5.

Nachweise, welche dafür erforderlich.

Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abgangs zur Universität;
b) über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für einen preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Bureau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert;
c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Candidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst, nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau,

sowie:

d) eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Candidaten bei dem Direktorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie §. 12), werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Akten der Candidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Candidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen.

Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;
c) vier Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;
d) zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maßstabe aufgetragen, enthalten muß;
e) sechs Blätter Architektur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen;
f) eine perspektivische, im großen Maßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenconstruction sich vertraut gemacht habe;
g) zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen enthalten muß;
h) drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den im §. 8 erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich
   der Grundrisse und Balkenlage nicht kleiner als $^1/_{120}$
   - Ansichten und Durchschnitte - - - $^1/_{96}$
   - Detailzeichnungen - - - $^1/_{48}$
   der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;
i) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Candidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c. d. e. f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei

Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Thonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden.

§. 7.

Meldung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Direktorium der Bau-Akademie früher eingereichten Nachweise (§. 5 a. b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (§. 5 c) und der Arbeiten (§. 6) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter praktischer Lehrzeit (§. 5 b.), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Akademie bis zum 1. Oktober, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1. April, bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Candidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1. Oktober oder 1. April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens sechs Monate zurückgewiesen werden.

§. 8.

Clausur-Arbeiten.

Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a) Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör;

b) Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;
c) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
d) Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufaktur- und Fabrik-Arbeitern;
e) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhnerhäuser für größere Landwirthschaften;
f) Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
g) Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben 2c.;
h) Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;
i) Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Thonpapier ist jedoch das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Candidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Kandidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

§. 9.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) die einfachen Constructionen der wichtigern Baugewerbe;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe 2c., sowie auf Schatten-Construction und Perspektive;
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
d) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

c) die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasser-Ableitungen, sowie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;
b) Geometrie mit Einfluß der Stereometrie;
c) Beschreibende Geometrie;
d) ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Candidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;
b) die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte rc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Candidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

§. 10.

Prüfungs-Zeugniß.

Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate

1. vorzüglich gut,
2. sehr gut,
3. gut,
4. ziemlich gut (hinreichend),
5. mittelmäßig oder
6. ungenügend,

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Candidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder:

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „Mit Auszeichnung" beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

§. 11.

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden.

§ 12.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

Wenn der Candidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Candidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen. (§. 11).

§. 13.

Prämien.

Am Schlusse der mit dem 1. Oktober beginnenden Prüfungsperiode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Thlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruktion.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

§. 14.

b Baumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen;

c) über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführerprüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Bau-

meister geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Candidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der praktischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15 erwähnten Probeaufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

§. 15.

Probe-Aufgaben.

Werden diese Nachweise (§ 14.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Candidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung der Probe- Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probearbeiten müssen mit der von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

§. 16.

Clausur-Arbeiten.

Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7. gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt

Wenn die Probe-Arbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Candidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Candidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 17.

Mündliche Prüfung.

Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maß der von dem

Kandidaten in allen Richtungen des Baufachs erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;

b) Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;

c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städte-Anlagen;

d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungsmaschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahn-Betriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien ꝛc. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

§. 18.

Prüfungs-Zeugniß.

In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspektor-Stelle,

und zwar

a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungsprüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann, gestattet.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

§. 19.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12 maßgebend.

§. 20.

Prämien.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Candidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 21.

2. Privatbaumeister-Prüfung.

Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

a) darüber, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerks.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister

geführt, welches dem Candidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

§. 22.

Probe-Aufgabe.

Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Candidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

§. 23.

Clausur-Arbeit.

Wird die mit dem Anmeldungsgesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Clausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur-Aufgabe Seitens des Candidaten und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8 angegebene Verfahren statt.

§. 24.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in §. 17 zu 1. für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Construktionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

§. 25.

Prüfungs-Zeugniß.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11 und 12 maßgebend.

§. 26.

Prüfungsgebühren.

Die Candidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privatbaumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Wenn ein Candidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht, und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18 ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27.

Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königlichen Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 28.

Transitorische Bestimmungen

Denjenigen, welche bis einschließlich October 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5 und 6 gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche praktische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29.

Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30.

Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31.

Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Haupt-

richtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32.

Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

§. 33.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Bauführer

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

§. 34.

Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 35.

der Baumeister.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 18) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§ 36.

Die Baumeister (§. 35) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung von Staats-Bau-Beamten-Stellen nach Maßgabe der in den abgelegten Prüfung erworbenen Qualifikation, sowie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

§. 37.

der Privat-Baumeister.

Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25) die Befugniß, das Prädikat Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§. 38.

Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

der Feldmesserarbeiten.

§. 39.

Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privat-Baumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

des Betriebs von Bauhandwerken.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorschriften

für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§. 1.

Bestimmung der Anstalt.

Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

§. 2.

Obere Leitung und Direktorium.

Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andrerseits vertreten.

Dem Direktorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspektor untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Sekretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

§. 3.

Curatorium.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

§. 4.

Ordentlicher Unterricht.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren

Gutachten an den Minister befördert.

§. 5.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehr-Anstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 6.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

Die Bau-Akademie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem Oktober jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9 und 17) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihenfolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

§. 7.

Erster Lehrgang: 1. Landbaukunst nebst Linear-Architectur- und Ornament-Zeichnen.

Der I. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detailzeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Bau-Materialien, Veranschlagen, — Bauführung u. s. w.;
g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen- und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, sowie im Gebrauch der Logarithmen).

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im praktischen Rechnen);
b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwenduug der üblichen Instrumente (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

§. 8.

Zweiter Lehrgang:

Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt:

1. Landbaukunst nebst Architektur-, Ornament- und freiem Handzeichnen

a) Bau-Constructionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen;
b) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;
c) die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
d) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
e) Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
f) freies Handzeichnen.

2. Wasser- u. Eisenbahnbau.

a) Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);
b) Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

3. Maschinenbau.

Maschinenlehre und Maschinenbau, (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4. höhere Geodäsie.

Vortrag mit Excursionen.

5. Telegraphie

Anlage und Betrieb der electro-magnetischen Telegraphen.

6. Mathematik

a) Differential- und Integral-Rechnung;
b) Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;
c) Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

a) Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;

b) bauwissenschaftliche Technologie.

Naturwissenschaften und Technologie.

§. 9.

Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

§. 10.

Ferien.

Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und vom 15. August bis zum 8. October; außerdem zu Weinachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

§. 11.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, in der Regel bis zum 8. October jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

§. 12.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;

b) der Nachweis über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) Eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von

einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeister beglaubigt werden. Die zu a b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

der Nachweis, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers oder Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatrikulation wieder eingehändigt.

§. 13.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau Akademie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 14.

Zulassung von Ausländern

Ausländer, welche die Staatsprüfung (§. 12. I) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau- Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§. 15.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

§. 16.

Hospitanten.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen

Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

§. 17.

Melbungen zu dem Unterrichte.

Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterichte, sowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

§. 18.

Anmeldebogen.

Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Bemerke Beglaubigung.

§. 19.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogen sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in § 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22.

Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 26. bis 28) oder Zeugnissen §. 31.) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 23.

Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Director der Akademie benutzt.

§. 24.

Honorar.

Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für

jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich drei viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden 4½ Thlr.)

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Direktors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

§. 26.

Stundung des Honorars

Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27 folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder
b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 27.

bis zu sechs Wochen,

Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26. zu a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin Herrn . . . .

. . . . | . . . .
. . . . | . . . .
. . . . | . . . .

sind mir 75 Procent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten . . . . dieses Jahres an die Bau-Akademie-Kasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den ten 18

Der Studirende . . . . . .

aus . . . . . .

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 28.

auf längere Zeit.

Bei nachgewiesener Armuth (§. 26. zu b.) ist der Director der Akademie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1. eines Armuths-Zeugnisses,
2. eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen, versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin, Herrn . . . .

. . . . | . . . .

. . . . | . . . .

. . . .

sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Procent des Honorars mit Thlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum ten 18 an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu zahlen.

Berlin, den ten 18

Der Studirende . . . . . .
aus . . . .

In der sechsten Kolumne des Anmelde-Bogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29.

Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 30.

Einziehung gestundeten Honorars.

Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

§. 31.

Erlaß des Honorars.

Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach § 26 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktors der Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§. 32.

Rückzahlung des Honorars.

Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des

Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterricht Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33.

Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilname an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

§. 34.

Zeugnisse für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

* * *

Vorstehende Vorschriften werden hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

v. Kalckreuth.

Druck von R. Graßmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 18.

Stettin, den 4. Mai 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

164) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 3. August in Grimmen,
= 4. = = Greifswald,
= 6. = = Demmin,
= 7. = = Schwichtenberg,
= 8. = = Treptow a. T.,
= 10. = = Iven,
= 11. = = Anklam,
= 13. = = Ueckermünde,
= 16. = = Straßburg,
= 17. = = Prenzlau,
= 20. = = Angermünde,
= 22. = = Königsberg Nm.,
= 25. = = Naugard,
= 3. September = Cammin,
= 4. = = Treptow a R.,
= 6 = = Cörlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

---

2) der Königl. Regierung.

165) Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft für die in Dölitz abzuhaltenden Gerichtstage ist vom 1. Mai c. ab dem Bürgermeister Müller zu Zachan übertragen worden.

Stettin, den 26. April 1855.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

166) Wir finden uns veranlaßt, die Bestimmungen unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 22. Februar 1822 ad No. 4 (Amtsblatt de 1822 S. 93) und vom 10. März 1840 (Amtsblatt de 1840 S. 66), nach welchen gegen die Eigenthümer von Hunden, — mit Ausnahme der Jagdhunde, welche auf dem platten Lande in Wäldern, auf Feldern, Land- oder Dorfstraßen ledig herumlaufen und nicht am Stricke geführt werden, oder vorschriftsmäßig geknüttelt sind, auch dann eine Geldstrafe von Einem Thaler zum Besten der Orts-Armenkasse festgesetzt werden soll, wenn der Hund nicht getödtet worden ist, wie hiermit geschieht, in Erinnerung zu bringen.

Stettin, den 21. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

167) Es wird hierdurch für das betheiligte Publikum zur Kenntniß gebracht, daß das zu Tafel L. III. der Domckeschen nautischen, astronomischen und loggarithmischen Tafeln bis Ende 1854 zusammengestellte Nachtrags-Verzeichniß erschienen und für die Besitzer dieser Tafeln, welche dieselben von den Königlichen Navigationsschulen gekauft haben, bei dem Navigationslehrer Domcke zu Grabow unentgeldlich zu haben ist.

Stettin, den 25. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

168) Polizei-Verordnung in Betreff der Verunreinigung des Swine-Stroms durch das Hineinwerfen von Torfasche 2c.

Auf Grund des §. 11 im Gesetze vom 11. März 1850 wird nach dem Antrage der Königl. Schifffahrts-Commission zu Swinemünde hierdurch verboten, in den Swinestrom bei der Stadt Swinemünde Torfasche, Kehricht oder sonstigen Unrath zu werfen.

Kontraventionen hiergegen werden mit 1 bis 10 Thlr. zur Seearmen-

Kasse fließende Geldstrafe gerügt, der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Stettin, den 25. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

169) Der Schlossergeselle Carl Strosin aus Massow hat am 29. Dezember v. J. den auf dem schwachen Eise des Zindel-Mühlenteichs daselbst eingebrochenen acht Jahre alten Sohn des Ackerbürgers Krüger mittelst einer Stange aus dem Wasser gezogen und sich dabei insofern in eigene Lebensgefahr begeben, als er sich hierbei auf das unhaltbare Eis des Mühlenteichs begeben mußte und daher gleichfalls in den sechs Fuß tiefen Teich hätte einbrechen können. Wir haben dem ꝛc. Strosin als ein Anerkenntniß seines verdienstlichen Benehmens eine Geldprämie bewilligt, was hierdurch bekanut gemacht wird.

Stettin, den 25. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

170) Bekanntmachung. Die zur Beifügung neuer Zins-Coupons bis zum 17. April 1855 an uns eingelieferten Staatsschuldscheine de 1842 und Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 sind mit den Zinscoupons, erstere Ser. XII. No. 1 bis 8 und letztere Ser. II. No. 1 bis 8 von der Königlichen Controle der Staatspapiere zu Berlin uns nunmehr wieder zugegangen.

Zum recht baldigen Rückempfang der bezeichneten Effekten wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. März d. J. hierdurch eingeladen.

Stettin, den 26. April 1855.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

---

3) des Königlichen Konsistoriums.

171) Bekanntmachung. Der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. April c. zum General-Superintendenten der Provinz Pommern, Direktor des Konsistoriums zu Stettin, Prediger an der vereinigten Schloß- und Marien-Gemeine in Stettin und Pleban von Gützkow ernannte bisherige Pastor an der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Elberfeld, M. Jaspis, hat heute sein neues Amt angetreten und ist in das Königliche Konsistorium eingeführt worden.

Stettin, den 28. April 1855.

Der Konsistorial-Präsident.

---

4) ander

172) Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Fe
Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien f

№	Kreise.	I. Betrag der pro 1854 ausgeschriebenen Beiträge in Klasse I. 4 Sgr. vom Hundert. Rt	Sgr	Pf	II. 6 Sgr. Rt	Sgr	Pf	III. 8 Sgr. Rt	Sgr	Pf	IV. 12 Sgr. Rt	Sgr	Pf	Summa Rt	Sgr
1.	Anklam	235	29	—	284	9	6	2670	16	—	137	—	—	3327	24
2.	Belgard	203	6	—	641	—	—	2776	8	—	149	9	—	3769	23
3.	Bütow	27	6	—	115	20	6	1383	12	—	69	—	—	1595	8
4.	Cammin	216	15	—	394	22	—	3968	22	—	272	9	—	4852	8
5.	Demmin	791	6	—	644	3	—	4775	26	—	303	—	—	6514	5
6.	Fürstenthum	377	26	—	834	12	—	6560	10	—	321	12	—	8094	—
7.	Greifenberg	154	19	—	358	24	—	3340	4	—	138	—	—	3991	17
8.	Greifenhagen	412	27	—	1224	10	—	4459	20	—	229	—	—	6325	27
9.	Lauenburg	256	15	—	327	9	—	2056	16	—	64	18	—	2704	28
10.	Naugard	273	9	—	708	21	—	4076	6	—	230	6	—	5288	12
11.	Neustettin	106	29	—	739	12	—	3596	12	—	237	12	—	4680	5
12.	Pyritz	958	4	—	2413	14	6	4607	—	—	375	18	—	8354	6
13.	Randow	971	7	—	3133	15	6	6623	14	—	697	—	—	11425	6
14.	Regenwalde	341	—	—	852	22	6	2732	2	—	182	21	—	4108	15
15.	Rummelsburg	81	13	—	242	6	—	1157	20	—	60	6	—	1541	15
16.	Saatzig	343	10	—	1008	3	—	4517	26	—	267	18	—	6136	27
17.	Schlawe	222	17	—	340	16	6	4306	—	—	224	9	—	5093	12
18.	Stolp	559	6	—	590	19	6	4943	8	—	203	6	—	6296	9
19.	Ueckermünde	73	6	—	606	24	—	2377	18	—	154	27	—	3212	15
20.	Usedom-Wollin	114	28	—	100	7	6	2183	6	—	130	15	—	2528	26
	Summa	6721	8	—	15561	2	—	73112	6	—	4447	6	—	99841	22

Stettin, den 7. April 1855.

Die Ständische General-Direktion
v. Schöning. v. d. Marw

Behörden.

Sozietät für das Jahr 1854 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzte neu angeschaffte Feuerspritzen.

II. Betrag der für das Jahr 1854 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse I.			II.			III.			IV.			Summa.			Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.	
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.
—	—	-	—	—	—	1797	—	-	—	—	—	1797	—	—	2	15	-	22	—	—	—	—	—	1821	15
—	—	-	3200	—	—	3700	—	-	--	—	—	6900	—	—	21	20	-	20	—	—	—	—	—	6941	20
—	—	-	—	—	—	990	—	-	50	—	—	1040	—	—	36	5	-	10	—	—	—	—	—	1086	5
—	—	-	2	—	—	4635	20	-	1286	25	—	5924	15	—	41	—	-	55	—	—	—	—	—	6020	15
1392	—	-	10	—	—	7162	10	-	7500	—	—	16064	10	—	46	20	-	138	—	—	75	—	—	16324	—
—	—	-	4	—	—	5470	—	5	—	—	—	5474	—	5	103	10	-	74	—	—	—	—	—	5651	10
—	—	-	—	—	—	25	—	-	959	6	6	984	6	6	26	5	-	10	—	—	—	—	—	1020	11
—	—	-	690	—	—	1955	2	6	100	—	—	2745	2	6	44	15	-	84	—	—	—	—	—	2873	17
—	—	-	200	—	—	1761	—	-	300	—	—	2261	—	—	31	25	-	—	—	—	—	—	—	2292	25
—	—	-	—	—	—	6467	3	2	—	-	—	6467	3	2	120	22	-	185	—	—	—	—	—	6772	25
—	—	-	195	—	—	815	—	-	784	—	—	1794	—	—	60	—	-	10	—	—	—	—	—	1864	—
—	—	-	408	20	—	6530	—	-	—	—	—	6938	20	—	66	—	-	123	—	—	—	—	—	7127	20
1400	—	-	2562	15	—	12225	20	-	2343	—	—	18531	5	—	139	7	-	200	—	—	129	—	—	18999	12
—	—	-	—	-	—	2375	—	-	—	—	—	2375	—		33	15	-	69	—	—	120	—	—	2597	15
—	—	-	—	-	-	1975	—	-	—	—	—	1975	—	—	74	15	-	—	—	—	—	—	—	2049	15
450	—	-	—	—	—	4750	—	-	2496	6	5	7696	6	5	24	5	-	40	—	—	150	—	—	7910	11
—	—	-	—	—	—	1035	—	-	500	—	—	1535	—	—	26	25	-	81	—	—	—	—	—	1642	25
—	—	-	75	—	—	12006	20	-	100	—	—	12181	20	—	106	16	3	48	—	—	—	—	—	12336	6
—	-	-	1356	-	—	2895	—	-	—	-	—	4251	—	—	50	10	-	77	—	—	—	—	—	4378	10
—	—	-	—	—	—	624	—	-	—	—	—	624	—	—	25	25	-	—	—	—	57	—	—	706	25
3242	—	-	8703	5	—	79194	16	1	16419	7	11	107558	29	—	1081	15	3	1246	—	—	531	—	—	110417	14

Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.
von Ramin.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Kreis-Physikus, Dr. Fanninger zu Naugard den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Durch den am 23. d. M. erfolgten Tod des Pastors Heyden ist die Pfarre Ducherow, Synode Anclam, Privatpatronats, erledigt worden.

In Kicker, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Gebhard fest angestellt.

In Eggesin, Synode Ueckermünde, ist der Organist und zweite Schullehrer Bartelt fest angestellt.

In Klötikow, Synode Treptow a. R., ist der Küster und Schullehrer Martin Klatt fest angestellt.

In Tantow, Synode Garz, ist der Küster und Schullehrer Miers fest angestellt.

An der Stadtschule zu Ueckermünde ist der Schullehrer Ortmann fest angestellt.

An der Stadtschule in Treptow a. T. ist der Schullehrer Willert fest angestellt.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 19.

Stettin, den 11. Mai 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

173) Der zum Vice-Präsidenten der Königlichen Regierung hierselbst ernannte Herr Freiherr von Werthern ist in dies Amt eingeführt worden.

Stettin, den 3. Mai 1855.

Der Ober-Präsident.

---

2) der Königl. Regierung.

174) Der Kaufmann Heinrich Gerecke hierselbst ist von der Verwaltung der ihm übertragen gewesenen Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst entbunden worden.

Stettin, den 24. April 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

175) Der Kaufmann David Klopstock zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 26. April 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

176) Der Kaufmann David Klopstock zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 26. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

177) Der Kaufmann und Buchdruckerei-Besitzer Ferdinand Wenning hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als General-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. für den

Regierungs-Bezirk Stettin, bestätigt worden.

Stettin, den 27. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

178) Der Kaufmann Gotthilf Köppe zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 28. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

179) Der Kaufmann A. W. Schnaack zu Treptow a. R. hat die seither geführten Agenturen

1. der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia,
2. der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft und
3. der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin

niedergelegt.

Stettin, den 28. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

180) Der Apotheker Zippel zu Stargard hat die bisher von ihm geführte Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Stettin, den 30. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

181) Der Kaufmann David Klopstock zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

182) Der Zimmermeister Moratz zu Marienfließ ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln, für die Ortschaft Marienfließ und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

183) Der Kaufmann Meyer Meyer zu Freienwalde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Freienwalde nnd deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 5. Mai 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

184) In Gemäßheit der von uns unterm 23. Oktober v. J. durch das Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15 Oktober v. J. tritt der Präklusiv-Termin zum Umtausch der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, mit dem 15. Mai c. ein. Mit Bezug hierauf werden alle im Regierungsbezirk befindliche öffentliche Kassen ersucht und resp. angewiesen, am 15. Mai cr., Abends, den Vorrath an Darlehns-Kassenscheinen festzustellen und mit nächster Post unter Beifügung eines besonderen Verzeichnisses der Appoints an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusenden. Unter dem Verzeichnisse muß die amtliche Versicherung abgegeben sein, daß die bezeichneten Darlehns-Kassenscheine wirklich bis zum 15. Mai zur Kasse vereinnahmt seien. Für alle später als am 15. Mai ohne eine solche Versicherung zur Regierungs-Hauptkasse kommenden Darlehns-Kassenscheine wird dieselbe keinen Ersatz leisten.

Wenn nach dem 15. Mai c. noch Darlehns-Kassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1851 anzuhalten und mit Namhaftmachung der Einlieferer uns zur weiteren Beförderung an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einzusenden.

Stettin, den 10. Mai 1855.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

3) des Königlichen Appellationsgerichts.

185) Bekanntmachung. Im Jahre 1854 sind bei den Schiedsmännern des Departements 10168 Streitfälle anhängig gewesen und davon 6992 durch Vergleich beseitigt, 629 von den Extrahenten zurückgenommen, 2466 an den Richter verwiesen, und 81 anhängig geblieben.

Ausgezeichnet haben sich namentlich folgende Schiedsmänner:

1.	der	Lehrer Vollmann in Anclam,	welcher von	613	Sachen	473,
2.	=	Oberstlieutenant Ristow in Bredow,	= =	424	=	348,
3.	=	Kämmerer Lindemann in Greifenberg,	= =	343	=	332,
4.	=	Taxator Staberow in Pasewalk,	= =	343	=	274,
5.	=	Kaufmann Sandt in Pölitz,	= =	315	=	229,
6.	=	Kaufmann Ladwig in Demmin,	= =	271	=	235,
7.	=	Kaufmann Köppe in Wollin,	= =	266	=	203,
8.	=	Kaufmann Esser in Pyritz,	= =	254	=	221,
9.	=	Goldarbeiter Flos in Treptow a. T.,	= =	221	=	197,
10.	=	pensionirte Polizei-Commissar Wendler in Stargard,	= =	207	=	101,
11.	=	Braueigner Abraham in Garz,	= =	202	=	88,
12.	=	Buchhändler Braun in Pasewalk,	= =	193	=	186,
13.	=	Schulze Hitz in Warsow,	= =	172	=	109,
14.	=	Zimmermeister Päpke in Stettin,	= =	185	=	98,

15.	der	Post-Administr. Höne in Naugard,	welcher	von	172	Sachen	88,
16.	=	Rentier Pauli in Damm,	=	=	144	=	83,
17.	=	Holzhändler Röhl in Carlsfelde,	=	=	142	=	78,
18.	=	Kaufmann Foth in Ueckermünde,	=	=	132	=	101,
19.	=	Schiffscapt. Schwell in Neuwarp,	=	=	124	=	88,
20.	=	Gastwirth Kuhfuß in Bahn,	=	=	120	=	97,
21.	=	Hauptmann Lignitz in Wilhelmsburg,	=	=	115	=	86,
22.	=	Bürgermeister Höft in Daber,	=	=	101	=	83,

verglichen hat.

Bei den günstigen Resultaten, die sich auch in andern Bezirken in gleichem Verhältnisse zu den, wenngleich in geringerer Zahl vorgekommenen Streitfällen gezeigt haben, verdienen die Bemühungen der resp. Schiedsmänner volle Anerkennung.

Stettin, den 30. April 1855.

Königl. Appellations-Gericht.

---

186) Diejenigen, welche Geld oder andere Gegenstände zu den Deposital-Kassen der Gerichte einzuliefern haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Einzahlung mit Sicherheit nur an die beiden Curatoren und den Rendanten des Depositorii, welche als solche in dem an dem Deposital-Gelaß befindlichen Aushang namentlich bezeichnet sind, gemeinschaftlich und gegen eine von allen drei Beamten gemeinschaftlich auszustellende Quittung erfolgen kann.

Stettin, den 3. Mai 1855.

Königl. Appellationsgericht.

---

4) des Provinzial-Steuer-Direktors.

187) **Bekanntmachung.** Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche

Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Ich sehe mich noch veranlaßt, darauf zu verweisen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuerbehörde gelangt, und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde nicht schützen kann.

Stettin, den 30. April 1855.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Durch den am 16. März d. J. erfolgten Tod des Pastors Wilm ist die kombinirte Pfarre Janikow-Zamzow in den Synoden Dramburg und Labes erledigt.

An der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule ist der Candidat des höheren Schulamts Dr. Richard Emil Volkmann zum ersten Collaborator gewählt und bestätigt worden.

Dem Küster und Schullehrer Hartig zu Röhrichen, Synode Bahn, ist höheren Orts der Cantor-Titel verliehen worden.

In Jarmbow, Synode Wollin, ist der Schullehrer Rohloff fest angestellt.

Dem Kreisgerichtsrath Wilhelm August Wallroth zu Anclam ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Theodor Friedrich Dumstrey zu Cammin ist mit der Verwaltung der Kreisgerichts-Kommission zu Plathe beauftragt, vom 1. April 1855 ab.

Der Bote und Exekutor Johann Carl Friedrich Wilhelm Schumacher zu Pencun ist vom 1. Juli 1855 ab in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt.

Der Referendarius Carl Heinrich Bauer ist aus dem Bezirke des

Königlichen Kammergerichts zu Berlin in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht versetzt.

Die Rechtskandidaten Carl Johann Ludwig Bensemann, Bernhard Eduard Adolph von Brauchitsch, Paul Otto Succo, Georg Bernhard Wilhelm Boysen und Benno Lesser sind als Auskultatoren zugelassen, und der Erstere dem Kreisgerichte zu Stargard, die Anderen dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Carl Eduard Siegert ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das diesseitige Departement versetzt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 19.

Stettin, den 11. Mai 1855.

Bekanntmachung, betreffend das Reglement vom 5. Oktober 1854, über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc.

Die im §. 7 des in dem oben erwähnten, in der Extrabeilage zu No. 7 unseres diesjährigen Amtsblatts auszugsweise abgedruckten Reglements enthaltene Bestimmung:

„daß den Einberufungs-Ordres und Urlaubs-Pässen der einzeln gehenden Rekruten und Reservisten die absendende Behörde zuzufügen hat:

1. daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Kompetenzen empfangen und deshalb die Eisenbahn- ꝛc. Kosten sowohl, als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen,
2. von welchem Orte und bis wohin der Marschirende die Eisenbahn ꝛc. zu benutzen hat,"

hat zum Zweifel darüber Veranlassung gegeben, ob unter der „absendenden Behörde" die Militairbehörde, welche die Einberufungs-Ordre ꝛc. erlassen, oder die Gemeine, von welcher die Marschcompetenz vorgeschossen ist, zu verstehen sei.

Mit Bezug hierauf wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß unter der absendenden Behörde die letztgedachte Gemeine verstanden ist, und werden daher die Ortsvorstände und Ortssteuer-Erheber angewiesen, die obige Vorschrift wegen Hinzufügung jenes Vermerks, wenn an einberufene Rekruten, Reservisten ꝛc. Meilengeld oder Marschverpflegung vorgeschossen ist, genau zu beachten.

Stettin, den 28. April 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 20.

Stettin, den 18. Mai 1855.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Mai 1855 ein Einführungspatent

> auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer Weidmann zu Hückelhoven ist unter dem 7. Mai 1855 ein Patent

> auf eine mechanische, durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

188) **Bekanntmachung.** Die Chaussee von Greifenhagen nach Bahn ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite nach Maßgabe der §§. 1 ff. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 26. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

---

2) der Königl. Regierung.

189) Der Kaufmann Eduard Metzler zu Swinemünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent des Strom-Versicherungs-Vereins zu Danzig für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

190) Nachdem in der unterm 3. März d. J. für die Vereinigten Staaten von Nordamerika erlassenen, im National-Intelligencer vom 24. März d. J. abgedruckten Akte zur Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen Bestimmungen getroffen worden sind, welche geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Capitaine und der Schiffsmannschaft, sowie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise, sicher zu stellen, nehme ich, in Uebereinstimmung mit den mir zugegangenen Gutachten der betreffenden Königlichen Konsulate keinen Anstand, im Interesse einer Erleichterung der Beförderung von Auswanderern durch die im Inlande concessionirten Unternehmer und Agenten die Vorschrift im §. 2 des der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 19. Januar c. mitgetheilten Nachtrages von demselben Tage zu dem Reglement vom 6. September 1853 bis auf Weiteres außer Kraft zu setzen.

Indem ich der Königl. Regierung anbei 10 Exemplare jener Akte in deutscher Uebersetzung zur geeigneten weiteren Verbreitung übersende, veranlasse ich Dieselbe, den Inhalt dieser Verfügung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. April 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

An
die Königliche Regierung
zu Stettin.

Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Januar c. (Amtsblatt pro 1855 S. 23—24) bringen wir vorstehendes Ministerial-Rescript, wonach der §. 2 des in obiger Amtsblatts-Bekanntmachung abgedruckten Nachtrages zu dem Reglement vom 6. September 1853 bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt ist, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Akte zur Regulirung des Transports von Passagieren in Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen bei den Königl. Landraths-Aemtern, der Polizei-Direktion hier und bei dem Magistrat zu Stargard zur Einsicht offen liegt.

Stettin, den 8. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

191) Der Kaufmann Franz Ballenthin zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

192) Bekanntmachung. Von der Königl. Regierung zu Potsdam ist unterm 19. Februar d. J. für Heinrich Franck aus Ulm ein Gewerbeschein sub No. 3641 zu 12 Thlr. Steuer ertheilt worden, welcher auf Vorzeigung eines Wachsfiguren-Cabinets, anatomischen Museums und einer Nähmaschine lautete. Derselbe ist von uns unterm 3. März d. J. auf den diesseitigen Regierungsbezirk ausgedehnt und an den Franck adressirt worden, jedoch nicht an Letzteren gelangt und sein Verbleib unermittelt geblieben.

Dieser Gewerbeschein wird hiermit für ungültig erklärt, da dem Franck an Stelle desselben ein Duplikat ertheilt worden ist.

Stettin, den 8. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der Oberförster Müller, bisher zu Friedrichsthal, ist zum Forst-Inspektor ernannt und ihm die Forst-Inspektorstelle Stettin III. zu Stettin definitiv verliehen.

In Blumenthal, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Agahd fest angestellt.

Für die Ortschaft Altwarp im Ueckermünder Kreise ist der Krüger Otto daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Hautboist Sydow ist als Grenzaufseher im Hauptamtsbezirk Demmin,

der Halbinvalide Hecht und

der Packhofsarbeiter Waase sind als Bootsfahrer in Stettin, neu angestellt.

Der Nebenzollamts-Assistent Richter zu Greifswald ist zum Hauptamts-Assistenten in Stettin und

der Steueraufseher Blaß zu Stettin ist zum Hauptamts-Assistenten daselbst befördert und

der Thorkontroleur Maire in Stettin ist zum Steueraufseher und

der Steueraufseher Griep daselbst zum Thorkontroleur ernannt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 21.

Stettin, den 25. Mai 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4168). Revidirtes Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig. Vom 15. Januar 1855.

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1855.

(No. 4169). Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

(No. 4170). Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1855.

(No. 4171). Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer Graben.

(No. 4172). Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1854 über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften.

(No. 4173). Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Ravensberger Spinnerei“ mit dem Domizil zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft, Vom 19. Februar 1855.

(No. 4174). Bekanntmachung über die unterm 14. Februar 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins. Vom 25. Februar 1855.

(No. 4175.) Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamts-Bezirk Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet. Vom 26. Februar 1855.

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1855.

(No. 4176). Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 29. Januar 1855.

(No. 4177). Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 21. Februar 1855.

(No. 4178). Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen betreffend. Vom 5. März 1855.

(No. 4179). Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns. Vom 6. März 1855.
Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1855.

(No. 4180). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen Koseler Kreises, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 12. Februar 1855.

(No. 4181). Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4. März 1855.

(No. 4182). Privilegium wegen Emission von 600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1855.

(Nr. 4183). Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Aktien gegründeten Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft. Vom 16. März 1855.

(Nr. 4184). Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelversicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg. Vom 16. März 1855.
Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1855.

(Nr. 4185). Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Obertribunal. Vom 26. März 1855.

(Nr. 4186). Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugs-Kosten.
Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1855.

(Nr. 4187). Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel, vom 24. Mai 1844. Vom 4. September 1854.

(Nr. 4188). Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes.

(Nr. 4189). Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise, und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise.

(Nr. 4190). Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier.

(Nr. 4191). Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen.

(Nr. 4192). Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6. Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. Vom 23. März 1855.

(Nr. 4193). Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armen. Vom 28. Dezember 1848.

(Nr. 4194). Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. April 1855.
Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

193) Der Kaufmann Julius Ludwig Pfotenhauer hierselbst hat die seither geführte Agentur der Brandversicherungs-Bank für Deutschland, zu Leipzig, niedergelegt.

Stettin, den 12. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

194) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. März c. dem Schiffer Friedrich Krüger zu Wollin für die vollführte Lebensrettung des Schiffers Wendt und dessen Genossen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, zu verleihen geruht.

Stettin, den 13. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

195) Der Kaufmann Franz Ballenthin zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. Mai 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

196) Bekanntmachung. Der Vorstand des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen, zu Berlin beabsichtigt, ein Werk über die Entwickelung und den Zustand des Sparkassenwesens in den für die allgemeine Kultur-Entwickelung der Menschheit wichtigsten Staaten herauszugeben. Indem wir auf dies gemeinnützige Unternehmen hinweisen, bemerken wir, daß etwaige Subscriptionen auf das Werk bei den Herren Landräthen anzumelden sind. Dasselbe wird 30—35 Druckbogen enthalten und 2 Thlr. 15 sgr. kosten.

Stettin, den 14. Mai 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

197) Der Postamts-Administrator a. D. Höne zu Naugard hat die seither geführte Agentur der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar niedergelegt.

Stettin, den 16. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

198) Der Kaufmann F. Friedrich zu Fiddichow, hat die seither geführte Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nieder-

gelegt.

Stettin, den 19. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

199) **Polizei-Verordnung.** Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir, wie folgt:

§. 1.

Der Verkauf, sowie der Ankauf von solchem Wildpreit, dessen Tödten und Einfangen während der Schonzeit durch die Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 2) und durch das Publikandum vom 7. März 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 92) untersagt ist, wird — mit der im §. 2 bestimmten Ausnahme — für die Dauer der vorgeschriebenen Schonzeit im ganzen Umfange unseres Verwaltungsbezirks hierdurch verboten.

§. 2.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem Falle statt, wo der Abschuß von Wild während der Schonzeit von dem Landrathe auf Grund der Bestimmungen der §§. 23 und 24 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 genehmigt und resp. angeordnet worden ist. Soll dergleichen Wild verkauft werden, so ist der Verkäufer verpflichtet, die den Abschuß genehmigende oder anordnende Verfügung des Landraths in Urschrift beim Verkauf bei sich zu führen und dem Käufer auszuhändigen.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe von 1—10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet werden.

Stettin, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zu §. 2 erneuert, daß der Abschuß des Wildes in den Königlichen Forsten während der Schonzeit nach §. 4 der Forst-Ordnung für Pommern de 1777 von dem Oberforstmeister unseres Collegii geleitet wird und daher dessen Genehmigung in jedem einzelnen Falle, wo ein Stück Wild in der Schonzeit aus Königlichen Forsten gewünscht wird, eingeholt werden muß und beizubringen ist.

Stettin, den 7. Mai 1855.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

---

200) Dem Königlichen Domainenpächter von Germar zu Ravenstein ist die bisher dem Domainenamte zu Marienfließ obgelegene Verwaltung der Dominial-Polizei über das Dorf und Vorwerk Ravenstein mit den Neben-Vorwerken Robethal und Alteheide übertragen worden.

Stettin, den 14. Mai 1855.

Königl. Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

201) Bekanntmachung der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetzsammlung S. 335) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezial-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägliche Bescheide von uns, der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten

haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hiermit veröffentlichen, wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 10. d. M. (Amtsblatt pag. 129) Folgendes bemerkt:

1. Zum Umtausch der präkludirten Kassenanweisungen und der Darlehnskassenscheine in der bewilligten Nachfrist sind im Stettiner Regierungsbezirk lediglich die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und die 12 Kreis-Steuerkassen beauftragt. In Zahlung nehmen auch diese Kassen, wie alle übrigen, gedachte Geldscheine nicht mehr an.
   Die Absicht dieser Bestimmung besteht darin:
   diejenigen Inhaber präkludirter Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine, welchen vielleicht die anberaumten Präklusivtermine unbekannt geblieben sind, durch Zurückweisung dieser Papiere, besonders der Darlehnskassenscheine, als Zahlungsmittel in den Königlichen Kassen, von der erlassenen Bekanntmachung zu unterrichten und dadurch am sichersten den möglichst vollständigen Umtausch der vorhandenen Darlehnskassenscheine vor Eintritt des jetzt auch für sie verlängerten Präklusivtermins (1. Juli d. J.) herbeizuführen.
2. Wenn nach Ablauf der zum Umtausch bewilligten Nachfrist, also nach dem 30. Juni c., Abends, alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig anzuhalten und mit Namhaftmachung der Eigenthümer an uns zur Weiterbeförderung an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einzusenden.
3. die Ersatzleistnng für die bei den Provinzial- und Spezial-Kassen oder an uns direkt, ohne Ersatz bereits abgegebenen präkludirten Kassenanweisungen de 1835 erfolgt von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse nur nach Einsendung gehöriger Ersatzquittung. Neben dieser Quittung sind die etwa gegebenen Empfangsbescheinigungen oder anerkennenden Bescheide zurückzugeben; wenn diese aber verloren gegangen sein sollten, so sind solche in der Ersatzquittung für mortificirt zu erklären und ist die Verpflichtung zu übernehmen, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzu-

kommen.

Stettin, den 15. Mai 1855.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

2) der Königlichen Ober-Post-Direction.

202) Bekanntmachung. Am 1. Juni c. wird die Postexpedition und Posthalterei in Hornskrug aufgehoben und die Lokalpost zwischen (Swinemünde) Gollnow und Stettin in eine solche zwischen Gollnow und Alt-Damm-Bahnhof verwandelt, die sammt der Personenpost aus Pyritz ihren Anschluß an den 10¾ Uhr Vormittags nach Stettin abgehenden Bahnzug nimmt, und nach Ankunft des 4½ Uhr Nachmittags aus Stettin gehenden Bahnzuges, 6 Uhr Abends nach Gollnow (Swinemünde) aus Alt-Damm-Bahnhof abgelassen wird.

In Alt-Damm-Bahnhof wird von gedachtem Tage ab eine selbstständige Post-Expedition eingerichtet, bei welcher ihre Abfertigung erhalten:

die Kariolpost nach Greifenhagen, täglich 11 Vormittags,
die Personenpost nach Pyritz, täglich 5½ Nachmittags,
die Personenpost nach Gollnow (Swinemünde), täglich 6 Abends,
die 10,40 Vormittags, 5,4 Nachmittags, in der Richtung nach Stargard,
die 5,22 früh, 10,48 Vormittags und 5 Nachmittags in der Richtung nach Stettin,
abgehenden Bahnzüge und dieselben Posten und Bahnzüge ankommend.

Die Post-Expedition in Alt-Damm-Stadt steht mit den Posten zwischen Stettin und Danzig, Stolp, Pyritz und Bahn in Verbindung, welche bei der Post-Expedition am Bahnhofe nicht vorfahren und besorgt ausschließlich die Bestellung der Lokalsachen.

Beichaisen für die in Alt-Damm zugehenden Personen und Extraposten rc., welche aus Greifenhagen oder Neumark kommen, und nach Gollnow weitergehen, sowie für Reisende aus dem Orte gestellt die Posthalterei in Alt-Damm. Beichaisen und Extraposten zwischen Stettin und Gollnow wechseln in Alt-Damm die Pferde nicht.

Stettin, den 22. Mai 1855.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

3) anderer Behörden.

203) Edictal-Citation. Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verdorben:

1) der Kirche zu Massow, die Pfandbriefe: Coblenz, Randow'schen Kreises, Nr. 26 zu 200 Thlr., Sarow, Demmin'schen Kreises, Nr. 138 zu

100 Thlr., beide vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Schulzenhagenb, Fürstenthums Kreises, Treptow'schen Departements, Nr. 26 zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talons;

2) der Kirche zu Rosenow, die Pfandbriefe: Utzedell, Demmin'schen Kreises, Nr. 26 zu 25 Thlr., Leussin, Wollin'schen Kreises, Nr. 12 zu 25 Thlr., beide vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Lübgust, Neustettin'schen Kreises, Treptow'schen Departements, Nr. 105 zu 50 Thlr., — ohne Coupons und Talons;

3) der Wittwe Freyert zu Seefeldt, die Pfandbriefe: Zettmin, Demmin'schen Kreises, vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Nr. 85 zu 200 Thlr, Warsin, Pyritz'schen Kreises, Nr. 23 zu 200 Thlr., Clemmen, Pyritz'schen Kreises, Nr. 31 zu 200 Thlr., Neuen Grape, Pyritz'schen Kreises, Nr. 53 zu 200 Thlr., Crüssowb, Pyritz'schen Kreises, Nr. 11 zu 300 Thlr, Sassenhagenb, Saatziger Kreises, Nr. 15 zu 200 Thlr., sämmtlich Stargard'schen Departements, Eulenburg, Neustettin'schen Kreises, Nr. 1 zu 300 Thlr., Petershagen, Fürstenthums Kreises, Nr. 45 zu 200 Thlr., beide Treptow'schen Departements, Lantow, Lauenburg'schen Kreises, Nr. 8 zu 400 Thlr., Neu Kolziglow, Rummelsburg'schen Kreises, Nr. 9 zu 200 Thlr., Tauenzin, Lauenburg'schen Kreises, Nr. 18 zu 200 Thlr., sämmtlich Stolp'schen Departements, — nebst Zinskoupons Serie III. Nr. 9 und 10 und Talons,

4) dem Landschafts-Sekretair Schroeder zu Stargard, der Pfandbrief: Vorwerk, Demmin'schen Kreises, vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Nr. 101 zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talon.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachts-Zinstermine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses, oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem

auf den 14. Februar 1856, Vormittags um 11 Uhr,

in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe (ad 3 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 3 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den

Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 3 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Graf von Eickstedt-Peterswalde.

---

204) **Bekanntmachung.** Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 30. April c. und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 8. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Littr. A. a 1000 Thlr.
45. 983. 1113. 1285. 1314. 1698. 1715. 1798. 2018. 2030. 2054. 2280. 2388. 2535. 2560. 2604. 3065.

Littr. B. a 500 Thlr.
99. 163. 575. 620. 634. 737.

Littr. C. a 100 Thlr.
454. 541. 580. 716. 866. 1099. 1188. 1297. 1364. 1397. 1616. 1749. 2015. 2045. 2234. 2239. 2526. 2887. 3004. 3145. 3980. 4055. 4150. 4306. 4367.

Littr. D. a 25 Thlr.
196. 231. 426. 428. 444. 709. 860. 1017. 1094. 1528. 1787. 2109. 2138. 2343. 2407.

Littr. E. a 10 Thlr.
30. 119. 169. 226. 239. 324. 460. 469. 490. 588. 643. 718. 849. 947. 1005. 1208. 1347. 1580. 1673. 1797. 2102. 2262. 2474. 2514. 2538. 2646. 2689. 2755. 3315. 3453.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe im Gesammtbetrage von 23175 Thlr. hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. Oktober c. ab, auf der Rentenbankkasse gr. Ritterstr. No. 1180 b. gegen besondere Quittung — wozu gedachte Casse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird, — und gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im koursfähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Oktober c. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 11—16 mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zinskoupons nach §. 45 l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß. Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind und zwar:

a. aus der 2. Verloosung, welche zum 1. Oktober 1852 gekündigt sind:
Littr. C. a 100 Thlr. No. 728,
- D. a 25 - - 89,
- E. a 10 - - 25,

b. aus der 3. Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:
Littr. C. a 100 Thlr. No. 625. 1168. 1608.
- D. a 25 - - 571. 573.

Stettin, den 14. Mai 1855.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

205) Bekanntmachung.

Verhandelt Stettin, den 14. Mai 1855.

Bei Gelegenheit der heutigen achten öffentlichen Verloosnug von Pommerschen Rentenbriefen, übergab der Commissarius der Königl. Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister, Rechnungsrath Stark, behufs der in den §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe nnd der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons, die von der Königl. Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der beiden Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

Regiernngs-Assessor a. D. von Ramin auf Günnitz,
und Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Wegner von hier,

sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars

Justiz-Rath v. Dewitz

wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

1. aus der 4. Verloosung, Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1853:
1 Rentenbrief Littr. C. a 100 Thlr.
1 - - D. a 25 -
2 - - E. a 10 -
4 Stück nebst 40 Stück
Zins-Coupons Ser. I. No. 7—16.

2. aus der 5. Verloosung, Fälligkeits-Termin am 1. April 1854:
8 Rentenbriefe Littr. A. a 1000 Thlr.
2 - - B. a 500 -
5 - - C. a 100 -
4 - - D. a 25 -
4 - - E. a 10 -
23 Stück nebst 206 Stück
Zins-Coupons Ser. I. No. 8—16.

3. aus der 6. Verloosung, Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1854:

8	Rentenbriefe Litr.	A.	a 1000	Thlr.
3	-	- B.	a 500	-
12	-	- C.	a 100	-
7	-	- D.	a 25	-
8	-	- E.	a 10	-
38	Stück nebst			304 Stück

Zins-Coupons Ser. I. 9—16.

zusammen also

65 fünf und sechszig Stück Pommersche Rentenbriefe mit den dazu gehörigen 550 Stück

wörtlich fünf hundert funfzig Stück Zins-Coupons.

das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die über diesen Akt aufgenommene Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

Der Commissarius der Königl. Rentenbank-Direktion. (gez.) Stark.

Die Deputirten der Provinzial-Vertretung. v. Ramin. Wegener.

Der Notar. (gez.) v. Dewitz.

a. u. s.

gez. Kurtz, Rentenbank-Sekretair.

Vorstehende Verhandlung wird hierdurch mit Bezug auf §. 48 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Mai 1855.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Dem Regierungsrath Johann Heinrich Ludwig Bauer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab, ertheilt worden.

Der bisherig interimistische Oberlootse Genkowsky und der bisherige interimistische Lootsenamts-Amts-Assistent Köpke hierselbst, sind mit dem heutigen Tage in diesen ihren resp. Aemtern definitiv angestellt worden.

Die Funktionen als Mechanikus der hiesigen Eichungs-Kommission sind nach dem Ableben des Uhrmachers Thomas dem Uhrmacher August Ludwig Priem hierselbst übertragen worden.

Der bisherige Kreisbaumeister Schulze zu Pasewalk ist als Bau-Inspektor nach Nordhausen versetzt nud die dadurch erledigte Stelle vom

1. Juni c. ab dem bisherigen Wegebaumeister Trübe zu Potsdam verliehen worden.

Der Pastor Wittenberg in Coprieben ist zum Pastor in Ratzebuhr erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Petershagen, Synode Pencun, ist der Küster und Schullehrer Radüge fest angestellt.

Im Naugarder Kreise sind:

1. für die Ortschaften Döringshagen nebst Kolonie, Gräwenbrück nebst Kolonie, Trutzlatz nebst Mühle und Schnittriege nebst Försterei Sagersberg
   der Gutsbesitzer Krüger zu Döringshagen,
2. für die Ortschaften Zickerke, Vierhof, Friedrichsberg, Neuhaus, Varchentin, Hirschwalde, Schaafbrück, Trechel und Grävenhagen
   der Bauer Kahns zu Zickerke,
3. für die Ortschaften Rothenfier, Fischersfelde, Strelowhagen, Schwarzow, Alt- und Neu-Fanger Cartzig und Neuendorf
   der Schulze Seefeld zu Neu-Fanger,
4. für die Ortschaften Minten nebst Schwingmühle, Groß-Sabow, Kotzen, Groß-Leistikow, Klein-Sabow, Maskow und Eberstein
   der Gutsbesitzer Steffenhagen zu Klein-Sabow,
5. für die Ortschaften Hindenburg, Kicker, Kalkberg, Kickermühle, Wolchow, Neuhof, Retztow, Criewitz und Schönhagen
   der Gutsbesitzer und Kreisdeputirte Schmidt zu Schönhagen,
6. für die Ortschaften Wussow, Klein-Benz, Schloissin und Groß-Benz
   der Gutsbesitzer und Kreisdeputirte von Dewitz zu Wussow,
7. für die Ortschaften Daber Freiheit nebst Vorwerken Heinrichshof und Carolinenhöhe, Braunsberg, Breitenfelde und Weitenhagen
   der Gutsbesitzer von Dewitz-Krebs zu Weitenhagen,
8. für die Ortschaften Bernhagen, Hampelhagen, Schönau und Walsleben
   der Bauer Plenzke zu Walsleben,
9. für die Ortschaften Langkavel, Florentinenhof, Ludwigsthal, Wißmar, Pflugrade und Wangeritz
   der Gutsbesitzer Dehmlow zu Langkavel,
10. für die Ortschaften Harmelsdorf, Schönwalde und Pagenkopf
    der Eigenthümer und Polizei-Verwalter Schulz zu Schönwalde,
11. für die Ortschaften Falkenberg, Daarz und Parlin
    der Mühlenmeister Kahn zu Daarz,
12. für die Ortschaften Groß- und Klein-Wachlin, Heinrichshof, Damerfitz, Wilhelminenberg, Rosenow und Resehl
    der Gutsbesitzer Malbranc zu Klein-Wachlin,

13. für die Ortschaften Buddendorf, Pudenzig, Jacobsdorf und Marsdorf
der Gutsbesitzer Herr v. Petersdorf zu Buddendorf,
14. für die Ortschaften Hackenwalde, Fürstenflagge und Bierhorst
der Kolonist Johann Radtke zu Hackenwalde,
15. für die Ortschaften Kattenhof und Münchendorf
der Lehrer Holz zu Münchendorf,
16. für die Ortschaften Gollnowshagen, Barfußdorf und Glewitz
der Bauer Johann Kamrath zu Barfußdorf,
17. für die Ortschaften Carlshof, Blankenfelde, Cameelsberg und Marienwalde
der Wirthschafts-Inspektor, Schulze Schütz zu Carlshof,
18. für die Ortschaften Louisenthal, Jagenkamp, Lübzin, Heinrichshof, Ibenhorst, Amalienhof, Dammhorst, Grashorst, Hirschradung, Krachtshof, Langenhorst, Seebudenlacke und Theerofen, Elisenau, Friedrich-Wilhelmthal und Röhrchen
der Gutsbesitzer von Borgstede zu Rörchen,
19. für die Ortschaften Groß- und Klein-Christinenberg, Pütt, Püttkrug, Groß- und Klein-Sophienthal
der Domainen-Rentmeister Duchateau zu Friedrichswalde,
20. für die Ortschaften Augustwalde, Barenbruch mit Theerofen, Groß-Gelüch und Berlinersoll, Franzhausen, Jägersweil, Henningsholm, Münsterberg, Zimmermannshorst, Neuhaus, Bienenfurth, Postbaum, Petrihof, Friedrichswalde, Kerstenwalde, Wilhelmsthal, Hinzendorf, Hankenhof, Ficksradung, Ihnazoll, Neuenkamp und Carlsbach
der Gutsbesitzer Thieme zu Friedrichswalde

Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

// Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 22.

Stettin, den 1. Juni 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königl. Regierung.

206) Bekanntmachung. Dem Fischer Thürckow zu Demmin ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Volksdorff vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Herrn Minister des Innern bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

207) Bekanntmachung. Dem Gastwirth Neumann und dem Fleischermeister Köbcke zu Greifenhagen ist für die glücklich vollführte Rettung mehrerer Personen vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Herrn Minister des Innern verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18. Mai 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

208) Der Kaufmann J. L. Pfotenhauer hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Mai 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

209) Der Gasthofsbesitzer Julius Eckert zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

210) Der Goldarbeiter Herrmann Floß zu Treptow a. Toll. ist auf den

Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Treptow a. Toll. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 21. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

211) Bekanntmachung. Unter dem Titel: „Gründliche Anleitung für Maulbeerbaumzucht und Seidenbau mit 40 Abbildungen. Berlin, 1854. Bei G. Mertens, Königsstraße No. 1." hat der Lehrer C. Fr. Schulz zu Berlin eine Schrift, im Preise zu 15 sgr. für das Exemplar, erscheinen lassen, welche in einer einfachen, gedrängten und doch sehr faßlichen und anschaulichen Weise die beiden genannten Culturzweige in Beziehung auf das Verfahren dabei bespricht und sehr wohl dazu geeignet ist, auch dem mit ihrer Behandlung bisher Unbekannten als ein sicher leitender Führer zu dienen.

Ferner hat der Vorstand des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Pommern die Herausgabe eines Tableaus besorgt, auf welchem die Züchtung der Seidenraupe übersichtlich nach Beauvais und Arcet dargestellt ist. Mittelst wohlgelungener Abbildungen wird die ganze Entwickelung der Seidenraupe von ihrem ersten Lebenstage an bis zu ihrem Uebergange in den Puppenzustand und in die Schmetterlingsgestalt vorgeführt und zugleich die tägliche Pflege des Seidenwurmes in jeder wesentlichen Beziehung bestimmt angegeben. Außerdem sind hülfreiche Bemerkungen reichlich gegeben, namentlich auch über die Behandlung der Seidenraupeneier. Für 5 sgr. ist das Tableau bei dem Kassenführer des Vereins, Kaufmann Karkutsch in Stettin, zu haben.

Wir empfehlen die hier genannte Schrift und das Tableau mit Ueberzeugung von ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit.

Stettin, den 22. Mai 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

212) Bekanntmachung der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetzsammlung S. 335) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder

den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezial-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägliche Bescheide von uns, der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hiermit veröffentlichen, wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 10. d. M. (Amtsblatt pag. 129) Folgendes bemerkt:

1. Zum Umtausch der präkludirten Kassenanweisungen und der Darlehnskassenscheine in der bewilligten Nachfrist sind im Stettiner Regierungsbezirk lediglich die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und die 12 Kreis-Steuerkassen beauftragt. In Zahlung nehmen auch diese Kassen, wie alle übrigen, gedachte Geldscheine nicht mehr an.

   Die Absicht dieser Bestimmung besteht darin:

   diejenigen Inhaber präkludirter Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine, welchen vielleicht die anberaumten Präklusivtermine unbekannt geblieben sind, durch Zurückweisung dieser

Papiere, besonders der Darlehnskassenscheine, als Zahlungsmittel in den Königlichen Kassen, von der erlassenen Bekanntmachung zu unterrichten und dadurch am sichersten den möglichst vollständigen Umtausch der vorhandenen Darlehnskassenscheine vor Eintritt des jetzt auch für sie verlängerten Präklusivtermins (1. Juli d. J.) herbeizuführen.

2. Wenn nach Ablauf der zum Umtausch bewilligten Nachfrist, also nach dem 30. Juni c, Abends, alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig anzuhalten und mit Namhaftmachung der Eigenthümer an uns zur Weiterbeförderung an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einzusenden.

3. die Ersatzleistung für die bei den Provinzial- und Spezial-Kassen oder an uns direkt, ohne Ersatz bereits abgegebenen präkludirten Kassenanweisungen de 1835 erfolgt von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse nur nach Einsendung gehöriger Ersatzquittung. Neben dieser Quittung sind die etwa gegebenen Empfangsbescheinigungen oder anerkennenden Bescheide zurückzugeben; wenn diese aber verloren gegangen sein sollten, so sind solche in der Ersatzquittung für mortificirt zu erklären und ist die Verpflichtung zu übernehmen, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Stettin, den 15. Mai 1855.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

2) des Provinzial-Steuer-Direktors.

213) Bekanntmachung. In Veranlassung höherer Anordnung wird hierdurch die Bestimmung im §. 90 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für die Stadt Stargard vom 22. August 1853 dahin ergänzt, daß durchzuführende Mühlenfabrikate, auch wenn sie mit Versendungsscheinen versehen und amtlich verschlossen sind, dem Haupt-Steuer-Amte vorgeführt und demselben deklarirt werden müssen.

Stettin, den 24. Mai 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung.
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den vormaligen Polizeimeister zu Altona, Hermann v. Warnstedt, zum Polizei-Direktor hierselbst zu ernennen geruht.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 23.

Stettin, den 8. Juni 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4195). Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfahrt. Vom 5. Februar 1855.

(No. 4196). Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

(No. 4197). Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen.

(No. 4198). Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852.

(No. 4199). Bekanntmachung über die unterm 26. März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 11. April 1855.

(No. 4200). Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“ mit dem Domizil zu Breslau. Vom 14. April 1855.

(No. 4201). Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zu Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 gilt. Vom 18. April 1855.

(No. 4202). Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an diejenigen Lehnen, auf welche das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18. April 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1855.

Patente.

Dem Orgelbauer B. Grüneberg zu Stettin ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf eine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Windlade für

Kirchenorgeln, ohne die anderweitige Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg unter dem 5. Februar 1854 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz)

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

214) Der Kaufmann J. L. Pfotenhauer hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

215) Polizei-Verordnung. Unter Hinweisung auf §. 54 des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativs, betreffend die sanitäts-polizeilichen Bestimmungen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, in welchem es wörtlich heißt:

„Sind Kinder bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen."

verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, für den Umfang unseres Bezirks, wie folgt:

Die nach dem vorstehend citirten §. 54 des Regulativs vom 8. August 1835 verwirkte Polizeistrafe wird hierdurch auf eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. normirt, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Stettin, den 25. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

216) Polizei-Verordnung, die Sicherung der Flußleitung des Staats-Telegraphen bei Anklam betreffend.

Die Richtung der bei Anklam durch die Peene führenden Flußleitung der Staats-Telegraphen-Linie von Stettin nach Stralsund ist durch zwei eiserne Säulen bezeichnet worden.

Um Beschädigungen an jener Flußleitung vorzubeugen, wird hiermit auf Grund des §. 11 im Gesetze vom 11. März 1850 angeordnet, daß kein Schiffer innerhalb der oben bezeichneten Richtung Anker werfen oder schleppen darf.

Contraventionen gegen diese Bestimmung werden, sofern nicht die in den §§. 296—298 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 angedrohten härteren Strafen eintreten, mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern geahndet, welche im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt werden kann.

Stettin, den 25. Mai 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

217) Bekanntmachung. Der Kaufmann Löper zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. S. für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

218) Bekanntmachung. Der Kaufmann W. Kieser zu Pyritz, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. Mai 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

219) Der von uns dem Gustav Edmanuel Schröder aus Altwarp unter No. 622 für das laufende Jahr zum Steuersatz von 12 Thlr. ertheilte Gewerbeschein zum Handel mit rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft, als Getreide, Fische, Aale, Heringe, Federvieh, Eier, Butter, Käse, Brod, Speck, Gemüse, Gartengewächse, Kartoffeln, Obst, Grütze, Leinewand, irdenes Geschirr, Theer, Lumpen, eiserne Grapen, Brucheisen, Seegras, Torf, Holz, ist dem Inhaber angeblich auf der Insel Rügen verloren gegangen.

Dieser Gewerbeschein wird deshalb hiermit für ungültig erklärt, da dem ꝛc. Schröder ein Duplikat ertheilt worden ist.

Stettin, den 31. Mai 1855.

Königl. Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

220) **Bekanntmachung der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.**

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetzsammlung S. 335) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezial-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägliche Bescheide von uns, der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hiermit veröffentlichen, wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 10 d. M. (Amtsblatt pag. 129) Folgendes bemerkt:

1. Zum Umtausch der präkludirten Kassenanweisungen und der Darlehnskassenscheine in der bewilligten Nachfrist sind im Stettiner Regierungsbezirk lediglich die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und die 12 Kreis-Steuerkassen beauftragt. In Zahlung nehmen auch diese Kassen, wie alle übrigen, gedachte Geldscheine nicht mehr an.

   Die Absicht dieser Bestimmung besteht darin:

   diejenigen Inhaber präkludirter Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine, welchen vielleicht die anberaumten Präklusivtermine unbekannt geblieben sind, durch Zurückweisung dieser Papiere, besonders der Darlehnskassenscheine, als Zahlungsmittel in den Königlichen Kassen, von der erlassenen Bekanntmachung zu unterrichten und dadurch am sichersten den möglichst vollständigen Umtausch der vorhandenen Darlehnskassenscheine vor Eintritt des jetzt auch für sie verlängerten Präklusivtermins (1. Juli d. J.) herbeizuführen.

2. Wenn nach Ablauf der zum Umtausch bewilligten Nachfrist, also nach dem 30. Juni c., Abends, alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach §. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 als ungültig anzuhalten und mit Namhaftmachung der Eigenthümer an uns zur Weiterbeförderung an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einzusenden.

3. die Ersatzleistnng für die bei den Provinzial- und Spezial-Kassen oder an uns direkt, ohne Ersatz bereits abgegebenen präkludirten Kassenanweisungen de 1835 erfolgt von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse nur nach Einsendung gehöriger Ersatzquittung. Neben dieser Quittung sind die etwa gegebenen Empfangsbescheinigungen oder anerkennenden Bescheide zurückzugeben; wenn diese aber verloren gegangen sein sollten, so sind solche in der Ersatzquittung für mortificirt zu erklären und ist die Verpflichtung zu übernehmen, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Stettin, den 15. Mai 1855.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

2) des Königlichen Appellationsgerichts.

221) Bekanntmachung. Den Gerichts-Eingesessenen des hiesigen Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellations-

dieser Quittung sind die etwa gegebenen Empfangsbescheinigungen oder anerkennenden Bescheide zurückzugeben; wenn diese aber verloren gegangen sein sollten, so sind solche in der Ersatzquittung für mortificirt zu erklären und ist die Verpflichtung zu übernehmen, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Stettin, den 15. Mai 1855.

Königliche Regierung; Kassen-Verwaltung.

---

3) der Königlichen Ober-Post-Direction.

232) Bekanntmachung. Die Kariolpost zwischen Stepenitz und Pribbernow und die wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Wollin und Gollnow sind vom 14. Mai c. ab, aufgehoben worden. Dagegen sind eingerichtet worden:

vom 14. Mai c. ab

eine 4sitzige Personenpost zwischen Stepenitz und Gülzow,

aus Stepenitz: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend 8 Uhr Abends,

aus Gülzow: Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 12 Uhr 30 Minuten Nachts.

Die Beförderungszeit beträgt 5 Stunden incl. des Aufenthalts von 15 Minuten in Pribbernow. Für mehr als 4 Personen werden Beichaisen nicht gestellt. In Stepenitz erhält die Post Anschluß an das zwischen Stettin und Stepenitz coursirende Dampfboot „Fortuna", in Gülzow schließt sich die Post an die zwischen Cammin und Gülzow bestehende Personenpost an.

Vom 21. Mai c. ab coursirt außerdem eine 4sitzige Personenpost zwischen Stepenitz und Wollin;

aus Stepenitz: Montag und Donnerstag 7 Uhr 45 Minuten Abends,

aus Wollin: Montag und Donnerstag 3 Uhr früh.

Die Beförderungszeit beträgt 3¾ Stunden. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. In Stepenitz gewinnt die Post an das vorerwähnte Dampfboot „Fortuna" Anschluß und in Wollin an die Post nach und von Cammin. Das Personengeld beträgt 5 sgr. pro Meile.

Stettin, den 6. Juni 1855.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

233) Bekanntmachung. In dem Badeorte Misdroy wird in diesem Jahre eine Post-Expedition vom 15. Juni bis 15. September bestehen.

Diese Expedition erhält folgende Post-Verbindungen:

1. durch eine tägliche Personenpost zwischen Wollin und Misdroy; 2¼ Meilen.

Aus Wollin wird die Post zuerst am 15. Juni c. 3 Uhr Nachmittags abgefertigt, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend ½ Stunde nach Ankunft des Dampfbootes „die Dievenow“ aus Stettin. Von Misdroy erfolgt der Abgang zuerst am 16. Juni c., täglich 8 Uhr früh. Die Post trifft 1 Stunde 35 Minuten später in Wollin ein und wird am Montag, Mittwoch und Freitag den Anschluß an das Dampfboot „die Dievenow“ gewinnen.

Für die übrigen Tage der Woche stehen Anschlüsse an ein anderes Dampfboot aus und nach Stettin in Aussicht.

Das Personengeld beträgt bei dieser Post 5 sgr. pro Meile bei 30 Pfund Freigepäck.

Von Wollin aus können außer im Hauptwagen noch 4 Personen per Beichaise befördert werden. Von Misdroy aus werden Beichaisen nicht gestellt.

Eine fernere Verbindung erhält die Post-Expedition Misdroy

2. durch eine Cariolpost — ohne Personenbeförderung — zwischen Misdroy und Neukrug, 2mal täglich.

In Neukrug trifft diese Post täglich 5 Uhr früh und 8 Uhr Abends ein, zum Anschluß an die Personenpost zwischen Gollnow und Swinemünde. Zu der letzt genannten Post werden in Neukrug, soweit noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen frei sind, Passagiere angenommen.

Stettin, den 7. Juni 1855.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

234) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. Nr. 9 und 10 nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. November d. J. gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3½ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15 Februar 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief

2) anderer Behörden.

258) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. Nr. 9 und 10 nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. November d. J. gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15 Februar 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1855 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten d. J. fälligen Zinsen am 2. Januar 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November d. J., so kann die Zahlung nur bei

unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 6. Juni 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Gr. v. Eickstedt-Peterswaldt.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Anclamschen, vormals Pasewalkschen Departements:

Zettmin, Demminer Kreises Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6 7. jeder zu 1000 Thlr., Nr. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. jeder zu 300 Thlr., Nr. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86 87. 88. 89. 90. 91. jeder zu 200 Thlr., Nr. 92. 93. 94. 95 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 116. jeder zu 100 Thlr., Nr. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. jeder zu 50 Thlr., Nr. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150 151. 152. 153. 154 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165 166. 167. 168. 169. 170. jeder zu 25 Thlr., Nr. 171. zu 600 Thlr., Nr. 172. zu 500 Thlr., Nr 173. zu 400 Thlr., Nr. 174. zu 300 Thlr., Nr. 175. zu 200 Thlr., Nr. 176. zu 50 Thlr., Nr. 177 zu 50 Thlr., Nr. 178 zu 25 Thlr., Nr. 180. zu 100 Thlr.

II. Stargardschen Departements:

Ehrenberg, Pyritzer Kreises, Nr. 56. zu 100 Thlr.

Neuen-Grape, Pyritzer Kreises, Nr. 27. zu 25 Thlr., Nr. 33. zu 100 Thlr, Nr. 41. 42. 43. 59. jeder zu 25 Thlr.

Reckow, Borken-Kreises, Nr. 10 zu 25 Thlr.

Saffenhagen a., Saatziger Kreises, Nr. 88. zu 50 Thlr., Nr. 92. zu 50 Thlr.

Storckow, Saatziger Kreises, Nr. 49. zu 25 Thlr.

Barbezin, Naugarder Kreises, Nr. 56. zu 25 Thlr., Nr. 93. zu 50 Thlr., Nr. 94. zu 50 Thlr.

III. Stolper Departements:

Bornzin, Stolper Kreises, Nr. 42. zu 50 Thlr., Nr. 47. zu 50 Thlr.

Pollnow, Schlawer Kreises, Nr. 22. zu 25 Thlr., Nr. 41. zu 300 Thlr, Nr. 50 zu 200 Thlr., Nr. 51. 55 62. jeder zu 100 Thlr., Nr. 63. zu 50 Thlr., Nr 64. zu 25 Thlr.

Merin ab., Stolper Kreises, Nr. 1. zu 400 Thlr., Nr. 15. zu 50 Thlr, Nr. 28. zu 400 Thlr., Nr. 37. zu 300 Thlr., Nr. 38. 39. 44. jeder zu 200 Thlr., Nr. 45. zu 100 Thlr., Nr. 47. zu 100 Thlr., Nr. 53. zu 50 Thlr., Nr. 54 zu 50 Thlr., Nr. 55. zu 25 Thlr., Nr. 56. zu 25 Thlr., Nr. 62. zu 200 Thlr., Nr. 63. zu 200

Thlr. Nr. 64. zu 100 Thlr., Nr. 67. zu 100 Thlr., Nr. 69. zu 50 Thlr., Nr. 73. zu 50 Thlr., Nr. 74. zu 25 Thlr., Nr. 75. zu 25 Thlr.

Rohr, Rummelsburger Kreises, Nr. 30. zu 200 Thlr., Nr. 36. zu 300 Thlr.

Schönöhr, Lauenburgschen Kreises, Nr. 3. zu 700 Thlr., Nr. 6. zu 25 Thlr., Nr. 7. zu 25 Thlr., Nr. 25. zu 50 Thlr., Nr. 27. zu 100 Thlr., Nr. 28. zu 75 Thlr., Nr. 29. zu 25 Thlr.

IV. Treptow an der Rega'schen Departements:

Seeger, Fürstenthumschen Kreises, Nr. 20. zu 600 Thlr., Nr. 66. zu 25 Thlr.

---

259) Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausnahme-Bestimmungen im Abschnitt 22 des Güter-Tarifs, nach welchen unverpackte rohe Eisengußwaaren nur in vollen Wagenladungen und wenn außerdem Versender und Empfänger das Auf- nnd Abladen selbst besorgen, zur Beförderung angenommen werden, vom 1. Juli c. auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen nicht ferner zur Anwendung kommen.

Bromberg, den 22. Juni 1855.

Königliche Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Die interimistische Verwaltung der erledigten Kreisbaumeisterstelle zu Anclam ist dem Baumeister Gootz übertragen worden.

In Geiblershof, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Gottlieb Balck fest angestellt.

Der Förster Krenzin zu Bellin, im Königlichen Forstreviere Eggesin, tritt mit dem 1. Juli 1855 in den Ruhestand. In Folge dieser Pensionirung sind folgende Veränderungen im Personal der Forst-Verwaltung eingetreten:

Die Försterstelle zu Bellin ist dem Förster Muche zu Neuhaus, in der Oberförsterei Hohenbrück, die letztere dem Förster von Burgsdorf zu Eichhof, im Reviere Stepenitz, verliehen und an Stelle des Försters von Burgsdorf der Förster Scheer zu Püttkrug, im Reviere Pütt, nach Eichhof versetzt.

Die Försterstelle zu Püttkrug ist dem bisherigen Forstaufseher Tackmann zu Heinersdorf unter Ernennung zum Förster übertragen, und an seiner Stelle der Hülfsaufseher Ortmann zu Roderbeck, im Reviere Kehrberg, mit der interimistischen Verwaltung der Forst-Aufseherstelle zu Heinersdorf beauftragt.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 27.

Stettin, den 6. Juli 1855.

Patente.

Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25. Mai 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln,

ist erloschen.

Das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin unter dem 18. Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Locomotive

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

260) Wir bringen hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden, daß in Gemäßheit eines Rescripts der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 9. Juni d. J. das bisherige Verfahren, wonach bei Correspondenzen der Provinzial- und der ihnen untergeordneten Behörden, welche Privat-Angelegenheiten zum Gegenstande haben und daher portopflichtig sind, alles von den Behörden vorgeschossene Porto, wenn und soweit es als uneinziehbar sich herausstellt, bei der Postverwaltung zur Erstattung liquidirt worden ist, nicht ferner zur Anwendung kommen soll, vielmehr derartiges, in Angelegenheiten des diesseitigen Ressorts vorgeschossenes Porto, insoweit die Staatskassen dasselbe überhaupt zu tragen verpflichtet sind, definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Fonds übernommen werden wird.

Stettin, den 26. Juni 1855.

Königliche Regierung.

---

261) Der Kämmerer Projahn zu Penkun ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Penkun und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. Juni 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

262) Der Buchbindermeister Schreiber zu Bahn ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 26. Juni 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

263) Der Kaufmann Salomon Ascher zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Magdeburger Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. Juni 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

264) Der Kaufmann Conrad Ahrens zu Garz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. für die Stadt Garz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. Juni 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

265) Polizei-Verordnung, die Beobachtung der richtigen Formen bei Aufnahme der Lehrlinge betreffend.

Da die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erst nach Ablauf des im §. 36 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1849 limitirten Zeitraums seit der Aufnahme in die Lehre gerechnet, erfolgen darf, so ist die Feststellung des Zeitpunts der Aufnahme in die Lehre und die genaueste Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften der §§. 147, 148, 149 u. f. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 — Ges.-S. S. 69 — im gewerbe- ꝛc. polizeilichen Interesse von großer Wichtigkeit. Wenngleich von hieraus wiederholt darauf hingewirkt ist, die betheiligten Meister zur Befolgung jener Vorschriften zu bestimmen, so sind letztere doch in vielen zu unserer Kenntniß gekommenen Fällen unbeachtet gelassen und für die betreffenden Lehrlinge dadurch wegen Zulassung zur Gesellen-Prüfung höchst unangenehme Weiterungen entstanden. Zur Abhülfe verordnen wir auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 hiermit, daß von jetzt ab jeder Meister, welcher es unterläßt, bei Annahme eines Lehrlings die auf Abschluß des Lehr-Kontrakts, resp. die auf die Aufnahme des Lehrlings bezüglichen formellen Vorschriften der §§. 147—149 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu beobachten, resp. deren Befolgung herbeizuführen, in eine Geldbuße von einem bis zu zehn Thalern verfällt, welcher im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe substituirt wird.

Stettin, den 27. Juni 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

266) **Bekanntmachung.** Die Wiederholungsprüfung solcher Schulamtsbewerber, welche schon einmal für das Elementarlehreramt geprüft, dabei für einstweilen anstellungsfähig erklärt, aber zu einer Nachprüfung nach einiger Zeit noch verpflichtet worden sind, soll in diesem Jahre am 11. (eilften) Oktober und an den folgenden Tagen hier vor sich gehen.

Zu derselben haben sich zu stellen:

1. alle ehemalige Seminarzöglinge, welche vor dem Ablaufe des Jahres 1853 das Prüfungszeugniß No. III. erhalten haben;
2. diejenigen nicht in einem Seminar gebildeten Schulamtsbewerber, deren Prüfungszeugniß eine Bestimmung enthält, die ihnen auflegt, im laufenden Jahre sich abermals prüfen zu lassen;
3. diejenigen, die durch eine besondere Verfügung zur Nachprüfung bestimmt sind;
4. endlich diejenigen, welche eine dergleichen wünschen, um ein günstiger lautendes Zeugniß zu erlangen.

Die Prüfung wird in dem hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar vor der dazu verordneten Prüfungs-Commission vor sich gehen. Sämmtliche Theilnehmer haben sich am Mittwoch den 10. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, in dem genannten Seminare, bei dem Herrn Seminar-Direktor Goltsch persönlich anzumelden und demselben das ihnen früher ausgestellte Prüfungszeugniß vorzulegen, außerdem ein von dem Herrn Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis sie seit ihrer ersten Prüfung gelebt haben, auszustellendes Zeugniß über ihre bisherige Beschäftigung und über ihr Wohlverhalten, diejenigen, welche schon provisorisch ein Lehreramt verwaltet haben, oder noch verwalten, auch über ihre bisherige Amtsverwaltung und über ihre Leistungen im Unterrichte.

Stettin, den 16. Juni 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

267) Dem Königlichen Domainenpächter Eick zu Steinwehr ist die bisher dem Domainen-Rentamte zu Schwedt obgelegene Verwaltung der Domanial-Polizei über das Dorf und Vorwerk Steinwehr übertragen worden.

Stettin, den 22. Juni 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten; und Abtheilung des Innern.

---

268) **Nachricht für Seefahrer.** Betrifft die Einfahrt durch den Gelln. Bei den letzten östlichen Stürmen hat sich im Gelln, der Einfahrt aus See in das hiesige Binnenwasser zwischen der Südspitze der Insel Hiddensee und dem Festlande von Pommern, quer über das Fahrwasser eine Sandbank gebildet. Auf dieser Bank beträgt die Wassertiefe bei Tagewasser nur sieben Fuß.

Stralsund, den 10. Juni 1855.

Königliche Regierung.

2) der Königlichen Ober-Post-Direction.

269) Bekanntmachung. In dem Badeorte Deep bei Treptow a. R. ist für die Dauer der diesjährigen Badesaison am dortigen Gesellschaftshause ein Briefkasten zur Benutzung für das korrespondirende Publikum angebracht worden.

Der Besitzer des Gesellschaftshauses, Mensing, wird das Leeren des Briefkastens und die Uebergabe der darin vorgefundenen Briefe an den täglich Deep passirenden Landbriefträger besorgen, auch sich dem Verkaufe von Freimarken und Franko-Couverts unterziehen.

Stettin, den 28. Juni 1855.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

3) anderer Behörden.

270) Edictal-Citation. Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verdorben:

1) der Kirche zu Massow, die Pfandbriefe: Coblenz, Randow'schen Kreises, Nr. 26 zu 200 Thlr., Sarow, Demmin'schen Kreises, Nr. 138 zu 100 Thlr., beide vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Schulzenhagen b, Fürstenthums Kreises, Treptow'schen Departements, Nr. 26 zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talons;
2) der Kirche zu Rosenow, die Pfandbriefe: Utzedell, Demmin'schen Kreises, Nr. 26 zu 25 Thlr., Leussin, Wollin'schen Kreises, Nr. 12 zu 25 Thlr., beide vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Lübgust, Neustettin'schen Kreises, Treptow'schen Departements, Nr. 105 zu 50 Thlr., — ohne Coupons und Talons;
3) der Wittwe Freyert zu Seefeldt, die Pfandbriefe: Zettmin, Demmin'schen Kreises, vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Nr. 85 zu 200 Thlr., Warsin, Pyritz'schen Kreises, Nr. 23 zu 200 Thlr., Clemmen, Pyritz'schen Kreises, Nr. 31 zu 200 Thlr., Neuen Grape, Pyritz'schen Kreises, Nr. 53 zu 200 Thlr., Crüssow b, Pyritz'schen Kreises, Nr. 11 zu 300 Thlr, Sassenhagen b, Saatziger Kreises, Nr. 15 zu 200 Thlr., sämmtlich Stargard'schen Departements, Eulenburg, Neustettin'schen Kreises, Nr. 1 zu 300 Thlr., Petershagen, Fürstenthums Kreises, Nr. 45 zu 200 Thlr., beide Treptow'schen Departements, Lantow, Lauenburg'schen Kreises, Nr. 8 zu 400 Thlr., Neu Kolziglow, Rummelsburg'schen Kreises, Nr. 9 zu 200 Thlr., Tauenzin, Lauenburg'schen Kreises, Nr. 18 zu 200 Thlr., sämmtlich Stolp'schen Departements, — nebst Zinskoupons Serie III. Nr. 9 und 10 und Talons,
4) dem Landschafts-Sekretair Schroeder zu Stargard, der Pfandbrief: Vorwerk, Demmin'schen Kreises, vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen

Departements, Nr. 101 zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talon.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachts-Zinstermine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses, oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem

auf den 14. Februar 1856, Vormittags um 11 Uhr,

in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe (ad 3 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 3 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 3 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf von Eickstedt-Peterswalde.

---

271) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den freiwilligen einjährigen Militairdienst wird im Monat September d. J. stattfinden.

Diejenigen, dem Regierungs-Bezirke Stettin angehörigen jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen und nicht bereits angemeldet sind, haben sich spätestens bis zum

1. August d. J.

bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission mit schriftlichen Gesuchen, welchen

1. ein Taufschein,
2. die hinsichtlich der Unterschrift durch eine Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes,
3. ein polizeiliches Sittenzeugniß,

beizufügen ist, anzumelden, widrigenfalls ihre Zulassung zur Prüfung erst zum nächsten Frühjahrstermin erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, sofern sie jedoch im laufenden Jahre 1855 bereits das 20. Lebensjahr vollenden, nur in dem Falle, wenn ihre

vorläufige Anmeldung schon bis zum 1. Mai d. J. erfolgt sein sollte.

Erforderniß zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung, welches dem Standpunkte eines angehenden Obertertianers auf einem Gymnasium, oder eines angehenden Primaners auf einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule entspricht, wobei jedoch bedingungsweise die etwa bereits erlangte besondere Fachbildung berücksichtigt werden kann. Gegenstände der Prüfung sind außer der Anfertigung schriftlicher Arbeiten die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik, ferner die lateinische, französische und englische Sprache, endlich bei Kaufleuten, Oekonomen und Gewerbetreibenden die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften.

Unerläßlich zum Bestehen der Prüfung ist die durch die schriftlichen Aufsätze darzuthuende Fähigkeit in Behandlung der Muttersprache, Kenntniß in Geschichte und Geographie, wenigstens einige Vertrautheit mit den Anfangsgründen der Mathematik, und die gehörige Kenntniß mindestens einer fremden Sprache.

In den oben erwähnten Gesuchen ist schließlich anzugeben:

1. in welchen fremden Sprachen und in welchen etwaigen besonderen Fachwissenschaften die Prüfung gewünscht wird,
2. an welche Adresse die Vorladung zu der im September stattfindenden Prüfung von uns zu richten ist.

Stettin, den 16. Juni 1855.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

II. Personal-Chronik.

In Stolzenburg, Synode Pasewalk ist der Küster und Schullehrer Benkwitz fest angestellt.

In Clebow, Synode Colbatz, ist der zweite Schullehrer Krohn fest angestellt.

In Bartikow, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Herzfeldt fest angestellt.

Dem Appellationsgerichts-Chef-Präsidenten Selbstherr hierselbst ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt und zugleich der Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Vice-Präsident Heinrich Gustav Korb zu Glogau ist zum Ersten Präsidenten bei dem hiesigen Appellationsgerichte ernannt worden, vom 1. September 1855 ab.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Carl Ernst v. Wangerheim zu Cöslin ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht versetzt worden.

Der bisherige Auskultator Gustav Adolph Emil Korczewsky ist zum Appellationsgerichts=Referendarius ernannt worden.

Dem Appellationsgerichts=Kanzlei=Sekretair Adam Heinrich Oesterreich ist der Charakter als Kanzlei=Inspektor verliehen worden.

Der Kanzlei=Diätar Philipp Ernemann hierselbst ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Greifenhagen versetzt worden, vom 1. Juli 1855 ab.

Der Kreisgerichts=Sekretair Hermann Wilhelm Sigismund Knorr zu Swinemünde ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Naugard versetzt worden, vom 1. Juli 1855 ab.

Die Civil=Supernumerarien August Friedrich Immanuel Frehse und August Heinrich Förster sind zu Bureau-Assistenten, Ersterer bei dem Kreisgerichte zu Anklam, Letzterer bei dem Kreisgerichte zu Naugard ernannt worden, vom 1. Juli 1855 ab.

Der bisherige Kanzlei=Diätarius Johann Westphal zu Anklam ist zum Kanzlisten bei dem dortigen Kreisgerichte ernannt worden, vom 1. Juli 1855 ab.

Der bei dem Kreisgerichte zu Anklam als interimistischer Gefangenaufseher fungirende invalide Unteroffizier Michael Preuß ist zum Gefängniß-Ober=Aufseher ernannt worden, vom 1. April d. J. ab.

Die bisherigen Kreisrichter Friedrich Wilhelm Wenzel zu Cammin und Ewald Victor Moritz Kolbe hierselbst sind zu Kreisgerichts=Räthen ernannt worden.

Den Rechtsanwalten und Notarien Carl Friedrich Kühn zu Pyritz und Eduard August Pitschky hierselbst ist der Charakter als Justizrath beigelegt worden.

Der Gerichts=Assessor Friedrich Fürchtegott August Seidel zu Cöslin ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen ernannt worden, vom 1. Juli 1855 ab.

Der bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen als Hülfsrichter fungirende Gerichts=Assessor Theodor Friedrich Zahn ist mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgerichte zu Cöslin beauftragt worden, vom 1. Juli 1855 ab.

Dem Kreisgerichts=Sekretair Friedrich Wilhelm Wiesenewsky zu Bahn ist der Charakter als Kanzleirath beigelegt worden.

Der Bureau=Diätarius Christian Friedrich Wackerfuß ist zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg, mit Anweisung seines Wohnorts in Treptow a. R. ernannt worden, vom 1. Juli 1855 ab.

Der Rechtsanwalt und Notarius Maximilian Carl Wilke zu Naugard ist zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgerichte zu Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt worden, vom 1. September 1835 ab.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Ferdinand Otto Schmidt zu Naugard ist der Charakter als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

Dem bei der Kreisgerichts-Deputation zu Pyritz beschäftigten Gerichts-Assessor Theodor Adolph Jobst ist die Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgerichte zu Schneidemühl übertragen worden, vom 1. September 1855 ab.

Dem Kreisgerichts-Kalkulator Anton Carl Eduard Mahn hierselbst ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Wilhelm David Gottlieb Neumann hierselbst ist vom 1. Juli 1855 ab als Kanzlist an das Kreisgericht zu Stargard versetzt worden.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte als Kanzlei-Diätarius beschäftigte Hautboist Adolph Jakob Wilhelm Witte ist zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte in Greifenberg ernannt worden, vom 1. Juli 1855 ab.

Der frühere Hilfsbote Carl Cristian Friedrich Ferdinand Reschel ist definitiv als Bote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgerichte, mit Anweisung seines Wohnortes in Pölitz, angestellt worden, vom 1. Juli 1855 ab.

Der bisherige Hilfsbote Johann Joachim Friedrich Artelt zu Demmin ist definitiv als Bote und Exekutor bei dem dortigen Kreisgerichte angestellt worden, vom 1. Juli 1855 ab.

Der Bureau-Assistent Carl Anton Schu zu Naugard ist in gleicher Eigenschaft in den Bezirk des Kreisgerichts zu Anklam versetzt, mit Anweisung seines Wohnortes in Swinemünde, vom 1. Juli 1855 ab.

Der Bote und Exekutor Bohl bei dem hiesigen Kreisgerichte ist durch rechtskräftiges Erkenntniß seines Dienstes entsetzt.

Der Kreisrichter Adalbert Julius Cäcil Schmidt zu Treptow a. T. ist vom 1. September 1855 ab als Mitglied an das Kreisgericht zu Stettin versetzt.

Bei der Königlichen General-Commission in Stargard sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. der Regierungs-Assessor Mützell zu Stettin ist zur General-Commission zu Münster versetzt.
2. Der Oekonomie-Commissions-Gehülfe v. Hornemann zu Stettin ist zum Oekonomie-Kommissarius ernannt.
3. Die Gutsbesitzer Kieckebusch zu Gollin, Baron von Eickstädt zu Tantow und Hauptmann Hüsenett zu Nadrense sind zu Kreis-Verordneten für den Randower Kreis gewählt und bestätigt.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 28.

Stettin, den 13. Juli 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4230). Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll.

(No. 4231). Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1855.

(No. 4232). Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales, Kreis Wittlich. Vom 30. April 1855.

(No. 4233). Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches. Vom 30. April 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1855.

(No. 4234). Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

(No. 4235). Statut des Döbern-Riebniger Deichverbandes. Vom 7. Mai 1855.

(No. 4236). Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschlusse an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1855.

Patente.

Dem Uhrmacher J. Brinkmann zu Potsdam ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent

auf eine Kontrole- oder Wächter-Uhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Friedrich Kuntze zu Berlin ist unter dem 24. Juni 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des

Zuges in denselben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, so wie des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

272) Bekanntmachung. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. No. 1 bis 8 zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 2. Juli d. J. ab, wird die Serie V. No. 1 bis 8 der, den Zeitraum vom 1. Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden, Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen, bei der Kontrolle der Staats-Papiere, (Oranienstraße No 92 und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Kontrolle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberüsichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

Neumärksche Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons, an die nächste Regierungshauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Der Deputirte der Neumark.
(gez.) Rolcke. Gamet. Robiling. C. v. Voß.

---

273) **Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.**

Vereins-Staaten.	Menge des z. Eingange verzollten Zuckers u. Syrops. Brod- und Hut-, Kandis- u. s. w. Zucker à Ctr. 10 Rt.		Farin rc. à Ctr. 8 Rtl.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Rtl.		Syrop à Ctr. 2 Rtl.		Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	sg.	pf.
1. Preußen . . .	440	61 7/10	127	23 4/10	642050	74 4/10	1666	52 11/20	16354417	20	605254	29	—
							a 18641	64 7/10					
Außerdem: Luxemburg .	—	21 1/10	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
							a. —	53 4/10					
2. Baiern	354	7	18	50	6160	45	577	4	246281	—	—	—	—
							a. 276	76					
3. Sachsen	141	64 4/10	9	7 7/10	1107	8 4/10	2547	96	132577	4	—	—	—
							a. 1963	28					
4. Hannover . .	573	84 7/10	72	86 6/10	97236	31 7/10	22496	29 6/10	—	—	15503	13	11
							a. 8008	50 7/10					
5. Württemberg	8	79 9/10	—	—	—	—	9	78 4/10	590783	50	—	—	—
							a. 17	38 1/10					
6. Baden	158	33	11	9	11812	75	3	82	1029114	—	26763	29	2
							a. 2	53					
7. Kurf. Hessen.	12	—	—	—	5500	—	12	—	59137	—	—	—	—
8. Großh. Hessen	54	88	29	71	—	—	3	40	—	—	—	—	—
9. Thüringen . .	3	56 4/10	—	96 6/10	—	—	46	35 7/10	122966	30	—	—	—
							a. 261	30 3/10					
10. Braunschweig	11	19	3	14	5751	9	755	69	634496	50	—	—	—
							a. 103	47					
11. Oldenburg .	84	40 6/10	5	21 1/10	—	—	331	64 4/10	—	—	—	—	—
							a. 1630	31 1/10					
12. Nassau	—	59	—	—	—	—	—	1 4/10	—	—	—	—	—
13. Freie Stadt Frankfurt . .	23	36	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1867	50 9/10	280	86 7/10	769618	43 7/10	28450	56 11/20	19169772	54	647522	12	1
							a 30905	73 4/10					

a. zu 4 Rtl. pro Ctr.

Berechnung

I. **des Einnahme-Solls.**

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a) Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokolle der eilften General-Conferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1852 für:

1. Preußen	17,286,484	Köpfe.
Außerdem: Luxemburg	192,632	„
2. Baiern	4,565,256	„
3. Sachsen	1,987,612	„
4. Hannover	1,840,932	„
5. Württemberg	1,733,263	„
6. Baden	1,354,768	„
7. Kurf. Hessen	727,323	„
8. Großherzogth. Hessen	865,480	„
9. Thüringen	1,024,929	„
10. Braunschweig	247,461	„
11. Oldenburg	229,106	„
12. Nassau	429,060	„
13. Freie Stadt Frankfurt	74,867	„
Zusammen	32,559,173	Köpfe.
b) Hierzu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im Dezember 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um 1½ pCt., mit	488,387	„
Summa	33,047,560	Köpfe.

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Solleinnahme . . . . 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1. von	1,867 Ctr.	50 8/10 Pfd.	Brod-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. a 10 Thlr.	18,675 Thlr.	2 sgr.	4 pf.	
2. „	280 „	86 7/10 „	Farin ꝛc. a 8 Thlr.	2,246 „	28 „	— „	
3. „	769,618 „	43 7/10 „	Rohzucker für Siedereien a 5 Thlr.	3,848,092 „	5 „	6 „	
4. „	28,450 „	56 17/30 „	Syrop a 2 Thlr.	56,901 „	3 „	11 „	
5. „	30,905 „	73 5/10 „	Desgl. a 4 Thlr.	123,622 „	28 „	2 „	
6.	19,169,772 „	54 „	Runkelrüben a 6 sgr.	3,833,954 „	15 „	3 „	
			Zusammen	7,883,492 Thlr.	23 sgr.	2 pf.	

	Transport	. 7,883,492 Thlr. 23 sgr. 2 pf.
b) Hiervon geht ab der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit		647,522 = 12 = 1 =
	Bleiben	. 7,235,970 Thlr. 11 sgr. 1 pf.

III. **des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.**

1. Die unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt 6,693,452 = 24 = — =
2. Die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um . . . . 542,517 Thlr. 17 sgr. 1 pf.

und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1. September 1855 bis 31. August 1857 nicht einzutreten haben.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 5. Mai 1855.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

---

2) der Königl. Regierung.

274) Die Physikatstelle des Anklamer Kreises, mit dem Wohnsitze Anklam, ist durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Nöldechen nach Lauban zur Erledigung gekommen.

Diejenigen promovirten Aerzte, welche um diese Stelle sich zu bewerben wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste darüber, daß sie

1. die Prüfung als promovirte Medico-Chirurgen,
2. die geburtshülfliche und
3. die forensische Prüfung

wohl bestanden haben, binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Stettin, den 2. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

275) **Bekanntmachung.** Nachdem in Folge Rescripts der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und des Krieges vom 6. Juni 1855 nachstehende Abänderungen resp. nähere Bestimmungen zu der Polizei-Verordnung vom 4. August 1854, betreffend den Verkehr mit Schießpulver, erlassen sind:

„Zu §. 5. Zur Verzwicklung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreislandräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche, in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über 5 Centner beträgt. Es bleibt demselben überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7 finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als 5 Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§. 7 und 21. Die Vorschrift wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als 5 Centner Pulver befördert werden.

Zu § 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen, dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen festliegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9. Bei den im ersten Alinea des §. 9 getroffenen Bestimmung behält es mit der Maßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über 5 Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen.

Die Ladung eines Frachtwagens darf bis 60 Centner, die eines Landwagens bis 20 Centner betragen.

Zu § 20. Die Pulverwagen mit mehr als 5 Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens 500 Schritten von Gebäuden, über Nacht auf der Landstraße ver-

bleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizeibehörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit 5 Centnern und darunter genügt die Entfernung von 200 Schritt."

bringen wir dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

276) Der Tischlermeister Friedrich Grunke zu Wangerin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Wangerin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

277) Der Kaufmann Carl Ortmeyer hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia, zu Berlin, für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

278) Bekanntmachung. Der Kaufmann F. W. Lübke sen. zu Cammin hat die bisher geführten Agenturen

1. der Feuersicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln,
2. der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Cöln,
3. der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft,
4. der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und
5. der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin

niedergelegt.

Stettin, den 9. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

279) Bekanntmachung. Der Kaufmann Friedrich Lübke jun. zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent

1. der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln,
2. der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Cöln,
3. der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, und
4. der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin

für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

280) Bekanntmachung. Betrifft Schifffahrts-Anglegenheiten.

Im Anschluß an den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September v. J. No. 4093 der Gesetz-Sammlung, in Betreff der Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den diesfälligen Beschlüssen der betreffenden Kommunalbehörden vom 1. Juli d. J. ab Fahrzeuge, deren Ladung den dritten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, wenn sie mit Dachpfannen, Bruch-, Kalk- oder Mauersteinen, Steinkohlen, Kreide, Gyps-, Cement-, Granit-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Thon- oder Pfeifenerde, Torf, Seegras oder Seesand beladen, in die Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth ein- oder aus denselben ausgehen, das Hafengeld nur nach dem Satz der Ballastschiffe, wie solcher in den Hafengeld-Tarifen vom 24. Oktober 1840 verzeichnet ist, zu entrichten haben.

Stralsund, den 9. Juni 1855.

Königliche Regierung.

---

3) der Königlichen Ober-Post-Direction.

281) Bekanntmachung. In dem Badeorte Deep bei Treptow a. R. ist für die Dauer der diesjährigen Badesaison am dortigen Gesellschaftshause ein Briefkasten zur Benutzung für das korrespondirende Publikum angebracht worden.

Der Besitzer des Gesellschaftshauses, Mensing, wird das Leeren des Briefkastens und die Uebergabe der darin vorgefundenen Briefe an den täglich Deep passirenden Landbriefträger besorgen, auch sich dem Verkaufe von Freimarken und Franko-Converts unterziehen.

Stettin, den 28. Juni 1855.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

282) Bekanntmachung. Es wird in den Tagen vom 20. bis einschließlich den 31. dieses Monats — mit Ausschluß der Sonntage — und zwar in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr, die Zahlung der fälligen, bei unseren Departementskassen nicht abgeforderten, landschaftlichen Pfandbriefszinsen stattfinden, welches wir hierdurch zur Kenntniß der Erhebungsberechtigten bringen.

Stettin, den 2. Juli 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

283) **Bekanntmachung.** Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 30. April c. und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 8. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Littr. A. a 1000 Thlr.
45. 983. 1113. 1285. 1314. 1698. 1715. 1798. 2018. 2030. 2054. 2280. 2388. 2535. 2560. 2604. 3065.

Littr. B. a 500 Thlr.
99. 163. 575. 620. 634. 737.

Littr. C. a 100 Thlr.
454. 541. 580. 716. 866. 1099. 1188. 1297. 1364. 1397. 1616. 1749. 2015. 2045. 2234. 2239. 2526. 2887. 3004. 3145. 3980. 4055. 4150. 4306. 4367.

Littr. D. a 25 Thlr.
196. 231. 426. 428. 444. 709. 860. 1017. 1194. 1528. 1787. 2109. 2138. 2343. 2407.

Littr. E. a 10 Thlr.
30. 119. 169. 226. 239 324. 460. 469. 490. 588. 643. 718. 849. 947. 1005. 1208. 1347. 1580. 1673. 1797. 2102. 2262. 2474. 2514. 2538. 2646. 2689. 2755. 3315. 3453.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe im Gesammtbetrage von 23175 Thlr. hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. Oktober c. ab, auf der Rentenbankkasse gr. Ritterstr. No. 1180 b. gegen besondere Quittung — wozu gedachte Casse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird, — und gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im kursfähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Oktober c. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 11—16 mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zinskoupons nach §. 45 l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß. Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind und zwar:

a. aus der 2. Verloosung, welche zum 1. Oktober 1852 gekündigt sind:
Littr. C. a 100 Thlr. No. 728,
- D. a 25 - - 89,
- E. a 10 - - 25,

b. aus der 3. Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:

Litr. C. a 100 Thlr. No. 625. 1168. 1608.
" D. a 25 " " 571. 573.

Stettin, den 14. Mai 1855.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

284) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den freiwilligen einjährigen Militairdienst wird im Monat September d. J. stattfinden.

Diejenigen, dem Regierungs-Bezirke Stettin angehörigen jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen und nicht bereits angemeldet sind, haben sich spätestens bis zum

1. August d. J.

bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission mit schriftlichen Gesuchen, welchen

1. ein Taufschein,
2. die hinsichtlich der Unterschrift durch eine Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes,
3. ein polizeiliches Sittenzeugniß,

beizufügen ist, anzumelden, widrigenfalls ihre Zulassung zur Prüfung erst zum nächsten Frühjahrstermin erfolgen kann.

Berechtigt zur Zulassung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, sofern sie jedoch im laufenden Jahre 1855 bereits das 20. Lebensjahr vollenden, nur in dem Falle, wenn ihre vorläufige Anmeldung schon bis zum 1. Mai d. J. erfolgt sein sollte.

Erforderniß zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Ausbildung, welches dem Standpunkte eines angehenden Obertertianers auf einem Gymnasium, oder eines angehenden Primaners auf einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule entspricht, wobei jedoch bedingungsweise die etwa bereits erlangte besondere Fachbildung berücksichtigt werden kann. Gegenstände der Prüfung sind außer der Anfertigung schriftlicher Arbeiten die gewöhnlichen Schuldisciplinen, namentlich Geschichte, Geographie und Mathematik, ferner die lateinische, französische und englische Sprache, endlich bei Kaufleuten, Oekonomen und Gewerbetreibenden die in ihre Fächer einschlagenden Wissenschaften.

Unerläßlich zum Bestehen der Prüfung ist die durch die schriftlichen Aufsätze darzuthuende Fähigkeit in Behandlung der Muttersprache, Kenntniß in Geschichte und Geographie, wenigstens einige Vertrautheit mit den Anfangsgründen der Mathematik, und die gehörige Kenntniß mindestens einer fremden Sprache.

In den oben erwähnten Gesuchen ist schließlich anzugeben:

1. in welchen fremden Sprachen und in welchen etwaigen besonderen Fachwissenschaften die Prüfung gewünscht wird,

2. an welche Adresse die Vorladung zu der im September stattfindenden Prüfung von uns zu richten ist.

Stettin, den 16. Juni 1855.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Landschafts-Rath von Hagen auf Premslaff ist zum Director des Stargarder Landschafts-Departements, gewählt, und es ist diese Wahl von des Königs Majestät bestätigt worden.

An der Stadtschule zu Pasewalk ist der Kandidat Carl Albert Wilhelm Steinbrück als Subrektor angestellt.

In der Stadt Pasewalk sind der Lieutenant a. D. Ferdinand Fink für den Ueckermünder und der Stadtälteste Wilhelm Fleischfresser für den Stettiner Stadtbezirk zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 29.

Stettin, den 20. Juli 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

285) Bekanntmachung, die Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens beim Messen der Steinkohlen betreffend.

Von verschiedenen Seiten ist auf die Uebelstände hingewiesen, welche für den Handel mit Steinkohlen daraus erwachsen, daß beim Vermessen derselben verschiedene Maaße und ein verschiedenes Verfahren zur Anwendung kommt. Zur Abhülfe dieser Uebelstände wird nun, auf Veranlassung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, in Bezug auf das Verfahren beim Vermessen der Steinkohlen, Folgendes verordnet:

Beim Messen der Steinkohlen ist fortan überall nur das gesetzlich vorgeschriebene Tonnenmaaß in Anwendung zu bringen, ein Häufen der Steinkohlen beim Messen aber unstatthaft.

Die Form der Steinkohlen-Tonnen-Gemäße und ihrer Unterabtheilungen ist durch die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 17. Juli 1820 (Amtsblatt pro 1820 Seite 339—340) und vom 10. August 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 271—272) genau bestimmt, und wird auf diese Bekanntmachungen mit dem Bemerken hingewiesen, daß in allen Fällen, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen geeichte Maaße angewendet werden müssen, das Steinkohlentonnen-Maaß die vorgeschriebene Form haben muß, indem die Eichungsbehörden angewiesen sind, Tonnenmaaße von anderer Form nicht zu stempeln.

Da nach §. 1 der Verordnung vom 13 Mai 1840 (Gesetz-Sammlung pro 1840 Seite 127—128) in allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempelten Maaße und Gewichte geschehen darf, und nach §. 348 No. 2 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 Gewerbetreibende ungestempelte Maaße oder Gewichte, die zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignet sind, überhaupt nicht besitzen dürfen, so sind die Polizeibehörden in der Lage, mit Nachdruck darauf zu halten, daß im Handels- und gewerblichen Verkehre nur Tonnen von der vorgeschriebenen Form zum Messen der Steinkohlen angewendet werden.

Indem wir das betheiligte Publikum vor Contraventionen ernstlich verwarnen, bemerken wir schließlich noch, daß nichts dagegen zu erinnern ist,

wenn, wie es an einigen Handelsplätzen üblich ist, eine gewisse Anzahl von Tonnen mit dem Ausdruck „Last" bezeichnet wird, wenn nur die Tonne als die gesetzliche Maaßeinheit zum Messen der Kohlen angenommen wird.

Stettin, den 3. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

286) Der Kaufmann Franz Michaelis hierselbst hat die ihm für den diesseitigen Regierungs-Bezirk übertragene General-Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt.

Stettin, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

287) Der Kaufmann J. C. Dieren hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

288) Der Salarienkassen-Kontroleur Wendt zu Greifenberg ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

289) Der Kaufmann A. Schulze zu Anklam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

290) Der Kaufmann Friedrich Voß hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 12. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

291) Der Zimmermeister Wilcke zu Pölitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Pölitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

292) Der Kaufmann Friedrich Schülcke zu Kupfermühl ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cöln, für die Ortschaft Kupfermühl und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

293) Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Chodziesener Kreises.

Die mit einem Gehalte von 200 Thlrn. verbundene Physikats-Stelle des Chodziesener Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Aerzte, welche sich um die Vacanz zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in vier Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 2. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

294) Bekanntmachung. Am 6. Oktober d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden können.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31. Juli v. J., erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von nur 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom 2. Jahre des Aufenthalts im Seminare an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierungen, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12. August bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6. Oktober nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andere die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3. Ein Zeugniß der Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.
5. Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen, sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten. Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulative vom 2. Oktober v. J. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsbätter der einzelnen Königl. Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hier aus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Droyßig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im Oktober

d. J. wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden diejenigen Jungfrauen, welche die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig am 6. Oktober d. J. wünschen, aufgefordert, sich unter genauer Beachtung dessen, was über die Einreichung von Zeugnissen, Attesten, und des Lebenslaufs darin vorgeschrieben ist, schleunigst und spätestens bis zum 15. August c. bei uns schriftlich zu melden. Die Angemeldeten haben sich, ohne dazu eine weitere Aufforderung abzuwarten, am 21. August d. J. in Stettin einzufinden, und am Nachmittage dieses Tages, um 4 Uhr, in der Wohnung des Seminar-Directors Goltzsch hierselbst dem dort anwesenden Regierungs- und Schulrathe Crüger vorzustellen, welcher wegen der am 22. und 23. August c. abzuhaltenden Vorprüfung der Aspirantinnen den Erschienenen das Erforderliche bekannt machen wird. Darnach werden die Geprüften wegen ihrer Zulassung in die Anstalt seiner Zeit beschieden werden.

Stettin, den 14. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarre Mandelkow, Landsynode Stettin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastor adjunctus Pfundheller erledigt worden.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1. Carl Friedrich Bartelt,
2. Carl Julius Anton Brandt,
3. Thomas Christian Bruhn,
4. Gustav Immanuel Busch,
5. August Herrmann Reinhold Büttner,
6. August Herrmann Dondorff,
7. Carl Ludwig Höft,
8. Carl August Ernst Theodor Meumann,
9. Berthold Adolph Rabbow,
10. Wilhelm Ferdinand Sellentin,
11. Otto Immanuel Friedrich Splittgerber,
12. Arminius Theobul Rudolph Spörel,
13. Rudolph Bernhard Eduard Wellmann,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

In Kagenow, Synode Anklam, ist der Küster und Schullehrer Katter fest angestellt.

In Sabes, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Riecke fest angestellt.

In Saatzig, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Nicolas fest angestellt.

Der Supernumerar Kypcke-Burchardi ist als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirk Demmin angestellt.

Befördert sind:

Der Hauptamts-Assistent Blöm zu Swinemünde zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion in Cöln,

der Hauptamts-Assistent Katsch zu Wittenberge zum Ober-Steuer-Kontroleur in Stettin und

der Grenzaufseher Weller zu Demmin zum Hauptamts-Assistenten in Cavelpaß.

Versetzt wurden:

In gleicher Eigenschaft

der Hauptamts-Assistent Laschke von Stettin nach Swinemünde,
der Hauptamts-Assistent Stämmler von Cavelpaß nach Stettin,
der Ober-Steuer-Kontroleur Keßler von Stettin nach Neufahrwasser.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 29.

Stettin, den 20. Juli 1855.

I. 1193/7.

Der nachfolgende Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni c. und das durch denselben bestätigte Statut der Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. J. will Ich hierdurch die Bildung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin," genehmigen und die in den anliegenden notariellen Acten vom 11. April und 5. Mai d. J. festgestellten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sans-souci, den 25. Juni 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister

wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 2. Juli 1855.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung

(gez.) v. Pommer-Esche.

Ausfertigung.
IV. 7475.

Statuten
der
Pomerania,
See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft
in Stettin.

I. Abschnitt.
Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen

„Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin"

ist eine Aktien-Gesellschaft zusammen getreten, welche den Zweck hat, Versicherungen gegen See- und Stromgefahr zu übernehmen.

Der Sitz der Gesellschaft ist Stettin, und ihr Gerichtsstand das Königl. Kreis-Gericht daselbst; die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre festgesetzt. Jedoch kann die Gesellschaft eine frühere Auflösung, sowie eine weitere Fortsetzung, unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung, in derselben Weise beschließen, welche für die Abänderung der Statuten vorgeschrieben ist.

§. 2.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in:

„Fünfmal Hundert Tausend Thalern",

worüber 1000 Stück Actien (Litt. A.), jede über 400 Thaler lautend, und 500 Stück Halbactien (Litt. B.), jede über 200 Thaler lautend, unter fortlaufenden Nummern auf einen bestimmten Eigenthümer ausgefertigt werden. A. — Das Formular zu den Actien liegt bei.

Von diesen Actien wird vorläufig ein Betrag von Viermal Hundert Fünfzig Tausend Thalern ausgegeben. Wegen des übrigen Betrages von Fünfzig Tausend Thalern bleibt es dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten, wann und unter welchen Bedingungen dieselben ausgegeben werden sollen.

§. 3.

Auf jede dieser Actien werden 25 Prozent baar eingeschossen, über den Restbetrag aber Wechsel, zahlbar an die Ordre der Gesellschaft, nach dem bei- B. — liegenden Formulare ausgestellt. Wer die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlös't, giebt der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Actionair seines Rechtes, aus der Actie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Actie von dem Direktor durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend verkauft. Wird die Rücklieferung der Actie nebst Dividendenscheinen verweigert oder verzögert, so werden solche von dem Director durch einmalige öffentliche Bekanntmachung für mortificirt und werthlos erklärt und an deren Stelle wird eine neue Actie nebst Dividendenscheinen in Cours gesetzt.

§. 4.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Raths verkauft oder verpfändet werden. Diese Genehmigung kann verweigert werden, ohne daß es der Anführung von Gründen bedarf. Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Actionair seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Actionairs angenommen. Im Fall einer Execution oder eines Arrestschlages auf Actien steht dem Direktor das Recht zu, die Actien nebst Dividendenscheinen durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, und nur den Erlös nach Abzug der Verkaufskosten und der etwaigen Gegenforderungen der Gesellschaft, zum richter-

lichen Gewahrsam abzuliefern. Bei verweigerter oder verzögerter Einlieferung der Actie nebst Dividendenscheinen tritt das im §. 3 bestimmte Verfahren ein.

§. 5.

Die Zeiten und Raten der auf die Actien zu leistenden baaren Einzahlungen werden durch die im §. 23 bezeichneten öffentlichen Blätter rechtsverbindlich für alle Interessenten bekannt gemacht. Wer mit einer Einzahlung im Rückstande bleibt, verfällt, außer den gesetzlichen Verzugszinsen, in eine Conventionalstrafe von Fünf Prozent des zu zahlenden Betrages. Auch ist der Direktor berechtigt, den säumigen Zahler seiner Ansprüche aus der geleisteten Zeichnung für verlustig und die bereits geleistete Ratenzahlung zum Besten der Gesellschaft für verfallen zu erklären.

§. 6.

Die Actien werden unter genauer Bezeichnung der Actionaire nach Namen, Stand und Wohnort in ein dazu bestimmtes Actienbuch eingetragen. In demselben werden auch alle späteren Eigenthums-Veränderungen vermerkt, wozu der schriftliche Antrag des Veräußerers, oder die Beibringung der sonstigen Legitimation des Erwerbers erforderlich ist. Die Eintragung des neuen Eigenthümers wird auf der Actie vermerkt.

Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind. Sie haben ein Stimmenrecht in den General-Versammlungen nur dann, wenn sie die Eintragung ihres Eigenthums in das Actienbuch wenigstens 14 Tage vor der General-Versammlung beantragt haben.

II. Abschnitt.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft.

§. 7.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft, sowie ihre Vertretung nach außen, erfolgt durch den Director.

Die Kontrolle übt der Verwaltungs-Rath, welcher zugleich dem Director gegenüber, die Gesellschaft vertritt und dem Director die erforderlichen Geschäfts-Anweisungen zu ertheilen hat.

Die General-Versammlung erwählt den Director und die Mitglieder des Verwaltungs-Raths, empfängt die jährlichen Geschäftsberichte, ertheilt auf Vorschlag der Rechnungs-Abnahme-Kommission (§. 22) die Decharge über die Jahres-Rechnungen, und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, welche von dem Direktor oder dem Verwaltungs-Rath, oder sonst in Gemäßheit dieser Statuten zu ihrer Entscheidung gebracht werden. Die einzelnen Actionaire nehmen durch Ausübung ihres Stimmrechts in den General-Versammlungen an den Angelegenheiten der Gesellschaft Theil.

§. 8.

Mit dem Schlusse eines jeden Kalender-Jahres wird eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens aufgemacht, wobei

a. die Geschäftsunkosten, Gehälter und Renumerationen, sowie
b. die entstandenen Schäden und Verluste abgeschrieben,
c. für laufende Risico's entsprechende Summen zurückgestellt,
d. für Abnutz der Utensilien angemessene Abschreibungen bewirkt werden.

Von dem alsdann verbleibenden Reingewinn werden zunächst 10 Prozent zum Reservefonds zurückgelegt und der dann verbleibende Ueberschuß als Dividende an die Actionaire vertheilt. Uebersteigt jedoch dieser Ueberschuß den Betrag von 4 Prozent des baar eingeschossenen Actien-Kapitals, so wird von dem Mehrbetrage über 4 Prozent nur die Hälfte an die Actionaire vertheilt, die andere Hälfte dagegen dem Reservefonds überwiesen. Hat der Reservefonds die Summe von 50,000 Thalern erreicht, so wird der ganze Gewinn jährlich an die Actionaire vertheilt. Im Falle der Reservefonds zur Deckung von Schäden angegriffen werden muß, erfolgt eine Ergänzung wiederum in der vorangegebenen Weise. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme zu.

Einschüsse auf die ausgestellten Wechsel können von den Actionairen nicht eher verlangt werden, als bis der Reservefonds verwendet und die Hälfte des baaren Einschusses verloren gegangen ist.

§. 9.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres in Stettin, sowie an sonst etwa noch zu bestimmenden Orten gegen Rückgabe der betreffenden Dividendenscheine, welche zu jeder Actie nach dem beiliegenden Formular ausgegeben werden.

C.

Die Verwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den jedesmaligen Präsentanten derselben als zum Empfange der Dividende berechtigt anzusehen.

Wird die Dividende innerhalb 4 Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben, so verlieren die Dividenden-Scheine ihre Gültigkeit und die nicht erhobenen Beträge wachsen der Jahres-Einnahme zu.

§. 10.

Sobald ein Actionair fallirt wird — und für fallirt ist derjenige zu achten, über dessen Vermögen Concurs eröffnet ist, oder dem kaufmännische Curatoren bestellt sind, oder gegen den Wechsel-Execution vollstreckt ist, oder der auf ein Moratorium provocirt hat — so hört seine Theilnahme an der Gesellschaft auf. Die Vertreter der Masse haben kein Recht, dieselbe fortzusetzen, sind vielmehr verpflichtet, binnen 3 Monaten nach vorangegangener Aufforderung des Directors den nach §. 4 von dem Verwaltungs-Rath zu genehmigenden Verkauf der Actien zu bewirken und nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat der Direktor das Recht, die Actien des Falliten nach Maß-

gabe des §. 3 verkaufen zu lassen und den Erlös nach Abzug der Kosten und Gegenforderungen zum richterlichen Gewahrsam abliefern zu lassen, auch bei verweigerter oder verzögerter Einlieferung, die Actien nebst Dividenden-Scheinen für null und nichtig zu erklären und an deren Stelle neue auszufertigen.

§. 11.

Verstirbt ein Actionair mit Hinterlassung von Erben, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungs-Raths als Actionaire nicht anzunehmen sind, so steht es demselben frei, zu verlangen, daß die Erben binnen 6 Monaten nach ergangener Aufforderung die Actien an einen qualificirten Käufer verkaufen, widrigenfalls nach Maßgabe des §. 3 der Director berechtigt ist, die Actien durch einen vereideten Mäkler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, auch bei verweigerter oder verzögerter Auslieferung die Actien und Dividendenscheine für null und nichtig zu erklären und an deren Stelle neue auszufertigen. Der Erlös wird abzüglich der Kosten und aller der Gesellschaft etwa an den Verstorbenen noch zustehenden Forderungen an die Erben abgeliefert.

§. 12.

Wenn die Gesellschaft Forderungen irgend welcher Art an einen Actionair hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actie zu.

III. Abschnitt.

Der Director.

§. 13.

Der Director wird auf Vorschlag des Verwaltungs-Raths von der General-Versammlung auf 10 Jahre gewählt, unter dem Vorbehalte, daß ihm auch während der Contractsjahre gekündigt werden kann, wenn seine Leistungen den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und die General-Versammlung durch Stimmenmehrheit seine Entlassung ausspricht. Der Director ist nach Ablauf der Contractsjahre wieder wählbar.

Der Director vertritt die Gesellschaft nach außen hin allein und vollständig, namentlich auch bei gerichtlichen Verhandlungen. Er leitet nach Maßgabe der ihm vom Verwaltungs-Rath zu ertheilenden Instructionen die Geschäfte der Gesellschaft.

Bei Abwesenheit des Directors und in sonstigen Verhinderungsfällen erfolgt die Vertretung desselben durch einen vom Verwaltungs-Rathe aus seinen Mitgliedern zu ernennenden Stellvertreter. Ueber die gesammte Geschäftsführung erhält der Director vom Verwaltungs-Rathe eine Instruction, von welcher er nicht abweichen darf und für deren Befolgung er verantwortlich ist. Zur Gültigkeit der Geschäfte genügt die Unterschrift des Directors.

Der Director legitimirt sich eintretendenfalls durch ein von einem Notar

auf Grund der Wahlverhandlung auszustellendes Attest. Das Gehalt, die zu leistende Caution und etwaige besondere Anstellungs-Bedingungen des Directors bestimmt der Verwaltungs-Rath, welcher auch den Anstellungs-Contract vollzieht.

Der Director darf weder für sich noch durch andere kaufmännische Geschäfte betreiben, noch Aemter übernehmen.

IV. Abschnitt.

Der Verwaltungs-Rath.

§. 14.

Der Verwaltungs-Rath regelt den Geschäftsbetrieb und übt die Controlle über die gesammte Geschäftsführung des Directors, kann zu jeder Zeit in seiner Gesammtheit oder durch einen Kommissarius die Bücher, Papiere und Rechnungen der Geschäftsverwaltung einsehen, Kassen-Revisionen vornehmen und über alle Geschäfte genaue Auskunft fordern. Er versammelt sich regelmäßig alle Monat einmal, und außerordentlich, so oft er vom Vorsitzenden berufen wird. Der Director wohnt den Sitzungen bei, hat aber nur eine berathende Stimme. Ueber die Beschlüsse des Verwaltungs-Raths wird ein Protokoll geführt. Der Verwaltungs-Rath veranlaßt monatlich einmal eine regelmäßige, und alljährlich wenigstens einmal eine außerordentliche Revision der Kasse und des Wechsel-Portefeuille, über deren Resultate ein Protokoll aufgenommen werden muß.

Der Director hat den Beschlüssen des Verwaltungs-Raths und den von demselben zu ertheilenden Instructionen und Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Zum etwaigen Ankaufe von Grundstücken ist die Genehmigung und vor Einziehung neuer Einschüsse auf Grund der ausgestellten Wechsel (§. 8) die Einberufung der General-Versammlung erforderlich.

§. 15.

Der Verwaltungs-Rath wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Räthe dem Director zur Seite stehen, und von dem laufenden Geschäfte Kenntniß nehmen. Dieselben haben namentlich darauf zu achten, daß bei den Versicherungen das festgestellte Maximum nicht überschritten wird.

§. 16.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus 5 Mitgliedern, die auf 5 Jahre gewählt werden. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, ist jedoch wieder wählbar. Unter den bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern bestimmt das Loos die Reihenfolge des Ausscheidens. Sollte während der fünfjährigen Dauer einer Stelle das in dieselbe gewählte Mitglied ausscheiden, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch Wahl für die noch übrige Zeitdauer des Ausgeschiedenen, so daß dadurch der regelmäßige fünfjährige Wahlturnus nicht unterbrochen wird.

In dringenden Fällen kann sich der Verwaltungs-Rath durch eigene Wahl bis zur nächsten General-Versammlung ergänzen.

§. 17.

Der Verwaltungs-Rath wählt alljährlich seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungs-Rath legitimirt sich eintretendenfalls durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen von einem Notar auszustellendes Attest.

§. 18.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths muß mindestens 5 Actien besitzen und während der Dauer seiner Function deponiren. Die Renumeration des Verwaltungs-Raths wird für jedes Mitglied auf ein Prozent vom Reinertrage festgesetzt, darf jedoch für jedes Mitglied nur höchstens 300 Thaler betragen. Bei der Berechnung dieser Renumeration soll jedoch nur diejenige Summe als Reingewinn angesehen werden, welche sich ergiebt, wenn von den Einnahmen die im §. 8 sub a bis d benannten Abschreibungen, und außerdem 4 Procent des baar eingeschossenen Actien-Kapitals in Abzug gebracht werden.

V. Abschnitt.

Die General-Versammlung.

§. 19.

Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig zu Stettin eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire statt, in welcher der Director und der Verwaltungs-Rath über die Geschäfte des verflossenen Kalender-Jahres Bericht erstatten, die Vermögens-Bilanz und den Rechnungsabschluß vorlegen, und diejenigen Gegenstände zum Vortrage bringen, welche zur Beschlußnahme kommen sollen. Außerdem sind die erforderlichen Wahlen des Directors und des Verwaltungs-Raths vorzunehmen.

Anträge einzelner Mitglieder müssen in der Regel 8 Tage vorher dem Director und dem Verwaltungs-Rathe schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls jedes dieser Gesellschafts-Organe die Aussetzung der Berathung und Beschlußnahme bis zur nächsten General-Versammlung verlangen kann. In den ordentlichen General-Versammlungen werden drei Revisoren erwählt, welche für das laufende Kalenderjahr die Bücher, nach Abschluß derselben, sowie die Rechnungen, Beläge, die Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen haben. Diese Revisoren berichten darüber der nächsten ordentlichen General-Versammlung des folgenden Jahres, welche sodann die vollständige oder bedingte Decharge für den Verwaltungs-Rath ertheilt. Der Verwaltungs-Rath dechargirt demnächst den Direktor.



§. 20.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft der Director oder der Verwaltungs-Rath es für erforderlich erachten; und außerdem, so oft die Besitzer von wenigstens ein Fünftheil des Actien-Kapitals, unter bestimmter Angabe des zu stellenden Antrages, schriftlich darauf antragen, welchenfalls die Einberufung binnen 4 Wochen erfolgen muß.

In der Einladung zu den außerordentlichen General-Versammlungen ist die Angabe des Gegenstandes der Berathung erforderlich.

§. 21.

Der Verwaltungs-Rath beruft die General-Versammlungen durch öffentliche Bekanntmachung, welche wenigstens 14 Tage vorher in den §. 23 bezeichneten Blättern erfolgen muß.

§. 22.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths oder dessen Stellvertreter. Das Protokoll führt ein vom Verwaltungs-Rath zu berufender Notar. Dasselbe wird von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungs-Raths, dem Direktor, sowie von denjenigen Actionairen unterschrieben, welche sich zur Unterschrift melden.

Die Besitzer von einer Actie haben kein Stimmrecht. Dagegen haben bei den Abstimmungen die Besitzer von

2—5 Actien 1 Stimme,
6—12 Actien 2 Stimmen,
13—25 Actien 3 Stimmen,
26—40 Actien 4 Stimmen,
41 und mehr Actien 5 Stimmen.

Zwei Halbactien gelten hierbei überall für eine ganze Actie.

Bevollmächtigte müssen entweder selbst Actionaire oder Procuraführer der Machtgeber sein und sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren. Die Actien der Machtgeber und Bevollmächtigten werden bei Abmessung der Stimmenberechtigung zusammen gerechnet.

Niemand kann mehr als 5 Stimmen ausüben.

Die Beschlüsse der General-Versammlung verbinden alle Actionaire und werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung der Gesellschaft ist, außer der nach §. 1 erforderlichen landesherrlichen Genehmigung, eine Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der durch die anwesenden Actionaire vertretenen Stimmen in einer unter Angabe des Zweckes zu berufenden General-Versammlung erforderlich.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§. 23.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft, namentlich die erfolgten Wahlen des Directors, die Einladungen zu den General-Versammlungen, die Zahlungs-Aufforderungen an die Actionaire u. s. w. erfolgen rechtsverbindlich für alle Betheiligten durch die Stettiner Ostsee-Zeitung, den Stettiner Allgemeinen Anzeiger, den Stettiner General-Anzeiger und den Preußischen Staats-Anzeiger. Geht das eine oder andere dieser öffentlichen Blätter ein, so tritt ein anderes durch die Königliche Regierung bekannt zu machendes Blatt in dessen Stelle. Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, andere öffentliche Blätter für die Gesellschafts-Bekanntmachungen vorzuschreiben.

§. 24.

Die Gesellschaft ist den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Actien-Gesellschaft und des Gesetzes vom 17. Mai 1853 über den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten unterworfen. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts einen Commissarius für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur die Gesellschafts-Vorstände, die General-Versammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken und Verhandlungen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Beilage A. Formular zu den Aktien.

Pomerania.

See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Lit. A. (B.) (Halb) Actie No.

Pr. Crt. 400 (200), (über Vier) (Zwei) Hundert Thaler Pr. Crt.

Nachdem Herr
durch baaren Einschuß von Einhundert (Funfzig) Thalern Courant, und durch Niederlegung eines Wechsels über Drei Hundert (Ein Hundert und Funfzig) Thalern Courant diese (Halb-) Actie erworben hat und dadurch Mitglied der durch Allerhöchste Ordre vom
bestätigten Gesellschaft geworden ist, nimmt derselbe nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und ist berechtigt, den auf besondere Dividendenscheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben. Diese (Halb-)Actie kann ohne schriftliche, auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungs-Raths nicht verpfändet oder veräußert werden.

Stettin, den ten

Der Verwaltungs-Rath. Der Director.

Beilage **B.** Formular der Wechsel.

. . . . den . . . . 18 .

Für Thlr. 300 (150) Pr. Crt.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 1. Januar 1905 erfolgen muß, zahle in Stettin gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre der „Direction der Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin", die Summe von Drei Hundert (Ein Hundert und Funfzig) Thalern Pr. Crt. nach dem Münzfuße von 1764.

(Zur (Halb-) Actie No. . . . .)
Lit. A. (B.) Unterschrift.

Beilage **C.** Formular zum Dividendenschein.

Pomerania.

See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

No. . . . . Lit. A. (B.)

Dividendenschein zur (Halb-) Actie No. . . .

Gegen Rückgabe dieses Scheins empfängt der Besitzer obiger (Halb-) Actie in der ersten Hälfte des Monats Mai 18 denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18 auf eine (Halb-) Actie zur Vertheilung kommt.

Stettin, den ten

Der Verwaltungs-Rath. Der Director.

Wird die Dividende innerhalb 4 Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben, so verlieren die Dividendenscheine ihre Gültigkeit.

Bemerkung. Die eingeklammerten Stellen in den Beilagen **A. B. C.** beziehen sich auf die Halb-Actien à 200 Thlr.

Vorstehende Statuten der Pomerania werden auf Grund der in der General-Versammlung vom 25. Januar 1855 uns ertheilten Vollmacht hierdurch von uns genehmigt und eigenhändig vollzogen.

Stettin, den 11. April 1855.

(gez.) Wichards. H. Grawitz. Marchand. Lüderitz. Karkutsch.
Döbel. Bartels. Rohleder. Keil. de la Barre.

Stettin, den 5. Mai 1855.

Bävenroth.

Stettin, den elften April Ein Tausend Acht Hundert Fünf und Funfzig.

Vor mir, dem hier wohnhaften Notar im Appellations-Gerichts-Bezirk Stettin, Eduard August Pitzschky, erschienen heute in bekannter und dispositions-

fähiger Person die hier wohnhaften Kaufleute, Herren

1. August Tjardt Ferdinand Wichards,
2. Heinrich Adolph Grawitz,
3. Johann Georg Heinrich Philipp Marchand,
4. Theobald Carl Albert Lüderitz,
5. Ferdinand August Ludwig Karkutsch,
6. Christoph Heinrich Wilhelm Döbel,
7. Georg Heinrich Elias Bartels,
8. Julius Albert Rohleder,
9. Robert Philipp Gottlieb Leberecht Keil,
10. Johann Friedrich Albert de la Barre.

Dieselben producirten die vorstehenden mit den Unterschriften ihrer Namen vollzogenen Statuten der Pomerania, und erklärte jeder von ihnen, daß er seine Namensunterschrift eigenhändig geschrieben habe.

Demnächst sind als Instrumentszeugen die hier wohnhaften

1. Bankkassendiener Carl Jakob Theodor Dieck,
2. Kirchendiener Christian August Daberkow,

zugezogen. Der Notar und beide Zeugen versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §. 5—9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 die Theilnahme an der Verhandlung ausschließen.

(gez.) August Tjardt Ferdinand Wichards.
Adolph Heinrich Grawitz.
Johann Georg Heinrich Philipp Marchand.
Theobald Carl Albert Lüderitz.
Ferdinand August Ludwig Karkutsch.
Christoph Heinrich Wilhelm Döbel.
Georg Heinrich Elias Bartels.
Julius Albert Rohleder.
Robert Philipp Gottfried Leberecht Keil.
Johann Friedrich Albert de la Barre.

Es wird attestirt, daß vorstehende, in das Register des instrumentirenden Notars unter No. 156 eingetragene Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und beider Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Stettin, den 11. April 1855.

(L. S.) **(gez.) Eduard August Pitzschky,**
Notar,
Christian August Daberkow.
Carl Jakob Theodor Dieck

Stettin, den 5. Mai 1855.

Vor mir, dem hier wohnhaften Notar im Appellationsgerichts-Bezirk Stettin, Eduard August Pitzschky, erschien heute in bekannter dispositionsfähiger Person der hier wohnhafte Kaufmann Herr

Ludwig Friedrich Carl Bävenroth,

producirte die vorstehenden, unterm heutigen Tage mit seiner Namensunterschrift versehenen Statuten der Pomerania, und erklärte und erkannte an, daß er diese seine Namensunterschrift eigenhändig geschrieben, auch den Inhalt der Statuten überall genehmigt habe.

Demnächst sind als Instrumentszeugen die hier wohnhaften

1. Gerichts-Assessor a. D. August Lewerentz,
2. Appellations-Gerichtsbote Christian Friedrich Näse,

zugezogen. Der Notar und beide Zeugen versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §. 5—9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 die Theilnahme an der Verhandlung ausschließen.

(gez.) Ludwig Friedrich Carl Bävenroth.

Es wird attestirt, daß vorstehende, in das Register des instrumentirenden Notars unter No. 193, Jahr 1855 eingetragene Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und beider Zeugen dem Betheiligten laut vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Stettin, den 5. Mai 1855.

(L. S.) (gez.) Eduard August Pitzschky,
Notar.
August Lewerentz.
Christian Friedrich Näse.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 30.

Stettin, den 27. Juli 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4237). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Thlrn. Vom 30. April 1855.

(No. 4238). Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Mai 1855.

(No. 4239). Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direktion der Westphälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster.

(No. 4240). Privilegium wegen Konvertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises. Vom 21. Mai 1855.

(No. 4241). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanglebener Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 30. Mai 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1855.

Patente.

Dem Mechaniker Cl. Martins zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadelgewehre, zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 14. Juli 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum Rösten von Blende und anderen Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Dr. Stolle hierselbst unterm 15. Dezember 1853 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

295) Bekanntmachung. Ich benachrichtige die Königliche Regierung auf den Bericht vom 23. März c., daß nach einer von dem Königl. Finanz-Ministerium getroffenen Anordnung zur Beförderung der Anfuhr von Bau-Materialien in Memel, von dem Tage, an welchem die betreffende Verfügung in Memel eingetroffen sein wird, bis zum Schlusse des laufenden Jahres von allen ausschließlich mit Bau-Materialien beladenen Schiffen, welche in den Hafen von Memel einlaufen, um dort zu löschen, ohne Unterschied, ob dieselben volle oder nur theilweise Ladung haben, die Hafengelder für den Eingang in den gedachten Hafen nach dem Satze für Ballastschiffe, und zwar nicht nach dem jetzigen erhöhten Tarifsatze, sondern nach dem Satze des Tarifs vom 19. April 1844, mit 4 sgr. 6 pf. für die Schiffslast, werden erhoben werden. Eine weitere Erleichterung der betreffenden Fahrten ist nicht zulässig. Ich veranlasse die Königl. Regierung, das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 20. Juli 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffenliche Arbeiten.

2) der Königl. Regierung.

296) Der Kaufmann J. C. Dieren hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als General-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

297) An Stelle des entlassenen bisherigen Vice-Consuls Carl August Beckmann ist der Kaufmann Christian Rose in Swinemünde zum Königlich Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

298) Bekanntmachung. Am Donnerstag, den 23. August d. J., Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hierselbst die vierte Verloosung von 10,000 Thlrn. Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen statt, was in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 27. Mai 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 12. Juli 1855.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

---

299) Bekanntmachung. Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königl. Charité-Krankenhauses hierselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken gegen früher unverhältnißmäßige Mehrausgaben erwachsen sind, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königl. Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direction hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1. August d. J. ab die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten von 8 sgr. 9 pf. auf 10 sgr. und von 11 sgr. 3 pf. auf 12 sgr. 6 pf., die Letzteren wie bisher, neben besonderer Bezahlung der Arzeneien, täglich hierdurch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1855.

Königl. Charité-Direction.

---

300) Bekanntmachung. Wegen Baggerungen in der engen Oder durch den Königlichen Pferdebagger soll vom Montag, den 29. d. M. an, jener Stromtheil auf 2 bis 3 Wochen gesperrt werden, welches dem schifffahrtstreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 20. Juli 1855.

Der Königl. Wasserbau-Inspecter. Exner.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarre Rützow, Synode Schievelbein, ist durch den am 26 Juni d. J. erfolgten Tod des Pastors Achterberg erledigt.

In Anclam ist der bisherige Lehrer Neumann zum Organisten, der bisherige Organist Schliep aber zum Küster an der Marienkirche erwählt und sind beide in ihre neuen Aemter eingeführt worden.

In Frauendorf, Synode Stettin (Land=), ist der zweite Schullehrer Herrmann Krüger fest angestellt.

Der bisherige Appellationsgerichts=Referendarius Gustav Friedrich August Wienstein ist zum Gerichtsassessor mit der Anciennität vom 7. April 1855 ernannt und dem Kreisgerichte zu Demmin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Otto Wilhelm Adalbert Grantze ist als Auskultator zugelassen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der frühere Oberfeuerwerker Friedrich Wilhelm Nicolay ist mit der Verwaltung einer Kanzlei=Diätarien=Stelle bei dem hiesigen Appellations=Gerichte beauftragt, vom 1. Juli 1855 ab.

Der bisherige Hülfsbote Carl Heinrich Scheel zu Cammin ist definitiv als Bote und Exekutor bei dem dortigen Kreisgerichte, mit Anweisung seines Wohnorts in Wollin, angestellt worden, vom 1. Juli 1855 ab.

Der bisherige Gerichts=Assessor Heinrich August Wilhelm Bourwieg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Stargard, mit der Funktion bei der Gerichts=Deputation in Pyritz ernannt, vom 1. Juli 1855 ab.

Der bei dem hiesigen Kreisgerichte als Hülfsrichter beschäftigte Gerichts=Assessor Carl Ludewig Lange ist vom August 1855 ab zu seiner Beschäftigung bei der Königl. Regierung in Oppeln beurlaubt und für denselben der Gerichtsassessor Heinsius zu Frost dem genannten Kreisgerichte als Hülfsrichter überwiesen worden.

Der Bote und Exekutor Carl Friedrich Wilhelm Backhaus bei dem hiesigen Kreisgerichte ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, vom 1. Oktober 1855 ab.

Der Post=Expedienten=Anwärter Hermann Gotthilf Carl Kiesow ist als Post=Expedient bei der Post=Expedition in Pasewalk angestellt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 31.

Stettin, den 3. August 1855.

Patente.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 21. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

301) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1835 betreffend. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	3.	August	in Grimmen,
"	4.	"	" Greifswald,
"	6.	"	" Demmin,
"	7.	"	" Schwichtenberg,
"	8.	"	" Treptow a. T.,
"	10.	"	" Iven,
"	11.	"	" Anklam,
"	13.	"	" Ueckermünde,
"	16.	"	" Straßburg,
"	17.	"	" Prenzlau,
"	20.	"	" Angermünde,
"	22.	"	" Königsberg Nm.,
"	25.	"	" Naugard,

den 3. September in Cammin,
" 4. " " Treptow a. R.,
" 6. " " Cörlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

2) der Königl. Regierung.

302) Bekanntmachung. Betrifft die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Schule zu Grabow und in die Navigations-Vorbereitungs-Schulen daselbst, sowie in Stepenitz und Swinemünde.

Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1. eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt,
2. Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen, und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln,

3. genügende Kenntniß in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4. einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei auf die in den Navigations-Vorbereitungsschulen zu Swinemünde und Stepenitz und durch die bei der Navigationsschule in Grabow eingerichtete Vorbereitungsklasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigationsschule unbedingt nöthigen Kenntnisse verwiesen. In letzterer Beziehung wird noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1854 (Amtsblatt pro 1854 Seite 406) aufmerksam gemacht, wornach Seeleute, welche sich auf den Besuch der Navigationsschule vorbereiten wollen und den Sommer über am Lande sind, auf ihr desfallsiges Ansuchen Aufnahme und Unterricht bei den Navigations-Vorbereitungsschulen zu Grabow, Swinemünde und Stepenitz auch während der Sommermonate finden können.

Stettin, den 20. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

303) Der Handlungs-Disponent Otto Eckert zu Treptow a. Rega ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Feuer-Versichungs-Gesellschaft „Colonia“ und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln für die Stadt Treptow a. Rega und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

304) Der Gasthofsbesitzer August Wilhelm Gehrke zu Treptow a. Rega ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Treptow a. Rega und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

305) Der Kaufmann Alexander Heise zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M. für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Die seither geführte Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 26. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

306) Der Wundarzt I. Klasse Rudolph Raths zu Stepenitz, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst für die Ortschaft Stepenitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

307) Der Kaufmann C. L. A. Beihl zu Greifenberg i. P. hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" niedergelegt."

Stettin, den 27. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

308) Der Kaufmann Wilhelm Schweider zu Demmin hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" niedergelegt.

Stettin, den 28. Juli 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

309) Bekanntmachung. Der Bernsteinfang an den Ostseeküsten der Inseln Usedom und Wollin, soweit derselbe dem Fiskus zusteht, ist dem Kaufmann Adolph Jacoby zu Swinemünde auf die sechs Jahre vom 1. Juli 1855 bis dahin 1861 verpachtet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder, welcher an den gedachten Küsten Bernstein findet, hiermit bei gesetzlicher Strafe gewarnt wird, solchen diesem Pächter nicht vorzuenthalten.

Zugleich wird auf die Verfügung vom 24. Februar 1823 (Amtsblatt No. 9 Seite 90) hingewiesen.

Stettin, den 19. Juli 1855.

Königl. Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) der Königlichen Ober-Post-Direction.

310) Bekanntmachung. Vom 16. August c. ab wird die Personenpost zwischen Stettin und Bahn bis Schönfließ ausgedehnt werden. Dieselbe erhält folgenden Gang:

aus Stettin täglich 3 Uhr früh;

(nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Berlin und Königsberg i. P. und der Personenpost aus Pasewalk);

durch Greifenhagen 7¼ Uhr früh,
durch Bahn 9½ Uhr Vormittags,
in Schönfließ 12¼ Uhr Mittags,
(zum Anschluß an die Personenposten nach Königsberg Nm. und Soldin);
zurück aus Schönfließ täglich 3 Uhr Nachmittags,
(nach Ankunft der Personenposten aus Soldin und Königsberg Nm.);
durch Bahn 5½ Uhr Nachmittags,
durch Greifenhagen 8 Uhr Abends,
in Stettin 12½ Uhr früh,
(zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Berlin und Königsberg i. Pr. und an die Personenpost nach Pasewalk).

Vom 16. August c. ab wird zugleich die wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Königsberg Nm. und Pyritz auf der Strecke zwischen Königsberg Nm. und Bahn aufgehoben. Die Personenpost auf der Strecke zwischen Bahn und Pyritz erhält dagegen folgenden Gang:
aus Bahn Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 6 Uhr Abends,
(nach Ankunft der Personenpost aus Schönfließ);
in Pyritz an denselben Tagen 8¼ Uhr Abends,
(zum Anschluß an die Personenpost nach Soldin);
zurück aus Pyritz Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag 6½ Uhr früh,
(nach Ankunft der Personenpost aus Soldin):
in Bahn an den vorstehenden Tagen 8¾ Uhr früh,
(zum Anschluß an die Personenpost nach Schönfließ).

Das Personengeld bei den Posten zwischen Schönfließ und Stettin und zwischen Bahn und Pyritz beträgt 5 sgr. pro Meile bei 30 Pfd. Freigepäck Zu beiden Posten werden Beichaisen nach Bedüsniß gestellt.

Stettin, den 28. Juli 1855.

Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger und Rektor Noht in Polzin ist zum Diakonus in Gollnow und zum Pastor bei den Gemeinden Buddendorf und Pudenzig ernannt und in seine Aemter eingeführt worden.

In der Stadt Anklam ist für den Nicolai-Bezirk der Partikulier Kummer zum Schiedsmann gewählt und ist derselbe in dieser Eigenschaft bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 32.

Stettin, den 10. August 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

311) Bekanntmachung, die Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyßig, betreffend.

In Verbindung mit der zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, im Oktober d. J. zu eröffnenden Bildungsanstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyßig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9—15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, so wie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyßig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, sowie die letztere selbst, kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, sowie durch die Gouvernanten Statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familienlebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Clavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, sowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist *eine* in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Thlrn. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres Statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8. Oktober stattfindende Aufnahme sind an den Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

312) Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt, vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 2. August 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

2) der Königl. Regierung.

313) Der Brauereibesitzer Wilhelm Haack zu Regenwalde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

314) Bekanntmachung. Die Kaufleute A. und F. Rahm hierselbst sind auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hiersebst für den Regierungsbezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 2. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

315) Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Gruch zu Fiddichow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend bestätigt worden.

Die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 2. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

316) Der Rathmann Roth zu Garz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, für die Stadt Garz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

317) Der Kaufmann Häger zu Pölitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, für die Stadt Pölitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

An der Freischule zu Treptow a. Rega ist der Lehrer Ferdinand Laabs fest angestellt.

Die Wahl des Dr. Hermann Rassow, bisherigen Lehrers am hiesigen Gymnasium, zum Prorektor am Gymnasium zu Greifswald, ist bestätigt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 33.

Stettin, den 17. August 1855.

Patente.

Den Gebrüdern Finkensieper zu Dahlhausen bei Lennep ist unter dem 6. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur J. D. Knurs zu Berlin ist unter dem 7. August 1855 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

318) Bekanntmachung, die Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig, betreffend.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig, Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, werden vom Oktober d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußeren Einrichtungen und Erfordernisse in seltener Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. October d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die diesfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest:

Der Cursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institut ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höhern Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und sonstigen, zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im Oktober d. J. zu eröffnenden ersten Cursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 1. September d. J., einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über sittliche Führung; ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen.

3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt, ohne Gefährdung für ihre Gesundheit, geeignet zu sein.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thlr. jährlich, auf zwei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder einem Königlichen Schulrath, einer Prüfung zu unterwerfen, und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten miteinzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

2) der Königl. Regierung.

319) Mehrere Baubeamte unseres Verwaltungs-Bezirks haben auf unsere Veranlassung Versuche mit dem in der Stettiner Portland-Cement-Fabrik zubereiteten Cement angestellt. Diese Versuche haben zu dem günstigsten Resultate geführt. Der in der gedachten Fabrik zubereitete Cement entspricht darnach, bei gehöriger Behandlung und einer angemessenen, nach dem Zwecke

seiner Verwendung sich richtenden Sandbeimischung allen Anforderungen, welche an gute Cemente gemacht werden, so daß derselbe dem guten unverfälschten englischen Portland-Cement an Güte nicht nachsteht.

Wir finden uns veranlaßt, das betheiligte Publikum auf dies Fabrikat aufmerksam zu machen.

Stettin, den 6. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

320) Der Postexpediteur Johann Ferdinand Herschel zu Zachan ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Zachan und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

321) Der Kleinschiffer Michael Falk zu Wollin hat am 29. Mai d. J. den 10 Jahr alten Sohn des Zinngießer Richter, welcher von der Brücke in den Diewenow-Strom gestürzt war, mit muthiger Entschlossenheit und eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir haben demselben für sein verdienstvolles Benehmen eine Geldprämie bewilligt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

322) In der Stadt Naugard ist mit höherer Genehmigung ein Eichungs-Amt errichtet, welches bereits seine Thätigkeit begonnen hat.

Zu Mitgliedern dieses Eichungs-Amts sind gewählt und von uns bestätigt worden:

1. der Böttchermeister Schenk,
2. der Bohrschmiedemeister Krell und
3. der Klempnermeister Matthies, sowie
4. als Vorsitzender des Eichungs-Amts der Rathmann Roloff,

und zum Mechanikus der Kupferschmiedemeister Silbermann.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

323) Der Holzhändler Carl Wollenberg zu Groß-Stepenitz, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Ortschaft Stepenitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

324) Der Rendant Ruhncke zu Alt-Damm ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Magdeburger Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

325) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober d. J. beginnenden Cursus der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Am 1. Oktober d. J. wird ein neuer Cursus für Civil-Eleven an der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und der in ihr zu erreichen Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. (No. 14885), abgedruckt in No. 169 des Staats-Anzeigers, enthalten.

Auch in dem neuen Cursus muß die Zahl der aufzunehmenden Civil-Eleven auf höchstens achtzehn beschränkt werden. Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maaße, auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebiets mitbenutzen. Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer, ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, bin ich bereit, ihnen eine solche zu gewähren.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Königl. Central-Turn-Anstalt bei den Königl. Provinzial-Schul-Collegien, resp. Königl. Regierungen sind zu beschleunigen.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldungen um Aufnahme spätestens zum 1. September d. J. bei uns eingehen müssen.

Sollte einer der Bewerber eine Unterstützung zu beanspruchen genöthigt sein, so hat er sich über seine Vermögens-Verhältnisse in glaubhaften Attesten auszuweisen. Es ist die Veranstaltung getroffen, daß solche Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten, welche sich bereits mit dem Turnen beschäftigt und namentlich Unterricht in demselben ertheilt haben, vom 1. Oktober d. J. ab, in einem abgekürzten, nämlich in einem dreimonatlichen Cursus das in der Königl. Central-Turn-Anstalt ausgebildete und befolgte, für pädagogische Zwecke vorzugsweise geeignete System theoretisch und praktisch genau kennen lernen können. Auch Theilnehmern an diesem abgekürzten Cursus ist die

Aussicht auf eine Unterstützung zur Deckung der Kosten des Aufenthalts in Berlin nicht verschlossen.

Stettin, den 8. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) anderer Behörden.

326) Bekanntmachung. Die zur Beifügung neuer Zins-Coupons bis zum 27. Juli 1855 an uns eingelieferten Staatsschuldscheine de 1842 und Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850, sowie Neumärkische Schuldverschreibungen, sind mit den Zins-Coupons resp. Ser. XII. No. 1 bis 8, Ser. II. No. 1 bis 8 und Ser. V. No. 1 bis 8 von der Königl. Kontrole der Staatspapiere zu Berlin uns nunmehr wieder zugegangen.

Zum recht baldigen Rückempfang der bezeichneten Effekten wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. März d. J. hierdurch eingeladen.

Stettin, den 10. August 1855.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

327) Edictal-Citation. Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verdorben:

1) der Kirche zu Massow, die Pfandbriefe: Coblenz, Randow'schen Kreises, Nr. 26 zu 200 Thlr., Sarow, Demmin'schen Kreises, Nr. 138 zu 100 Thlr., beide vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Schulzenhagen b, Fürstenthums Kreises, Treptow'schen Departements, Nr. 26 zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talons;
2) der Kirche zu Rosenow, die Pfandbriefe: Utzedell, Demmin'schen Kreises, Nr. 26 zu 25 Thlr., Leussin, Wollin'schen Kreises, Nr. 12 zu 25 Thlr., beide vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Lübgust, Neustettin'schen Kreises, Treptow'schen Departements, Nr. 105 zu 50 Thlr., — ohne Coupons und Talons;
3) der Wittwe Freyert zu Seefeldt, die Pfandbriefe: Zettmin, Demmin'schen Kreises, vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Nr. 85 zu 200 Thlr., Warsin, Pyritz'schen Kreises, Nr. 23 zu 200 Thlr., Clemmen, Pyritz'schen Kreises, Nr. 31 zu 200 Thlr., Neuen Grape, Pyritz'schen Kreises, Nr. 53 zu 200 Thlr., Crüssow b, Pyritz'schen Kreises, Nr. 11 zu 300 Thlr, Sassenhagen b, Saatziger Kreises, Nr. 15 zu 200 Thlr., sämmtlich Stargard'schen Departements, Eulenburg, Neustettin'schen Kreises, Nr. 1 zu 300 Thlr., Petershagen, Fürstenthums Kreises, Nr. 45 zu 200 Thlr., beide Treptow'schen Departements, Lantow, Lauenburg'schen Kreises, Nr. 8 zu 400 Thlr., Neu Kolziglow, Rummelsburg'schen Kreises, Nr. 9 zu 200 Thlr., Tauenzin,

Lauenburg'schen Kreises, Nr. 18 zu 200 Thlr., sämmtlich Stolp'schen Departements, — nebst Zinskoupons Serie III. Nr. 9 und 10 und Talons,

4) dem Landschafts-Sekretair Schroeder zu Stargard, der Pfandbrief: Vorwerk, Demmin'schen Kreises, vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Nr. 101 zu 100 Thlr., — ohne Coupons und Talon.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachts-Zinstermine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses, oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem

auf den 14. Februar 1856, Vormittags um 11 Uhr,

in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe (ad 3 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 3 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 3 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Graf von Eickstedt-Peterswalde.

---

328) **Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1855—56.**

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2. Volkswirthschaftslehre zweiter oder praktischer Theil, 3. Verfassung und Behörden-Organisation des preußischen Staats, Direktor Prof. Dr. Baumstark; 4. Landwirthschaftliche Betriebslehre, 5. Landwirthschaftliche Statistik, 6. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 7. Rindvieh- und Schafzucht, 8. Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe, 9. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde; 10. Gemüsegartenbau, Garten-In-

spektor Jühlke; 11. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese; 12. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, 13. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14. Anorganische Experimental-Chemie, 15. Analytische Chemie; 16. Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer; 17. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, 18. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 19. Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 20. Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller; 21. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, 22. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert; 23. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Geheimer Justizrath Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1855.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

II. Personal-Chronik.

Der Bauführer Carl Hauptmann in Stettin ist als solcher in Eidespflicht genommen worden.

Des Königs Majestät haben dem Oberamtmann und Domainenpächter Bielcke zu Wildenbruch, sowie dem Oberamtmann und Domainenpächter Uebel zu Thaensdorf den Charakter als Amtsrath allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Predigtamts-Candidat August Samuel Heinrich Weidemann ist zum Pastor in Strippow, Synode Cöslin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt.

Der bisherige Marineprediger Haack ist zum Pastor in Flemendorf, Synode Barth, erwählt und hat sein neues Amt angetreten.

Für die Stadt Naugard ist der Sattlermeister Stöter daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 34.

Stettin, den 24. August 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4242). Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4. Juni 1855.

(No. 4243). Verordnung, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28. Juni 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1855.

(No. 4244). Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Karczyn nach Czempin.

(No. 4245). Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düiken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich.

(No. 4246). Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Boteler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen. Vom 11. Juni 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1855.

(No. 4247). Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitrags-Katasters für die Nieder-Oderbruchs-Meliorationen und die Einziehung der Meliorationsbeiträge. Vom 7. Mai 1855.

(No. 4248). Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlrn. Vom 6. Juni 1855.

(No. 4249). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin“ daselbst gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1855.

(No. 4250). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin“ daselbst gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 1. Juli 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1855.

(No. 4261). Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 18. April 1855.

(No. 4262). Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11. Mai 1855.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1855.

(No. 4263). Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 27. Juli 1855.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1855.

Patente.

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 13. August 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und anderen dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann G. Noack in Berlin unter dem 20. Oktober 1854 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

329) Bekanntmachung. Die nach der Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. dem Bürgermeister Fröhlich zu Greifenhagen widerruflich übertragenen Geschäfte der Polizeianwaltschaft für den städtischen Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Greifenhagen werden vom 1. September d. J. ab in Verbindung mit denen für den ländlichen Gerichtsbezirk wieder von dem Beigeordneten Flogertzy zu Greifenhagen versehen werden.

Stettin, den 18. August 1855.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

330) Bekanntmachung. In der mit der Königl. Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Curatorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4. der Trigonometrie;
5. der Stereometrie;
6. der Statik und } fester und flüssiger Körper;
7. der Mechanik }
8. einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1. ein Taufschein;
2. ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß und
3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen, auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt No. 40) Bezug.

Stettin, den 11. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

331) Der Kaufmann Lewin Moses Levy zu Zachan ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, für die Stadt Zachan und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

332) An der Stelle des ausgeschiedenen Stellvertreters des Feuer-Polizei-Kommissarius für den XII Bezirk des Demminer Kreises, Barons von Maltzahn auf Rottmannshagen, ist der Gutspächter Heydemann in Rottmannshagen

zum Stellvertreter für den gedachten Bezirk gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin, den 11. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

333) Der Apotheker Eduard Stephani zu Zachan ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Stadt Zachan und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

334) Der Kaufmann C. H. Overbeck zu Ueckermünde hat die seither geführte Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, niedergelegt.

Stettin, den 14. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

335) Der Buchdruckereibesitzer C. Ihring zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Die seither geführte Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Borussia hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 14. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

336) Der Kaufmann Wilhelm Schweicker zu Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Die seither geführte Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Borussia hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 14. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

337) Der Rendant R. Ruhnke zu Alt-Damm ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Die seither geführte Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 14. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

338) Der Kaufmann C. L. Roloff zu Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Die seither geführte Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Borussia hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 14. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

339) Der Kaufmann Merseburg zu Anklam ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 15. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

340) Der nach den Kalendern auf den 4. und 5. Oktober d. J. festgesetzte Vieh- und Krammarkt in der Stadt Daber ist wegen der auf diese Tage fallenden jüdischen Feste in der Art verlegt worden, daß der Viehmarkt am Montag, den 2. Oktober c., und Tags darauf, Dienstag, den 3. Oktober c., der Krammarkt abgehalten werden wird, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 15. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

341) Der Rentier F. Retzlaff in Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

342) Der Rentier J. Pauli zu Jacobshagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Jacobshagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

343) Bekanntmachung. Der Lehrkursus pro 1855—56 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule und der damit verbundenen Handwerker-Fortbildungs-Schule wird

am 1. Oktober dieses Jahres,

in dem Schul-Lokale, Neue-Tief No. 1068 seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 29. September c., Nachmittags stattfinden, die

definitiven Anmeldungen zum Schulbesuche aber wird der Dirigent, Herr Eicksen, am 29. September c. schon Vormittags entgegen nehmen. Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird während der Beurlaubung des Herrn Eicksen der ordentliche Lehrer der Provinzial-Gewerbeschule, Herr Oehlrich, beantworten.

Wir machen das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam und fordern zu einer recht ausgedehnten Benutzung der Schule auf. Die Bedingungen der Aufnahme sind, wie bisher:

1. daß die aufzunehmenden Schüler mindestens ein Alter von 14 Jahren erreicht, hinreichenden Elementar-Unterricht genossen haben, deutsch geläufig lesen und richtig schreiben, sich mit Gewandtheit darin auszudrücken verstehen, eine geläufige und leserliche Handschrift besitzen, auch wo möglich einige Uebung im Zeichnen haben;

2. außerdem ein Schulgeld von zwölf Thlrn. jährlich, welches vierteljährlich pränumerando mit drei Thalern an die Schulkasse zu entrichten ist, dürftigen Schülern jedoch nach Prüfung der Verhältnisse unter Umständen erlassen werden kann, zahlen müssen.

Der Unterricht, welcher sich auf freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinenzeichnen, Bau-Construktionslehre, Mechanik, Geometrie, praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Technologie, Mineralogie, ꝛc. erstreckt, wird nach dem bei den Schülern vorgefundenen Bildungsgrade in zwei Klassen ertheilt, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere auch für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist; der Cursus jeder Klasse ist einjährig.

Die mit der Provinzial-Gewerbe-Schule verbundene Handwerker-Fortbildungsschule wird mit demselben Tage ihren neuen Cursus beginnen. In derselben werden Handwerker-Lehrlinge und Gesellen im Rechnen, den bei den Handwerkern am häufigsten vorkommenden Sätzen und Construktionen der Geometrie, den Anfangsgründen der Naturlehre und im Zeichnen, unterrichtet. Es werden hierzu die Abendstunden von vier Wochentagen und zwei Vormittagsstunden am Sonntage, letztere zum Zeichnen-Unterricht, gewählt werden.

Das Schulgeld ist für die Fortbildungsschule auf 3 Thaler jährlich festgesetzt und muß monatlich pränumerando mit 7. sgr. 6 pf. an die Schul-Kasse entrichtet werden, kann jedoch dürftigen Schülern Seitens des Kuratorii erlassen werden.

Junge Handwerker, welche keinen anderen, als Elementar-Unterricht genossen haben und später in die Provinzial-Gewerbe-Schule eintreten wollen, können ihre Vorbildung dazu durch den Besuch der Fortbildungsschule vervollständigen.

Stettin, den 21. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

344) **Bekanntmachung.** Zum Verwalter der gutsherrlichen Polizei über die Colonie Kronheide bei Greifenhagen ist der Besitzer des früheren Domainen-Vorwerks Kronheide, Lieutenant Grundmann, vom 1. Oktober d. J. ab, bestallt worden.

Stettin, den 14. August 1855.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

345) **Bekanntmachung,** betreffend die für fiskalische Rechnung zu bewirkende Anfuhr des Torfes aus der Königlichen Gräberei Carolinenhorst nach Stettin.

Der Transport des Torfes aus der Königlichen Gräberei Carolinenhorst zum Verkaufe nach Stettin und nächster Umgegend — Fort-Preußen, Unterwyk, Kupfermühle und Grünhof — soweit auf fahrbaren Steindämmen und chaussirten Wegen dorthin gelangt werden kann, wird während des kommenden Winters **für fiskalische Rechnung** durch Vermittelung der Königlichen Direktion der Ostbahn auf der Stettin-Stargarder Eisenbahn und vom hiesigen Bahnhofe aus durch den Rollfuhr-Unternehmer der ersteren unter nachstehenden Modalitäten bewirkt werden:

1. Der successive Transport des für den Verkauf nach Stettin und nächster Umgegend im Carolinenhorster Moore reservirten entsprechenden Torfquantums beginnt mit dem 15. September dieses Jahres und wird bis zum 15. April künftigen Jahres andauern.
2. die Bestellungen auf Torf werden schon jetzt für diesen ganzen Zeitraum entgegen genommen, jedoch ausschließlich nur auf dem Forstverwaltungs-Bureau der Königlichen Regierung täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, auf Grund eines mit Datum und Namensunterschrift versehenen Bestellzettels, in welchem neben der im Ganzen und für jeden der vorbezeichneten 7 Monate verlangten Quantität und Qualität des Torfes, Name und Stand des Bestellers und dessen Wohnung nach Straße und Hausnummer deutlich in nachstehender Weise angegeben sein muß;

N. N. wohnhaft Straße N. N. Hausnummer N. bestellt 12 Klafter Torf 1. Klasse und zwar:

für den Monat September . 2 Klafter,
" " " November . 2 "
2c. 2c.
für den Monat April . . . 2 "
Summa 12 Klafter.

Datum. Namensunterschrift.

Das geringste Quantum, auf welches Bestellungen für jeden einzelnen Monat angenommen werden können, beträgt 2 Klafter, als den Inhalt eines Torftransportwagens. Wird eine größere Zahl von Klaftern monatlich verlangt, so muß dieselbe doch stets durch 2 theilbar sein.

3. Die in dieser Art eingehenden Torfbestellzettel werden sofort mit einer durchlaufenden Ordnungs-Nummer versehen und Seitens der Verwaltung durch Reservirung eines entsprechenden Torfquantums im Moore und dadurch, daß für jeden einzelnen Monat nur so viel Bestellungen angenommen werden, als mit den disponiblen Transportmitteln der Bahn-Verwaltung monatlich gefördert werden können, Veranstaltungen dahin getroffen werden, daß die von derselben angenommenen Bestellungen auch jedesmal monatlich in der Reihenfolge, in welcher sie eingegangen sind, zur Ausführung gelangen. Es werden deshalb auch noch besondere Bekanntmachungen ergehen, sobald für einen oder den anderen Monat das für diesen Zeitraum zu fördernde Torfquantum angemeldet, oder eine oder die andere Torfsorte geräumt und daher weitere Bestellungen für einen bestimmten Monat, oder auf ein bestimmtes Torfsortiment nicht weiter angenommen werden können. Dagegen muß aber auch zur Sicherung der Verwaltung dafür, daß die Annahme des bestellten Torfes jeder Zeit Seitens des Bestellers unweigerlich innerhalb des von ihm bei der Anmeldung angegebenen Monats erfolgt und zur Deckung der anderen Falles durch die vergebliche Anfuhre des Torfes vom Bahnhofe nach der Wohnung des Bestellers entstehenden Kosten, jedesmal gleich bei der Bestellung ein Angeld:

a) Für den Stadtbezirk Stettin pro Klafter Torf von 7½ Sgr. und

b) Für die Umgegend von Stettin als Fort-Preußen, Unterwyk, Kupfermühle und Grünhof pro Klafter Torf von 12 Sgr.

erlegt werden.

Ueber diese Anzahlung erhält der Besteller Quittung durch den mit der Annahme der Torfbestellungen beauftragten Regierungs-Secretair Marwitz.

Dieses Angeld wird entweder auf das bei der Ablieferung und Annahme des Torfes vollständig für denselben zu entrichtende Kaufgeld mit 7½ resp. 12 Sgr. auf die Klafter angerechnet oder bei verweigerter Abnahme des Torfes als eine der Verwaltung hierfür verfallene Conventionalstrafe von dieser zur Deckung der aus jener Verweigerung erwachsenen Unkosten zurückbehalten.

Hat innerhalb 24 Stunden nach der vergeblichen Anfuhre des Torfes eine Unterbringung desselben an einen anderen Besteller nicht bewirkt werden können, so ist der erste Besteller neben dem Verluste des auf diese Torflieferung erlegten Angeldes noch zur Entrichtung des im §. 58 No. 4 der Königl. Eisenbahn-Betriebs-Ordnung bestimmten Standgeldes verpflichtet.

4. Der Transport des Torfes erfolgt zu je 2 Klaftern, wie solche im Moore zu 108 Cubikfuß Raum aufgesetzt sind, ohne Gewähr für eine bestimmte Stückzahl und Beschaffenheit des Torfes, jedoch in der den jedesmaligen Witterungs-Verhältnissen entsprechenden, möglichst guten Qualität, in verschlossenen, mit Segeltuch bedeckten Wagen, welche mit durchlaufender Nummer versehen und auf einer an denselben angebrachten Tafel als

 „Wagen zum Transport des Torfes aus dem Königlichen Moore zu Carolinenhorst"

auch mittelst Kreide-Aufschrift mit dem Namen, Stand und der Wohnung des Empfängers, wie mit der Nummer, der Klasse des darin durch die Torf-Verwaltung verladenen Torfes bezeichnet sind. Das Ausfahren dieser Torfwagen vom Eisenbahnhofe vor die Wohnung der Empfänger geschieht ausschließlich nur durch den von der Königlichen Direktion der Ostbahn dazu engagirten Rollfuhrmann.

Die Entladung der Torfwagen ist Sache der Empfänger und spätestens innerhalb 3 Stunden nach erfolgter Ablieferung zu bewirken, widrigen Falls dieselbe durch den, den Torfwagen dann wieder abholenden Rollfuhrmann erfolgt gegen eine von dem Empfänger nach seiner Wahl entweder sofort baar, oder durch Einhaltung von 50 Stück Torf zu entrichtende Vergütigung von 2½ Sgr. pro Klafter.

Soweit thunlich und es von der Königlichen Güter-Expedition für zweckmäßig erachtet wird, sollen die Empfänger in geeigneter Weise von der Ankunft des Torfes allemal Tags vor der Ablieferung in Kenntniß gesetzt werden.

5. Der Verkaufspreis des in dieser Art vor die Wohnung des Empfängers gelieferten Torfes wird einschließlich aller Nebenkosten festgesetzt:

 1. Für den Umfang der Stadt Stettin:

a. pro Klafter Torf I. Klasse	. .	3 Thlr.	17 sgr.	— pf.
b. = = = II. =	. .	3 =	2 =	— =
c. = = = III. =	. .	2 =	23 =	— =

und

2. Für die nächste Umgegend von Stettin, als Fort-Preußen, Unterwyk, Grünhof, Kupfermühle:

a. pro Klafter Torf I. Klasse . . .	3 Thlr.	21 sgr.	6 pf.
b. = = = II. = . . .	3 =	6 =	6 =
c. = = = III. = . . .	2 =	27 =	6 =

und finden außer diesen festgesetzten Verkaufspreisen weitere Kosten für den Empfänger nicht statt, so daß nach Erlegung des bei der Bestellung geforderten Angeldes von 7½ resp. 12 sgr. bei der Ablieferung des Torfes am bestimmten Orte von dem Empfänger der Rest des Kaufgeldes an den Rollfuhrmann noch

a. pro Klafter Torf I. Klasse . . .	3 Thlr.	9 sgr.	6 pf.
b. = = = II. = . . .	2 =	24 =	6 =
c. = = = III. = . . .	2 =	15 =	6 =

zu berichtigen bleibt.

6. Die Bezahlung des vorstehend festgesetzten Verkaufspreises hat Empfänger sofort bei der Anfuhre des Torfes vor seine Wohnung auf Grund des ihm gleichzeitig zu übergebenden und mit der Nummer des Torfwagens versehenen Frachtbriefes an den Rollfuhrmann zu entrichten und erhält vor Berichtigung dieses Betrages in keinerlei Weise die Befugniß, über den für ihn bestimmten Torf zu verfügen, vielmehr ist der Rollfuhrmann für den Fall, daß die Anzahlung nicht erfolgen sollte, den Torf wieder nach dem Eisenbahnhofe zurückzufahren, verpflichtet.

Tritt dieser Fall ein, so wird derselbe der Verweigerung der Annahme des Torfes ganz gleich erachtet und ist das auf diese Torflieferung eingezahlte Angeld der Königl. Verwaltung als Conventionalstrafe verfallen; hierneben ist der Besteller eintretenden Falles noch zur Entrichtung des vorstehend ad 3 erwähnten, im §. 58 No. 4 der Königl. Eisenbahn-Betriebs-Ordnung bestimmten Standgeldes, verpflichtet.

7. Sollten durch unvorhergesehene Hindernisse Stockungen im Eisenbahn-Verkehre eintreten, so daß das bei einem normalen Betriebe monatlich zu fördernde und in Bestellungen angenommene Torfquantum für den einen oder den anderen Monat nicht vollständig herangeschafft werden kann, so wird den hierdurch betroffenen Empfängern rücksichtlich der Nachlieferung des bestellten Torfes die Priorität für den nächsten Monat zugesichert und können weitere Berücksichtigungen von den Bestellern auch selbst dann nicht beansprucht werden, wenn längere Stockungen im Eisenbahntransport eintreten sollten.

Stettin, den 15. August 1855.

Königl. Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

2) anderer Behörden.

346) Bekanntmachung. Wegen des Angriffs der Erdarbeiten zwischen Stargordt und Regenwalde Behufs der Erbauung einer Chaussee von Labes nach Plathe ist die alte Poststraße so wenig wie der Interimsweg ohne Gefahr zu passiren, weshalb die Poststraße und Passage von Regenwalde nach Stargordt auf das linke Rega-Ufer unterhalb Niederhagen über die Brücke bei Elwershagen nach Stargordt verlegt wird. Sobald das Planum zu passiren ist, wird solches zuvor bekannt gemacht werden.

Labes, den 21. August 1855.

Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

An Stelle des aus dem Amte entlassenen bisherigen Kreisbaumeisters Friedrich zu Anklam ist der bisherige Baumeister Thömer zum Königl. Kreisbaumeister für den Anklamer Bau-Bezirk ernannt und hat derselbe sein Amt vom 1. d. M. ab angetreten.

Der Feldmesser Wilhelm Johann Christian Schultz zu Demmin ist als solcher in Eidespflicht genommen.

In Prützen, Synode Treptow a. d. Toll., ist der Küster und Schullehrer Martens fest angestellt.

In Gegensee, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Wieland fest angestellt.

In Brest, Synode Treptow a. d. Toll., ist der Küster und Schullehrer Benter fest angestellt.

Der Briefträger Hutschenreuter in Stargard in Pommern ist vom 1. Juli c. ab pensionirt.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 35.

Stettin, den 31. August 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4264). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 6. August 1855.

(No. 4265) Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 11. August 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. August 1855.

Patente.

Den Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 24. August 1855 ein Patent

auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

347) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unser Publicandum vom 30. Juni d. J., betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Serie V. zu Neumärkischen Schuldverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königlichen Regierungs-Hauptkassen nur bis zum 31. Januar 1856 die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schuld-Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere hierselbst eingereicht werden und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Dokumente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10. August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

---

2) der Königl. Regierung.

348) Der Gastwirth Carow zu Jacobshagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ingleichen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Jacobshagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

349) Bekanntmachung. In der mit der Königl. Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Curatorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4. der Trigonometrie;
5. der Stereometrie;
6. der Statik und } fester und flüssiger Körper;
7. der Mechanik }
8. einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1. ein Taufschein;
2. ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß und
3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen, auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt No. 40) Bezug.

Stettin, den 11. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

350) Der Maurermeister Carl Sager zu Jarmen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Jarmen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 21. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

351) Auf der Feldmark der Stadt Massow, Kreis Naugard, 725 Ruthen nordöstlich von der Stadt, und 50 Ruthen links vom Wege nach Neu-Massow und Freiheide ist ein Etablissement errichtet und demselben der Name

„Schönhoff“

beigelegt worden. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 22. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

352) Der Kaufmann A. Schulze zu Anklam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M., für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

353) Der Kämmerer Hermann Wolter zu Fiddichow ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, imgleichen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft daselbst für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend bestätigt worden.

Die seither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 23. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

354) Der Rathsherr Johann Gottfried Retzlaff zu Swinemünde hat die seither geführten Agenturen der Magdeburger Feuer- und der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 23. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

355) Der Schiffs-Capitain G. R. Schwarzenhauer hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Die seither geführte Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Borussia hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 23. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

356) Der Kaufmann Rathsherr Ernst Wietholz zu Swinemünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Die seither geführte Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Borussia hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 23. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

357) Der Gastwirth Julius Hermann Eckert zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

358) Der Kaufmann Heinrich Küster zu Treptow a. T. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M., für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend bestätigt worden.

Die seither geführte Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Borussia hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 24. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

359) Der Kaufmann Carl George zu Usedom ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, für die Stadt Usedom und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

370) Der Kaufmann Heinrich Wilhelm Franz Schmidt hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M., für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

371) Der Maurer-Polier und Eigenthümer Ludwig Engelberg in Grabow bei Stettin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, für die Ortschaft Grabow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

372) Der Holzhändler C. Wollenberg zu Stepenitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für den Flecken Stepenitz und dessen Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

373) **Nachricht für Seefahrer.** Im Greifswalder Bodden zwischen dem kleinen oder West-Vilm und der großen Stubber-Bank im Cours von Palmerort nach dem Gräfengrund ist eine Untiefe entdeckt worden, welche sich in einer Länge von etwa 200 Faden und in einer Breite von 180 Faden erstreckt. Auf der südwestlichen Seite derselben befinden sich zerstreut große Steine in einer Ausdehnung von 40 Faden, woselbst sich nur eine Wassertiefe von eilf Fuß bei Tagewasser findet. Rings um diese Steinbank ist harter Boden bei 14, 15, 17 und 18 Fuß Tiefe, außerhalb der Untiefe weicher Boden bei 19, 20 bis 28 Fuß Tiefe.

Diese Untiefe ist an der südwestlichen Seite durch einen rothen, an der Spitze mit zwei Knirkbüschen versehenen Waaker bezeichnet, welcher auf 14½ Fuß Wassertiefe liegt, und von wo man folgende Landpeilungen hat:

1. den kleinen oder West-Vilm . . . . N. z. W. ¼ W.
2. die nordwestliche Spitze vom Groß-Zickerschen Berge . . . . O. z. N.
3. die Stubber-Baake . . . . S. z. O. ¼ O.

Der Waaker wird bei flüssigem Wasser stets unterhalten werden.

Stralsund, den 11. August 1855.

Königliche Regierung.

---

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

374) **Bekanntmachung.** Die am Montag und Donnerstag zwischen Wollin und Stepenitz coursirende Personenpost wird Montag, den 27. d. M., zum letzten Male von Wollin und Stepenitz abgefertigt und dann aufgehoben werden.

Stettin, den 23. August 1855.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

375) **Edictal-Citation.** Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verbrannt:

1. Der Kirche zu Libbehn bei Bernstein, die Pfandbriefe Fürstenflag, Saatziger Kreises, No. 151 zu 600 Thlrn. und No. 183 zu 100 Thlrn., und Silligsdorf, Saatziger Kreises, No. 117 zu 100 Thlrn., sämmtlich Stargardschen Departements, — ohne Coupons und Talons. —
2. Den Erben des zu Danzig verstorbenen Mühlenbesitzers, Ernst David Benjamin Rose, der Pfandbrief Poblotz, Stolper Kreises, Stolper Departements, No. 67 zu 300 Thlrn. nebst Coupons, Serie IV. No. 2 bis incl. 10 und Talon. —

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation, den Gesetzen gemäß, bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon alle, oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt, halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weinachten- oder Johanniszinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega, oder Stolp in den ersten acht Tagen des Monats Januar oder Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf

den 10 August 1856, Vormittags 11 Uhr,

in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 2 mit Coupons und Talon) vorzulegen, und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten.

Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 2 auch auf die Coupons und Talon) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 2 sammt Coupons und Talon) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 16. August 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf von Eickstedt-Peterswalde.

---

376) **Bekanntmachung.** Bei der heute stattgehabten vierten Verloosung von 10,000 Thlrn. Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

6. 355. 645. 915. 1134. 1372. 1628. 1757.
8. 360. 670. 917. 1166. 1423. 1636. 1771.
22. 370. 703. 937. 1178. 1441. 1663. 1777.
31. 437. 719. 981. 1196. 1449. 1666. 1797.
36. 441. 725. 998. 1238. 1496. 1677. 1818.
56. 443. 729. 1014. 1244. 1499. 1690. 1874.
128. 456. 794. 1018. 1245. 1554. 1691. 1908.
204. 465. 799. 1034. 1277. 1581. 1705. 1921.
243. 503. 805. 1041. 1288. 1586. 1710. 1933.
276. 531. 847. 1062. 1313. 1596. 1723. 1934.
289. 540. 861. 1086. 1326. 1622. 1734. 1940.
310. 574. 876. 1110. 1328. 1627. 1747. 1950.
331. 583. 894. 1126.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. Oktober 1855 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinscoupons No. 13 bis 20 auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause in den Mittagsstunden vom 1. bis 14. October c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1855 auf und die nicht abgehobenen Beträge werden nach No. 5 h. des Reglements vom 27. December 1848 beim Königl. Bank-Komptoir hierselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 23. August 1855.

Der Director der Altpommerschen Landstube.

377)

Tarif
der Stättegelder für die Benutzung der zur Marienstifts Forstverwaltung gehörigen Ablage zu Marienwalde.

1	2	3		4		5	
No.	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld zur Marienstifts-Forstkasse.		Außerdem ist an die vereidigten Messer zu zahlen: Träger- und Messerlohn, wenn die Arbeit des Auflegens dem vereidigten Messer übertragen wird.		Messerlohn, wenn das Auflegen nicht durch den vereidigten Messer besorgt wird.	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	Es wird entrichtet für die Lagerung:						
	A. von Bau-, Nutz- und Schirrholz.						
1	für jedes Stück von einem mittlern Durchmesser bis einschließlich 9 Zoll	1	—	—	—	—	1
2	für jedes Stück von über 9 Zoll bis einschließlich 12 Zoll mittlern Durmesser	2	—	—	—	—	1
3	für jedes Stück von über 12 Zoll bis einschließlich 15 Zoll mittlern Durchmesser	3	—	—	—	—	1
4	für jedes Stück von über 15 Zoll bis einschließlich 18 Zoll mittlern Durchmesser und bis zu 24 Fuß Länge	3	—	—	—	—	2
5	für jedes Stück von über 15 Zoll bis einschließlich 18 Zoll mittlern Durchmesser und über 24 Fuß Länge	4	—	—	—	—	2
6	für jedes Stück von über 18 Zoll mittlern Durchmesser und bis zu 24 Fuß Länge	4	—	—	—	—	2
7	für jedes Stück von über 18 Zoll mittlern Durchmesser und über 24 Fuß Länge	5	—	—	—	—	2
	Bemerkungen zu 1 bis 7. 1. Bei vierkantig beschlagenen Hölzern wird statt des mittlern Durchmessers die breiteste Seite gemessen. 2. Beschlagene Hölzer von geringerer Länge als 18 Fuß, und unter 7 Zoll Breite, werden fuderweise nach pos. 34—37 des Tarifs berechnet.						
8	für je 60 Stangen über 2½ Zoll im Zopf stark, wozu auch Leiterbäume, Karrenbäume und Deichselstangen zu rechnen sind	2	6	—	—	—	2
9	für je 60 Stangen von einer Stärke von 1—2½ Zoll im Zopf (Baumpfähle und Hopfenstangen)	1	3	—	—	—	1

No.	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld zur Marienstifts-Forstkasse. Sgr.	₰	Außerdem ist an die vereidigten Messer zu zahlen: Setzer- und Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem vereidigten Messer übertragen wird. Sgr.	₰	Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den vereidigten Messer besorgt wird. Sgr.	₰
1	2	3		4		5	
10	für je 60 Stück Bandstöcke, Bohnenstangen, Dachstöcke, Binde-, Floß- und Ernteweiden, Zaunruthen, Buhnen- und Zaunpfähle, Holzpflänzlinge	—	9	—	—	—	1
11	für je 60 Stück Faschinen	3	—	2	6	—	2
12	für jede Klafter Nutzholz	4	—	2	—	—	—
13	für die Klafter Borke, geputzte und ungeputzte	4	—	5	—	—	—
14	für den Ring Stabholz	4	—	3	—	—	2
15	für das Stück Kahnknie über 10 Kubikfuß Inhalt	1	—	—	—	—	2
16	für das Stück Kahnknie von 10 Kubikfuß oder weniger Inhalt	—	6	—	—	—	2
17	für je 60 Stück Bohlen	15	—	6	—	—	4
18	für je 60 Stück Bretter	9	—	3	—	—	4
19	für je 60 Stück Latten	3	—	2	—	—	2
20	für je 60 Stück bearbeitete Felgen	3	—	2	—	—	1
21	für je 60 Stück bearbeitete Speichen	1	—	1	—	—	1
22	für je 60 Stück Dachspließe	—	1	—	—	für jede 5 Schock	1
23	von Krummhölzern zu Schiffsholz bearbeitet, desgleichen von losen Schirr- und Nuthölzern, insoweit dieselben nicht vorstehend besonders aufgeführt sind, für jeden Kubikfuß	—	1	—	—	für jede 10 Kbff.	1
	B. Von Brennholz.						
24	für jede Klafter Klobenholz	2	6	1	6	—	—
25	für jede Klafter Knüppelholz	2	—	1	6	—	—
26	für jede Klafter Stubbenholz	1	—	2	6	—	—
	C. Von Steinen.						
27	für jede Schachtruthe Pflaster-, Bau-, und Chausseesteine	4	—	5	—	—	2
28	für jede Schachtruthe Kopf- oder roher Kalksteine	5	—	5	—	—	2
29	für jede Schachtruthe behauener Lütticher Pflastersteine	6	—	2	6	—	2
30	für jede 2 Kubikfuß behauener Werkstücke	—	1	—	—	für jede 20 Kbff.	2
31	für je 1000 Stück Mauerstücke	8	—	2	—		1
32	für je 1000 Stück Dachsteine	6	—	3	—		2
33	für je 100 Stück Hohlsteine	1	6	—	3	für je 600 Stück	2 2

1	2	3		4		5	
				Außerdem ist an die vereideten Messer zu zahlen.			
No.	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld zur Marienstifts Forstkasse.		Setzer- und Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem vereidigten Messer übertragen wird.		Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den vereidigten Messer besorgt wird.	
		Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
	D. Von Kohlen, Torf, Heu, Stroh, Getreide, Kartoffeln, Kalk, Mergel und sonstigen ähnlichen Gegenständen.						
34	für jede vierspännige Fuhre	4	—	—	—	—	3
35	für jede dreispännige Fuhre	3	—	—	—	—	3
36	für jede zweispännige Fuhre	2	—	—	—	—	2
37	für jede einspännige Fuhre	1	6	—	—	—	2
38	für jede Kahnladung, welche auf der Ablage gelöscht und später wieder in einen Kahn (ohne Transport per Achse) geladen wird, ist dasjenige Stättegeld zu erlegen, welches sich bei der Reduktion der Kahnladung auf zweispännige Fuhren (Nr. 36) ergiebt, und außerdem an Messerlohn	—	—	—	—	5	—
	Die Reduktion (Nr. 38) erfolgt durch Abschätzung, und es wird eine zweispännige Fuhre sechs Schiebkarren gleich geachtet.						

Nähere Bestimmungen

1. über die Anwendung der Sätze des Stättegeldes.

   a. Für die Benutzung der Ablage ist von Gegenständen, welche nur 48 Stunden oder kürzere Zeit lagern, oder nur über die Ablage gebracht, und sofort verladen werden, ein Drittel des Sättegeldes zu erheben. Von Gegenständen, welche über 48 Stunden, aber unter 6 Monaten lagern, sind überhaupt zwei Drittel des Stättegeldes zu zahlen. Gegenstände, welche mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate lagern, unterliegen dem vollen Satze.

   b. Von Gegenständen, welche länger als ein Jahr lagern, wird das Stättegeld für die fernere Lagerung nach den vorstehend zu 1 a. ertheilten Bestimmungen erhoben.

   c. Wird weniger als die Einheit (ein Stück, ein Schock, eine Klafter u. s. w.), für welche die vorstehend verzeichneten Stätte-

geldsätze festgesetzt sind, gelagert, so muß für eine Menge, welche die Hälfte der Einheit nicht erreicht, die Hälfte der vorgeschriebenen Stättegeld-Sätze, für Mengen von ½ und darüber aber das volle Stättegeld entrichtet werden. Diese Bestimmung findet auch auf die bei größern Mengen überschießenden Theile der Einheit Anwendung.

2. Außer dem Stättegeld hat derjenige, welcher Gegenstände zur Ablage bringt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Lagerung:

a. so fern das Aufsetzen dem für die Ablage bestellten vereideten Messer übertragen wird, — was bei Nutzhölzern, Kloben, Knüppel und Stubben in Klaftern stets geschehen muß — das in der Spalte 4 des Tarifs ausgeworfene Setzer- und Messerlohn,

b. sofern das Aufsetzen dem vorbezeichneten Messer nicht übertragen wird, das in der Spalte 5 verzeichnete Messerlohn, unmittelbar an den Messer, zu zahlen,

c. wird zum ordnungsmäßigen Aufstellen derjenigen Gegenstände, bei welchen in dem Tarif unter der Rubrik „Setzer- und Messerlohn" keine Beträge ausgeworfen sind, die Mitwirkung des vereideten Messers in Anspruch genommen, so bleibt die dafür demselben zu zahlende Vergütigung Gegenstand einer besondern Einigung zwischen den Interessenten.

3. Wer Gegenstände auf der Ablage lagern oder dergleichen nur über dieselbe verladen will, muß sich dieserhalb zuvor bei dem die Ablage beaufsichtigenden Marienstiftsforstbeamten melden, welcher ihm die Erlaubniß dazu ertheilt und demnächst den Platz, auf dem die Gegenstände abzulagern sind, oder in so fern dieselben nur übergeladen werden sollen, die Stelle, auf welcher dieselben bis zum Weitertransport zu lagern sind, anweiset.

4. Wer ohne vorgängige Meldung und erhaltene Erlaubniß Gegenstände nach der Ablage bringt, oder zum Verladen über dieselbe fährt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Einem Thaler, und hat außerdem die Verpflichtung die bereits abgeladenen Gegenstände auf Verlangen des Forstbeamten nach dem ihm von diesem anzuweisenden Platze auf seine alleinigen Kosten bringen und daselbst aufsetzen zu lassen. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die verschlossene Barriere willkührlich oder gewaltsam öffnet. In dieselbe Strafe verfällt auch derjenige, welcher die nach der Ablage gebrachten Gegenstände auf einem andern als dem ihm angewiesenen Platze lagert, oder bei einem bloßen Ueberladen, auf einem andern, als dem dazu ein für alle mal vorhandenen Wege fährt.

5. Das Verladen der auf der Ablage gelagerten Gegenstände darf nur nach vorgängiger Anzeige an den Marienstiftsforstbeamten und mit dessen Wissen erfolgen. Wer ohne eine solche Anzeige dergleichen Gegenstände verladet oder verladen läßt, verfällt in eine Polizeistrafe von einem Thaler für jeden Kontraventionsfall.

6. Die Abfuhre oder Verschiffung der verladenen Gegenstände darf nur nach der an die Forstkasse zu Marienwalde erfolgten Zahlung des tarifmäßigen Stättegeldes für die gelagert gewesenen, oder über die Ablage verladenen Gegenstände erfolgen. Das zu zahlende Stättegeld wird von dem Marienstiftsförster nach der Menge der verladenen Gegenstände, der Lagerzeit ꝛc. nach den Sätzen des Tarifs berechnet.

7. Wer ohne vorgängige Zahlung des Stättegeldes Gegenstände von der Ablage abfährt oder verschifft, verfällt für jeden Kontraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 sgr. bis zwei Thaler.

8. Die Zahlung des Stättegeldes kann gültig nur, wie zu 6 bemerkt ist, an die Forstkasse, gegen eine vom Rendanten vollzogene Quittung, erfolgen, indem keine andere Person zur Annahme des Stättegeldes befugt ist. Erfolgt die Zahlung dennoch an eine andere Person, so bleibt der Zahlungspflichtige, vorbehaltlich seines Regresses an den unbefugten Empfänger, zur sofortigen nochmaligen Zahlung des Stättegeldes an die Forstkasse verpflichtet.

9. Werden bei der An- oder Abfuhre von Gegenständen andere auf der Ablage bereits lagernde Gegenstände beschädigt oder umgefahren, so verfällt derjenige, durch dessen Verschulden die auf der Ablage lagernden Gegenstände beschädigt oder umgefahren worden, in eine Polizeistrafe von Fünfzehn Silbergroschen für jeden Contraventionsfall; außerdem bleibt der Anspruch wegen Ersatzes des etwa angerichteten Schadens vorbehalten.

10. An Sonn- und Feiertagen, desgleichen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang, darf nichts nach der Ablage angefahren, oder von derselben verladen werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Kontraventionsfall.

11. Alle zur Ablage gebrachten Gegenstände stehen daselbst auf alleinige Gefahr der Eigenthümer.

Wenngleich daher der die Ablage beaufsichtigende Marienstiftsförster zu Marienwalde die gelagerten Gegenstände möglichst in Aufsicht halten wird, so wird doch in keiner Weise von demselben oder von der Forstverwaltung eine Verpflichtung zur Sicherstellung der gelagerten Gegenstände übernommen.

Die in den §§. 4. 5. 7. 9. und 10. bezeichneten Strafen sind in Gemäßheit des §. 5. im Gesetz vom 11. März 1850 festgesetzt, und es wird nöthigenfalls diesen Geldstrafen verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

Stettin, den 13. August 1855.

Das Marienstifts-Curatorium.

---

378) **Polizei-Verordnung.** Auf den Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850, wegen der Polizei-Verwaltung verordnen wir, als Polizeibehörde der Stadtforst Stargard, was folgt:

§. 1.

In der Stadtforst Stargard sind nur folgende öffentliche Wege vorhanden:

A. in dem Bruchhausener Revier:

die große Straße von Stargard nach Friedrichswalde,

B. in dem Pützerliner Revier:

1. die große Landstraße von Stargard nach Gollnow,
2. die Straße von Ihnazoll über die Gollnower Landstraße nach Priemhausen,
3. die Straße von Priemhausen über Dieckmühle nach Gollnow,
4. die Straße von Stevenhagen über Diedrichsdorf nach Gollnow und
5. die Straße von Stevenhagen über Dieckmühle nach Gollnow.

Die Benutzung der übrigen Fahr- und Fußwege durch die Stargarder Stadtforst, sowie das Betreten der Forst außerhalb der Wege, ist Niemanden gestattet, es sei denn, daß dazu:

a. entweder das Recht besonders nachgewiesen, oder
b. von uns oder unserm Oberförster in Pützerlin die Genehmigung gegeben worden.

§. 2.

Wer ohne Befugniß sich auf den §. 1 bezeichneten nicht öffentlichen Wegen, oder in der Forst selbst, außerhalb der Wege betreffen läßt, verfällt in eine Polizeistrafe von Einem bis Drei Thalern, welcher verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Stargard, den 18. August 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

---

379) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1855/56 vom 16. October 1855 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Hebräische Archäologie, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Erklärung des Propheten Jesaias Cap. 1—39, Derselbe, wöchentlich viermal von 2—3, privatim.

Erklärung der messianischen Weissagungen des alten Testaments, Prof. Hahn, viermal wöchentlich privatim.

Einleitung in die apocriphischen Bücher des alten Testaments, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Einleitung in die Schriften des neuen Testaments, Prof. Gaß viermal, wöchentlich von 8—9, privatim.

Erklärung des Evangeliums des Lucas, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefs Pauli an Galater, Prof. Vogt, Mittwochs von 12—1, öffentlich.

Biblische Theologie des neuen Testaments, Prof. Beier, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte, Prof. Gaß, sechsmal von 9—10 und einmal von 8—9, privatim.

Ueber Quellen und Hülfsmittel der Kirchengeschichte, Prof. Gaß, einmal wöchentlich, öffentlich.

Christliche Dogmen-Geschichte Theil 1, wöchentlich 11—12, Prof. Reuter, privatim

Ueber Schleiermachers Philosophie und Theologie, Derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Symbolik der chrichstlichen Kirche, wöchentlich einmal von 8—9, Prof. Beier, privatim.

Evangelische Dogmatik Theil 1, viermal wöchentlich von 12—1, Prof. Vogt, privatim.

Die Lehre vom christlichen Cultus, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des alten Testaments, Professor Hahn, wöchentlich einmal, öffentlich.

Im theoretischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte von Prof. Gaß, Freitags von 4—6; in der Dogmatik von Prof. Beier, Donnerstags von 5—7 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-practischen Instituts leitet Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristiche Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846", fünfmal die Woche von 11—12, privatim.

Geschichte und Institution des römischen Rechts, Prof. Windscheid, an den fünf ersten Wochentagen von 12 1, Sonnabends von 11—1, privatim.

Römischer Civilprozeß, Derselbe, Montags von 3—5, öffentlich.

Pandecten, Prof. Niemeyer, täglich von 10—11, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ein Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. Barkow, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ein Prakticum über die römische Intestaterbfolge, Derselbe, einmal die Woche, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Prof. Beseler, nach seinem „System des deutschen Privatrechts", zehnmal wöchentlich um 10 und um 11, privatim.

Wechselrecht, Derselbe, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich.

Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter fünf- oder sechsmal von 12—1, privatim.

Eherecht, Derselbe, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Preußisches Landrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Gemeiner und preußischer Civilprozeß, Prof. Windscheid, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Criminalprozeß, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Geschichte des deutschen Bundes, Derselbe, Mittwochs von 9—10, öffentlich.

Heilkunde.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, Prof. Sigm. Schultze, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Dr. Hoppe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Prof. Sigm. Schultze, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Präparir-Uebungen, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 11—1 und von 2—4, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Haeser, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Allgemeine Semiotik und Diagnostik, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 11—12 und von 12—1, privatim.

Ueber auserwählte Abschnitte der pathologischen Anatomie, Dr. Pohl, Dienstags und Freitags von 2—3, privatim.

Zoochomie in wöchentlich zwei Stunden, Dr. Hoppe, privatim.

Praktische physiologisch- und pathologisch-chemische Uebungen, Derselbe, vier Stunden wöchentlich, privatissime.

Giftkunde, Prof. Laurer, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Arzneimittellehre, Derselbe, achtmal wöchentlich von 8—9 und 9—10, privatim.

Arzneiverordnungslehre, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Felix Niemeyer, sechsmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Ueber die Krankheiten der Harnorgane, zweimal wöchentlich von 5—6, Derselbe, öffentlich.

Ueber die Neuralgien, Dr. Häckermann, Montags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Ueber Kinderkrankheiten, Prof. Eichstedt, Dienstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Geschichte der epidemischen Krankheiten, Prof. Häser, Montags von 5—6, öffentlich.

Syphilis, Dr. Pohl, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Akiurgie, Prof. Bardeleben, Freitags von 8—9, öffentlich.

Specielle Chirurgie, Derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim.

Die chirurgischen Krankheiten des Halses, Dr. Pohl, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Theoretische Geburtshülfe, Prof. Eichstedt, Montags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Praktische geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Derselbe, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Dr. Häckermann, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Geburtshülfliche Poliklinik, Prof. Eichstedt, privatim.

Medicinische Klinik, täglich von 9—10½, Prof. F. Niemeyer, privatim.

Philosophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Logik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6, privatim.

Psychologie, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.

Naturrecht, Prof. Stiedenroth, Freitags von 12—1 und von 4—5 und Sonnabends von 12—1, privatim.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Ueber das Erhabene, die Grazie und das Idealisch-Schöne, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte der alten Philosophie, Dr. Susemihl, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Geschichte der neueren Philosophie, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.

Geschichte der dramatischen Kunst, Dr. Pyl, einmal wöchentlich von 11—1, privatim.

Disputatorium über philosophische Gegenstände, namentlich über das Wesen des Materialismus und Skepticismus, Dr. Schildener, einmal wöchentlich, öffentlich.

Pädagogik.

Anthropologie mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didaktik, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Erziehungswissenschaft, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe, privatim.

Mathematik.

Integralrechnung nebst der Anwendung derselben auf die Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, öffentlich.

Analytische Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Die Lehre von den Kegelschnitten, Prof. Tillberg, Dienstags und Freitags von 11—12, privatim.

Populäre Astronomie nebst Astrognosie, Derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert, Mittwochs von 10—11, und 11—12.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimental-Physik nebst Anleitung zum Experimentiren, Prof. v. Feilitzsch, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Experimental-Physik, besonders derjenige Theil, welcher von den Ponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. von Feilitzsch, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Mineralogie, Prof. Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends, von 12—1, privatim.

Organische Chemie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Chemische analitische Uebungen, Derselbe, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich.

Technische Chemie, Dr. Trommer, zweimal wöchentlich, privatim.

Medicinische und bromatologische Botanik, Prof. Münter, viermal wöchentlich, öffentlich.

Allgemeine und specielle Zoologie unter steter Benutzung des zoologischen Museums, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, zweiter oder praktischer Theil, Prof. Baumstark, Donerstags und Freitags von 3—5, privatim.

Kameralistische Methodologie, Derselbe, Dienstags von 3—5, öffentlich.

Geschichte.

Uebersicht der Geschichte des Mittelalters, Prof. Barthold, dreimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte der drei letzten Jahrhunderte bis 1789, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Archäologie und Kunstgeschichte.

Christliche Archäologie, Dr. Pyl, einmal wöchentlich von 11—1, öffentlich.

Geschichte der neueren Kunst, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—1, öffentlich.

Erklärung ausgewählter Mythen nach Kunstwerken, Derselbe, einmal wöchentlich von 11—1, privatissime doch unentgeltlich.

Archäologische Uebungen ist Derselbe zu leiten erbötig.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Schwierige Kapitel der lateinischen Laut- und Formenlehre vom geschichtlich-vergleichenden Standpunkt erläutert, Prof. Hoefer, drei- oder viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Sophokles König Oedipus erklärt Dr. Susemihl, zweimal wöchentlich von 5—5, öffentlich.

Theokrits Idyllen erklärt Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Den Miles gloriosus des Plautus, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.

Die Episteln des Horaz, Prof. Hertz, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Das zehnte Buch des Quintilian, Derselbe, im philol. Seminar Mittwochs und Freitags von 3—4.

Römische Litteraturgeschichte trägt Derselbe vor, täglich, außer Sonnabend, von 4—5.

Die gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen lehrt Prof. Schömann, Montags, Dienstags Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Sanskrit (zweiter Kursus) oder Persisch lehrt Prof. Hoefer Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.

Der Nibelunge Nôt nach Lachmanns Ausgabe erklärt Derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, öffentlich.

Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Kosegarten nach seiner Grammatik Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Die Englische Litteraturgeschichte trägt der Lector Dr. Schmitz in Englischer Sprache vor, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Molières Tartüfe erklärt Derselbe in Französischer Sprache Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe, privatissime.

Die englische Grammatik trägt Derselbe vor nach seinem Lehrbuche (3. Aufl., Berl. 1853) mit besonderer Berücksichtigung der Aussprache, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Die Elemente der italienischen Sprache lehrt Derselbe privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Professor Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Unterricht in der Musik, theoretisch und praktisch, ertheilt der akademische Musiklehrer Wöhler und hält Vorträge über Harmonielehre, verbunden mit praktischen Uebungen in der Komposition; auch leitet er die Uebungen und Konzerte des akademischen Singvereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters wöchentlich in zwei Abendstunden.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Gaß.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand die Proff. Windscheid, Häser, v. Feilitzsch und Gaß.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Professor Vogt.

Das anatomische Theater. Direktor Professor Schultze; Prosektor: Dr. F. Hoppe.

Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Schultze; Prosektor: Dr. F. Hoppe.

Medicinisches Klinikum. Direktor: Prof. F. Niemeyer, Assistenz-Arzt: provisorisch Dr. H. Ziemssen.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: — Assistenz-Arzt: Prof. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und phisikalischer Instrumente und Modelle. Direktor: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathemathisches Institut. Direktor: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Direktor: Professor Münter; Conservator: Custus Dr. Creplin; Gehülfe: H. Schilling.

Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer: Assistent: Zabel.

Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assistent: Zabel.

Miniralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Direktor: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Direktor: Prof. Schömann.

Akademische Kunstsammlung. Direktor: Derselbe.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet der Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet der Prof. Hasert.

---

379) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1855/56 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

I. Volkswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden.

2) Volkswirthschaftslehre, zweiter oder praktischer Theil, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6 Uhr.

II. Land- und Forstwirthschaftliche.

3) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Prof. Dr. Segnitz, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr.

4) Landwirthschaftliches Practikum und Konversatorium, Derselbe, Donnerstags von 4—6 Uhr.

5) Rindviehzucht, Administrator Rohde, Freitags von 2—4 Uhr.

6) Schafzucht, Donnerstags von 10—12 Uhr.

7) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, Derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr.

8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.

9) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 9—10 Uhr.

10) Gemüsegartenbau, Garten-Inspektor Jühlke, Donnerstags von 2—4 Uhr.

11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr.

III. Technologische.

12) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr.

13) Praktische Demonstration in der Fabrik, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.

IV. Aus der Thierheilkunde.

14) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 8—9 Uhr.

V. Naturwissenschaftliche.

15) Anorganische Experemental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr.

16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Derselbe in noch zu bestimmenden Stunden.

17) Naturgeschichte der landwirthschaftl. schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3 Uhr.

18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe, Donnerstags und Freitags, von 9—10 Uhr.

19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden.

VI. Aus der Baukunst.

20) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr.

VII. Mathematische.

21) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr.

22) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr.

VIII. Statistische.

23) Landwirthschaftliche Statistik, Prof. Dr. Segnitz, Montags von 2—4 Uhr.

24) Verfassung und Behördenorganisation des preußischen Staats, Director Prof. Dr. Baumstark, Montags von 4—6 Uhr.

IX. Rechtslehre.

25) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Prof. Dr. Beseler, Mittwochs von 10—12 Uhr.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer und Kreisrichter a. D. v. Löper auf Dummadel ist von der Kreistags-Versammlung zum 2. Kreisdeputirten des Greifenberger Kreises gewählt und bestätigt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Ferdinand Jäger ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in das hiesige Departement versetzt und dem Kreisgerichte zu Stargard zur Beschäftigung überwiesen.

Die bisherigen Auscultatoren Carl August Eduard Reichhelm und Schünemann sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Carl Wilhelm Peters in Anclam ist Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt und dem Auscultator Johann Müller in Anclam Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, die nachgesuchte Entlassung aus dem hiesigen Departement ertheilt,

Der Kreisgerichtsrath Mylius zu Swinemünde ist vom 1. Oktober d. J. ab an das Kreisgerichts-Collegium zu Anklam und der Kreisrichter Lindemann zu Usedom von demselben Zeitpunkte ab an die Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde versetzt.

Dem Kreisgerichts-Rath Severin zu Swinemünde ist der Vorsitz bei der dortigen Kreisgerichts-Deputation vom 1. Oktober d. J. ab widerruflich übertragen.

Der Gerichts-Assessor Callsen zu Anklam ist vom 1. September d. J. ab an das Kreisgericht zu Demmin versetzt und mit der Verwaltung einer Gerichts-Commission in Treptow an der Tollense beauftragt.

Der bisherige Kreisrichter Becker in Massow ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Naugard und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Naugard mit der Beschränkung ernannt, daß er beim Auftreten bei Gerichten außerhalb seines Wohnorts nicht befugt sein soll, den Partheien Reisekosten und Diäten in Rechnung zu stellen.

Der bisherige Bezirks-Feldwebel Carl Gottlieb Casten ist mit der Verwaltung der Kanzlei-Diätarien-Stelle bei dem Kreisgericht zu Cammin vom 1. August d. J. ab beauftragt.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Braun in Naugard ist am 17. August d. J. gestorben.

Der bisherige Hülfsbote Carl Friedrich Wilhelm Borgwardt ist definitiv als Bote und Exekutor im Bezirke des Kreisgerichts zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde, angestellt.

Im Greifenberger Kreise ist für den 3. Landbezirk, namentlich für die Ortschaften Heinrichshof, Renseckow, Görke, Dadow, Ganzken, Pribbernow, Ruhleben, Rützenow, Sellin, Wödtke, Neklatz und Zicker, der Gutsbesitzer Paape zu Renseckow zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extrabeilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 35.

Stettin, den 31. August 1855.

Der nachfolgende Allerhöchste Erlaß vom 19. Juli c. und das durch denselben bestätigte Statut der „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" hierselbst

„Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend: Auf Ihren Bericht vom 13. Juli d. J. will Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domicil zu Stettin, unter dem Namen Stettiner Portland-Cement-Fabrik auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch genehmigen und die in dem hierbei zurückerfolgenden notariellen Akte vom 18. Mai 1853 festgestellten Gesellschafts-Statuten mit folgenden Maaßgaben bestätigen: 1. der Schluß des §. 9 lautet: Ist eine Actie oder ein Dividendenschein verloren gegangen, so muß die Mortification, rücksichtlich welcher es bei den gesetzlichen Vorschriften bewendet, der Ausfertigung einer neuen Actie oder eines neuen Dividendenscheines vorhergehen. 2. Der von der Regierung für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellende Commissarius (§. 26) kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Erdmannsdorf, den 19. Juli 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 6. August 1855.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
(gez.) v. Pommer-Esche.

Ausfertigung IV. 8461.

Statuten
der
Stettiner Portland-Cement-Fabrik.

Behufs der Anlegung des Betriebes einer Portland-Cement-Fabrik hat sich in Stettin eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen Stettiner Portland-Cement-Fabrik gebildet, deren innere und äußere Rechte mit Bezug auf die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843, welches seinem ganzen Inhalte nach hierauf zur Anwendung kommt, in den nachstehenden Bestimmungen enthalten sind.

§. 1.
Firma.

Die Firma der Gesellschaft ist Stettiner Portland-Cement-Fabrik und der Sitz der Gesellschaft Stettin.

§. 2.
Gegenstand.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und Verwerthung von Portland-Cement, andern Arten Cements, Mauersteinen, Kalk und ähnlichen Baumaterialien.

§. 3.
Dauer.

Die Gesellschaft beginnt als solche mit der Allerhöchsten Bestätigung dieser Statuten und ist ihre Dauer bis zum 1. Januar 1880. Es bleibt jedoch der ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1879 vorbehalten, eine weitere Verlängerung durch Stimmenmehrheit zu beschließen, vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung.

§. 4.

Auch im Laufe der Zeit kann sich nach vorgängiger landesherrlicher Genehmigung die Gesellschaft auflösen, sobald der Abschluß eines Jahres ergiebt, daß mehr als ein Drittel des eingeschossenen Actiencapitals verloren gegangen ist.

Dabei werden für diejenigen Jahre, in denen keine Dividende gezahlt werden sollte, fünf Procent des eingeschossenen Capitals für jedes solcher Jahre als Verlust gerechnet. Die Auflösung findet statt, sobald in der deshalb auf den schriftlichen Antrag eines Actionairs anzusetzenden, außerordentlichen General-Versammlung die Majorität der Stimmen sich dafür ausspricht. In dieser General-Versammlung müssen die anwesenden Actionaire, um beschlußfähig zu sein, wenigstens zwei Drittheile des Actiencapitals vertreten. Ist dies nicht der Fall, so muß zunächst eine neue General-Versammlung wenigstens vier Wochen später angesetzt werden, in welcher alsdann die Anwesenden mit absoluter Stimmenmehrheit endgültig beschließen.

§. 5.

Grundkapital.

Das Grundkapital beträgt Thlr. 300,000, geschrieben Dreimalhunderttausend Thaler.

Es werden darüber Actien, eine jede zu Fünfhundert Thalern, auf einen bestimmten Inhaber lautend, ausgefertigt. Jeder Actionair ist verpflichtet, die volle Summe des Nennwerthes der Actie baar einzuzahlen und erfolgt die Ausgabe einer Actie nur nach vorgängiger vollständiger Einzahlung ihres Nennwerthes. Bis jetzt sind nur 125,000 Thlr. gezeichnet. Der Ueberrest soll nach Erlangung der Allerhöchsten Genehmigung, je nach Bedarf, ausgegeben werden, worüber alsdann eine außerordentliche General-Versammlung zu beschließen hat. Die Wirksamkeit der Gesellschaft ist von dem der Königlichen Regierung zu führenden sichern Nachweise abhängig, daß mindestens 125,000 Thlr. gezeichnet und eingezahlt sind.

§. 6.

Jede Actie giebt ihrem Eigenthümer ein Miteigenthum an dem Vermögen der Gesellschaft und nimmt jeder Actionair nach Verhältniß seiner Actie an dem Gewinn und Verluste Theil. Die Actien nebst Dividendenscheinen sind nach dem beiliegenden Formular auszufertigen und unter einer besonderen laufenden Nummer in das Actienbuch einzutragen.

§. 7.

Die Uebertragung des Eigenthums einer Actie an einen Dritten geschieht durch schriftlichen Vermerk auf derselben Seitens des bisherigen Eigenthümers und wird in dem Actienbuche vermerkt. Die Direction ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Unterschrift zu prüfen. Auf den Käufer der Actie gehen alle Rechte und Pflichten eines Actionairs nach Maaßgabe dieses Statuts über.

§. 8.

Wer in dem Actienbuche als zeitiger Eigenthümer einer Actie vermerkt ist, gilt, so lange er dies ist und sich noch kein Anderer unter Vorlegung der Actie zur Uebertragung gemeldet hat, der Gesellschaft gegenüber als wirklicher Actionair.

§. 9.

Wenn eine Actie oder ein Dividendenschein erweislich unbrauchbar oder gänzlich zerstört worden ist, so wird dem letzten aus dem Actienbuche ersichtlichen Eigenthümer, an Stelle der alten, eine neue Actie oder Dividendenschein unter gleicher Nummer ausgefertigt und dies im Actienbuche vermerkt. Ist eine Actie oder Dividendenschein verloren gegangen, so muß die gerichtliche Mortification derselben der neuen Ausfertigung vorangehen. Hinsichtlich der Mortification bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften.

§. 10.

Kein Actionair ist über den einzuzahlenden Betrag seiner Actie hinaus, zu einem Einschusse oder zu sonst einer Leistung verpflichtet, kann also ohne

seine Einwilligung nicht für etwas Mehreres in Anspruch genommen werden. Er kann aber auch außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 11.

Direction.

Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten durch eine Direction vertreten, welche Verträge und sonstige schriftliche Verhandlungen

Direction der Stettiner Portland-Cement-Fabrik.

N. N. N. N.

unterzeichnet.

§. 12.

Die Direction besteht für jetzt bis zum 21. Juli 1864 nur aus einem Director, dem Consul P. Gutike. Nach dessen Ausscheiden oder im Falle einer anderweitigen Einigung mit demselben steht es der General-Versammlung zu, anstatt eines, auch zwei Directoren zu bestellen. Die Wahl eines Jeden geschieht nach den deshalb vom Comité zu machenden Vorschlägen auf nicht mehr als 10 Jahre, sein Gehalt wird in dem besondern Vertrage bestimmt, welcher bei seiner Anstellung von dem Comité nach Maßgabe der Bestimmung der General-Versammlung abgeschlossen wird. Für den Todesfall oder bei längerer Behinderung eines Directors tritt bis zur Neuwahl oder Beseitigung des Hindernisses ein vom Comité zu ernennendes Mitglied desselben in die Stelle des erstern.

Außerordentliche Remunerationen können nur von der General-Versammlung und nur auf Vorschlag des Comités bewilligt werden.

§. 13.

Die Directoren müssen Actionaire der Gesellschaft sein.

§. 14.

Die Direction führt die eigentliche Verwaltung, sowie die zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher. Sie leitet den Geschäftsbetrieb und sämmtliche innere und äußere Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt sie gegen jeden Dritten, auch in den Fällen, in welchen es einer Special-Vollmacht bedarf. Sie ist bei der Geschäftsführung den Instructionen des Comités unterworfen und für deren Befolgung verantwortlich.

§. 15.

Veränderungen in den Personen der Directoren und des Comités werden an der Börse und in den im §. 20 bemerkten öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Zur Legitimation der Direction als solche und ebenso des Comités genügt ein notarielles Attest.

§. 16.

Comité.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Direction steht dem Comité zu, welches aus fünf, durch Stimmenmehrheit in der ordentlichen General-

Versammlung erwählten Actionairen besteht. Von diesen scheiden in einem Jahre zwei, in dem andern drei aus, sind jedoch wieder wählbar. Das erste Mal geschieht das Ausscheiden durch das Loos. Wenn eines der Comité-Mitglieder im Laufe des Jahres ausscheiden sollte, so ernennen die übrigen bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung unter Zuziehung eines Notars, einen Stellvertreter des Ausgeschiedenen aus der Zahl der Actionaire. Keiner der Actionaire ist zur Annahme dieser Funktion verpflichtet.

§. 17.

Das Comité revidirt durch seine Commissarien mindestens vierteljährlich einmal die Kasse und mindestens jährlich einmal die Bücher und die Lagerbestände. Es überwacht die Leitung und Behandlung des ganzen Geschäfts und vertritt überhaupt, als bevollmächtigt von der Gesellschaft, diese gegen die Direction. Beim Jahresabschlusse setzt es innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres die Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen, Utensilien ꝛc. fest und bestimmt die Art und Weise, wie der Abschluß gemacht werden soll. Die danach sich ergebende Bilanz wird in ein besonderes, dazu bestimmtes Buch eingetragen.

§. 18.

Das Comité, welches jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben erwählt, versammelt sich regelmäßig in jedem Vierteljahr wenigstens einmal, außerdem aber so oft, als dies der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet, oder die Direction es wünscht. Damit es beschlußfähig sei, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Ueber die Beschlüsse wird bei jeder Sitzung ein Protokoll aufgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Directoren werden bei den Sitzungen des Comités zugezogen.

§. 19.

General-Versammlung.

Alljährlich im Laufe des März findet die ordentliche General-Versammlung statt, welche, sowie alle außerordentlichen, das Comité beruft. Der Vorsitzende des Letzteren führt auch in den General-Versammlungen den Vorsitz. In allen General-Versammlungen führt ein Notar das Protokoll über die Verhandlungen.

§. 20.

Die Berufung der ordentlichen, sowie der außerordentlichen General-Versammlungen, sowie alle für die Actionaire bestimmten Bekanntmachungen der Direction oder des Comités geschehen durch Einrückung in sämmtliche zu ihrer Zeit hier erscheinende Zeitungen. Bei außerordentlichen General-Versammlungen muß der Zweck derselben in der Berufung angegeben sein.

Die Königliche Regierung ist ermächtigt, die Wahl noch anderer Blätter zu fordern, oder überhaupt diejenigen Blätter vorzuschreiben, in welchen die Bekanntmachungen erfolgen müssen.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen, sowohl der ordentlichen, als der außerordentlichen, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die abwesenden Actionaire verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen General-Versammlung dürfen nur die gewöhnlichen Gegenstände der laufenden Verwaltung zum Beschlusse kommen. Wenn dagegen außerordentliche Dinge von Wichtigkeit zu beschließen sind, z. B. die Wahl eines Directors, Abänderung der Statuten, Anlegung eines statutenmäßig zulässigen neuen Geschäftszweiges, so darf dies nur in einer außerordentlichen, mit Benennung des Zwecks bekannt zu machenden General-Versammlung geschehen, welche jedoch mit der ordentlichen zusammenfallen kann.

§. 21.

Stimmrecht.

In der General-Versammlung hat jeder Actionair ein Stimmrecht und zwar:

a. 1—8 Actien eine Stimme,
b. 9—14 Actien zwei Stimmen,
c. 15—20 Actien drei Stimmen,
d. 21 und mehr Actien vier Stimmen.

§. 22.

Abwesende Actionaire können sich durch Bevollmächtigte, welche jedoch gleichfalls Actionaire sein müssen, oder volle Procura ihres Machtgebers haben, vertreten lassen. Bei Berechnung der Stimmen wird die Zahl der Actien des Machtgebers und die des Bevollmächtigten zusammengerechnet, so daß der Bevollmächtigte zusammen nicht mehr Stimmen hat, als ihm zustehen würden, wenn beiderlei Actien in einer Hand wären.

§. 23.

Bilanz und Dividende.

In der alljährlich stattfindenden, ordentlichen General-Versammlung legt die Direction den vom Comité festgestellten Abschluß des vergangenen Jahres vor und erstattet Bericht über den Gang und die Lage des Geschäfts. Nach Maaßgabe des Abschlusses bestimmt die General-Versammlung, welcher Theil des im vergangenen Jahre erzielten reinen Gewinns zum Reservefonds zu schlagen und welcher als Dividende unter die Actionaire zu vertheilen sei. Zum Reserve-Fonds müssen jedoch alljährlich mindestens zehn Procent des sich ergebenden Reingewinnes abgesetzt werden, und zwar bis dahin, daß zehn Procent des eingeschossenen Actiencapitals angesammelt worden sind. Sobald der Reserve-Fonds diese Summe erreicht hat, hört die Nothwendigkeit einer weitern Ansammlung auf und tritt erst wieder ein, wenn und soweit jener sich durch Verbrauch ermäßigt haben sollte.

Für den von der Direction mit Genehmigung des Comités zu machenden Abschluß wird als Grundsatz aufgestellt, daß auf Gebäude- und Utensilien-Conto jährlich eine angemessene Summe abgeschrieben werde, eben dies

mit den etwanigen schlechten Schulden geschehe, und die Bestände an Fabrikaten zu den am Jahresschlusse bestehenden Verkaufspreisen nach Abzug von zehn Procent zu berechnen sind.

§. 24.

Die Auszahlung der Dividende geschieht vom 1. bis 15. Juli jeden Jahres.

§. 25.

Die Auflösung der Gesellschaft geschieht in den Fällen des Gesetzes vom 9. November 1843 und in den Fällen des Statuts nach vorgängiger Allerhöchster Genehmigung und zwar durch die Direction unter Leitung derjenigen Personen, welche die General-Versammlung mit derselben beauftragt, übrigens nach Maaßgabe der Vorschriften jenes Gesetzes. Die Grundstücke müssen von einem Notar licitirt werden. Von der Actienmasse werden zunächst die Schulden der Gesellschaft getilgt und der Ueberrest unter die Actionaire gleichmäßig vertheilt.

Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn die Königliche Regierung nach Maaßgabe des §. 28 des Gesetzes vom 9. November 1843 die frühere Auflösung der Gesellschaft anordnen sollte.

§. 26.

Der Königlichen Regierung steht das Oberaufsichtsrecht über die Gesellschaft zu. Behufs der Ausübung desselben ist die Direktion verpflichtet, spätestens im April jeden Jahres die Bilanz des vorhergegangenen in Abschrift der hiesigen Königlichen Regierung einzureichen, welche dieselbe selbst oder nach Befinden durch einen zur Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts des Staats zu bestellenden Commissarius zu prüfen hat, damit eintretenden Falls die in den §§. 25. 26. des Gesetzes vom 9. November 1843 bezeichneten Maaßregeln getroffen werden können.

Beilage.

I. Formular zur Actie.

Actie No.
der Stettiner Portland-Cement-Fabrik
über
Fünfhundert Thaler.

Der Eigenthümer der gegenwärtigen Actie der Stettiner Portland-Cement-Fabrik, deren Nennwerth vollständig eingezahlt worden ist, Herr **N. N.** hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und dem Gewinne der Stettiner Portland-Cement-Fabrik nach den nähern Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten Statuten dieses Vereins **de dato** Stettin, den ten 185 , denen er sich durch die Erwerbung dieser Actie unterwirft und mit deren Unkunde er sich niemals entschuldigen kann.

Jeder folgende Eigenthümer dieser Actie ist nach Inhalt der Statuten verbunden, der Direction des Vereins sein Eigenthum anzuzeigen und unter Vorlegung der Actie und des darauf befindlichen Uebertragungs-Vermerkes dessen Eintragung in das Actienbuch bei derselben nachzusuchen.

Stettin, den ten 185

Die Direction der Stettiner Portland-Cement-Fabrik.

II. Formular zu den Dividendenscheinen.

Dividendenschein
zur Actie No. der Stettiner Portland-Cement-Fabrik.

Gegen Rückgabe dieses Scheins empfängt Inhaber vom 1. bis 15. Juli jeden Jahres denjenigen Antheil an dem Reinertrage der Stettiner Portland-Cement-Fabrik, welcher für das Verwaltungsjahr 18 statutenmäßig für diese Actie sich ergeben hat.

Stettin, den 18. Mai 1855.

Vorstehende Statuten der Stettiner Portland-Cement-Fabrik genehmigen wir für uns und unsere Machtgeber ihrem ganzen Inhalte nach.

Stettin, den 18. Mai 1855.

(gez.) Ernst Wegener. Ernst Christian Witte. August Euchel.
Carl Metzenthin. Paul Gutike. Gustav Triest.

Register Nummer 93.
Jahr 1855.

Verhandelt Stettin, den Achtzehnten Mai Eintausend Achthundert fünf und fünfzig.

Vor dem unterzeichneten hier wohnhaften Notar, Rechtsanwalt Zitelmann und in Gegenwart der zugezogenen, gleichfalls hier wohnhaften Zeugen

1. des Restaurateurs Carl Neujahr,
2. des Kirchendieners August Daberkow,

welche, sowie der Notar, versichern, daß ihnen keine der nach §§. 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließenden Verhältnisse entgegensteht,

erschienen heute dispositionsfähig und dem Notar von Person bekannt

1. der Consul Herr Paul Gutike,
2. der Commerzienrath Herr Ernst Christian Witte,
3. der Kaufmann und Stadtverordnetenvorsteher Herr Ernst Wegener,
4. der Banquier Herr August Euchel,
5. der Stadtrath Herr Carl Metzenthin,
6. der Rechtsanwalt Herr Gustav Triest,

sämmtlich hier wohnhaft; dieselben überreichten die vorstehenden Statuten der Stettiner Portland-Cement-Fabrik vom heutigen Tage, erklärten sämmtlich, ein jeder für sich, daß sie die darunter befindlichen Unterschriften eigenhändig geschrieben und beantragten

darüber Recognitionsverhandlung aufzunehmen.

Dem ist, wie vorsteht, stattgegeben.

Ernst Wegener. Ernst Christian Witte. August Euchel. Carl Metzenthin.
Gustav Triest. Paul Gutike.

Es wird hiermit attestirt, daß die vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß dieselbe in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Erklärenden laut vorgelesen, von ihnen genehmigt, und eigenhändig unterschrieben ist.

(L. S.) Otto Theodor Zitelmann,
Rechtsanwalt und Notar.
Carl Neujahr.
August Daberkow.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 36.

Stettin, den 7. September 1855.

Patente.

Dem Schlossermeister A. Mannory zu Berlin ist unter dem 26. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem W. Herzog in Berlin ist unter den 27. August 1855 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

380) Der Maurermeister Robert Matthieß zu Naugard hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 25. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

381) Der Kaufmann Stegemann zu Naugard hat die seither geführten Agenturen der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln, niedergelegt.

Stettin, den 25. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

382) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Förster in Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln, für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

383) Der Kaufmann Friedrich Hinzpeter zu Demmin hat die seither geführte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Stettin, den 25. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

384) Der Kaufmann Julius Schmidt in Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

385) Der pensionirte Eisenbahn-Kassen-Kontrolleur F. W. Nicolai hat die ihm für die Stadt Greifenhagen und Umgegend übertragene Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 27. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

386) Bekanntmachung. Die unten signalisirten Personen, der Arbeitsmann Friedrich Böttcher aus Malchin (Mecklenburg) und der Arbeitsmann Johann Steinke aus Feldengel, bei Greußen (Sondershausen) sind wegen zwecklosen Umhertreibens nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung von Anclam aus, ersterer nach Malchin, letzterer nach Greußen dirigirt worden.

Stettin, den 27. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Signalement des Friedrich Böttcher. Confession lutherisch. Alter 32 Jahre. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare braun. Stirn niedrig. Augenbrauen braun. Augen grau. Nase und Mund gewöhnlich. Zähne gut. Bart blond. Kinn und Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel. Besondere Kennzeichen fehlen.

Signalement des Johann Steinke. Confession evangelisch. Alter 29 Jahre. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare blond und kraus. Stirn rund. Augenbrauen blond. Augen grau. Nase und Mund gewöhnlich. Zähne gut. Bart blond. Kinn breit. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur kräftig. Besondere Kennzeichen fehlen.

387) Der Gastwirth Neumann und der Fischermeister Carl Köhnke jun. zu Greifenhagen, haben am 10. April d. J. den Bootsfahrer Neumann aus Mescherin und den Bäcker August Schöning aus Greifenhagen, welche in einem kleinen Boote auf der damals ausgetretenen Oder vom Sturme überrascht worden, durch schnelle und muthige Hülfsleistung, bei der sie mit ihrem eigenen Boote in Gefahr geriethen, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden Retter auch bereits früher bei ähnlichen Veranlassungen sich ebenso menschenfreundlich als muthig gezeigt haben.

Stettin, den 27. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

388) Auf der Feldmark des Dorfes Köselitz, im Kreise Pyritz, 1/4 Meile von Köselitz und zwischen den von Köselitz nach Eichelshagen und Gr.-Mellen führenden Landstraßen, ist ein Etablissement errichtet und demselben der Name

„Sieben Schlößchen“

beigelegt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

389) Der Kaufmann Ernst Lohry zu Usedom ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Usedom und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

390) Der Rathsherr Schmidt zu Anklam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

391) Der Zimmermeister Ernst August Ferdinand Petermann zu Wangerin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, imgleichen der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, für die Stadt Wangerin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

392) Der Kaufmann Eduard Witte zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M., für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend

bestätigt worden.

Stettin, den 30. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

393) Bekanntmachung. Folgende Lehrer in unserm Verwaltungsbezirke sind von uns ermächtigt worden, sich mit der Vorbildung von Jünglingen für Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien zu beschäftigen:

1. Rubach zu Putzar, in der Synode Anklam.
2. Lewerenz zu Demmin, } in der Synode Demmin.
3. Kasch zu Schmarsow, } in der Synode Demmin.
4. Wegner zu Verchen, } in der Synode Demmin.
5. Benkwitz zu Nieder-Zaden, in der Synode Garz.
6. Zühlcke zu Speck, } in der Synode Gollnow.
7. Rektor Zäske zu Massow, } in der Synode Gollnow.
8. Utpadel zu Neuenkirchen, in der Land-Synode Stettin.
9. Buchholz zu Gr.-Teetzleben, } in der Synode Treptow a. Toll.
10. Lüdemann zu Altenhagen, } in der Synode Treptow a. Toll.
11. Bäblich zu Grischow, } in der Synode Treptow a. Toll.
12. Cantor Steinicke zu Swinemünde, in der Synode Usedom.
13. Jahncke zu Nipperwiese, } in der Synode Bahn.
14. Vögler zu Jägersfelde, } in der Synode Bahn.
15. Cantor Hartig zu Röhrichen, } in der Synode Bahn.
16. Steffen zu Fritzow, } in der Synode Cammin.
17. Oehmcke zu Jassow, } in der Synode Cammin.
18. Laabs zu Schwirsen, } in der Synode Cammin.
19. Agahd zu Horst, in der Synode Colbatz.
20. Prochnow zu Farbezin, in der Synode Daber.
21. Wiehle zu Freienwalde, } in der Synode Freienwalde.
22. Brüssow zu Müggenhall, } in der Synode Freienwalde.
23. Krüger zu Plathe, in der Synode Greifenberg.
24. Engel zu Ferdinandstein, in der Synode Greifenhagen.
25. Krahn zu Güntersberg, in der Synode Jacobshagen.
26. Jahnke zu Hindenburg, in der Synode Naugard.
27. Cantor Wolff zu Altstadt Pyritz, in der Synode Pyritz.
28. Fritz zu Dorow, in der Synode Regenwalde.
29. Biesenthal zu Sandow, in der Synode Werben.
30. Geisler zu Clempin, } in der Synode Stargard.
31. Krüger zu Seefeld, } in der Synode Stargard.
32. Kaliebe zu Langenhagen, } in der Synode Treptow a. Rega.
33. Lohoff zu Zarben, } in der Synode Treptow a. Rega.

34. Irrgang zu Penkun,
35. Riecke zu Blumberg, } in der Synode Penkun.
36. Berndt zu Cunow,

Stettin, den 29. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

394) Bekanntmachung. In dem Lokale unsers Archivs sollen am 14. September c., Vormittags 11 Uhr, durch den Registratur-Rath Werdt circa 12 Centner nutzlos gewordener Akten, unter der Bedingung zum Einstampfen, an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Papier- und Pappfabrikanten eingeladen werden.

Stettin, den 28. August 1855.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

2) anderer Behörden.

395) Oeffentliche Kündigung. Den uns unbekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe kündigen wir dieselben mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 6. Juni d. J. hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 2. Januar 1856 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, solche mit den dazu gehörigen Zinskoupons, Serie IV. No. 9 und 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten 1855 fälligen Zinsen am 2. Januar 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direktion oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15. November 1855, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir die Warnung bei, daß, wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15. November 1855 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von 3½ und resp. 3⅓ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons auch selbst nicht spätestens bis zum 15. Februar 1856 erfolgen, so wird

der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons nebst Talons rechtzeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zinstermins 1855 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in 3½- und resp. 3¼ prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Stettin, den 27. August 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf von Eickstedt-Peterswalde.

Specifikation der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe:

I. Anclamschen, vormals Pasewalkschen Departements:

Zettmin, Demminer Kreises, No. 89. zu 200 Thlr., No. 106. zu 100 Thlr., No. 116. zu 100 Thlr., No. 118. 128. 133. 134. 141. jeder zu 50 Thlr., No. 144. 148. 150. 160. 178. jeder zu 25 Thlr.

II. Stargardschen Departements:

Neuen-Grape, Pyritzer Kreises, No. 42. zu 25 Thlr., Sassenhagen a, Saatziger Kreises, No. 92. zu 50 Thlr., Barbezin, Naugarder Kreises, No. 93. zu 50 Thlr.

III. Stolpschen Departements:

Bornzin, Stolper Kreises, No. 47. zu 50 Thlr., Pollnow, Schlawer Kreises, No. 41. zu 300 Thlr., No. 62. zu 100 Thlr., No. 64. zu 25 Thlr., Rezin ab, Stolper Kreises, No. 44. zu 200 Thlr., No. 69. zu 50 Thlr., No. 74. zu 25 Thlr., No. 75. zu 25 Thlr., Schönöhr, Lauenburger Kreises, No. 7. zu 25 Thlr., No. 25. zu 50 Thlr.

---

396) Bekanntmachung. Im Anschluß an die Amtsblatts-Bekanntmachung der Königlichen Regierung hierselbst vom 20. Juli d. J., die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Schule zu Grabow und in die Navigations-Vorbereitungs-Schule daselbst, sowie in Stepenitz und Swinemünde betreffend, (abgedruckt im diesjährigen Amtsblatt Seite 226) bringen wir noch Folgendes zur Kenntniß des betheiligten Publicums:

Nach der neuen Schul-Instruction nimmt der Unterricht in der Schiffer-, Steuermanns- und Vorbereitungs-Klasse statt, wie früher am 1. November, gleichzeitig schon am 1. Oktober c. seinen Anfang.

Am 28. September c. beginnt die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse zu Grabow. Die Anmeldung hierzu geschieht zunächst bei dem Navigationslehrer Domcke in der Navigations-Schule zu Grabow, unter Vorzeigung eines Moralitätszeugnisses, ausgestellt von der Polizeibehörde des Wohnorts, eines Taufscheins und der Führungszeugnisse über die gemachten Seereisen.

Die Anmeldungen zum Besuche der Schifferklasse, sowie der Vorbereitungsklasse nimmt gleichzeitig der gedachte Lehrer in Grabow entgegen und zwar erfolgt die Meldung der Steuerleute unter Vorzeigung ihres Befähigungs-Zeugnisses, der Atteste über ihre Fahrt als Steuerleute, sowie eines Moralitätsattestes. Schüler zur Vorbereitungsklasse haben ein Moralitätsattest und die Zeugnisse über ihre Fahrt zur See zu produciren.

Stettin, den 31. August 1855.

Kuratorium der Navigations-Schule.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer, Criminal-Rath a. D. von Podewils auf Woitzel ist von der Kreistags-Versammlung zum Kreisdeputirten Regenwalder Kreises gewählt und bestätigt worden.

Der Pastor Spohn, bisher in Beerfelde in der Provinz Brandenburg, ist zum Pastor an St. Gertrud hierselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Witte ist zum Pastor adjunctus in Obernhagen, Synode Regenwalde, berufen und in sein Amt eingeführt.

In Seelow, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Eigler fest angestellt.

In Niedernhagen, Synode Regenwalde, ist der Schullehrer Callies fest angestellt.

Dem Königlichen Domainen-Pächter Hoyer zu Saatzig ist die bisher dem Domainen-Amte zu Marienfließ obgelegene Verwaltung der Domanial-Polizei über das Dorf und Vorwerk Saatzig übertragen worden.

Der Forstaufseher Stolle ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. October ab die Försterstelle zu Laatzig, in der Oberförsterei Neuhaus, verliehen worden. Die dadurch erledigte Forst-Aufseherstelle zu Trassenmow, im Reviere Pudagla, ist dem Forst-Aufseher Fanselow zu Jägersfelde, im Reviere Kehrberg, übertragen, und an Stelle des Fanselow der forstversorgungsberechtigte Jäger Preußendorff als Forst-Aufseher zu Jägersfelde, mit der vorschriftsmäßigen Probezeit angestellt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 37.

Stettin, den 14. September 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4270). Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Criminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, so wie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

397) **Bekanntmachung.** Nachdem von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die vierte Legislatur-Periode gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17. und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849, — welche nebst dem Ausführungs-Reglement vom 31. ejusd. nachstehend abgedruckt ist — bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am Donnerstag den 27. (Sieben und Zwanzigsten) dieses Monats September, und die Wahl der Abgeordneten am Montag, den 8. (Achten) des kommenden Monats Oktober abgehalten werden soll.

Zu dem Ende ist in Gemäßheit des §. 3 der gedachten Verordnung vom 30. Mai 1849 der Stettiner Regierungsbezirk in folgende 5 Wahlbezirke eingetheilt, für welche die dabei bezeichneten Wahlorte und Wahlkommissarien bestimmt resp. ernannt worden sind, und zwar:

I. für den ersten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen: Demmin, Anklam, Usedom-Wollin und Ueckermünde:
  Wahlort Ueckermünde.
  Wahl-Commissarius: Landrath Ferno in Swinemünde.

II. für den zweiten Wahlbezirk, bestehend aus dem Kreise Randow und der Stadt Stettin:
  Wohnort Stettin.
  Wahl-Commissarius: Landrath v. Ramin zu Stettin.

III. für den dritten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Greifenhagen, Saatzig und Pyritz:
Wahlort Stargard.
Wahl-Commissarius Landrath Palm zu Stargard.

IV. für den vierten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Naugard und Regenwalde:
Wahlort Naugard.
Wahl-Commissarius: Landrath v. Bismark zu Naugard.

V. für den fünften Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Cammin und Greifenberg:
Wahlort Greifenberg.
Wahl-Commissarius: Landrath a. D. von der Marwitz zu Greifenberg.

In dem ersten und dritten Wahlbezirke sind je drei, in den übrigen Wahlbezirken je zwei Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlvorsteher (§. 16 der Verordnung vom 30. Mai 1849) haben die nähere Bestimmung über den Ort, wohin von ihnen die Urwahlprotokolle nach abgeschlossener Wahl in Gemäßheit des §. 18 des Wahl-Reglements vom 31. Mai 1849 zu befördern sind, von den Wahl-Commissarien zu gewärtigen.

Stettin, den 13. September 1855. Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der im Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihren Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den

Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22.

In der Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

(Die §§. 18. bis 25. sind im Urwahltermine zu verlesen.)

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7 der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16 der Verordnung).

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur *eine* Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weiter Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15. 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13 des Reglements.)

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlsbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und §§. 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§.20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahl-Verhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zu Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13 der Verordnung oder §. 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei bei der ersten, wie bei der engern Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

(Die §§. 8—15 sind im Urwahltermine zu verlesen).

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf, und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

---

398) Der Kaufmann F. W. Schulze zu Alt-Damm ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. August 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

399) Der Maurermeister Butzke zu Pölitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, ingleichen der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, für die Stadt Pölitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

400) Der Kaufmann Moritz Erich zu Usedom ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, für die Stadt Usedom und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

401) Der Commissionair Johann Hane zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

402) Der Kaufmann Johann Friedrich Gabbert in Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M., für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

403) Der Kaufmann Hugo Müller zu Bahn ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Spezial-Director und Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H., für die Kreise Greifenhagen und Pyritz bestätigt worden.

Stettin, den 6. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

404) Der Kaufmann Ernst Lohry zu Usedom ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Usedom und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

405) Der Gasthofsbesitzer Friedrich Wilhelm Schmidt zu Daber ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, für die Stadt Daber und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

406) Der Kaufmann August Canitz zu Gollnow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

zu Breslau, für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

407) Der Kommissionair Johann Hane zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S., für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

408) Den jüdischen Privatlehrern Moses Ebenstein zu Plathe und Manheim Cohn zu Regenwalde ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern resp. in Plathe und Regenwalde in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 6. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

409) Bekanntmachung, betreffend die für fiskalische Rechnung zu bewirkende Anfuhr des Torfes aus der Königlichen Gräberei Carolinenhorst nach Stettin.

Der Transport des Torfes aus der Königlichen Gräberei Carolinenhorst zum Verkaufe nach Stettin und nächster Umgegend — Fort-Preußen, Unterwyk, Kupfermühle und Grünhof — soweit auf fahrbaren Steindämmen und chaussirten Wegen dorthin gelangt werden kann, wird während des kommenden Winters für fiskalische Rechnung durch Vermittelung der Königlichen Direktion der Ostbahn auf der Stettin-Stargarder Eisenbahn und vom hiesigen Bahnhofe aus durch den Rollfuhr-Unternehmer der ersteren unter nachstehenden Modalitäten bewirkt werden:

1. Der successive Transport des für den Verkauf nach Stettin und nächster Umgegend im Carolinenhorster Moore reservirten entsprechenden Torfquantums beginnt mit dem 15. September dieses Jahres und wird bis zum 15. April künftigen Jahres andauern.
2. die Bestellungen auf Torf werden schon jetzt für diesen ganzen Zeitraum entgegen genommen, jedoch ausschließlich nur auf dem Forstverwaltungs-Bureau der Königlichen Regierung täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, auf Grund eines mit Datum und Namensunterschrift versehenen Bestellzettels, in welchem neben der im Ganzen und für jeden der vorbezeichneten 7 Monate verlangten Quantität und Qualität des Torfes, Name und Stand des Bestellers und dessen Wohnung nach Straße und Hausnummer

deutlich in nachstehender Weise angegeben sein muß;

N. N. wohnhaft Straße N. N. Hausnummer N. bestellt 12 Klafter Torf 1. Klasse und zwar:

für den Monat September	. 2	Klafter,
" " " November	. 2	"
ꝛc. ꝛc.		
für den Monat April .	. . 2	"
Summa	12	Klafter.

Datum. Namensunterschrift.

Das geringste Quantum, auf welches Bestellungen für jeden einzelnen Monat angenommen werden können, beträgt 2 Klafter, als den Inhalt eines Torftransportwagens. Wird eine größere Zahl von Klaftern monatlich verlangt, so muß dieselbe doch stets durch 2 theilbar sein.

3. Die in dieser Art eingehenden Torfbestellzettel werden sofort mit einer durchlaufenden Ordnungs-Nummer versehen und Seitens der Verwaltung durch Reservirung eines entsprechenden Torfquantums im Moore und dadurch, daß für jeden einzelnen Monat nur so viel Bestellungen angenommen werden, als mit den disponiblen Transportmitteln der Bahn-Verwaltung monatlich gefördert werden können, Veranstaltungen dahin getroffen werden, daß die von derselben angenommenen Bestellungen auch jedesmal monatlich in der Reihenfolge, in welcher sie eingegangen sind, zur Ausführung gelangen. Es werden deshalb auch noch besondere Bekanntmachungen ergehen, sobald für einen oder den anderen Monat das für diesen Zeitraum zu fördernde Torfquantum angemeldet, oder eine oder die andere Torfsorte geräumt und daher weitere Bestellungen für einen bestimmten Monat, oder auf ein bestimmtes Torfsortiment nicht weiter angenommen werden können. Dagegen muß aber auch zur Sicherung der Verwaltung dafür, daß die Annahme des bestellten Torfes jeder Zeit Seitens des Bestellers unweigerlich innerhalb des von ihm bei der Anmeldung angegebenen Monats erfolgt und zur Deckung der anderen Falles durch die vergebliche Anfuhre des Torfes vom Bahnhofe nach der Wohnung des Bestellers entstehenden Kosten, jedesmal gleich bei der Bestellung ein Angeld:

a) Für den Stadtbezirk Stettin pro Klafter Torf von 7½ Sgr. und

b) Für die Umgegend von Stettin als Fort-Preußen, Unterwyk, Kupfermühle und Grünhof pro Klafter Torf von 12 Sgr.

erlegt werden.

Ueber diese Anzahlung erhält der Besteller Quittung durch den mit der Annahme der Torfbestellungen beauftragten Regierungs-Secretair Marwitz.

Dieses Angeld wird entweder auf das bei der Ablieferung und Annahme des Torfes vollständig für denselben zu entrichtende Kaufgeld mit 7½ resp. 12 Sgr. auf die Klafter angerechnet oder bei verweigerter Abnahme des Torfes als eine der Verwaltung hierfür verfallene Conventionalstrafe von dieser zur Deckung der aus jener Verweigerung erwachsenen Unkosten zurückbehalten.

Hat innerhalb 24 Stunden nach der vergeblichen Anfuhre des Torfes eine Unterbringung desselben an einen anderen Besteller nicht bewirkt werden können, so ist der erste Besteller neben dem Verluste des auf diese Torflieferung erlegten Angeldes noch zur Entrichtung des im §. 58 No. 4 der Königl. Eisenbahn-Betriebs-Ordnung bestimmten Standgeldes verpflichtet.

4. Der Transport des Torfes erfolgt zu je 2 Klaftern, wie solche im Moore zu 108 Cubikfuß Raum aufgesetzt sind, ohne Gewähr für eine bestimmte Stückzahl und Beschaffenheit des Torfes, jedoch in der den jedesmaligen Witterungs-Verhältnissen entsprechenden, möglichst guten Qualität, in verschlossenen, mit Segeltuch bedeckten Wagen, welche mit durchlaufender Nummer versehen und auf einer an denselben angebrachten Tafel als

„Wagen zum Transport des Torfes aus dem Königlichen Moore zu Carolinenhorst"

auch mittelst Kreide-Aufschrift mit dem Namen, Stand und der Wohnung des Empfängers, wie mit der Nummer, der Klasse des darin durch die Torf-Verwaltung verladenen Torfes bezeichnet sind. Das Ausfahren dieser Torfwagen vom Eisenbahnhofe vor die Wohnung der Empfänger geschieht ausschließlich nur durch den von der Königlichen Direktion der Ostbahn dazu engagirten Rollfuhrmann.

Die Entladung der Torfwagen ist Sache der Empfänger und spätestens innerhalb 3 Stunden nach erfolgter Ablieferung zu bewirken, widrigen Falls dieselbe durch den, den Torfwagen dann wieder abholenden Rollfuhrmann erfolgt gegen eine von dem Empfänger nach seiner Wahl entweder sofort baar, oder durch Einhaltung von 50 Stück Torf zu entrichtende Vergütigung von 2½ Sgr. pro Klaster.

Soweit thunlich und es von der Königlichen Güter-Expedition für zweckmäßig erachtet wird, sollen die Empfänger in geeigneter Weise von der Ankunft des Torfes allemal Tags vor der Ablieferung in Kenntniß gesetzt werden.

5. Der Verkaufspreis des in dieser Art vor die Wohnung des Empfängers gelieferten Torfes wird einschließlich aller Nebenkosten festgesetzt:

1. Für den Umfang der Stadt Stettin:

a. pro Klafter Torf I. Klasse . .	3 Thlr.	17 sgr.	— pf.
b. = = = II. = . .	3 =	2 =	— =
c. = = = III. = . .	2 =	23 =	— =

und

2. Für die nächste Umgegend von Stettin, als Fort-Preußen, Unterwyk, Grünhof, Kupfermühle:

a. pro Klafter Torf I. Klasse . . .	3 Thlr.	21 sgr.	6 pf.
b. = = = II. = . . .	3 =	6 =	6 =
c. = = = III. = . . .	2 =	27 =	6 =

und finden außer diesen festgesetzten Verkaufspreisen weitere Kosten für den Empfänger nicht statt, so daß nach Erlegung des bei der Bestellung geforderten Angeldes von 7½ resp. 12 sgr. bei der Ablieferung des Torfes am bestimmten Orte von dem Empfänger der Rest des Kaufgeldes an den Rollfuhrmann noch

a. pro Klafter Torf I. Klasse . . .	3 Thlr.	9 sgr.	6 pf.
b. = = = II. = . . .	2 =	24 =	6 =
c. = = = III. = . . .	2 =	15 =	6 =

zu berichtigen bleibt.

6. Die Bezahlung des vorstehend festgesetzten Verkaufspreises hat Empfänger sofort bei der Anfuhre des Torfes vor seine Wohnung auf Grund des ihm gleichzeitig zu übergebenden und mit der Nummer des Torfwagens versehenen Frachtbriefes an den Rollfuhrmann zu entrichten und erhält vor Berichtigung dieses Betrages in keinerlei Weise die Befugniß, über den für ihn bestimmten Torf zu verfügen, vielmehr ist der Rollfuhrmann für den Fall, daß die Anzahlung nicht erfolgen sollte, den Torf wieder nach dem Eisenbahnhofe zurückzufahren, verpflichtet.

Tritt dieser Fall ein, so wird derselbe der Verweigerung der Annahme des Torfes ganz gleich erachtet und ist das auf diese Torflieferung eingezahlte Angeld der Königl. Verwaltung als Conventionalstrafe verfallen; hierneben ist der Besteller eintretenden Falles noch zur Entrichtung des vorstehend ad 3 erwähnten, im §. 58 No. 4 der Königl. Eisenbahn-Betriebs-Ordnung bestimmten Standgeldes, verpflichtet.

7. Sollten durch unvorhergesehene Hindernisse Stockungen im Eisenbahn-Verkehre eintreten, so daß das bei einem normalen Betriebe monatlich zu fördernde und in Bestellungen angenommene Torfquantum für den einen oder den anderen Monat nicht vollständig

herangeschafft werden kann, so wird den hierdurch betroffenen Empfängern rücksichtlich der Nachlieferung des bestellten Torfes die Priorität für den nächsten Monat zugesichert und können weitere Berücksichtigungen von den Bestellern auch selbst dann nicht beansprucht werden, wenn längere Stockungen im Eisenbahntransport eintreten sollten.

Stettin, den 15. August 1855.

Königl. Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

410) Der von uns unterm 15. November 1854 für den Musikus Friedrich Wallrath zu Stettin und dessen Gehülfen Becker und Alexander zu 24 Thlr. Steuer ertheilte Gewerbeschein No. 1281, pro 1855, ist verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt, da an dessen Stelle dem Wallrath ein Duplicat ertheilt worden ist.

Stettin, den 5. September 1855.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

411) Bekanntmachung. Der Forstkassen-Rendant Listing zu Jacobshagen hat zu seiner Erleichterung als Forstgeld-Erheber für den Reviertheil Dölitz, den Lehrer Badke zu Dölitz engagirt, wozu wir unsere Genehmigung ertheilt haben.

Stettin, den 28. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten; und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) anderer Behörden.

412) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 30. April c. und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 8. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Littr. A. a 1000 Thlr.

45. 983. 1113. 1285. 1314. 1698. 1715. 1798. 2018. 2030. 2054. 2280. 2388. 2535. 2560. 2604. 3065.

Littr. B. a 500 Thlr.

99. 163. 575. 620. 634. 737.

Littr. C. a 100 Thlr.

454. 541. 580. 716. 866. 1099. 1188. 1297. 1364. 1397. 1616. 1749. 2015. 2045. 2234. 2239. 2526. 2887. 3004. 3145. 3980. 4055. 4150. 4306. 4367.

Littr. D. à 25 Thlr.

196. 231. 426. 428. 444. 709. 860. 1017. 1194. 1528. 1787. 2109. 2138. 2343. 2407.

Littr. E. à 10 Thlr.

30. 119. 169. 226. 239. 324. 460. 469. 490. 588. 643. 718. 849. 947. 1005. 1208. 1347. 1580. 1673. 1797. 2102. 2262. 2474. 2514. 2538. 2646. 2689. 2755. 3315. 3453.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe im Gesammtbetrage von 23175 Thlr. hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. Oktober c. ab, auf der Rentenbankkasse gr. Ritterstr. No. 1180 b. gegen besondere Quittung — wozu gedachte Casse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird, — und gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im kursfähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Oktober c. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 11—16 mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zinskoupons nach §. 45 l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß. Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind und zwar:

a. aus der 2. Verloosung, welche zum 1. Oktober 1852 gekündigt sind:

Littr. C. à 100 Thlr. No. 728,
- D. à 25 - - 89,
- E. à 10 - - 25,

b. aus der 3. Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:

Littr. C. à 100 Thlr. No. 625. 1168. 1608.
- D. à 25 - - 571. 573.

Stettin, den 14. Mai 1855.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

413) **Bekanntmachung.** **Bei der heute stattgehabten vierten Verloosung von 10,000 Thlrn. Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind** die Nummern

6.	355.	645.	915.	1134.	1372.	1628.	1757.
8.	360.	670.	917.	1166.	1423.	1636.	1771.
22.	370.	703.	937.	1178.	1441.	1663.	1777.
31.	437.	719.	981.	1196.	1449.	1666.	1797.
36.	441.	725.	998.	1238.	1496.	1677.	1818.
56.	443.	729.	1014.	1244.	1499.	1690.	1874.
128.	456.	794.	1018.	1245.	1554.	1691.	1908.
204.	465.	799.	1034.	1277.	1581.	1705.	1921.
243.	503.	805.	1041.	1288.	1586.	1710.	1933.
276.	531.	847.	1062.	1313.	1596.	1723.	1934.
289.	540.	861.	1086.	1326.	1622.	1734.	1940.
310.	574.	876.	1110.	1328.	1627.	1747.	1950.
331.	583.	894.	1126.				

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. Oktober 1855 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinscoupons No. 13 bis 20 auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause in den Mittagsstunden vom 1. bis 14. October c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1855 auf und die nicht abgehobenen Beträge werden nach No. 5 h. des Reglements vom 27. December 1848 beim Königl. Bank-Komptoir hierselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 23. August 1855.

Der Director der Altpommerschen Landstube.

II. Personal-Chronik.

In Alt-Sarnow, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Mühlenbeck fest angestellt.

In Schwessow, Synode Greifenberg, ist der Küster und Schullehrer Sollin fest angestellt.

In Jacobshagen ist der bisherige vierte Lehrer Schultz als Küster und dritter Lehrer fest angestellt.

Der Lieutenant Krauthoff ist nach bestandener Prüfung von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, unterm 25. August c., zum Registratur-Assistenten bei der Königlichen Militair-Intendantur ernannt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 38.

Stettin, den 21. September 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4271). Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ führenden Gesellschaft zu Cöln. Vom 13. August 1855.

(No. 4272). Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842, in den neu erworbenen Jade-Gebieten. Vom 20. August 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1855.

Patente.

Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14. September 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

414) Bekanntmachung. Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt, ein von ihr im Jahre 1847 zum Besten der Nothleidenden im sächsischen Erzgebirge herausgegebenes sogenanntes „Dresdner Album“, gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten zu veröffentlichen. Ihre Majestät die Königin haben diesem Unternehmen Ihre besondere Gnade zugewendet und sind wir deshalb höhern Orts veranlaßt worden, das Publikum auf die Herausgabe dieses Werks aufmerksam zu machen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß bei den Königlichen Landrathsämtern und bei sämmtlichen Magisträten die betreffende Ankündigung, Behufs der Subscription, offen liegt.

Stettin, den 10. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

415) Der Kaufmann Wilhelm de la Barre zu Stargard hat die ihm übertragene Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Stettin, den 10. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

416) Der Stadtrath W. Gietz zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

417) Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht, habe ich mich veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26. November 1851 festgesetzten Termin, von welchem an alle Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollten, durch die Circular-Verfügung vom 5. Oktober v. J. bis zum 1. Januar 1856 auszudehnen.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maßgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termins bis zum 1. Januar 1857.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Eichungsbehörden danach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

An
die Königliche Regierung
zu Stettin.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Oktober 1854 (Amtsblatt pro 1854 Seite 355) wird der Inhalt des vorstehenden Rescripts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

418) **Polizei-Verordnung für die Benutzung des Stepenitz-Canals.**

Auf den Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung der bisherigen, durch das Amtsblatt-Publikandum vom 18. Dezember 1833 (A.-B. pro 1834 S. 1.) sowie auf Warnungstafeln bekannt gemachten Polizei-Vorschriften, für den Stepenitz-Canal nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1.

Das Holzflössen ist im Stepenitz-Canal gänzlich verboten.

§. 2.

Fahrzeuge jeder Art dürfen, wenn sie tiefer als 4½ Fuß liegen, den Canal nicht befahren.

§. 3.

Das Segeln ist im Canal überhaupt nicht erlaubt.

§. 4.

Dampfboote dürfen nur ausnahmsweise unter besonderer Genehmigung der Königlichen Regierung den Canal befahren. Sie dürfen den Canal jedoch immer nur mit möglichst geringer Geschwindigkeit passiren.

§. 5.

Den Dampfbooten, welchen nach §. 4 ausnahmsweise erlaubt ist, den Canal zu befahren, müssen bei deren Passage andere Fahrzeuge sofort Platz machen und sich an das rechte Ufer des Canals begeben.

§. 6.

Das Lagern der Fahrzeuge im Canale, sowie alles Ein- und Ausladen darf nur an festen Bohlwerken geschehen und darf dadurch das Fahrwasser nicht verengt werden.

§. 7.

Zur Anlage oder Erneuerung von festen Bohlwerken an dem Canal ist der Consens der Königlichen Regierung einzuholen.

§. 8.

Die Fahrzeuge dürfen keine Anker im Canal werfen und müssen die zum Anbinden der Taue erforderlichen Pfähle mindestens 12 Fuß vom nördlichen Ufer ab eingeschlagen werden. Auf dem linksseitigen südlichen Ufer ist das Einschlagen von Pfählen untersagt.

§. 9.

Das Lagern von Gegenständen aller Art darf in keiner geringern Entfernung als 12 Fuß vom Ufer ab erfolgen. Auf dem linksseitigen (südlichen) Canalwalle und seinen Dossirunger ist dasselbe gänzlich verboten.

§. 10.

In der Regel dürfen nicht mehrere Kähne oder ähnliche Fahrzeuge neben einander im Canal liegen, Ausnahmen von dieser Bestimmung können mit Genehmigung des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Stepenitz nur stattfinden, wenn bei eingetretenem Frost die Schiffahrt im Canal aufgehört hat.

§. 11.

Mit alleiniger Ausnahme der Böte muß zum Lagern von Fahrzeugen aller Art während des Winters, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Stepenitz die besondere Genehmigung nachgesucht und die von Letzterem angewiesene Lagerstelle eingehalten werden. Die gedachte Behörde kann die qu. Genehmigung aus besonderen Gründen auch verweigern oder zurücknehmen. Selbst aber auch, wenn solche ertheilt ist, haben die Fahrzeuge, insofern sie nicht etwa Ladung einnehmen wollen, den Canal sofort wieder zu verlassen, wenn derselbe vom Eise frei geworden ist.

§. 12.

Nur der Platz am obern Bohlwerk, die sogenannte Canalfreiheit, ist dem Publikum zur Benutzung mittelst Fuhrwerks freigegeben, das Befahren des linksseitigen (südlichen) Kanalwalles ist dagegen nur den Besitzern des Mündebruchs zur Abfuhr ihres Heues bei trockner Witterung gestattet.

Die Letztern haben sich, sobald sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, jedesmal bei dem Königlichen Ablage- und Canal-Aufseher zu melden, um von ihm den Schlüssel zur Barriere in Empfang zu nehmen, den sie stets nach erfolgter Benutzung, jedenfalls noch an demselben Tage, an ihn wieder abzugeben haben.

Wer dieser Bestimmung nicht genügt, hat zu gewärtigen, daß ihm die Erlaubniß zum ferneren Befahren des qu. Canalwalles entzogen wird.

§. 13.

Zur Niederlegung von Produkten auf der Canalfreiheit muß zuvor die Erlaubniß des Königlichen Domainen-Rentamts zu Stepenitz eingeholt werden und hat letzteres zu bestimmen, wie lange dieselben liegen bleiben dürfen.

Einer ausdrücklichen Aufforderung zur Räumung des Platzes ist sofort Folge zu leisten.

§. 14.

Steine, Schutt, Kehricht, Asche und dergleischen, sowie Unrath aller Art dürfen weder in den Canal, noch auf seine Ufer, Wege Leimpfade und Verwallungen geworfen werden.

§. 15.

Die Faschinenwerke, Uferböschungen und Anpflanzungen dürfen weder betreten, noch sonst benutzt, oder auf irgend eine Weise beschädigt werden.

§. 16.

Jede Uebertretung des §. 1. zieht eine Geldstrafe von Zehn Thalern, jede Uebertretung der anderweiten Vorschriften eine nach Maaßgabe des Falles festzusetzende, im Widerholungsfalle sich erhöhende Polizeistrafe von 10 sgr. bis 10 Thlrn., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, nach sich, und hat der Kontravenient außerdem event. die Herstellungskosten zu tragen.

§. 17.

Nach vorstehender Polizei-Verordnung haben sich das schifffahrttreibende und anderweit betheiligte Publikum, sowie die betheiligten Behörden und Beamten auf das Genaueste zu achten.

Stettin, den 12. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

419) Der Rendant Wilhelm Streich zu Zachan ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Zachan und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 12. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

420) Der Kaufmann Wilhelm de la Barre zu Stargard hat die seither geführte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Stettin, den 12. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

421) Der Stadtrath Wilhelm Gietz zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

422) Die dem früheren Rendanten Friedrich Elsasser zu Pyritz ertheilte Concession als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ist zurückgenommen worden.

Stettin, den 14. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

423) Der Kaufmann Schirmer zu Jarmen hat die seither geführten Agenturen der Magdeburger Feuer-Versicherungs-, ingleichen der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 15. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

424) Der Gastwirth und Posthalter Neumann zu Jarmen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, ingleichen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft daselbst, für die Stadt Jarmen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 15. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

425) Dem jüdischen Schächter Samuel Bock ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Wangerin in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 15. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

426) Nachricht für Seefahrer. Betrifft die Veränderung des Leuchtfeuers auf der Insel „Greifswalder Oie."

Vom 1. Oktober 1855 ab wird statt des bisherigen Leuchtbaakenfeuers auf der in der Ostsee zwischen Swinemünde und der Insel Rügen liegenden Insel „die Greifswalder Oie", unter 54° 14′ 45″ nördlicher Breite und 13° 55′ 27″ östlicher Länge von Greenwich, ein neues Leuchtfeuer angezündet werden, und das ganze Jahr hindurch allnächtlich von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen.

Der neue Leuchtthurm, welcher sich auf der nordöstlichen Spitze der Insel etwa 150 Rheinl. Fuß über dem Meeresspiegel erhebt, ist mit einem Drehfeuer versehen, welches rund um den Horizont leuchtet und bei hellem Wetter von dem Verdeck eines gewöhnlichen Schiffes auf 4 bis 4½ deutsche Meilen sichtbar sein wird.

Zur Unterscheidung dieses Leuchtfeuers von den zunächst liegenden festen Feuern zu Arcona und Swinemünde ist dasselbe zu einem *Blickfeuer* und zur Unterscheidung von den sodann zunächst liegenden Blickfeuern zu Darßerort und Gershöft so eingerichtet, daß ¾ Minuten ein natürliches weißes Licht, ¾ Minuten eine Verdunkelung und hiernach ¾ Minuten ein rothes Licht erscheint, worauf wiederum ¾ Minuten eine Verdunkelung folgt.

Das Mauerwerk des Thurmes ist aus Backsteinen ohne Kalkputz aufgeführt und dient auch bei Tage als Landmarke.

Stralsund, den 13. August 1855.

Königliche Regierung.

---

2) des Königlichen Appellationsgerichts.

427) Den Königlichen Gerichtsbehörden des Departements mache ich hierdurch bekannt, daß ich das durch Se. Majestät den König mir übertragene Amt des Ersten Präsidenten des hiesigen Königlichen Appellationsgerichts heut angetreten und die Geschäfte übernommen habe.

Stettin, den 17. September 1855.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

Korb.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius von Flemming ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Durch den Tod des Predigers Collier ist das Diakonat an der hiesigen St. Johanniskirche erledigt worden.

An der Stadtschule zu Demmin ist der Lehrer Richter fest angestellt.

Die Wahl des Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Ernst Friedrich August Hermann Schumann zum letzten ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Greifswald, ist bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer am Blochmannschen Institut zu Dresden, Dr. Paul Adolph Grautoff ist zum 1. Collaborator am Gymnasium zu Greifenberg a. R. ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Hugo Anton hierselbst ist als Adjunkt am Königl. Pädagogium zu Putbus fest angestellt worden.

Dem Königl. Förster Nöring zu Pinnesee, in der Oberförsterei Wildenbruch, ist das Patent als Hegemeister verliehen.

Für den 4. Bezirk der Stadt Gollnow ist der Stadtmusikus Ortmann zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 39.

Stettin, den 28. September 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4251). Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurnik und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek.

(No. 4252). Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur Russischen Grenze in der Richtung auf Crottingen.

(No. 4253). Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Preußisch-Friedland und von Miasteczko nach Grabowo.

(No. 4254). Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung.

(No. 4255). Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim.

(No. 4256). Gesetz wegen Deklaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 25. Juni 1855.

(No. 4257). Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen.

(No. 4258). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Actiengesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8. Juli 1855.

(No. 4259). Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg.

(No. 4260). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der General-Versammlung der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Aktien-Gesell-

schaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§. 1. 2. 10. 11. und 26 des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. Juli 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. August 1855.

(No. 4266). Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg, im Kreise gleichen Namens, nach Landsberg, im Kreise Preußisch-Eilau.

(No. 4267). Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1855.

(No. 4268). Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 20,000,000 Thlrn. zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 26. Juli 1855.

(No. 4269). Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dautzschen - Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundebeeger-Deich bis zum Ariener Mehlstücken-Deich.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1855.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen elektrometrischen Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

428) Bekanntmachung. Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuldverschreibungen

1. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2. der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

über 1,170,000 Thlr., 100,000 Thlr. und 80,000 Thlr.

gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf und müssen daher die erst nach dem 1. April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeldlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da diese Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab, zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 6. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

---

429) Bekanntmachung, betreffend die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende funfzehn Nummern:

29. 366. 420. 517. 607. 612. 908. 924. 1099.
1279. 1328. 1356. 1418. 1441 und 1496

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.



430) **Bekanntmachung**, die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. No. 1 bis 8 zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen, betreffend.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie V. No. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße No. 92 und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen, in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind) nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden daher unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons“,

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31. Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Natan. Rolcke.

Die Deputirten der Kurmark. Gf. Häseler. Scharnweber.

---

2) der Königl. Regierung.

431) Der Kaufmann C. L. A. Beihl zu Greifenberg ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, für die Stadt Greifenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

432) Der Glasermeister A. Schmidt zu Jarmen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, für die Stadt Jarmen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

433) Der Kirchenvorsteher D. zu Alt-Damm war am 1. August dieses Jahres beim Baden in der Plöne in die tiefere Strömung des Flusses

gerathen und hatte den Lehrer Düllge, welcher sich zu dessen Rettung völlig bekleidet in den Fluß geworfen hatte, dergestalt erfaßt und in Gefahr gebracht, daß beide wahrscheinlich ihren Tod gefunden haben würden, wenn nicht der Secundaner Richter sich schwimmend den Verunglückten genähert und beide gerettet hätte.

Wir nehmen gern hieraus Veranlassung, die Verdienstlichkeit des rc. Düllge und des rc. Richter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 18. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

434) Der Hauptmann von der Osten auf Witzmitz ist an der Stelle des ausgeschiedenen Landraths von der Osten zum Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Commissarius für den II. Bezirk des Regenwalder Kreises ernannt und als solcher von uns bestätigt worden.

Stettin, den 20. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

435) Der Kaufmann A. G. Schultz zu Wangerin ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, ingleichen als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, für die Stadt Wangerin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

436) Bekanntmachung. Die für die Dauer der diesjährigen Badesaison in dem Badeorte Misdroy eingerichtete Post-Expedition wird mit dem 25. d. M. aufgehoben.

Stettin, den 24. September 1855.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

4) des Provinzial-Steuer-Direktors.

437) Bekanntmachung. Nachdem unter den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1. November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende [illegible]

werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. September 1855.

Der Finanz-Minister.
J. A. (gez.) v. Pommer-Esche.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. September 1855.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor
der Ober- und Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Schmidt.

II. Personal-Chronik.

An der Real- und Bürger-Knaben-Schule zu Stargard ist der Lehrer Ferdinand Voigt fest angestellt.

An der hiesigen Armenschule ist der Lehrer May fest angestellt.

Der Königl. Oberförster Pich tritt vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand und ist die dadurch zur Erledigung kommende Oberförsterstelle des Königl. Forst-Reviers Rehrberg dem Königl. Oberförster Schönn, bisher zu Nimkau, Regierungs-Bezirk Breslau, verliehen worden.

Der Königl. Förster Würffel ist verstorben und die dadurch erledigte Försterstelle zu Selchow, im Reviere Wildenbruch, dem Förster Schreckhaase zu Stengow, Oberförsterei Neuhaus, verliehen. An Stelle des Schreckhaase ist der Förster Steckel zu Augustwalde, im Reviere Friedrichswalde, nach Stengow versetzt. Die Försterstelle zu Augustwalde ist dem bisherigen Forstaufseher Boltz zu Crampe, im Königl. Forst-Reviere Stepenitz, unter Ernennung zum Förster, verliehen.

Dem früheren Landbriefträger in Ueckermünde, invaliden Unteroffizier Krüger, ist eine Packboten-Stelle bei dem Post-Amte in Stettin übertragen worden

---

Druck von R. Graßmann.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 40.

Stettin, den 5. October 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4273). Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn. Vom 13. August 1855.

(No. 4274). Statut für den Mensdorf-Laussiger Mulde-Deichverband. Vom 15. August 1855.

(No. 4275). Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg.

(No. 4276). Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Aktien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. Vom 31. August 1855.

(No. 4277). Bekanntmachung über die unterm 13. August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Aktienvereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee. Vom 5. September 1855.

(No. 4278). Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1855.

Patente.

Dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft „Vieille Montagne", M. Braun zu Moresnet, im Kreise Eupen, ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Wascherze nach ihrer Korngröße zu scheiden, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf einen Rundwebestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung

nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

438) Der Kaufmann Hermann Knop zu Greifenhagen hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Stettin, den 24. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

439) Der Kämmerer Krüger zu Nörenberg hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt.

Stettin, den 25. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

440) Der Kaufmann Hermann Kips zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

441) Der Apotheker H. L. Kollath zu Nörenberg ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, für die Stadt Nörenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

442) Der Kaufmann W. Wolffheim hierselbst hat die ihm für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk übertragene Haupt-Agentur der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, niedergelegt.

Stettin, den 25. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

443) Bekanntmachung. Der Bürgersohn Wilhelm Schindler zu Massow, 15 Jahre alt, hat am 29. Juli d. J. den beim Baden im Warsower See in Gefahr gerathenen eilfjährigen Knaben Hermann Zoch mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir haben demselben als ein Anerkenntniß seines verdienstlichen Benehmens eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 25. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

444) Der Gemeinde-Einnehmer Carl Ludwig Krüger zu Nörenberg ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, ingleichen der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, für die Stadt Nörenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 26. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

445) Der Justiz-Aktuarius Grützmacher zu Greiffenberg ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Greiffenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 26. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

446) Der Kaufmann Salomon Bock zu Greiffenberg hat die seither geführte Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Stettin, den 27. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Konsistoriums.

447) **Bekanntmachung.** Betrifft die Einbeorderung der evangelischen Theologen zum Militairdienst.

In Folge unsrer Amtsblatts-Verfügung vom 7. November v. J., betreffend die bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militairdienstpflicht, bringen wir hiermit zur Kenntniß der betreffenden Individuen, daß nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. August d. J. diejenigen evangelischen Theologen, welche bereits der Reserve oder der Landwehr angehören, so lange der Staats-Ministerial-Beschluß vom 15. September v. J. in Kraft besteht (5 Jahre) beim Vorhandensein der übrigen, in diesem Beschlusse vorgeschriebenen Bedingungen, zu keinerlei Militairdienst einbeordert werden sollen.

Stettin, den 20. September 1855.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

448) **Bekanntmachung.** Bei den Post-Anstalten des Stettiner Regierungs-Bezirkes werden öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienst-Stellen vacant, mit denen jährliche Löhnungen von 80 bis 150 Thlrn. verbunden sind.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche derartige Dienststellen übernehmen wollen, haben sich dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den, ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termin der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Thlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben.

Stettin, den 27. September 1855.

Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Für den 6. Landbezirk des Usedom-Wolliner Kreises, namentlich für die Ortschaften Carlsruhe, Caseburg, Buhlensee, Westswine und Woitzig ist der Eigenthümer Carl Käselitz zu Caseburg zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 41.

Stettin, den 12. October 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4279). Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lubliniß.

(No. 4280). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6 August 1855.

(No. 4281). Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen.

(No. 4282). Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 20. August 1855.

(No. 4283). Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 5. September 1855.

(No. 4284). Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten. Vom 12. September 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1855.

Patente.

Dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

449) Die Kaufleute A. und F. Rahm hierselbst sind auf den Grund vorgelegter Bestallungen als General-Agenten der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden.

Stettin, den 29. September 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

450) Der Buchhalter Emil Hildebrandt hat die ihm für den diesseitigen Regierungs-Bezirk übertragene General-Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ und der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg niedergelegt.

Stettin, den 29. September 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

451) Der Maler N. Völker zu Groß-Stepenitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, für die Ortschaft Stepenitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. Oktober 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

452) Der Kaufmann Neukirchner zu Grabow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Ortschaft Grabow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. Oktober 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

453) Der Kaufmann W. Johanning hierselbst hat die ihm übertragene Agentur der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, niedergelegt.

Stettin, den 4. Oktober 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

454) Der Fischer Carl Trettin und der Fischersohn Hermann Gädke aus Westswine haben am 31. August d. J. bei einem heftigen Sturme auf der Ostsee, den Fischer Friedrich Rüchel, den Fischersohn Wilhelm Hauffchild, die unverehelichte Marie Gädke und die unverehelichte Caroline Hauffchild, deren Boot in der Brandung umgeschlagen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir haben den beiden Rettern, als ein Anerkenntniß ihrer Verdienstlichkeit, Geldprämien bewilligt.

Stettin, den 4. Oktober 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

455) Die Fischer August Schwandt, Ferdinand Schröder, Johann Feldmann, Karl Malzahn, Michael Schünemann und Friedrich Blunck aus Ahlbeck, haben am 20. Juni d. J. den Fischer Karl Stöwhase, ebendaher, dessen auf der Ostsee segelndes Boot vom Sturme umgestürzt war, wobei drei andere mit ihm fahrende Fischer ertranken, mit großer Anstrengung und eigener Lebensgefahr gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung, für welche den Rettern Geldprämien bewilligt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 5. Oktober 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

456) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 15. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf Zwei Silbergroschen Neun Pfennige von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgesetzt worden.

Stettin, den 11. Oktober 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Konsistoriums.

457) Zur Abhaltung der theologischen Prüfungen vor dem unterzeichneten Königlichen Konsistorium werden von jetzt ab folgende Termine festgesetzt:

1. die erste Woche nach Neujahr,
2. die zweite Woche nach Ostern,
3. die erste Woche im August.

Diejenigen Kandidaten der Theologie oder des Predigtamts, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben die ihnen in Folge ihrer Meldungen aufgegebenen schriftlichen Arbeiten längstens 8 Wochen vorher an uns einzureichen und sich so einzurichten, daß ihr Aufenthalt hierselbst möglicher Weise vom Montage bis zum Freitage der Prüfungswoche dauern kann.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird noch bemerkt, daß diejenigen Kandidaten, von welchen die schriftlichen Arbeiten eingereicht sind, eine besondere Citation mit der Angabe zu gewärtigen haben, an welchem Tage und wo sich dieselben hier einfinden sollen.

Stettin, den 6. October 1855.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

---

3) des Provinzial-Steuer-Direktors.

458) **Bekanntmachung.** Nachdem auf der 11. General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten mehrere ergänzende und berichtigende Bestimmungen für das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereinszolltarif getroffen worden, sind die sämmtlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter angewiesen worden, die bezüglichen Ergänzungen und Berichtigungen des gedachten Waarenverzeichnisses mit dem letzteren zu Jedermanns Einsicht an Amtsstelle auszulegen und bereit zu halten. Dem betheiligten Publikum bleibt überlassen, in vorgedachter Weise von der erfolgten Ergänzung und Berichtigung des Waarenverzeichnisses Kenntniß zu nehmen.

Stettin, den 29. September 1855.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

4) anderer Behörden.

459) **Edictal-Citation.** Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verbrannt:

1. Der Kirche zu Libbehn bei Bernstein, die Pfandbriefe Fürstenflag, Saatziger Kreises, No. 151 zu 600 Thlrn. und No. 183 zu 100 Thlrn., und Silligsdorf, Saatziger Kreises, No. 117 zu 100 Thlrn., sämmtlich Stargardschen Departements, — ohne Coupons und Talons. —
2. Den Erben des zu Danzig verstorbenen Mühlenbesitzers, Ernst David Benjamin Rose, der Pfandbrief Poblotz, Stolper Kreises, Stolper Departements, No. 67 zu 300 Thlrn. nebst Coupons, Serie IV. No. 2 bis incl. 10 und Talon. —

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation, den Gesetzen gemäß, bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon alle, oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weinachten- oder Johanniszinstermine bei einer unserer Departementskassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega oder Stolp in den ersten acht Tagen des Monats Januar oder Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf

den 10. August 1856, Vormittags 11 Uhr,

in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ad 2 mit Coupons und Talon) vorzulegen, und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten.

Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 2 auch auf die Coupons und Talon) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 2 sammt Coupons und Talon) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 16. August 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf von Eickstedt-Peterswalde.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Buckow, Synode Rügenwalde, Königlichen Patronats, ist durch den am 15. September d. J. erfolgten Tod des Pastors Gossow erledigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Karl Wilhelm Johannes Koch ist zum Pastor in Drawehn mit Klein-Carzenburg, Synode Bublitz, ernannt und am 16. September c. in sein Amt eingetreten.

Befördert sind:

1. der bisherige Gerichts-Assessor Klötzke zu Naugard zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Treptow a. R.,
2. der bisherige Gerichts-Assessor Bartolomäus zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Stargard, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Jacobshagen,
3. der bisherige Auskultator Schultz zum Appellationsgerichts-Referendarius,
4. der bisherige Auskultator Friedrich Hermann Reichhelm zum Appellationsgerichts-Referendarius,
5. der bisherige Bureau-Assistent Eduard Rudolph hierselbst zum Kreisgerichts-Sekretair.

Versetzt sind:

1. der Kreisgerichtsrath Wollheim zu Greifenberg, an das Kreisgericht zu Cammin,
2. der Kreisrichter Bölcke zu Cammin, an das Kreisgericht zu Greifenberg,
3. der Kreisrichter Arents zu Treptow a. R., an das Kreisgericht zu Naugard,
4. der Auskultator Wall zu Greifenhagen, an das hiesige Kreisgericht,
5. der Kreisgerichts-Sekretair Schulz zu Stargard, an die Gerichts-Commission zu Jacobshagen,

6. der Appellationsgerichts-Bote Püschel hierselbst, als Gerichtsdiener, Exekutor und Gefangenwärter an die Gerichts-Commission zu Stepenitz.

Ausgeschieden ist:

der Bote und Exekutor Zielke hierselbst.

Verstorben sind:

1. der Kreisgerichts-Sekretair Selcke zu Jacobshagen,
2. der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Schlesiger zu Stepenitz.

Verliehen ist:

dem Kreisgerichtsrath Cober zu Greifenberg der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit.

Der seit 1853 bei der Rentenbank in Magdeburg diätarisch beschäftigte Civil-Supernumerar Woltersdorff ist zum Rentenbanksekretair bei der Königlichen Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern ernannt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 42.

Stettin, den 19. October 1855.

Patente.

Dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8. Oktober 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Mechaniker H. Thomas hierselbst unterm 20. Februar 1854 ertheilte Patent, auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle, ist erloschen.

Das dem Hüttenmeister Klemann zu Paulshütte unter dem 14. März 1854 ertheilte Patent auf einen Zinkofen, ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

460) Die Bestimmung der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter No. 6, nach welcher über die Vorschriften des §. 26 des Gesetzes wegen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus,

denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Commission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung binnen der Präclusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Commission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Commission von dem Vorsitzenden der

letzteren Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Commission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwanige Erhöhung der von der Einschätzungs-Commission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 4. Oktober 1855.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

---

2) der Königl. Regierung.

461) Der Schlossergeselle August Elbinger hierselbst hat am 2. August d. J. den Malerlehrling August Mützelburg hierselbst mit muthiger Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in der Oder gerettet.

Als ein Anerkenntniß seiner Verdienstlichkeit ist dem ꝛc. Elbinger eine Geldprämie bewilligt worden.

Stettin, den 8. Oktober 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

462) Der Kaufmann W. Wolffheim hierselbst hat die ihm übertragene Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. niedergelegt.

Stettin, den 9. Oktober 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

463) Der Kaufmann Theodor Wegner zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M., für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Oktober 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

464) Der vormalige Kämmerer G. W. Groß zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Oktober 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

465) Der Zimmermeister F. W. Wilcke zu Pölitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, für die Stadt Pölitz und deren Umgegend bestätigt worden.
Stettin, den 9. Oktober 1855.
Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

466) Der Kaufmann Adolph Saulmann zu Usedom ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, für die Stadt Usedom und deren Umgegend bestätigt worden.
Stettin, den 10. Oktober 1855.
Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

467) Bekanntmachung. Nach einem an uns ergangenen Rescripte des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29. v. Mts. hat der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg der ihm durch Conzession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats entsagt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Stettin, den 10. Oktober 1855.
Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

In Vall, Synode Jacobshagen, ist der Küster und zweite Schullehrer Schade fest angestellt.

Es sind neu angestellt worden als Grenzaufseher:

der Hornist Siewert, der Gendarm Grünwaldt, im Hauptamts-Bezirk Cavelpaß;

der Feldwebel Genz, der Unteroffizier Weckwerth, im Hauptamts-Bezirk Demmin.

Der Steueraufseher Breuning zu Stargard ist zum Hauptamts-Assistenten in Stettin befördert.

Versetzt sind:

der Steueraufseher Schorstein zu Garden in gleicher Eigenschaft nach Anclam;

der Grenzaufseher v. Münchow zu Pasewalk als berittener Steueraufseher nach Stargard;

die Grenzaufseher Cassier und Rollenhagen im Hauptamts-Bezirke Demmin in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Cavelpaß;

der Grenzaufseher Röse im Hauptamts-Bezirk Stralsund in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts Bezirk Demmin;

der berittene Steueraufseher Lange zu Bahn als Fußaufseher nach Stargard und

der berittene Steueraufseher Hildebrandt zu Stargard in gleicher Eigenschaft nach Bahn.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 43.

Stettin, den 26. October 1855.

Patente.

Dem G. Lemgner zu Tetrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem 17. Oktober 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

468) Bekanntmachung. Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13. Juli d. J. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1. November d. J. an:

1. bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einen halben Kreuzer für jede Maaß (2 Liter) Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet,
2) von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maaß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Prozent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich
3) von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthum vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter Nr. 3. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16. Oktober 1855.

Der Finanzminister. von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
1.	Von Butzbach nach Cleeberg....	Cleeberg	Großh. Hessen	Butzbach.
2.	Von Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen	Usingen	Kurhessen	Nauheim
3.	Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim		
4.	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	Großh. Hessen	Butzbach Rödelheim
5.	Von Homburg nach Oberursel..	Oberursel		
6.	Von Rödelheim über Ried nach Höchst..................	Höchst	Großh. Hessen	Rödelheim
7.	Von Frankfurt über Ried nach Höchst..................	Höchst	Frankfurt	Frankfurt

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
8.	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach
	= Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim
	= Hochheim.	Hochheim		Kostheim
				Castel
9.	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim................	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz
				Castel
				Kostheim
10.	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
				Castel
				Kostheim
11.	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst.....	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	= Flörsheim	Flörsheim		
	= Hochheim..	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz
	= Biebrich ...	Biebrich		Castel
	= Wiesbaden	Wiesbaden		
12.	Auf dem Rhein nach Biebrich.........	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
	= Eltville..........	Eltwille		Castel
	= Oestrich	Oestrich		Budenheim
	= Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
	= Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen
	= Caub	Caub	Preußen	Bacharach
	= St. Goarshausen	St. Goarsh.		Oberwesel
	= Braubach........	Braubach		St. Goar
	= Oberlahnstein ...	Oberlahnstein		Boppard
	= Niederlahnstein ..	Niederlahnst.		Coblenz
				Ehrenbreitstein
13.	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnst.	Preußen	Ehrenbreitstein
14.	Von Coblenz nach Ems.........	Ems		
15.	Von Coblenz nach Montabaur..	Neuhäusel		
16.	Von Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen		Dierdorf
17.	Von Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod		Altenkirchen
18.	Von Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		
19.	Von Siegen nach Dillenburg...	Allendorf		Wilnsdorf
20.	Von Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen		
21.	Von Bischoffen nach Herborn...	Offenbach	Großh. Hessen	Simmersbach
22.	Von Wetzlar nach Herborn.....	Sinn		Bischoffen
23.	Von Wetzlar nach Weilburg....	Weilburg	Preußen	Katzenfurt
				Braunfels.

469) Bekanntmachung. Die nächsten Kommunal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden

am 15. November d. J.

resp. zu Berlin und zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Kommunal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberstlieutenant a. D. von Arnim-Criewen zu Berlin und Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königl. Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 1. Oktober 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staatsminister Flottwell.

---

2) der Königl. Regierung.

470) In Stelle des Stadtverordneten-Vorstehers Carls zu Neuwarp ist der Bürgermeister Graunke daselbst zum Polizeianwalt für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Commission in Neuwarp commissarisch und widerruflich ernannt worden.

Stettin, den 22. Oktober 1855.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

471) Polizei-Verordnung, betreffend das feuergefährliche Tabackrauchen.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und zur Ergänzung des §. 347 sub b. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, in Betreff des feuergefährlichen Tabackrauchens, wie folgt:

Mit Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thlrn., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden kann, wird bestraft: Wer auf der Dorfstraße Cigarren oder Taback aus offener Pfeife, in Scheunen, Ställen, Böden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen oder in der Nähe derselben, aber überhaupt Taback raucht.

Stettin, den 12. Oktober 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

472) Der Kaufmann Louis Gützlaff hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M., für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Oktober 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

473) Der von uns unterm 23. Oktober 1854 unter der Nummer 228 pro 1855 zum Steuersatze von 12 Thlrn. zum Hausirhandel mit rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft, geräuchertem Fleisch, Brod, Theer, Mauer- und Dachsteinen, Käse, Butter, Semmeln, ordinairem Geschirr, Vieh, Fellen, trocknen Mühlenfabrikaten, Knochen, Lumpen und Fischen aller Art, für Carl Schupping zu Ueckeritz, Usedom-Wolliner Kreises, ertheilte Gewerbeschein ist dem Inhaber abhänden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt, da dem Schupping ein Duplikat-Gewerbeschein ertheilt worden ist.

Stettin, den 19. Oktober 1855.

Königl. Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der Pfarrer Wilsing in Altena ist zum Pfarrer der deutsch-reformirten Gemeinde in Stargard berufen und in sein Amt eingeführt worden.

Die erledigte Kreis-Physikusstelle des Anklamschen Kreises ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzte, Dr. Otto Gustav Julius Ziegler in Ueckermünde verliehen worden, welcher seinen Wohnsitz in Anklam nehmen wird.

Dem Seefahrer Heinrich Mulach ist die durch den Tod des Hülfskiepers Heinrich Wagner erledigte Hülfskieperstelle zu Wollin verliehen.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 44.

Stettin, den 2. November 1855.

Patente.

Dem Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 22. Oktober 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16. Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

474) Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und

bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch konstruktive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei rc. ausgefüllt sein, von den Aichungs-Behörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff, wie dies bei den Zollgewichten geschieht, mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Verfügung durch das Amtsblatt und zwar in geeigneten Zwischenräumen wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die dortige Provinzial-Eichungs-Commission darnach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Vorstehendes, zum letzten Male in der No. 17 des diesjährigen Amtsblatts abgedrucktes Rescript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Ausführung der obigen Circular-Verfügung vom Herrn Minister für Handel rc. bis zum 1. Jauar 1856 verlängert ist.

Stettin, den 19. Oktober 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

475) Der Kaufmann Peters zu Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. Oktober 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

476) Der Maurermeister J. Chr. Zeitz zu Neuwarp ist auf den Grund vorgelelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. Oktober 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

477) **Bekanntmachung.** Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir über die

Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

Das Königl. Musik-Institut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und anderen höheren Lehr-Anstalten vorzubereiten. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Belehrung über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Clavierspiel,
4. Theorie der Musik und zwar:
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesang-Unterricht,
6. Instrumental- und Vocal-Uebungen zur Ausführung classischer Musikwerke.

Der Lehrkursus währt in der Regel ein Jahr und beginnt um Ostern und um Michaelis; es kann aber auch nach Umständen eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in dem Institute gestattet werden.

Zur Aufnahme in das Institut ist erforderlich:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht hat, oder von einem Schullehrer-Seminar mit dem Zeugnisse der Wahlfähigkeit entlassen ist,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel nachweiset,
4. daß er die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreite, wobei zu bemerken ist, daß der Unterricht in dem Institute unentgeltlich ertheilt wird.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das Königl. Musik-Institut wünschen, haben sich mit ihrem Antrage an die Königl. Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, zu wenden und dem Antrage nicht nur die zum Nachweise über die Erfordernisse der Aufnahme nöthigen Zeugnisse, sondern auch das Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über ihr Wohlverhalten und einen von ihnen selbst abzufassenden Lebenslauf, in welchem auch über ihre Ausbildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht das Erforderliche kurz anzugeben ist, beizufügen. Die Anträge sind der Königl. Regierung, je nachdem die Aufnahme zu Ostern oder zu Michaelis gewünscht wird, vor dem 15. Januar oder vor dem 15. Juli einzureichen. Die Bestimmung über die Aufnahme erfolgt von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Vor der Aufnahme hat sich der Aspirant noch der Prüfung des Direktors des Königl. Musik-Instituts zu unterwerfen.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts ist auf zwanzig

festgesetzt; außerdem darf mit Genehmigung des Königl. Ministerii noch sechs anderen angehenden Musikern, welche sich nicht zu Organisten und Kantoren ausbilden wollen, die Theilnahme an dem theoretischen Unterrichte des Instituts gestattet werden.

Stettin, den 18. Oktober 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

478) Der von uns unterm 11. November 1854 für Carl Gotthilf Radüchel zu Zowen, Regenwalder Kreises, pro 1855 zum Steuersatze von 12 Thlrn. ertheilte Gewerbeschein No. 1179, auf den Hausirhandel mit rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft, sowie mit Eiern, Butter, Fischen, Federvieh und irdenem Geschirr lautend, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt, da dem Radüchel ein Duplicat-Gewerbeschein ertheilt worden ist.

Stettin, den 22. Oktober 1855.

Königl. Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Landschafts-Deputirte Rittergutsbesitzer von Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Schmelzdorff ist zum zweiten Rathe bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard gewählt worden.

Die Wahl des Justiz-Aktuarius Albert Rosenow zum Bürgermeister in Freienwalde ist bestätigt und derselbe in sein neues Amt eingeführt.

An der Real- und Bürgerknabenschule zu Stargard ist der Lehrer und zweite Konrektor Deutsch angestellt.

An der Stadtschule zu Regenwalde ist der Rektor Neumann angestellt.

In Vorwerk, Synode Demmin, ist der Schullehrer Bürger fest angestellt.

Der Oberförster Richter zu Rothenfier ist nach Stepenitz versetzt und die Verwaltung der dadurch erledigten Oberförsterstelle zu Rothenfier einstweilen dem Oberförster-Candidaten Stumpff vom 1. November c. ab übertragen.

Druck von R. Grahmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 45.

Stettin, den 9. November 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4285). Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21. Dezember 1846, wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den Gade-Gebieten.

(No. 2486). Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee vom ehemals Gerikeschen, in der Alt-Moabiterstraße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke, und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, so wie von dem Hauptportale der Ulanen-Kaserne in der verlängten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße.

(No. 4287). Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, sowie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutz-dienste.

(No. 4288). Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natter-heide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark.

(No. 4289). Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautende Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 3. September 1855.

(No. 4290). Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chausseegesellschaft. Vom 18. September 1855.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1855.

(No. 4291). Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischoffswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze.

(No. 4292). Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ban der Chaussee von Erxleben, im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlungen.

(No. 4293). Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwiek, im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode.

(No. 4294). Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstedter Kreises gegen Groß-Ammensleben, Seitens der Stadt Neuhaldensleben.

(No. 4295). Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal, im Kreise Siegen bis Gerlingen im Kreise Olpa.

(No. 4296). Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projektirten Chausseen: 1. von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Zerbst, sowie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp, 2. von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerforth nach Ziesar und 3. von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Grenze gegen Zerbst.

(No. 4297). Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlrn. Vom 15. September 1855.

(No. 4298). Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Chemische Fabrik Rhenania" gebildeten Actiengesellschaft zu Aachen. Vom 24. September 1855.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

479) Der Kaufmann P. F. L. Starck zu Greiffenberg ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln, für die Stadt Greiffenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 31. Oktober 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

480) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft. Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements Anclam, Stargard, Stolp und Treptow a. R. wird in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in

dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856, die 5. Serie der Zinscoupons für die nächstfolgenden 5 Jahre, mit welcher auch wiederum ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbunden ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche auf Gütern des betreffenden Departements eingetragen sind und nur gegen Einreichung der Talons der vierten Serie, ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der vierten Serie vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

I. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1856 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschaftskasse in Stettin in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, ohne Unterschied, zu welchem Departement das in dem Talon genannte Gut gehört, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Talons unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der ablaufenden Serie protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt halten, der Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Präsentanten des Talons der abgelaufenen Serie, zu widersprechen, werden daher hierdurch aufgefordert, solchen Widerspruch der Pommerschen General-Landschafts-Direction in Stettin vor dem 15. April 1856 anzuzeigen und sich bei derselben als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes auszuweisen, weil sonst bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung die Ausreichung der neuen Serie an den Präsentanten des Talons erfolgen wird und muß."

Die General-Landschaftskasse in Stettin wird, unter Zurückbehaltung der Talons, die Serie V. der Coupons nebst neuen Talons den Präsentanten ausreichen oder resp. auf Gefahr und Kosten des Einsenders demselben mittelst der Post zusenden. Die Inhaber der Talons, welche die Zufertigung der neuen Coupons-Serie auf dem Wege der Post wünschen, werden hiermit veranlaßt, bei der Einreichung der Talons zur Direction der Behörde ausdrücklich anzuzeigen, wie die Absendung der neuen Coupons von hier aus, — nämlich, ob solche mit der Bezeichnung: Recommandirt (soweit diese Bezeichnung nach Maaßgabe des Gewichts der Sendung zulässig), oder aber unter Deklaration der Coupons entweder nach ihrem vollen Werthe oder nach einem und welchem Pauschquantum, oder als Aktenstücke, — erfolgen möge.

Gehen die Talons ohne dergleichen Erklärung ein, oder ist diese auf recommandirte Absendung gerichtet, solche aber nach der Größe des Gewichts

der zu versendenden Coupons unzulässig, so wird die Abschickung der letzteren unter Deklaration ihres vollen Geldwerths, mithin in einer für die Empfänger sehr kostbaren Weise, ausgeführt werden. Es ist ferner zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig, daß bei schriftlichen Einsendungen von Talons, die Absender ihren Antrag, sowie das im Rücken der Talons abgedruckte Quittungsformular, mit Benennung des Wohnorts und Charakters recht deutlich unterzeichnen, welches letztere Verfahren auch von den Talons-Inhabern zu beobachten ist, die die neue Serie persönlich erheben, daß endlich

II. auch den Inhabern von Talons, welche zu Pfandbriefen von Gütern verschiedener Departements gehören, wenn sie wünschen, in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 die Couponblätter der neuen Serie V. sämmtlich bei einer einzigen der oben genannten vier Departementskassen zu erheben, hierin gewillfahrt werden soll, jedoch nur dann, wenn sie diese Absicht derjenigen Departements-Direction, bei deren Kasse sie die neue Coupons-Serie ihrer sämmtlichen Pfandbriefe in der obigen Zeitfrist zu empfangen wünschen, spätestens bis zum 1. März 1856 unter Beifügung einer vollständigen, deutlich geschriebenen und akkuraten Nachweisung der Talons, postfrei anzeigen und sich dabei ausdrücklich verpflichten, in der Zeit vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 diese benannten Talons der Kasse dieses Departements zur Ausreichung der neuen Coupons-Serie vorlegen zu wollen.

Machen die Talons-Inhaber von den zu ihrer Bequemlichkeit sub I. und II. gestatteten Erleichterungen in der geordneten Weise keinen Gebrauch, so können sie dann gegen Auslieferung der quittirten Talons die neue Coupons-Serie nur in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 bei der Kasse desjenigen Departements abheben, welchem das in dem Talon genannte Gut angehört. Hinsichtlich der Talon-Inhaber, welche die sub II. erwähnte Verpflichtung übernommen haben, ohne sie jedoch zu erfüllen, kann die Abhebung der neuen Coupons-Serie dann nur bei der Kasse des Departements, dem das in dem Talon genannte Gut angehört, auch dort aber erst in einem der späteren Zinszahlungstermine und nicht schon in dem Johannistermine 1856 erfolgen.

Stettin, den 1. November 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
(gez.) Graf von Eickstedt-Peterswaldt.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Landschafts-Deputirte Saatziger Kreises, von Wedell auf Teschendorff hat dieses Amt niedergelegt und es ist an seine Stelle der

seitherige Hülfs-Deputirte Klamann auf Dahlow zum Landschafts-Deputirten, der Gutsbesitzer von Wedell auf Voßberg aber zum Hülfs Deputirten desselben Kreises gewählt worden.

Befördert sind:

1. der mit der Verwaltung der Direktorstelle des Kreisgerichts zu Altenkirchen beauftragte Kreisgerichts-Rath Götze des hiesigen Kreisgerichts, zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Ratibor,
2. der Rechtskandidat Julius Alexander Euchel zum Auscultator,
3. der Rechtskandidat Johann Carl August Hering zum Auscultator,
4. der Rechtskandidat Franz Carl Börner zum Auskultator,
5. der bisherige Auscultator Herrmann Gotthilf Peters zum Appellationsgerichts-Referendarius;
6. der Bureau-Diätarius Leo Erdmann Daberkow zu Naugard, zum Bureauassistenten bei dem dortigen Kreisgerichte,
7. der Bureau-Diätarius Franz Schmeling zu Massow zum Bureauassistenten bei dem Kreisgerichte zu Demmin,
8. der bisherige Hilfsbote Carl Neumann zu Stargard zum Boten und Exekutor bei dem dortigen Kreisgerichte,
9. der bisherige Hilfsbote Ferdinand Grünrowsky zu Greifenhagen zum Boten und Exekutor bei dem dortigen Kreisgerichte,
10. der bisherige Gerichtsdiener und Gefangenwärter Carl Kindermann zu Naugard zum Gefängniß-Oberaufseher bei dem dortigen Kreisgerichte.

Versetzt sind:

1. der zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannte Auscultator Carl Johann Coste zu Greifenhagen an das Appellationsgericht zu Naumburg,
2. der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Florian Schlenther zu Ratibor an das hiesige Appellationsgericht.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen ist:

der Appellationsgerichts-Referendarius August Ferd. Albert v. Sydow.

Pensionirt ist:

der Appellationsgerichts-Rath Bärentz, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath.

Der Post-Condukteur Danker ist von Stargard i. P. nach Stettin und der Condukteur Klemm dagegen von Stettin nach Stargard i. P. versetzt.

Dem invaliden Unteroffizier Verwiebe ist eine Condukteur-Stelle auf dem Stettin-Danziger Personenpost-Course übertragen worden.

Der bei dem Post-Amte in Stettin angestellt gewesene Briefstempler Arnim ist entlassen worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 46.

Stettin, den 16. November 1855.

Patente.

Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 10. November 1855 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an den Morseschen Schreibtelegraphen, sowie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Rudolph Büttner zu Sorau unter dem 5. März 1855 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

481) Der Post-Expediteur Bahr zu Jarmen hat die seither geführte Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Stettin, den 9. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

482) Der Aktuarius Tornau zu Jarmen ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln, imgleichen der dortigen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft, für die Stadt Jarmen und deren Umgegend bestätigt worden.

Die seither geführte Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 9. November 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

483) **Bekanntmachung**, betreffend die Aufnahme der statistischen Tabelle pro 1855.

Wir machen darauf aufmerksam, daß im Dezember d. J. wiederum die allgemeine Volkszählung stattfindet. Es gelten für dieselbe auch diesmal ganz dieselben Bestimmungen, welche wir durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 20. November 1849 (Amtsblatt de 1849 No. 47 S. 283) und vom 8. November 1852 (Amtsblatt de 1852 No. 46 S. 390) mitgetheilt haben. Dieselben werden zur genauen Beachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Im Hinblick auf die große Wichtigkeit, welche die **Volkszählung**, abgesehen von ihrem statistischen Werth, auch durch die Zollvereinsverträge in finanzieller Hinsicht hat, müssen wir den Ortspolizeibehörden und allen bei Aufnahme der Urlisten 2c. betheiligten Personen außerdem die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der bevorstehenden Zählung zur ernsten Pflicht machen. Insbesondere nehmen wir hiermit auch die Mitwirkung und das Entgegenkommen aller Hausväter und selbstständiger Personen für die Erreichung einer vollständigen namentlichen Aufzeichnung aller dem Civilstande angehörigen Personen dringend in Anspruch.

Die Zählung muß am 3. Dezember beginnen und in der Regel an demselben Tage beendet werden, nur in besonders volkreichen Orten darf sie höchstens 3 Tage dauern; sie muß ferner von Haus zu Haus, beziehungsweise von Besitzung zu Besitzung an Ort und Stelle in den Wohnungen wirklich stattfinden. Da, wo auf den 3. Dezember etwa ein Jahrmarkt fällt, ist die Zählung am folgenden Tage vorzunehmen. Wir erinnern wiederholt daran, daß alle inländischen See- und Flußschiffer, sowie sonstige Eingeborene, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande von ihrem gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, lediglich an ihrem gesetzlichen Wohnorte und **nicht** an dem Orte ihres zeitigen Aufenthalts mitzuzählen sind. Dagegen sind ausländische See- und Flußschiffer, welche sich zur Zeit der Zählung auf preußischem Wassergebiete befinden, sei es, daß sie auf preußischen oder fremden Fahrzeugen sich aufhalten, **an dem Orte mitzuzählen**, innerhalb dessen Polizeibezirk das betreffende Fahrzeug sich gerade befindet. Ferner erinnern wir daran: daß nach No. 5 a. und b. der Bekanntmachung vom 20. November 1849 alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Orts anzusehen und mitzuzählen sind, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend **aufhalten**. Nur diejenigen fremden Personen, welche in **Gasthäusern** eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, bleiben von der Zählung ausgeschlossen.

Stettin, den 10. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

484) Nachricht für Seefahrer. Im Greifswalder Bodden, unweit des blinden oder kleinen Stubbers, im Cours vom Landtief nach dem Gräfengrund ist eine Untiefe aufgefunden und dabei ermittelt worden, daß dieselbe sich in einer Länge von etwa 350 Faden und in einer Breite von etwa 250 Faden erstreckt und daß zerstreut auf hartem Sandboden einzelne große Steine liegen, über denen sich nur eine Wassertiefe von 11, 11½, 12, 13 bis 15 Fuß bei Tagewasser findet.

Diese Untiefe ist an der nördlichen Seite durch einen weißen, an der Spitze mit zwei Knirkbüschen versehenen Waaker bezeichnet, welcher auf 16 Fuß Wassertiefe liegt und von wo aus man nachstehende Landpeilungen per Compaß hat:

1. die Tonne des blinden Stubbers S. ¼ W.
2. die äußerste westliche Spitze des Groß-Zickerschen Berges N. ¾ O.
3. die nördliche Spitze des großen Vilm N. N. W.

Der Waaker wird bei flüssigem Wasser stets unterhalten werden.

Stralsund, den 29. Oktober 1855.

Königliche Regierung.

---

2) anderer Behörden.

485) Bekanntmachung. Die durch den Commissarius des unterzeichneten Gerichts für den Gerichtsbezirk von Daber im städtischen Rathhause daselbst abzuhaltenden Gerichtstage für das Jahr 1856 sind auf

den 28. und 29. Januar,	den 14. und 15. Juli,
„ 3. und 4. März,	„ 8. und 9. September,
„ 21. und 22. April,	„ 20. und 21. Oktober und
„ 9. und 10. Juni,	„ 8. und 9. Dezember

künftigen Jahres anberaumt.

Dies wird dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Naugard, dem 5. November 1855.

Königl. Kreisgericht.

---

486) Bekanntmachung. Die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen für den Anklamer Schwurgerichtsbezirk sind für das Geschäftsjahr 1856 auf

den 7. April und den 22. September 1856

angesetzt worden.

Anclam, den 7. November 1855.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

---

487) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft. Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements Anclam, Stargard, Stolp und Treptow a. R. wird in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in

bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche auf Gütern des betreffenden Departements eingetragen sind und nur gegen Einreichung der Talons der vierten Serie, ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der vierten Serie vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

I. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1856 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschaftskasse in Stettin in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, ohne Unterschied, zu welchem Departement das in dem Talon genannte Gut gehört, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Talons unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der ablaufenden Serie protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt halten, der Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Präsentanten des Talons der abgelaufenen Serie, zu widersprechen, werden daher hierdurch aufgefordert, solchen Widerspruch der Pommerschen General-Landschafts-Direction in Stettin vor dem 15. April 1856 anzuzeigen und sich bei derselben als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes auszuweisen, weil sonst bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung die Ausreichung der neuen Serie an den Präsentanten des Talons erfolgen wird und muß."

Die General-Landschaftskasse in Stettin wird, unter Zurückbehaltung der Talons, die Serie V. der Coupons nebst neuen Talons den Präsentanten ausreichen oder resp. auf Gefahr und Kosten des Einsenders demselben mittelst der Post zusenden. Die Inhaber der Talons, welche die Zufertigung der neuen Coupons-Serie auf dem Wege der Post wünschen, werden hiermit veranlaßt, bei der Einreichung der Talons zur Direction der Behörde ausdrücklich anzuzeigen, wie die Absendung der neuen Coupons von hier aus, — nämlich, ob solche mit der Bezeichnung: Recommandirt (soweit diese Bezeichnung nach Maaßgabe des Gewichts der Sendung zulässig), oder aber unter Deklaration der Coupons entweder nach ihrem vollen Werthe oder nach einem und welchem Pauschquantum, oder als Aktenstücke, — erfolgen möge.

Gehen die Talons ohne dergleichen Erklärung ein, oder ist diese auf recommandirte Absendung gerichtet, solche aber nach der Größe des Gewichts der zu versendenden Coupons unzulässig, so wird die Abschickung der letzteren unter Deklaration ihres vollen Geldwerths, mithin in einer für die Empfänger sehr kostbaren Weise, ausgeführt werden. Es ist ferner zur Vermeidung von

der zu versendenden Coupons unzulässig, so wird die Abschickung der letzteren unter Deklaration ihres vollen Geldwerths, mithin in einer für die Empfänger sehr kostbaren Weise, ausgeführt werden. Es ist ferner zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig, daß bei schriftlichen Einsendungen von Talons, die Absender ihren Antrag, sowie das im Rücken der Talons abgedruckte Quittungsformular, mit Benennung des Wohnorts und Charakters recht deutlich unterzeichnen, welches letztere Verfahren auch von den Talons-Inhabern zu beobachten ist, die die neue Serie persönlich erheben, daß endlich

II. auch den Inhabern von Talons, welche zu Pfandbriefen von Gütern verschiedener Departements gehören, wenn sie wünschen, in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 die Couponblätter der neuen Serie V. sämmtlich bei einer einzigen der oben genannten vier Departementskassen zu erheben, hierin gewillfahrt werden soll, jedoch nur dann, wenn sie diese Absicht derjenigen Departements-Direction, bei deren Kasse sie die neue Coupons-Serie ihrer sämmtlichen Pfandbriefe in der obigen Zeitfrist zu empfangen wünschen, spätestens bis zum 1. März 1856 unter Beifügung einer vollständigen, deutlich geschriebenen und akkuraten Nachweisung der Talons, postfrei anzeigen und sich dabei ausdrücklich verpflichten, in der Zeit vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 diese benannten Talons der Kasse dieses Departements zur Ausreichung der neuen Coupons-Serie vorlegen zu wollen.

Machen die Talons-Inhaber von den zu ihrer Bequemlichkeit sub I. und II. gestatteten Erleichterungen in der geordneten Weise keinen Gebrauch, so können sie dann gegen Auslieferung der quittirten Talons die neue Coupons-Serie nur in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 bei der Kasse desjenigen Departements abheben, welchem das in dem Talon genannte Gut angehört. Hinsichtlich der Talon-Inhaber, welche die sub II. erwähnte Verpflichtung übernommen haben, ohne sie jedoch zu erfüllen, kann die Abhebung der neuen Coupons-Serie dann nur bei der Kasse des Departements, dem das in dem Talon genannte Gut angehört, auch dort aber erst in einem der späteren Zinszahlungstermine und nicht schon in dem Johannistermine 1856 erfolgen.

Stettin, den 1. November 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(gez.) Graf von Eickstedt-Peterswaldt.

II. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Forstpolizei-Anwaltschaft für das Königl. Forstrevier Kehrberg, soweit dasselbe zum Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-

Littr. B. à 500 Thlr.
498. 515. 574. 609.

Littr. C. à 100 Thlr.
477. 582. 727. 955. 1036. 1175. 1198. 1486. 1626. 1672. 1826. 1874. 2263. 2323. 2658. 2689. 2718. 3140. 3351. 3658. 3813. 3825. 3968.

Littr. D. à 25 Thlr.
151. 208. 608. 700. 744. 989. 1133. 1455. 1579. 1637. 1674. 1899. 1951. 2802.

Littr. E. à 10 Thlr.
336. 1002. 1116. 1495. 1869. 2451. 3210. 3335. 3380. 3598. 3625. 3909. 3948.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. April 1856 ab, auf der Rentenbank-Kasse, große Ritterstraße No. 1180 b., gegen Quittung, zu welcher gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird — und gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in koursfähigem Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1856 hört jede fernere Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Es müssen daher die zu jedem Rentenbriefe gehörigen Zins-Coupons Serie I. No 12 bis 16 mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 12. November 1855.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Landschaftsrath v. Weiher auf Bietzig ist zum Direktor des Stolpschen Landschafts-Departements gewählt und diese Wahl von des Königs Majestät bestätigt worden.

Des Königs Majestät hat den Regierungs-Sekretair Kagel hierselbst bei seiner bevorstehenden Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als Kanzlei-Rath allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Pfarre Netzelkow, Synode Usedom, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Pastors Waßmuß erledigt worden.

In Sassenhagen, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Brüssow fest angestellt.

An der Schule zu Grabow, Synode Stettin, ist der sechste Lehrer Leistikow fest angestellt.

Der Amtsrath Schmidt zu Marienfließ ist auf seinen Wunsch vom 1. November c. ab von der Verwaltung des Domainen-Amts Marienfließ entbunden, jedoch ist ihm die dem Amte zustehende Betheiligung bei Verwaltung des Fräuleinstifts und die gutsherrliche Polizei-Verwaltung über Marienfließ und Mössin verblieben. Die übrige Amtsverwaltung ist interimistisch dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Otto übertragen, dessen Wohnsitz für jetzt zu Marienfließ sich befindet. Der Amtsbezirk und das Amt werden von jetzt ab unter der Benennung „Rent-Amt Jakobshagen" bezeichnet werden. In diese Stadt wird der Wohnsitz des Beamten demnächst verlegt werden, und darüber weitere Bekanntmachung erfolgen.

Für die Stadt Alt-Damm, Randower Kreises, ist der Klassensteuer-Rendant Ruhnke daselbst als Schiedsmann, und der Destillateur Kieckhöfel daselbst als Stellvertreter desselben, und

für die Stadt Fiddichow, Greifenhagener Kreises, der Kaufmann Gruch daselbst als Schiedsmann erwählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Post-Expediteur Witzel in Carolinenhorst, ist vom 1. November c. ab aus dem Postdienste geschieden und die Verwaltung der im Dorfe Carolinenhorst etablirten Postexpedition dem Torfkassen-Rendant Schmidt übertragen worden.

Dem früheren Landbriefträger in Pasewalk, invaliden Unteroffizier Piehl, ist eine Packbotenstelle bei dem Postamte in Stettin übertragen worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

№ 48.

Stettin, den 30. November 1855.

Patente.

Dem Brauer Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 18. November 1855 ein Patent

auf einen Wassersammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

503) Der Rentier Friedrich Wilhelm Titel zu Wangerin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H., für die Kreise Regenwalde, Naugard und Saatzig bestätigt worden.

Stettin, den 16. November 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

504) **Bekanntmachung.** Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Se. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die unterzeichnete Behörde ermächtigt, von denjenigen im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgewichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Sollgewichtes in preußischen Assen und zwar bis auf zwei Dezimalstellen genau versehen sein müssen.

Demgemäß sind nunmehr dergleichen Goldgewichte auf ihrer oberen Fläche mit dem preußischen Adler und mit N. E. C. (Normal-Eichungs-Commission) gestempelt, in Messing, wie in Neusilber angefertigt und können bezüglich zu 6 und 7½ Silbergroschen das Stück, sowohl einzeln wie in ganzen Sätzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Banquiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normalgewichten der gangbarsten deutschen, österreichischen, französischen, spanischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Goldmünzen; doch können auf Verlangen auch von anderen ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigefügt werden. Werden die oben erwähnten Gewichtssätze in sauberen Ledeтetuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing 4 Thlr. 15 sgr., aus Neusilber 5 Thlr. 12 sgr. 6 pf., einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Goldwaage.

Berlin, den 1. November 1855.

Königl. Normal-Eichungs-Commission.

Im Anschluß an das durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. März c. (A.-Bl. pro 1855 S. 91) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Ministerial-Rescript vom 3. März c. wird obige Bekanntmachung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach der von der Königl. Normal-Eichungs-Commission gegebenen Erläuterung, die in dem oben angezogenen Rescripte gebrauchte Benennung „Normal-Gewicht" nur im Gegensatze zum Passir-Gewicht, welches von einer ausländischen Goldmünze nicht ausgegeben werden darf, keinesweges aber in dem gewöhnlichen Sinne zu verstehen ist, als sollten diese Normalen dazu dienen, um danach anderweitig gefertigte Goldgewichts-Stücke Seitens der Eichungs-Aemter stempeln zu lassen.

Stettin, den 17. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

505) Der Kaufmann Johann Wilhelm Kluge zu Pyritz hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt.

Stettin, den 17. November 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

506) Der Buchhändler Theodor Steinert zu Treptow a. Rega ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln, für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. November 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

507) Der Kreis-Kommunal-Kassen-Rendant Sommer zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln, für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

508) Der Bäckermeister Wilhelm Freimann in Bahn ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst, für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

509) Bekanntmachung, die Jahresanzeigen der Baumeister, Bauführer und Feldmesser betreffend.

Die im diesseitigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister, Bauführer und Feldmesser werden unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Verfügung vom 29. August 1849 hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren gegenwärtigen Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres spätestens bis zum

20. Dezember

an uns zu erstatten.

Diejenigen, welche diese Anzeigen unterlassen, werden, soweit sie in den Listen schon verzeichnet sind, aus denselben gestrichen und können dann ferner keine Geschäftsaufträge erhalten.

Die Anzeigen der Baumeister und Bauführer müssen außerdem noch die Angabe

a. ihrer Confession,
b. der Orden und Ehrenzeichen, welche sie etwa besitzen, und
c. der Familien- und Vermögensverhältnisse

enthalten.

Stettin, den 20. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

510) Der Kaufmann August Reichard zu Usedom hat die ihm übertragene Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, niedergelegt.

Stettin, den 21. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

511) Dem Kaufmann C. George zu Usedom ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, für die Stadt Usedom und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 21. November 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

512) Der Büdner Grundig und der Büdnersohn Ludwig Magritz aus Warnow, haben am 6. September d. J. den Büdner Neumann, welcher, von einem Sturme auf der Ostsee überrascht, durch eine Sturzwelle aus seinem Boote herausgeschleudert worden war, mit großer Anstrengung und nicht ohne Gefahr gerettet.

Wir haben denselben, als ein Anerkenntniß ihrer Entschlossenheit und Menschenfreundlichkeit Geldprämien bewilligt.

Stettin, den 22. November 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellationsgerichts.

513) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einer einzelnen Gerichtsperson gezahlt oder eingehändigt werden können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart von drei Deposital-Verwaltern erfolgen, auch von diesen drei Personen die Quittung ausgestellt und solche mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß.

Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Deposital-Verwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen.

Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist bei Strafe untersagt.

Stettin, den 17. November 1855.

Königl. Appellations-Gericht.

3) anderer Behörden.

514) Bekanntmachung. In Gemäßheit der Bestimmung des §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 haben wir die Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. „der deutsche Phönix" als ein Versicherungs-Institut anerkannt, bei welchem rentenpflichtige Gebäude gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 24. November 1855.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

515) Bekanntmachung. Versicherungen des Reisegepäcks zum höheren Werthe, als dem reglementsmäßigen Entschädigungssatze von einem Thaler für das Pfund werden künftig zufolge höherer Ermächtigung im Bereiche unserer Verwaltung nur bis zu dem Satze von höchstens fünf Thalern für das Pfund angenommen, was hierdurch in Ergänzung der Bestimmungen des §. 32 des Betriebs-Reglements vom 18. Juli 1853 und des Tarifs für Reisegepäck-Uebergewicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Denjenigen Reisenden, welche sich für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung ihres Reisegepäcks einen höheren Ersatz als fünf Thaler für

das Pfund sichern wollen, bleibt überlassen, die betreffenden Gegenstände als Eil- oder gewöhnliches Frachtgut aufzugeben und zu versichern.

Bromberg, den 17. November 1855.

Königliche Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

In Stelle des nach der Oberförsterei Hangelsberg, im Regierungs-Bezirk Frankfurt, versetzten Oberförsters Erdmann ist der Oberförster Richter für das Königliche Forstrevier Stepenitz, und in Stelle des Letzteren der Oberförster-Candidat Stumpf für das Königliche Forstrevier Rothenfier zum Forstpolizeianwalt commissarisch und widerruflich ernannt worden.

Im Randowschen Kreise sind an Stelle der ausgeschiedenen Feuer-Distrikts-Kommissarien, resp. der ausgeschiedenen Stellvertreter, die nachstehend aufgeführten Personen gewählt und von uns bestätigt worden:

1. für den I. Bezirk der Glasfabrikant Strecker zu Stolzenburger Glashütte zum Distrikts-Kommissarius und der Eigenthümer Otto zu Löcknitz zum Stellvertreter,
2. für den II. Bezirk der Gutsbesitzer Bublitz zu Hohen-Leese zum Distrikts-Kommissarius und der Schulze Krause zu Scholwin zum Stellvertreter,
3. für den III. Bezirk der Rittergutsbesitzer Boldt zu Starrenfelde zum Distrikts-Kommissarius und der Bauerhofsbesitzer Kantzelbach zu Wussow zum Stellvertreter,
4. für den IV. Bezirk der Rittergutsbesitzer Kieckebusch auf Gellin zum Distrikts-Kommissarius und der Schulze Wernick zu Boblin zum Stellvertreter,
5. für den V. Bezirk der Rittergutsbesitzer Niemann auf Curow zum Distrikts-Kommissarius und der Schulze Kiewitt zu Colbitzow zum Stellvertreter,
6. für den VI. Bezirk der Rittergutsbesitzer v. Ziethen auf Radewitz zum Distrikts-Kommissarius und der Schulze Zimmermann zu Wollin zum Stellvertreter,
7. für den VII. Bezirk der Gutsbesitzer Rohrbeck auf Schillersdorf zum Distrikts-Kommissarius und der Rittergutsbesitzer Baron v. Eickstädt auf Lantow zum Stellvertreter,
8. für den VIII. Bezirk der Gutsbesitzer Biesenthal bei Woltersdorff zum Distrikts-Kommissarius und der Schulze Peuse zu Luckow zum Stellvertreter,
9. für den IX. Bezirk der Gutsbesitzer Krüger zu Oberhof zum Distrikts-Kommissarius und der Gutsbesitzer Meyer zu Rosengarten zum Stellvertreter,

10. für den X. Bezirk der Gutsbesitzer Otto zu Schwabach zum Distrikts-Kommissarius und der Gutsbesitzer Greppert zu Ehrenthal zum Stellvertreter,
11. für den XI. Bezirk der Schulze Küster zu Züllchow zum Distrikts-Kommissarius und der Eigenthümer Krey zu Grabow zum Stellvertreter.

Die bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Schneider in Stolp und Pastor Stosch in Bütow sind, nachdem sie Allerhöchsten Orts zu Superintendenten resp. der Synoden Stadt Stolp und Bütow ernannt worden, in ihre Aemter eingeführt.

Der Pastor und bisherige SuperintendenturVerweser Meinhold in Cammin ist zum Superintendenten der Synode Cammin ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Königliche Konsistorial-Rath Dr. Siebler aus Posen ist zum Pastor in Lüdershagen, Synode Barth, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Häkermann in Abtshagen ist zum Pastor adjunctus in Bodstedt, Synode Barth, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 49.

Stettin, den 7. Dezember 1855.

Patente.

Dem Zimmermeister Wilhelm Schröder zu Evingsen, im Kreise Iserlohn, ist unter dem 27. November 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27. November 1855 ein Einführungspatent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Perkussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

516) Der Partikulier Strehz zu Stargard hat die bisher geführte Agentur der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, niedergelegt.

Stettin, den 26. November 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

517) Der Kaufmann Franz Windolff zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 26. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

518) Der Färbereibesitzer W. Ott zu Neuwarp ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg, für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 26. November 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

519) Der Färbereibesitzer W. Ott zu Neuwarp ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 26. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

520) Der Kaufmann Wilhelm Steffen zu Daber ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, für die Stadt Daber und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. November 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

521) Der Kaufmann August Reichard zu Usedom hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln niedergelegt.

Stettin, den 27. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

522) Der Kaufmann Carl George zu Usedom ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln, für die Stadt Usedom und deren Umgegend bestätigt worden.

Die seither geführte Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld hat derselbe dagegen niedergelegt.

Stettin, den 27. November 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

523) Der Kaufmann Robert Meyer zu Alt-Damm ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

524) Der Kaufmann Eduard Häger zu Pölitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, für die Stadt Pölitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 28. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

525) Der Gasthofsbesitzer August Haase zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H., für die Kreise Saatzig, Pyritz, Greifenhagen und Naugard bestätigt worden.

Stettin, den 29. November 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

526) Der Kaufmann Emanuel Krüger zu Daber ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, ingleichen als Agent der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, für die Stadt Daber und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 30. November 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

527) **Bekanntmachung.** Stargard, den 29. November 1855.

Uebersicht der 14- und 10jährigen, sowie der 24- und 20jährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides in resp. 18 und 28 Marktstädten der Provinz Pommern, von 1842, sowie von 1832 bis 1855 incl.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Dezember v. J.,
Stettiner Amtsblatt für 1854 No. 49,
Cösliner Amtsblatt für 1854 No. 50,

theilen wir hiermit:

1. die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1855,
2. den 14jährigen Durchschnittspreis für 1842 bis 1855 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, für dieselben Städte,
3. den 10jährigen Durchschnittspreis für 1846 bis 1855 incl. für dieselben Städte,
4. den 24jährigen Durchschnittspreis für 1832 bis 1855 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, mit Bezug auf das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850, in 28 Marktstädten,

unsern Commissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreise früherer Jahre auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen beziehen.

Königl. General-Commission für Pommern.

14/10jährige und 10jährige Martini-

Namen der Marktstädte.	Martini-Durchschnittspreis für 1855. Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Vierzehnjähriger von 1842 nach Abzug der und beiden wohl- Weizen.			Roggen.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
Anclam	4	20	—	3	15	—	2	12	6	1	20	—	2	16	6,6	1	24	4,2
Cammin	4	15	—	3	9	2	2	10	—	1	10	—	2	15	8,1	1	23	11,2
Cöslin	4	8	9	3	10	7	2	6	10	1	12	6	2	14	9,9	1	26	9,8
Colberg	4	1	3	3	8	9	2	10	8	1	17	—	2	16	7	1	24	9,4
Demmin	4	23	2	3	11	10	2	11	11	1	18	9	2	14	1,7	1	22	8,6
Dramburg . . .	4	15	—	3	8	9	2	15	—	1	12	6	2	12	6,6	1	20	11,1
Gollnow	—	—	—	3	14	2	2	7	6	1	13	9	—	—	—	1	25	2,4
Märk.-Friedland	5	—	—	3	6	3	2	5	—	1	15	—	2	13	8,5	1	21	6,9
Schivelbein . . .	5	26	3	3	6	9	2	6	10	1	15	3	2	15	11,1	1	20	8,1
Swinemünde . .	4	16	3	3	15	10	2	15	6	1	19	6	2	15	11,6	1	26	2,8
Schlawe	4	3	9	3	8	9	2	5	—	1	11	3	2	13	2,7	1	22	6,6
Stargard	4	10	—	3	11	10	2	3	8	1	15	2	2	13	9,8	1	22	11
Neustettin . . .	5	—	—	2	29	6	2	—	—	1	13	9	2	16	10,6	1	22	10,5
Stettin	4	12	8	3	17	3	2	10	11	1	18	8	2	16	7,7	1	26	7,1
Stolp	4	5	4	3	5	11	2	5	11	1	15	2	2	13	6,3	1	21	6,7
Treptow a. R. .	4	16	—	3	5	9	2	12	—	1	16	—	2	16	2,1	1	24	3,8
Ueckermünde . .	4	15	9	3	12	6	2	14	—	1	15	—	2	18	8	1	25	5,8
Wollin	4	25	—	3	12	6	2	9	1	1	15	—	2	18	1,4	1	26	1,8

Durchschnittspreise bis 1855 incl.

Durchschnittspreis bis 1855 incl. beiden theuersten feilsten Jahre.						Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1846 bis 1855 incl.											
Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	9	5,7	—	27	7,5	2	27	2,4	2	2	4,5	1	15	2,7	1	—	11,1
1	8	2,9	—	25	11,3	2	24	7,3	2	—	2,8	1	12	1		27	4,1
1	9	11,9	—	28	7	2	22	2,8	1	29	9,1	1	12	8,9	1	—	1,5
1	10	5,9	—	28	4,8	2	24	5,9	2	1	1	1	14	10,1	1	1	5,8
1	9	1,7	—	26	5,2	2	25	4,1	2	—	9,9	1	15	—	—	29	10,3
1	8	11,1	—	27	11,7	2	23	0,6	1	27	1,5	1	15	1,8	1	—	6
1	7	9,8	—	27	1	—	—	—	2	2	7,2	1	12	—	—	29	9,9
1	8	5,1	1	—	6,5	2	25	5,9	1	25	11,4	1	13	0,4	1	1	7,9
1	8	3,9	—	24	3	2	28	9,6	1	25	11,4	1	13	3,1	—	27	6
1	10	9,7	—	29	10,1	2	25	7,2	2	4	4,7	1	15	10,7	1	3	1,2
1	8	7,9	—	26	10,6	2	21	—	1	25	8,6	1	11	3,9	—	28	0,3
1	5	1	—	27	5,4	2	23	2,2	1	29	11,6	1	9	9,5	—	29	10,1
1	9	5,8	—	28	3,7	2	26	5,5	1	25	1,5	1	12	9,8	1	1	10
1	11	2,2	—	29	1,5	2	26	1,1	2	4	4	1	16	7,8	1	1	7,1
1	7	0,9	—	26	6,7	2	21	4,2	1	24	7,4	1	10	2,8	—	28	3,7
1	9	5,1	—	28	1,8	2	26	6,1	1	29	11,7	1	13	1,7	1	—	2
1	10	9,9	—	27	10,6	2	27	8,9	2	2	7,4	1	15	10,8	—	29	11,8
1	10	8,8	—	28	3,4	2	29	3,5	2	3	4	1	15	1,3	1	—	9,7

24/20 jährige Martini-Durchschnittspreise bis incl. 1855.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Im ersten Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg	—	—	—	1	10	7	1	—	2	—	22	1	—	—	—
Im zweiten Preisbezirk, den Kreisen Schlawe u. Stolp:															
in der Stadt Stolp	2	6	3	1	13	1	1	1	4	—	22	8	1	15	7
= = = Schlawe	2	7	10	1	14	5	1	1	11	—	22	4	—	—	—
= = = Rügenwalde	—	—	—	1	17	1	1	1	1	—	21	3	—	—	—
Im dritten Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:															
in der Stadt Stolp	2	6	3	1	13	1	1	1	4	—	22	8	1	15	7
Im vierten Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg:															
in der Stadt Alt-Stettin	2	7	5	1	17	5	1	4	6	—	24	11	1	19	11
Im fünften Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:															
in der Stadt Cöslin	2	8	9	1	17	8	1	3	11	—	24	7	1	21	1
= = = Colberg	2	9	3	1	16	10	1	4	2	—	24	2	1	21	6
= = = Bublitz	2	11	9	1	15	5	1	4	4	—	21	10	1	19	—
= = = Belgard	2	7	6	1	15	9	1	3	5	—	22	11	1	17	5
Im sechsten Preisbezirk, den Kreisen Schievelbein und Regenwalde:															
in der Stadt Dramburg	2	6	—	1	12	3	1	—	10	—	22	9	1	13	1
= = = Schievelbein	2	10	—	1	12	7	1	1	8	—	21	1	1	14	11
= = = Labes	—	—	—	1	11	8	—	29	11	—	22	9	1	14	1
= = = Regenwalde	—	—	—	1	12	8	1	2	2	—	—	—	1	14	5
Im siebenten Preisbezirk, den Kreisen Usedom, Wollin, Cammin u. Greifenberg, in der Stadt Anklam	2	6	7	1	15	10	1	3	11	—	23	11	1	19	—
= = = Swinemünde	2	7	1	1	17	4	1	5	—	—	25	8	1	22	6
= = = Wollin	2	7	11	1	17	4	1	4	6	—	24	6	1	21	9
= = = Cammin	2	7	2	1	15	8	1	3	5	—	22	1	—	—	—
= = = Treptow a. R.	2	8	2	1	15	11	1	3	3	—	24	—	1	18	9
= = = Greifenberg	—	—	—	1	14	2	1	3	7	—	—	—	—	—	—
Die Preise des Weizens, Hafers und der Erbsen bleiben wie bisher.															
Im achten Preisbezirk, den Kreisen Randow und Ueckermünde:															
in der Stadt Alt-Stettin	2	7	5	1	17	5	1	4	6	—	24	11	1	19	11
= = = Ueckermünde	2	9	7	1	17	6	1	5	11	—	25	5	1	21	—
= = = Pasewalk	2	4	5	1	14	9	1	1	10	—	24	10	1	18	8

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Im neunten Preisbezirk, den Kreisen Anklam und Demmin:															
in der Stadt Anklam	2	6	7	1	15	10	1	3	11	—	23	11	1	19	—
" " " Demmin . . .	2	4	—	1	14	5	1	3	2	—	23	2	1	16	11
" " " Ueckermünde . .	2	9	7	1	17	6	1	5	11	—	25	5	1	21	—
Im zehnten Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:															
in der Stadt Alt-Stettin . .	2	7	5	1	17	5	1	4	6	—	24	11	1	19	11
" " " Greifenhagen .	2	5	9	1	15	6	1	5	10	—	24	4	1	18	6
" " " Pyritz	2	1	3	1	12	3	1	4	2	—	22	9	1	15	—
" " " Stargard . . .	2	5	3	1	14	4	1	—	2	—	23	4	1	15	9
Im eilften Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:															
in der Stadt Stargard . .	2	5	3	1	14	4	1	—	2	—	23	4	1	15	9
" " " Gollnow . . .	—	—	—	1	16	4	1	2	2	—	22	6	1	18	—
Im zwölften Preisbezirk, den Kreisen Franzburg, Greifswald u. Grimmen:															
in der Stadt Stralsund . . .	2	5	4	1	14	4	1	1	3	—	21	10	1	17	7
" " " Greifswald . .	2	6	8	1	15	6	1	2	10	—	23	7	1	16	6
Im dreizehnten Preisbezirk, dem Kreise Rügen: in der Stadt Stralsund. . .	2	5	4	1	14	4	1	1	3	—	21	10	1	17	7

---

528) **Bekanntmachung.** Die Gerichtstage zu Grammentin werden im Jahre 1856 im Hause des Krügers Burmeister daselbst abgehalten werden:

am 7. Januar, 4. Februar, 3. März, 31. März, 5. Mai, 2. Juni, 7. Juli, 4. August, 1. September, 6. Oktober, 3. November, 1. Dezember.

Demmin, den 30. November 1855.

Königl. Kreisgericht.

---

529) **Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.** Folgende auf dem Gute Kankelfitz nebst Lessenthin, Borken-Kreises, Stargardschen Departements, haftende Pommersche Kurant-Pfandbriefe, als:

No. 1 zu 400 Thlr, No. 2 zu 300 Thlr, No. 3 zu 300 Thlr, No. 4 zu 100 Thlr, No. 5 zu 300 Thlr, No. 6 zu 400 Thlr, No. 7 zu 100 Thlr, No. 8 zu 100 Thlr, No. 9 zu 800 Thlr, No. 10 zu 200 Thlr, No. 11 zu 100 Thlr, No. 13 zu 700 Thlr, No. 14 zu 600 Thlr, No. 15 zu 200 Thlr, No. 17 zu 100 Thlr, No. 18 zu 1000 Thlr, No. 19 zu 300 Thlr, No. 20 zu 200 Thlr, No. 21 zu 200 Thlr, No. 22 zu 100 Thlr, No. 23 zu 50 Thlr, No. 24 zu 50 Thlr, No. 25 zu 1000 Thlr, No. 26 zu 100 Thlr, No. 27 zu 50 Thlr, No. 28 zu 25 Thlr, No. 29 zu 700 Thlr, No. 30 zu 800 Thlr, No. 31 zu 400 Thlr, No. 32 zu 25 Thlr, No. 33 zu 25 Thlr,

No. 35 zu 25 Thlr, No. 37 zu 200 Thlr, No. 38 zu 600 Thlr, No. 39 zu 300 Thlr, No. 40, 41, 42, 43 jeder zu 25 Thlr, No. 44 zu 1000 Thlr, No. 45 zu 600 Thlr, No. 46 zu 400 Thlr, No. 47 zu 300 Thlr, No. 48 zu 200 Thlr, No. 49 zu 300 Thlr, No. 50 zu 200 Thlr, No. 51 zu 400 Thlr, No. 52 zu 100 Thlr, No. 53 zu 800 Thlr, No. 54 zu 100 Thlr, No. 55 zu 700 Thlr, No. 56 zu 100 Thlr, No. 57 zu 75 Thlr, No. 58 zu 25 Thlr, No. 59 zu 100 Thlr, No. 60 zu 200 Thlr, No. 61 zu 100 Thlr, No. 62 zu 50 Thlr, No. 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, jeder zu 400 Thlr, No. 75 zu 200 Thlr, No. 76 zu 25 Thlr, No. 77 zu 25 Thlr, No. 78, 79, 80, 81, jeder zu 1000 Thlr, No. 82, 83, 84, jeder zu 900 Thlr, No. 85 zu 800 Thlr, No. 86 zu 800 Thlr, No. 87 zu 200 Thlr, No. 88 zu 700 Thlr, No. 89 zu 700 Thlr, No. 93 zu 600 Thlr, No. 94 zu 600 Thlr, No. 95 zu 400 Thlr, No. 96 zu 300 Thlr, No. 97 zu 300 Thlr, No. 98 zu 300 Thlr, No. 99 zu 200 Thlr, No. 100 zu 200 Thlr, No. 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, jeder zu 100 Thlr, No. 111, 112, 113, 114, 115, 116, jeder zu 50 Thlr, No. 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, jeder zu 25 Thlr, No. 125 zu 75 Thlr, No. 126 zu 400 Thlr, No. 127 zu 75 Thlr, No. 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, jeder zu 100 Thlr, No. 143 zu 25 Thlr, No. 144 zu 25 Thlr und No. 145 zu 25 Thlr,

sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Kurantpfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Talons der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapital-Betrag in konvertirten 3½ und resp. 3¼ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurantpfandbriefen nebst Coupons Ser. V. No. 1 bis incl. 10 und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838 Gesetzsammlung de 1838, No. 24, No. 1909,
die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Talons nicht bis spätestens den 15. Mai künftigen Jahres bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe mit Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 1. Dezember 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

---

530) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.** Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie IV. No. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den

einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3½ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfanbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefsvaluta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3½ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geldüberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlüsse des Johannis-Zins-Termins 1856 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3½-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1. Juli 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 1. Dezember 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

I. Anclamschen, vormals Pasewalkschen Departements:

Boldeckow, Anclamschen Kreises, No. 19 zu 100 Thlr, No. 20, 22, 23, 24, 26, 28, 32, 56, 59, 60, 72, 73, jeder zu 25 Thlr, No. 75 zu 100 Thlr, No. 78, 79, 86, jeder zu 50 Thlr, No. 94 zu 25 Thlr, No. 97 zu 200 Thlr, No. 98 zu 25 Thlr, No. 99 zu 100 Thlr,

Cummerow, Demminer Kreises, No. 19 zu 500 Thlr, No. 38, 39, 49, jeder zu 25 Thlr, No. 99, 100, 101, jeder zu 200 Thlr, No. 140, 141, 143, 147, 148, jeder zu 25 Thlr,

Pensin, Demminer Kreises, No. 40 zu 50 Thlr, No. 58 zu 25 Thlr,

Putzar, Anclamer Kreises, No. 133 zu 50 Thlr, No. 135 zu 50 Thlr,

Parlin b., Saatziger Kreises, No. 26 zu 400 Thlr, No. 62, 65, 70, 72, 73, jeder zu 25 Thlr,
Barbezin, Naugarder Kreises, No. 81 zu 50 Thlr,
Wachlin, Saatziger Kreises, No. 92 zu 25 Thlr,

III. Stolpschen Departements:
Hammer, Lauenburgschen Kreises, No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, jeder zu 300 Thlr, No. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, jeder zu 200 Thlr, No. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, jeder zu 100 Thlr, No. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, jeder zu 50 Thlr, No. 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, jeder zu 25 Thlr,
Schluschow b., Lauenburgschen Kreises, No. 1 zu 100 Thlr, No. 2 zu 100 Thlr, No. 3 zu 75 Thlr, No. 4 zu 50 Thlr, No. 5 zu 50 Thlr, No. 6 zu 25 Thlr, No. 7 zu 50 Thlr,
Schluschow b. d. e. f. g. h., Lauenburgschen Kreises, No. 8 zu 1000 Thlr, No. 9 zu 600 Thlr, No. 10 zu 600 Thlr, No. 11 zu 400 Thlr, No. 12 zu 400 Thlr, No. 13 zu 400 Thlr, No. 14, 15, 16, 17, jeder zu 300 Thlr, No. 18, 19, 20, 21, 23, 24, jeder zu 200 Thlr, No. 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, jeder zu 100 Thlr, No. 32, 33, 34, 35, 36, 37, jeder zu 50 Thlr, No. 38, 39, 40, 41, jeder zu 25 Thlr, No. 42 zu 1000 Thlr, No. 43 zu 600 Thlr, No. 44 zu 600 Thlr, No. 45 zu 400 Thlr, No. 46 zu 300 Thlr, No. 47 zu 300 Thlr, No. 48 zu 200 Thlr, No. 49 zu 200 Thlr, No. 50 zu 100 Thlr, No. 51 zu 100 Thlr, No. 52 zu 75 Thlr, No. 53 zu 50 Thlr, No. 54 zu 50 Thlr, No. 56 zu 50 Thlr, No. 57 zu 25 Thlr, No. 58 zu 200 Thlr, No. 59 zu 50 Thlr,
Schluschow f., Lauenburgschen Kreises, No. 1 zu 50 Thlr, No. 2 zu 25 Thlr,
Schluschow h., Lauenburgschen Kreises, No. 1 zu 200 Thlr, No. 2 zu 100 Thlr, No. 3 zu 75 Thlr,
Schwessin, Rummelsburgschen Kreises, No. 3, 7, 8, 9, jeder zu 1000 Thlr, No. 11 zu 600 Thlr, No. 15, 16, 20, 24, jeder zu 300 Thlr, No. 27 zu 200 Thlr, No. 30 zu 200 Thlr, No. 34 zu 200 Thlr, No. 38 zu 50 Thlr, No. 39 zu 25 Thlr,

IV. Departements Treptow an der Rega:
Zechendorff c., Neustettiner Kreises, No. 1 zu 1000 Thlr, No. 2 zu 1000 Thlr, No. 3 zu 800 Thlr, No. 4 zu 800 Thlr, No. 5 zu 700 Thlr, No. 6 zu 700 Thlr, No. 7, 8, 9, 10, jeder zu 600 Thlr, No. 11 zu 400 Thlr, No. 12 zu 200 Thlr, No. 13, 14, 15, jeder zu 300 Thlr, No. 16 zu 200 Thlr, No. 17 zu 50 Thlr

---

II. Personal-Chronik.

In Folge eingetretener Erledigungen ist der Rittergutsbesitzer von Bülow auf Hoffelde zum landschaftlichen Deputirten und der Rittergutsbesitzer von Dewitz auf Farbezin zum Hülfsdeputirten Naugarder Kreises gewählt worden.

Den Bau-Inspektoren Lentze zu Stargard und Krafft zu Stettin ist Allerhöchsten Orts der Charakter als Baurath verliehen worden.

Der bisherige Pastor an der reformirten Gemeine zu Bochum, Lic. th. Herr Küper ist Allerhöchsten Orts zum Königlichen Konsistorial-Rath

und Mitglied des Königlichen Konsistorii zu Stettin ernannt und am 28. November d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Rektor und Frühprediger Schilling in Pyritz ist zum Pastor in Benzlaffshagen, Synode Schivelbein, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Pastor Weltzer in Drawehn ist zum Pastor in Coprieben, Synode Neustettin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Loikenzin, Synode Treptow a. Toll., ist der Küster und Schullehrer Gombert fest angestellt.

In Schossow, Synode Treptow a. Toll., ist der Schullehrer Griephann fest angestellt.

An der Stadtschule zu Pasewalk ist der Lehrer Dräger fest angestellt.

An der Stadtschule zu Pyritz ist der Lehrer Erdmann fest angestellt.

Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin sind im Monat November 1855 folgende Schiedsmänner verpflichtet worden:

der Gutsbesitzer Gansauge zu Faulenbenz für die Ortschaften Freiheide, Neu-Massow, Faulenbenz, Wittenfelde, Kreis Naugard;

der Hütten-Inspektor Stentz zu Hüttenwerk Torgelow, für den Amtsbezirk Torgelow, Kreis Ueckermünde;

In der Stadt Stettin, Kreis Randow, 1. der Kaufmann Köppen für den Heumarkt-Bezirk, 2. der Apotheker Riebel für den Schloß-Bezirk, 3. der Kaufmann L. Fretzdorff für den Nicolai-Bezirk, 4. der Kaufmann T. H. Schröder für den Petri- und Unterwiek-Bezirk, 5. der Faktor Stick für den Oberwiek-Bezirk, 6. der Kaufmann T. H. Ludendorff für den Ober-Bezirk, 7. der Kaufmann R. Schöpperle für den Speicher-Bezirk, 8. der Kaufmann H. G. Petsch für den Gertrud-Bezirk, 10. der Lehrer Krüger für den Tornei-Bezirk.

Es sind neu angestellt:

der Unteroffizier Gischkow, der Sergeant Alexander als Grenzaufseher im Haupt-Zoll-Amtsbezirk von Cavelpaß.

Versetzt sind:

der Ober-Grenz-Controleur Rehfeld zu Stralsund als Ober-Steuer-Controleur nach Stettin,

der Grenz-Aufseher Rehfeldt im Haupt-Amtsbezirk Cavelpaß als berittener Grenz-Aufseher in den Haupt-Amtsbezirk von Demmin, und

der Grenz-Aufseher Viering im Haupt-Amtsbezirk Tribsees als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extrabeilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
№ 50.

Stettin, den 14. Dezember 1855.

Reglement
für den telegraphischen Verkehr
auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

I. Bezeichnung der in den Vereinsstaaten im Betriebe stehenden Telegraphen-Linien mit ihren Anschlüssen an das Ausland.

§. 1.

Begriff des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören:

Das Kaiserthum Oesterreich,
das Königreich Preußen,
" " Bayern,
" " Sachsen,
" " Würtemberg,
" " Hannover,
" " der Niederlande,
" Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
und
Baden,

während für alle übrige Deutsche Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2.

Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereins-Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

§. 3.

Das Vereins-Telegraphen-Netz.

Das Telegraphen-Netz des Deutsch-Oesterreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

1) Von Wien*) über Linz nach Salzburg und zum Anschlusse an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Freilassing, mit den Seitenlinien:
2) von Linz nach Schärding zum Anschlusse an die Bayerischen Linien in der Richtung auf Passau, und
3) von Salzburg nach Ischl;
4) von Salzburg über Kuffstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona nach Mantua und zum Anschlusse an die Herzoglich Modenesischen Telegraphen-Linien bei Luzzara;
5) von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz und zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien bei Höchst und bei Oberried und an die Bayerischen Telegraphen-Linien unweit Lindau;
6) von Verona über Brescia, Treviglio nach Mailand und von Mailand über Monza und Como nach Chiasso zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien, mit der Seitenlinie von Treviglio nach Bergamo;
7) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Venedig, Treviso, Udine, Görz nach Triest und von da nach Pirano, mit den Seitenlinien:
8) von Triest nach Pola und
9) von Triest nach Fiume;
10) von Mailand nach Buffalora zum Anschlusse an die Königlich Sardinischen Telegraphen-Linien;
11) von Mailand bis zur Grenze bei Piacenza zum Anschlusse an die Herzoglich Parmesanischen Telegraphen-Linien;
12) von Wien über Wiener-Neustadt, Gloggnitz, Grätz, Cilli, Laibach nach Triest, mit den Seitenlinien:
13) von Wiener-Neustadt nach Oedenburg und
14) von Laibach nach Klagenfurt;
15) von Cilli über Agram, Karlsstadt, Gospich, Zara, Spalatro, Ragusa nach Cattaro;
16) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Szegled, Szegedin, Lovrin, Peterwardein, nach Semlin und zum Anschlusse an die Fürstlich Serbischen Telegraphen-Linien mit den Seitenlinien:
17) von Neuhäusel nach Komorn, ferner
18) von Szegled über Szolnok nach Debrezin und

*) An den gesperrt gedruckten Orten befinden sich Vereins-Stationen des betreffenden Staates.

19) von Lovrin über Temesvar, Lugos, Herrmannstadt nach Kronstadt und zum Anschlusse an die Fürstlich Walachischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös, endlich:
20) von Lugos nach Orsowa;
21) von Wien über Lundenburg, Brünn, Trübau, Prag nach Bodenbach zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
22) von Lundenburg über Prerau nach Oderberg zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
23) von Prerau über Olmütz nach Trübau und
24) von Oderberg über Schönbrunn nach Troppau;
25) von Oderberg über Mährisch Ostrau, Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Lemberg, Tarnopol, Zaleszyk nach Czernowitz und zum Anschlusse an die Fürstlich Moldauischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;
26) von Krakau nach Szakowa zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und von Szakowa nach Myslowitz zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien.

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, woselbst der Anschluß an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien stattfindet, dann über Minden, Deynhausen, Hamm, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Cöln, Aachen bis Herbesthal zum Anschlusse an die Königlich Belgischen Telegraphen-Linien, nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung auf Maastricht bis zur Holländischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, mit den Zweiglinien:
2) von Duisburg bis zur Holländischen Grenze bei Babberich zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, und
3) von Hamm nach Münster;
4) von Düsseldorf nach Elberfeld;
5) von Deutz über Coblenz, Trier, Fraulautern nach Saarbrück und zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Telegraphen-Linien;
6) mit einer Zweiglinie von Trier nach Luxemburg;
7) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha (Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien), Eisenach, Cassel, (Verbindung mit den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien), Marburg, Gießen nach Frankfurt a. M., woselbst die Königlich Bayerischen und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien sich anschließen und von da über Wiesbaden und Ems nach Coblenz, mit Zweiglinien:



8) von Cöthen nach Magdeburg und
9) von Halle nach Leipzig zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
10) von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluß der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien stattfindet, nach Hamburg zum Anschluß an die Königlich Dänischen und an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien;
11) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;
12) von Berlin über Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, nebst den Zweiglinien:
13) von Liegnitz nach Görlitz zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien und
14) von Cosel nach Myslowitz und zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
15) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit, nach Memel, mit Seitenlinien:
16) von Kreuz nach Posen;
17) von Bromberg nach Thorn;
18) von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg;
19) von Dirschau nach Danzig;
20) von Königsberg nach Pillau;
21) von Gumbinnen zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen Telegraphen-Linien bei Eydtkuhnen;
22) von Stettin über Anclam, Möckow, Wolgast (in einer Schleife liegend), Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;
23) von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Cammin, Treptow a. d. Rega, Colberg, Cörlin nach Cöslin.

C. In Bayern.

1) Von München nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Salzburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, mit der Abzweigung:
2) von Freilassing nach Berchtesgaden (als Schleife);
3) von München über Landshut, Regensburg und Passau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Schärding zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;
4) von München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen, Speyer, Germersheim, Landau, nach der Bayerisch-Französischen Grenze bei Weyßen-

burg zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien, mit den Abzweigungen:

5) von Pasing nach Starnberg;
6) von Augsburg über Kempten und Lindau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Bregenz zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien, und den Unterabzweigungen:
7) von Kempten nach Hohenschwangau und
8) von Lindau nach der Bayerisch-Würtembergischen Grenze bei Friedrichshafen zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;
9) von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien;
10) von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg;
11) von Bamberg über Hof nach der Bayerisch-Sächsischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Linien mit den Unterabzweigungen:
12) von Lichtenfels über Coburg, Meiningen, Liebenstein und Reinhardsbrunn nach Gotha zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Linien und
13) von Culmbach nach Bayreuth (als Schleife);
14) der Abzweigung von Schweinfurt nach Kissingen;
15) von Offenbach nach Frankfurt a. M. (als Schleife) und
16) von Worms über Mainz nach Bingen zum eventuellen Anschluß an die Königlich Preußischen Linien.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
2) von Dresden nach Zittau;
3) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien;
4) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz;
5) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien.

E. In Würtemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien;
2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen (von wo aus die Linie durch den Bodensee nach der Schweiz fortgesetzt wird);
3) mit der Fortsetzung von Friedrichshafen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Lindau;
4) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badischen Linien;

5) mit Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) Von Hannover über Harburg nach Hamburg zum Anschluß an die Preußischen und Dänischen Linien;
2) von Hannover über Nienburg nach Bremen;
3) von Hannover über Göttingen nach Cassel zum Anschluß an die Preußischen Linien;
4) von Hannover über Nienburg, Osnabrück und Lingen bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim;
5) von Lingen nach Emden.

G. In den Niederlanden.

1) Von Haag über Schiedam, Rotterdam, Dortrecht nach Breda zum Anschluß an die Königlich Belgischen Linien;
2) mit den Seitenlinien von Breda über Goes, Middelburg nach Vlißingen;
3) von Haag über Haarlem, Amsterdam, Utrecht nach Arnheim und zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
4) mit der Seitenlinie von Amsterdam nach Zaandam;
5) von Utrecht über Gorinchen nach Breda, und
6) von Utrecht über Culenborg nach Herzogenbusch;
7) von Arnheim über Nymwegen, Venlo, Roermonde nach Maastricht und von da zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien bei Bocholz;
8) von Arnheim über Zütphen (von wo eine Leitung zum Anschluß an die Königlich Hannoverschen Linien sich abzweigt), Deventer, Zwolle, Meppel, Assen, Gröningen, Leeuwarden nach Harlingen;
9) mit der Seitenlinie von Zütphen nach Apeldoorn (Loo).

H. In Meklenburg-Schwerin.

1) Von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
2) von Schwerin über Wismar, Güstrow nach Rostock;
3) von Schwerin nach Ludwigslust.

J. In Baden.

1) Von Carlsruhe nach Bruchsal zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;
2) von Bruchsal nach Frankfurt a. M. zum Anschlusse an die Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Linien;
3) von Durlach nach Pforzheim;
4) von Carlsruhe nach Kehl und an die Französische Grenze zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien;

5) von Kehl nach Haltingen und an die Schweizerische Grenze bei Leopoldshöhe zum Anschlusse an die Schweizerischen Linien.

§. 4.

Anschlüsse an das Ausland.

Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

1) Mit den Königlich Dänischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Station zu Hamburg und durch Vermittelung der Dänischen Linien mit den Telegraphen-Linien Schwedens und Norwegens.

2) Mit Belgien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien zwischen Breda und Antwerpen.

3) Mit Frankreich (und durch Frankreich mit Spanien bei der Grenzfestung Irun) unmittelbar durch die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Saarbröck, die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Weißenburg, und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien bei Kehl; ferner mittelbar, unter Benutzung der Belgischen Linien bis zur Belgisch-Französischen Grenze bei Quiévrain, der Schweizerischen Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und bei St. Génix oder der Sardinischen Linien bis zu den Sardinisch-Französischen Grenzpunkten bei Chapareillan und bei St. Laurent.

4) Mit Großbritannien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Oxfordneß, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, sowie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.

5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Chiassow, sowie bei Höchst und bei Oberried, vermittelst der Königlich Würtembergischen Linien und der unterseeischen Bodenseelinie bei Romanshorn, und vermittelst der Großherzoglich Badischen Linien bei Leopoldshöhe; ferner mittelbar über Frankreich und Sardinien unter Benutzung der betreffenden Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und St. Genix und den Sardinisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Julien und bei Brissago.

6) Mit Sardinien und den Inseln Corsica und Sardinien vermittlst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Buffalora und mittelbar durch die Schweiz, Frankreich und das Herzogthum Modena unter Benutzung der Linien derselben bis zu den schon genannten Schweizerischen und Französischen Grenzpunkten bei Brissago, St. Julien,

Chapareillan und bei St. Laurent nahe Nizza, und dem Sardinisch-Modenesischen Grenzpunkte bei Sarzana.

7) Mit dem Herzogthum Parma vermittelst der Kaiserlich-Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Piacenza und mittelbar über die modenesischen Linien.

8) Mit dem Herzogthum Modena vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Luzzara unweit Guastalla und mittelbar über Parma oder Sardinien.

Durch Vermittelung der Modenesischen und Parmesanischen Telegraphen-Linien mit den Linien Toscanas, des Kirchenstaates und des Königreiches beider Sicilien;

9) mit den Telegraphen-Linien Serbiens vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien an der Save nahe Belgrad und Semlin;

10) mit der Wallachei mittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös;

11) mit den Linien der Moldau vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Nemeritschenh;

12) mit Rußland vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Graniza, und der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Mislowitz und bei Eudkuhnen unweit Gumbinnen.

Ferner stehen die Vereins-Linien in Verbindung:

13) mit den Herzoglich Braunschweigischen Thelegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station zu Braunschweig;

14) mit der Staats-Telegraphen-Lienie von Lübeck nach Travemünde vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station in Lübeck;

und mit folgenden Privatgesellschaften angehörigen Telegraphen-Linien:

15) mit der Altona-Kieler-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien in Hamburg;

16) mit der Privat-Telegraphen-Linie von Hamburg über Cuxhaven nach Bremen, mittelst der Königlich Hannoverschen Vereins-Station zu Harburg;

17) mit der Linie der Liederländischen Telegraphen-Gesellschaft von Amsterdam nach Nieuwediep vermittelst der Königlichen Niederländischen Telegraphen-Linien von Amsterdam aus;

18) mit der Linie der Rotterdamer-Telegraphen-Gesellschaft von Rotterdam nach Brouwershafen und Brielle vermittelst der Königlichen Niederländischen Vereins-Station zu Rotterdam, und

19) mit der Taunis-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der König-

Preußischen, der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Vereins-Stationen in Frankfurt a. M. und der Königlich Preußischen Vereins-Station in Wiesbaden.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

§. 5.

Benutzu der Verein Linien.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 6.

Vereins-Co respondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Es finden aber auch bei derjenigen telegraphischen Correspondenz, welche nur auf den Preußischen Linien befördert wird, die Vereinsbestimmungen Anwendung.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt.

§. 7.

Bewahru des Telegr phen-Ge heimnisses.

Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, sowie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 8.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens von Staats- oder Privat-Depeschen versagt.

§. 9.

Dauer d Dienstes a den Stati nen.

Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

a) auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins
   ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b) auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1. April bis Ende September
   von 7 Uhr Morgens bis
   9 Uhr Abends
   und vom 1. Oktober bis Ende März
   von 8 Uhr Morgens bis
   9 Uhr Abends.

Den einzelnen Vereinsstaaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten.

Diese Dienststunden sind an Wochentagen:

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

und an Sonntagen:

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nacht-Depeschen hat bei solchen Stationen **vor** 7 Uhr Abends zu geschehen.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Orts.

§. 10.

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

Bis auf Weiteres findet der Nachtdienst auf folgenden **Vereins-Linien** statt:

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.
Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und **Berlin**.
Von Wien über Salzburg nach München.
Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).
Von Wien nach Feldkirch und Bregenz (zum Anschluß an die Schweiz).
Von Wien über Triest und Verona nach Mailand (zum Anschluß an die Sardinischen Telegraphen-Linien).
Von Wien nach Semlin (zum Anschluß an Serbien), nach Cronstadt (zum Anschluß an die Wallachei) und nach Czernowitz (zum Anschluß an die Moldau).
Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien), so wie über Coblenz (zum Anschluß an Frankreich) nach Frankfurt a. M.
Von Berlin über Erfurt nach Frankfurt a. M.
Von Berlin nach Hamburg (zum Anschluß an die Dänischen Linien).
Von Berlin über Stettin, Bromberg und Königsberg i. Pr. nach Gumbinnen (zum Anschluß an Rußland).
Von München über Augsburg nach Stuttgart.
Von München über Bamberg, Hof nach Dresden, Leipzig und Berlin.
Von München über Frankfurt a. M. nach Straßburg (zum Anschluß an die Französischen Telegraphen-Linien).
Von München über Lindau nach Friedrichshafen (zum Anschluß an die Würtembergischen) und nach Bregenz (zum Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien).
Von München über Passau und über Salzburg nach Wien.
Von Stuttgart über Ulm nach Friedrichshafen.

Von Stuttgart über Carlsruhe, Mannheim und Darmstadt nach Frankfurt a. M.

Von Carlsruhe nach Kehl (zum Anschluß an die Französischen und vermittelst Uebertragung in Haltingen an die Schweizerischen Telegraphen-Linien).

Vom Haag über Breda und Antwerpen nach Brüssel zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, bei denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt.

§. 11.

Zeitdifferenz.

Die §. 9 angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

§. 12.

Depeschen-aufgabe.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

§. 13.

Bestimmungsort der Depesche.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, sowie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

§. 14.

Richtung der Beförderung.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

§. 15.

Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

a) durch die Post in recommandirten Briefen,

b) mittelst Estafetten und

c) bei geringen Entfernungen mittelst Boten

erfolgen.

§. 16.

Depeschen nach Orten wo Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen sind.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-

Depeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreß=Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs=Telegraphen rechnen können.

In Preußen dürfen die Eisenbahnbetriebs=Telegraphen zur Beförderung der Privat=Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn=Telegraphen=Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 17.

dentitäts-
chweis.

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen=Beamten seine Identität

a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts= oder Polizei=Behörde, oder
b) durch die in einem der oben genannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original=Depesche, oder
c) mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein= für allemal

nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins=Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernähmen.

§. 18.

nmeldung
Nacht-
›eschen.

Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht=Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungs=Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

§. 19.

it-Angabe
die nacht-
: Beförde-
s.

Wer eine Nacht=Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen=Bureau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkte an die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen=Annahme.

§. 20.

ssific ation
Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a) Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b) Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen und
c) Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staatsbehörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

§. 21.

Erforderniß der Depesche im Allgemeinen.

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 22.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Bureau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§. 25.

Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

§. 26.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

§. 27.

Erforderniß der Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in Deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 28.

Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 29.

Eine Controlle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

§. 30.

forderniffe : Privat-peschen.

Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in Deutscher oder Französischer Sprache abgefaßt sein. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in Englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 31.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten. Auf den Preußischen Linien ist die Beförderung von Börsen-Coursen in bloßen Zahlen ohne Bezeichnung der Effekten gestattet; jedoch dürfen

a) bei jeder Effekten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muß
b) die der Telegraphen-Station von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihefolge, in welcher jedesmal die Course der Effekten aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Controle nach den Courszetteln erfolgen kann.

Bei den Lieferungspreisen für Getreide-Gattungen und Fabrikate dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Uebereinstimmung unter einander stehen, so daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

§. 32.

Die Stationen sind verpflichtet solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob.

Reklamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

§. 33.

Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

§. 34.

Zurückna von Depes bei Verz rungen.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 35.

Zurück von D schen.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

§. 36.

Inhibir bereits a gangener in der T graphirur begriffene Depeschen

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung der Boten, Post- oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

§. 37.

Collati rung.

Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:

„Depesche ist zu collationiren“

zu vermerken.

§. 38.

Empfang scheinigun

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-Bureau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

§. 39.

Depeschen mehrere dressaten.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird,

sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

§. 40.

Bedingte Aufgabe einer Depesche.

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren" angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35. angeführten Bedingungen.

§. 41.

Richtige Ueberkunft der Depeschen u. Maaßbestimmung für die Geschwindigkeit der Beförderung.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depesche bei gewöhnlicher Post- oder Eisenbahn-Beförderung an ihre Bestimmung hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereins-Gebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

Im Falle der eingetretenen Störung oder der Unterbrechung der Telegraphen-Verbindung findet keinerlei Zusicherung für die Schnelligkeit der Beförderung Statt.

IV. Tarifirung.

§. 42.

Gebührenfreiheit für Telegraphen-Dienst-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphendienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphen-Stationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphendienst leitende Vereinsbehörden jeder Instanz.

§. 43.

Gebührenberechnung für Staats- und Privat-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen, der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station.

§. 44.

Beförderungsgebühren im Vereinsgebiet.

Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und

zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

§. 45.

Einfache und mehrfache Depeschen.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte ꝛc. Hundert, die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

§. 46.

Grundtax für einfache Depeschen.

Die Beförderungs-Gebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine direkte Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen } = $\frac{2}{3}$ Thlr.
16 gGr. . . . . }

1 Fl. Conv.-Münze
1 „ 12 Xr. Rheinisch . . . . . } = $1\frac{1}{5}$ Fl.
1 „ 20 Cents. Niederländisch . } Rhein. W.

§. 47.

Gebühren-zonen.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weiter 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 u. s. w. Meilen direkter Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe ꝛc.

§. 48.

Vereinstarif.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für eine Depesche														
Zonen.	Meilen.	bis 25 Worte.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten.			von 126 bis 150 Worten.		
		Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.
I.	bis 10	$\frac{2}{3}$	1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	2	3	$3\frac{3}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$3\frac{1}{3}$	5	6
II.	10— 25	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$6\frac{2}{3}$	10	12
III.	25— 45	2	3	$3\frac{3}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	6	9	$10\frac{4}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	10	15	18
IV.	45— 70	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{3}$	20	24
V.	70—100	$3\frac{1}{3}$	5	6	$6\frac{2}{3}$	10	12	10	15	18	$13\frac{1}{3}$	20	24	$16\frac{2}{3}$	25	30
VI.	100—135	4	6	$7\frac{1}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	20	30	36
VII.	135—175	$4\frac{2}{3}$	7	$8\frac{2}{5}$	$9\frac{1}{3}$	14	$16\frac{4}{5}$	14	21	$25\frac{1}{5}$	$18\frac{2}{3}$	28	$33\frac{3}{5}$	$23\frac{1}{3}$	35	42
VIII.	175—220	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	$21\frac{1}{3}$	32	$38\frac{2}{5}$	$26\frac{2}{3}$	40	48
IX.	220—270	6	9	$10\frac{4}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	18	27	$32\frac{2}{5}$	24	36	$43\frac{1}{5}$	30	45	54
X.	270—325	$6\frac{2}{3}$	10	12	$13\frac{1}{3}$	20	24	20	30	36	$26\frac{2}{3}$	40	48	$33\frac{1}{3}$	50	60

§. 49.

Auf jeder Telegraphen-Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit den beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich anzuheften.

§. 50.

Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Grundsätze beobachtet:

1) Für jede Adresse sind ein bis fünf Worte frei, welche nicht taxirt werden; die dieses Maximum übersteigenden Worte werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.
2) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.
3) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes Zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit

Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.

4) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebenden Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

5) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in Französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

6) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Von Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

7) Zahlen sind, sowie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl, als Ein Wort behandelt.

8) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

9) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, sowie der etwaige Ueberschuß, als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staatsdepeschen aus Chiffern allein oder abzatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunktionszeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.

10) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von", „de", „van der" u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

11) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 51.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Abgabestationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreß-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

§. 52.

Vervielfältigungsgebühr.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, 5½ guten Groschen, 20 Xr. Conv., 24 Xr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

§. 53.

Beglaubigungsgebühr.

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hierfür der Betrag von ⅓ Thlr. = ½ Fl. Conv. M. = ⅗ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

§. 54.

Collationirungsgebühr.

Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben.

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staats-Depeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungsgebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staats-Depesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreß-Station und Ausfertigung der zürücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu erlegen.

§. 55.

Gebühr für Empfangsbescheinigung.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben.

§. 56.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a) für die Beförderung per Post in rekommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Xr. Conv. = 14 Xr. Rhein. = 24

Cents. Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 g.Gr. 7 Pf. = 36 Xr. C. M. = 42 Xr. Rhein. = 72 Cents. Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b) für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 Gr. = 1. Fl. C. = 1 Fl. 12 Xr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents. Niederl.;

c) für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

§. 57.

Depositum für Estafetten-Beförderung.

Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

5/6 Thlr. = 1 1/4 Fl. Conv. = 1 1/2 Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafettengebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Thlrn. = 20 Fl. Conv. = 24 1/2 Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

§. 58.

Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

Wenn in geeigneten Fällen [§. 16] die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also

2/3 Thlr. = 1 Fl. Conv. = 1 1/5 Fl. Rhein. oder Niederl.

zu erheben.

§. 59.

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat [§§. 35 und 40], so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungs-Gebühr blos den Betrag von

1/6 Thlr. = 1/4 Fl. Conv. = 3/10 Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungs-Gebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station statt,

so ist hierfür außer den bereits erlegten und der Kasse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 60.

Vorauszah-
ng.

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren Statt finden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten baar einzuziehen und in gleicher Weise, wie die Gebühren für Privat-Depeschen, in Rechnung zu stellen.

§. 61.

Vorausbe-
hlung von
acht-Depe-
en.

Wer eine Nacht-Depesche anmeldet [§§. 9 und 18] hat den Betrag der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

§. 62.

Deponirung
nGebühren
: Rückant-
rten und
bestellung
: letzteren.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwortzu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungs-Gebühr hinterlegt worden ist.

Wenn die Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist [§. 68] abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

Im Bereich der Preußischen Telegraphen-Linien können ausländische Correspondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Correspondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benutzen, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thalern zur Berichtigung der Beförderungs-Gebühren für ihre Depeschen als Vorschuß einzahlen.

Die Stationen haben mit den betreffenden Correspondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen. Von selbst versteht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen.

§. 63.

rpflichtung
Nachzah-
g defectir-
Gebühren-
räge.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphen-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist

derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtaxirten Beträge verpflichtet.

§. 64.

Quittirung der Gebühren

Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

§. 65.

Rückerstattung der Vereins-Gebühren.

Eine Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren findet statt:

a) Im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereinsstaates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren blos für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie blos bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinausbefördert wurde;

b) im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) wenn, ohne daß eine Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung stattgefunden hat, die Depesche später an ihren Bestimmungs-Ort gelangt, als dieses mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufgabe durch die Post oder die Eisenbahn geschehen wäre.

Begründete Reclamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert werden, sind als Telegraphen-Dienst-Depeschen, mithin gebührenfrei, zu befördern.

§. 66.

Zuviel erhobene Telegraphen-Gebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

Die Mehr-Taxe für Depeschen, welche bei Wahl der billigeren Linie dem Aufgeber nicht zurückzuzahlen ist [§. 73], kommt der Vereins-Kasse zu Gute.

§. 67.

Deponirte Estafetten-Gebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückgezahlt.

§. 68.

Deponirte Beförderungs-Gebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von 5 Tagen, wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte, dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche durch die Post weiterbefördert werden, erfolgt die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen, wenn bis dahin die Antwort nicht eingegangen ist.

§. 69.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monate, vom Tage der Depeschen-Aufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungs-Behörde vorauszugehen.

§. 70.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtige Staaten, mit welchen der Verein im Depeschen-Verkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebühren-Berechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphen-Stationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphen-Bureaus dem Publikum zugänglich angeheftet.

§. 71.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden [§. 14] und wird der Gebühren-Betrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifirt, für welche bis zum Bestimmungs-Orte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischen-Station eintritt, so erfolgt die Beförderung auf

der kostspieligern Linie, jedoch ohne Nacherhebung der hiefür entfallenden höhern Gebühr.

§. 72.

Beförderung vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, oder welche von einer Vereins-Station nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

In einem solchen Falle setzt die Beförderungs-Gebühr sich zusammen:

a) aus der tarifmäßigen Gebühr von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station und

b) aus der Transit-Gebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche die Umleitung Stattgefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden Mehr-Gebühr nicht verpflichtet. Die letztere wird auf die Vereins-Kasse übernommen.

§. 73.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht Statt. [§. 66.]

§. 74.

Rückerstattung auswärtiger Depeschen-Gebühren.

Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der in §. 65 enthaltenen Bedingungen findet nur insoweit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

§. 75.

Reihenfolge der Annahme.

Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Bureau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabe-Lokal sich eingefunden.

§. 76.

Prüfung des Depeschen-Inhalts.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen [§§. 21—23] nicht oder fehlen die oben genannten Angaben [§§. 15, 16, 37 und 38], so ist sie dem

Aufgeber Behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabe-Lokal stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit zu halten.

Berlin, den 1. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 51.

Stettin, den 21. Dezember 1855.

Gesetz-Sammlung.

(No. 4309) Aller höchster Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Raszkow.

(No. 4310). Allerhöchster Erlaß vom 29. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bulstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calförde, so wie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bulstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden.

(No. 4311). Verordnung, die Steuervergütung für ausgesandten Branntwein betreffend. Vom 26. November 1855.

(No. 4312). Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13. September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1855.

(No. 4313). Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 14. Juni, ratifizirt am 13. August 1855.

(No. 4314). Allerhöchster Erlaß vom 17. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee von der Schlochauer Kreisgrenze bei Pr. Friedland über Ruden auf Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreisgrenze.

(No. 4315). Allerhöcher Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Creutzburg über Pitschen bis zur Schildburger Kreisgrenze in der Richtung auf Kempen.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1855.

Patente.

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7. Dezember 1855 ein Patent

auf eine Bodenkultur-Maschine, soweit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

535) Bekanntmachung. Dem Polizeianwalt, Bürgermeister Stägemann zu Cammin ist gestattet worden, sich in Behinderungsfällen in seinen polizeianwaltlichen Functionen durch den Beigeordneten Engmann daselbst, vertreten zu lassen.

Stettin, den 15. Dezember 1855.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

536) Der auf ehemaligen Weideabfindungs-Ländereien von Stolzenhagen, Frauendorff und Neuendorff gegründeten Colonie Neu-Buchholz, im Randower Kreise, sind mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13. Oktober d. J. unter Erhebung zu einer selbstständigen Gemeine, Corporationsrechte verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 11. Dezember 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

537) Der Kaufmann C. R. Gansen zu Gollnow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 12. Dezember 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

538) Dem Kaufmann F. Gütschow zu Pasewalk hat die seither geführte Agentur der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, niedergelegt.

Stettin, den 13. Dezember 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

539) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft. Folgende auf dem Gute Kankelfitz nebst Lessenthin, Borken-Kreises, Stargardschen Departements, haftende Pommersche Kurant-Pfandbriefe, als:

No. 1 zu 400 Thlr, No. 2 zu 300 Thlr, No. 3 zu 300 Thlr, No. 4 zu 100 Thlr, No. 5 zu 300 Thlr, No. 6 zu 400 Thlr, No. 7 zu 100 Thlr, No. 8 zu 100 Thlr, No. 9 zu 800 Thlr, No. 10 zu 200 Thlr, No. 11 zu 100 Thlr, No. 13 zu 700 Thlr, No. 14 zu 600 Thlr, No. 15 zu 200 Thlr, No. 17 zu 100 Thlr, No. 18 zu 1000 Thlr, No. 19 zu 300 Thlr, No. 20 zu 200 Thlr, No. 21 zu 200 Thlr, No. 22 zu 100 Thlr, No. 23 zu 50 Thlr, No. 24 zu 50 Thlr, No. 25 zu 1000 Thlr, No. 26 zu 100 Thlr, No. 27 zu 50 Thlr, No. 28 zu 25 Thlr, No. 29 zu 700 Thlr, No. 30 zu 800 Thlr, No. 31 zu 400 Thlr, No. 32 zu 25 Thlr, No. 33 zu 25 Thlr, No. 35 zu 25 Thlr, No. 37 zu 200 Thlr, No. 38 zu 600 Thlr, No. 39 zu 300 Thlr, No. 40, 41, 42, 43 jeder zu 25 Thlr, No. 44 zu 1000 Thlr, No. 45 zu 600 Thlr, No. 46 zu 400 Thlr, No. 47 zu 300 Thlr, No. 48 zu 200 Thlr, No. 49 zu 300 Thlr, No. 50 zu 200 Thlr, No. 51 zu 400 Thlr, No. 52 zu 100 Thlr, No. 53 zu 800 Thlr, No. 54 zu 100 Thlr, No. 55 zu 700 Thlr, No. 56 zu 100 Thlr, No. 57 zu 75 Thlr, No. 58 zu 25 Thlr, No. 59 zu 100 Thlr, No. 60 zu 200 Thlr, No. 61 zu 100 Thlr, No. 62 zu 50 Thlr, No. 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, jeder zu 400 Thlr, No. 75 zu 200 Thlr, No. 76 zu 25 Thlr, No. 77 zu 25 Thlr, No. 78, 79, 80, 81, jeder zu 1000 Thlr, No. 82, 83, 84, jeder zu 900 Thlr, No. 85 zu 800 Thlr, No. 86 zu 800 Thlr, No. 87 zu 200 Thlr, No. 88 zu 700 Thlr, No. 89 zu 700 Thlr, No. 93 zu 600 Thlr, No. 94 zu 600 Thlr, No. 95 zu 400 Thlr, No. 96 zu 300 Thlr, No. 97 zu 300 Thlr, No. 98 zu 300 Thlr, No. 99 zu 200 Thlr, No. 100 zu 200 Thlr, No. 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, jeder zu 100 Thlr, No. 111, 112, 113, 114, 115, 116, jeder zu 50 Thlr, No. 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, jeder zu 25 Thlr, No. 125 zu 75 Thlr, No. 126 zu 400 Thlr, No. 127 zu 75 Thlr, No. 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, jeder zu 100 Thlr, No. 143 zu 25 Thlr, No. 144 zu 25 Thlr und No. 145 zu 25 Thlr,

sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Kurantpfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Talons der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapital-Betrag in konvertirten 3½ und resp. 3¼ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurantpfandbriefen nebst Coupons Ser. V. No. 1 bis incl. 10 und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838 Gesetzsammlung de 1838, No. 24, No. 1909,

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Talons nicht bis spätestens den 15. Mai künftigen Jahres bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe mit Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 1. Dezember 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.



540) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.** Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie IV. No. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3½ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefsvaluta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3½ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geldüberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1856 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3½-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1. Juli 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 1. Dezember 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

I. Anclamschen, vormals Pasewalkschen Departements:

Boldeckow, Anclamschen Kreises, No. 19 zu 100 Thlr, No. 20, 22, 23, 24, 26, 28, 32, 56, 59, 60, 72, 73, jeder zu 25 Thlr, No. 75 zu 100 Thlr, No. 78, 79, 86, jeder zu 50 Thlr, No. 94 zu 25 Thlr, No. 97 zu 200 Thlr, No. 98 zu 25 Thlr, No. 99 zu 100 Thlr,

Cummerow, Demminer Kreises, No. 19 zu 500 Thlr, No. 38, 39, 49, jeder zu 25 Thlr, No. 99, 100, 101, jeder zu 200 Thlr, No. 140, 141, 143, 147, 148, jeder zu 25 Thlr,

Pensin, Demminer Kreises, No. 40 zu 50 Thlr, No. 58 zu 25 Thlr,

Putzar, Anclamer Kreises, No. 133 zu 50 Thlr, No. 135 zu 50 Thlr,

II. Stargardschen Departements:

Cratzig, Borken-Kreises, No. 75 zu 25 Thlr,

Horst, Saatziger Kreises, No. 36 zu 100 Thlr,

Parlin b., Saatziger Kreises, No. 26 zu 400 Thlr, No. 62, 65, 70, 72, 73, jeder zu 25 Thlr,

Barbezin, Naugarder Kreises, No. 81 zu 50 Thlr,

Wachlin, Saatziger Kreises, No. 92 zu 25 Thlr,

III. Stolpschen Departements:

Hammer, Lauenburgschen Kreises, No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, jeder zu 300 Thlr, No. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, jeder zu 200 Thlr, No. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, jeder zu 100 Thlr, No. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, jeder zu 50 Thlr, No. 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, jeder zu 25 Thlr,

Schluschow b., Lauenburgschen Kreises, No. 1 zu 100 Thlr, No. 2 zu 100 Thlr, No. 3 zu 75 Thlr, No. 4 zu 50 Thlr, No. 5 zu 50 Thlr, No. 6 zu 25 Thlr, No. 7 zu 50 Thlr,

Schluschow b. d. e. f. g. h., Lauenburgschen Kreises, No. 8 zu 1000 Thlr, No. 9 zu 600 Thlr, No. 10 zu 600 Thlr, No. 11 zu 400 Thlr, No. 12 zu 400 Thlr, No. 13 zu 400 Thlr, No. 14, 15, 16, 17, jeder zu 300 Thlr, No. 18, 19, 20, 21, 23, 24, jeder zu 200 Thlr, No. 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, jeder zu 100 Thlr, No. 32, 33, 34, 35, 36, 37, jeder zu 50 Thlr, No. 38, 39, 40, 41, jeder zu 25 Thlr, No. 42 zu 1000 Thlr, No. 43 zu 600 Thlr, No. 44 zu 600 Thlr, No. 45 zu 400 Thlr, No. 46 zu 300 Thlr, No. 47 zu 300 Thlr, No. 48 zu 200 Thlr, No. 49 zu 200 Thlr, No. 50 zu 100 Thlr, No. 51 zu 100 Thlr, No. 52 zu 75 Thlr, No. 53 zu 50 Thlr, No. 54 zu 50 Thlr, No. 56 zu 50 Thlr, No. 57 zu 25 Thlr, No. 58 zu 200 Thlr, No. 59 zu 50 Thlr,

Schluschow f., Lauenburgschen Kreises, No. 1 zu 50 Thlr, No. 2 zu 25 Thlr,

Schluschow h., Lauenburgschen Kreises, No. 1 zu 200 Thlr, No. 2 zu 100 Thlr, No. 3 zu 75 Thlr,

Schwessin, Rummelsburgschen Kreises, No. 3, 7, 8, 9, jeder zu 1000 Thlr, No. 11 zu 600 Thlr, No. 15, 16, 20, 24, jeder zu 300 Thlr, No. 27 zu 200 Thlr, No. 30 zu 200 Thlr, No. 34 zu 200 Thlr, No. 38 zu 50 Thlr, No. 39 zu 25 Thlr,

IV. Departements Treptow an der Rega:

Zechendorff c., Neustettiner Kreises, No. 1 zu 1000 Thlr, No. 2 zu 1000 Thlr, No. 3 zu 800 Thlr, No. 4 zu 800 Thlr, No. 5 zu 700 Thlr, No. 6 zu 700 Thlr, No. 7, 8, 9, 10, jeder zu 600 Thlr, No. 11 zu 400 Thlr, No. 12 zu 200 Thlr, No. 13, 14, 15, jeder zu 300 Thlr, No. 16 zu 200 Thlr, No. 17 zu 50 Thlr

541) **Bekanntmachung.** Durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des hiesigen Königl. Kreisgerichts vom 28. September und 1. November 1855 sind folgende Pommersche Pfandbriefe:

Treten, Rummelsburgschen Kreises,	No.	183	über	400	Thlr.
Gültz, Demminer Kreises,	"	112	"	200	"
Schmuggerow, Anklamer Kreises,	"	68	"	200	"
do. do. do.	"	70	"	200	"
do. do. do.	"	71	"	200	"
Cremtzow, Pyritzer Kreises,	"	124	"	50	"
do. do. do.	"	127	"	50	"
Lübzin, Saatziger Kreises,	"	35	"	400	"
do. do. do.	"	349	"	100	"
Altstadt, Fürstenthums Kreises,	"	34	"	200	"
Cummerow c., Osten Kreises,	"	15	"	200	"
Gervin b., Greifenberger Kreises,	"	60	"	100	"
Hoff, Flemmingschen Kreises,	"	19	"	100	"
Lüttkemannshagen, Greifenberger Kreises,	"	17	"	300	"
Schnatow, Greifenberger Kreises,	"	4	"	1000	"
Seeger, Fürstenthums Kreises,	"	51	"	100	"
Strippow, Fürstenthums Kreises,	"	58	"	100	"
Cösternitz a. b., Schlawer Kreises,	"	35	"	100	"
Falkenhagen, Rummelsburger Kreises,	"	17	"	300	"
Waldow, do. do.	"	38	"	300	"
Scharschow, Lauenburger Kreises,	"	26	"	100	"
Schmolsin, Stolper Kreises,	"	119	"	25	"

die beiden letztgenannten mit Coupons, Serie III. No. 10 und Talons, für amortisirt erklärt worden und wird daher an deren Stelle die Ausfertigung neuer Pfandbriefe von gleichem Werthe und der dazu gehörigen Zinscoupons und Talons verfügt werden, welches dem §. 130 Tit. 51, Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung gemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 4. Dezember 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Kanzlei-Diätarius, invalide Unteroffizier Tews ist zum etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten zu Stettin befördert.

Der Regierungsbote Kühl ist zum Botenmeister der Königlichen Regierung zu Stettin ernannt.

Der bisherige Rektor zu Pencun, Simmers ist als Pastor adjunctus in Groß-Benz, Synode Daber, angestellt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Rektor- und Hülfspredigerstelle in Rügenwalde ist durch Todesfall erledigt worden.

Dem Proviantmeister Brusky in Stralsund haben des Königs Majestät unterm 29. November c. den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
№ 52.

Stettin, den 28. Dezember 1855.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königl. Regierung.

542) Der Civil-Supernumerarius Heinrich Hasse zu Plathe ist auf den Grund vorgelegter Bestallungen als Agent der Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg, ingleichen der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Plathe und deren Umgegend, bestätigt worden.

Stettin, den 17. Dezember 1855.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

543) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Harnisch zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. Dezember 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Konsistoriums.

544) Das hiesige Königl. Appellations-Gericht hat nach einer uns gemachten Mittheilung Anlaß genommen, den Gerichten seines Departements die Befolgung der Instruktion vom Jahre 1845 wegen Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlenen in Erinnerung zu bringen, in welcher dieselben angewiesen sind, in gewissen Beziehungen, welche das Publikandum der Königlichen Regierung vom 24. Oktober 1845 (Amtsblatt von 1845 No. 45. Seite 326) näher ergiebt, auch die Mitwirkung der Geistlichen in Anspruch zu nehmen.

Wir finden uns dadurch bewogen, unter Verweisung auf dieses Amtsblatts-Publikandum die Herrn Geistlichen zu veranlassen, in allen bezüglichen Fällen die erforderte Mitwirkung auf das Bereitwilligste und Gewissenhafteste eintreten, überhaupt aber nach ihrer seelsorgerischen Amtspflicht es sich dringend angelegen sein zu lassen, daß überall treue und ernstgesinnte Personen zu Vormündern vorgeschlagen werden, und die Erziehung der ihren Gemeinden angehörigen Curanden in rechtschaffener Gottesfurcht geschehe.

Die Herren Superintendenten haben ihre Synodalen noch besonders auf diesen Erlaß aufmerksam zu machen.

Stettin, den 15. Dezember 1855.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

---

3) des Königlichen Appellationsgerichts.

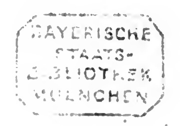
545) Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21. derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit im Laufe dieses Jahres nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder, wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige resp. an die landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben. Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar k. J. an uns einzureichen.

Stettin, den 17. Dezember 1855.

Königl. Appellations-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Gebler ist zum Hülfsprediger in der Parochie Gollnow ernannt und in sein Amt eingeführt werden.



Druck von R. Graßmann.

Hierbei ein Anzeiger.

